

6. November 2012

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

ZWEITER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 9. DEZEMBER 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN  
NACHTRAG GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „BASISPROSPEKT“)

FÜR

**KREDITBEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN** (DIE „WERTPAPIERE“)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280

Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgersite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Bekanntgabe von Informationen über eine Vereinbarung mit der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*) hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen, die am 29. Juni 2012 veröffentlicht wurden;

(ii) die Aktualisierung von Informationen zur geplanten Übertragung eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der The Royal Bank of Scotland N.V. auf die The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“) im Hinblick auf Bekanntmachungen vom 4. Juli 2012 und 10. September 2012 veröffentlicht wurden;

(iii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf Informationen zu laufenden Gerichtsverfahren und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Londoner Interbanken-Zinssatzes (LIBOR) und im Zusammenhang mit einer technischen Störung bei der Gruppe der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“), die am 3. August 2012 veröffentlicht wurden;

(iv) die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Halbjahresbericht der Emittentin zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*), der am 31. August 2012 veröffentlicht wurde;

(v) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Pressemitteilung „Erklärung zum Verkauf des britischen Filialgeschäfts“ (*Statement on disposal of UK Branch-based Business*), die am 15. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde, und die Pressemitteilung „RBS beendet Teilnahme am Schutzprogramm der britischen Regierung für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten“ (*RBS exits UK Government's Asset Protection Scheme*), die am 17. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde; und

(vi) die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (Interim Management Statement Q3 2012) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal 2012, der am 2. November 2012 veröffentlicht wurde.

1. Der zweite und dritte Absatz im Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal 2012 betragen zum 30. September 2012 die Gesamtvermögenswerte der RBSG Gruppe £1,377 Mrd., und das Eigenkapital der RBSG Gruppe betrug £73 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 11,1% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach den ungeprüften Finanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*) betragen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 30. Juni 2012 £1.359 Mrd. und das Eigenkapital betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betragen 15,4 % für die Gesamtkapitalquote, 9,9 % für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,6 % für die Kapitalquote (*Tier 1*).

2. Der Abschnitt „**DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

### **Registrierungsformular**

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“, „Niederländisches Verfahren“, „Informationen zum Rating“, „Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen“, „Gerichtsverfahren“ und „Untersuchungen“ aktualisiert.

### **Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten**

Zum 31. Dezember 2011 betragen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1.507 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £75 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2011 betragen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betragen zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

### **Niederländisches Verfahren**

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem schottischen Zivilgerichtshof (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten

Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Im Zuge des Niederländischen Verfahrens wurde ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens erfolgte durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“). Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens war u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen wurden unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht hätte vorgenommen werden können, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt wäre. Am 18. Juni 2012 hat der schottische Zivilgerichtshof unter anderem die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 11 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genehmigt.

Am 4. Juli 2012 haben die RBSG, die Emittentin, RBS Holdings N.V., RBS N.V. und RBS II B.V. beschlossen, die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens, die ursprünglich am 9. Juli 2012 erfolgen sollte, im Hinblick auf technische Probleme der Gruppe im Vereinigten Königreich und in Irland vorsorglich zu verschieben. Die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde über die Verschiebung unterrichtet und hatte keine Einwände. Die niederländische Zentralbank wurde über die Verschiebung unterrichtet.

Am 10. September 2012 haben die RBSG, die Emittentin, RBS Holdings N.V., und die RBS N.V. mitgeteilt, dass der letzte Teil des Niederländischen Verfahrens zu diesem Datum abgeschlossen wurde.

## **Informationen zum Rating**

Moody's Investors Service Limited („**Moody's**“) wird erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin voraussichtlich folgende Ratings zuweisen: erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr das Rating „A3“ und erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr das Rating „P-2“; Rating-Einstufungen für Nachranganleihen der Emittentin mit Laufzeit und Tier 2-Anleihen der Emittentin ohne Laufzeit werden auf Grundlage einer Einzelfallbewertung erfolgen.

Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „A“-Rating, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den von ihr begebenen betreffenden Schuldverschreibungen nachzukommen, als „obere Mittelklasse“ mit einem geringen Kreditrisiko angesehen wird. Wie durch Moody's definiert, weist ein Zusatz „3“ darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit im unteren Drittel dieser Kategorie

befindet. Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „P-2“-Rating, dass die Emittentin in hohem Maße über die Fähigkeit verfügt, ihre betreffenden kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen sind Informationen Dritter und stammen in englischer Sprache aus der Veröffentlichung mit dem Titel „Rating-Symbole und Definitionen – Juni 2012 (Rating Symbols and Definitions - June 2012)“, die durch Moody's (verfügbar auf [www.moodys.com](http://www.moodys.com)) veröffentlicht wurde. Die oben aufgeführten Rating-Definitionen wurden korrekt aus der zuvor identifizierten Quelle wiedergegeben und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's veröffentlichten Informationen ableiten kann – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Rating-Definitionen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und steht unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Änderung, Aufhebung oder Rücknahme durch die zuweisende Ratingagentur.

Die in diesem Unterabschnitt „Informationen zum Rating“ enthaltenen bzw. erwähnten Kreditratings wurden durch Moody's Investors Service Limited erteilt, die in der Europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.

## **Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen**

Am 29. Juni 2012 hat die Emittentin mitgeteilt, gemeinsam mit einer Reihe anderer Banken im Vereinigten Königreich eine Vereinbarung mit der FSA hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) getroffen zu haben. Die Vereinbarung sieht ein unabhängiges Überprüfungsverfahren vor, das betroffenen Kunden und anderen Beteiligten Klarheit bringen soll. Die Emittentin hat sich verpflichtet, weniger erfahrene Kunden, die komplexere Swap-Vereinbarungen eingegangen sind, umgehend und unmittelbar zu entschädigen. Die Emittentin ist derzeit nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung verlässlich einzuschätzen.

## **Gerichtsverfahren**

### *Londoner Interbanken-Zinssatz („LIBOR“)*

Einige Unternehmen der Gruppe wurden als Beklagte bei verschiedenen in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der LIBOR-Festsetzung angestregten Sammel- und Einzelklagen benannt. Es ist möglich, dass in den Vereinigten Staaten oder andernorts weitere Klagen hinsichtlich der Festsetzung von Zinssätzen oder Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Zinssätzen angedroht oder anhängig gemacht werden könnten.

## **Untersuchungen**

### *LIBOR*

Die Gruppe kooperiert weiterhin vollumfänglich mit verschiedenen Regierungs- und

Aufsichtsbehörden im Rahmen von deren Ermittlungen zu Vorlagen, Mitteilungen und Verfahren der Gruppe im Rahmen der Festsetzung des LIBOR und anderer Zinssätze. Zu den zuständigen Behörden zählen u. a. die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*), das US-amerikanische Justizministerium (*Department of Justice*) (Abteilung Betrug (*Fraud Division*)), die FSA und die japanische Finanzbehörde *Financial Services Agency*. Die Gruppe hat infolge der eigenen diesbezüglichen Ermittlungen eine Reihe von Mitarbeitern wegen Fehlverhaltens entlassen.

Darüber hinaus unterliegt die Gruppe in einer Reihe von Rechtsordnungen Ermittlungen durch Wettbewerbsbehörden, darunter die Europäische Kommission, das *US Department of Justice* (Abteilung Kartellrecht (*Antitrust Division*)) und das kanadische *Competition Bureau*. Diese Ermittlungen beziehen sich auf die Handlungen bestimmter Einzelpersonen im Zusammenhang mit der Festsetzung des LIBOR und anderer Zinssätze sowie Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Zinssätzen. Auch bei diesen Ermittlungen kooperiert die Gruppe vollumfänglich.

Welche Auswirkungen diese Ermittlungen, etwaige aufsichtsrechtliche Feststellungen und damit zusammenhängende Entwicklungen möglicherweise auf die Gruppe haben werden, lässt sich nicht verlässlich abschätzen; dies gilt auch für den zeitlichen Rahmen und den Umfang etwaiger Bußgelder oder Vergleichskosten.

#### *Technische Störung*

Am 19. Juni 2012 kam es bei der Gruppe zu einer technischen Störung, die erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung bestimmter Kundenkonten und Zahlungen zur Folge hatte. Unabhängige externe Anwälte wurden mit einer unabhängigen Überprüfung zur Ursache der Störung beauftragt und verfolgen derzeit ihre Ermittlungen mit der Unterstützung externer Berater. Die Gruppe hat sich bereit erklärt, Kunden für etwaige aus der Störung erwachsende Verluste zu entschädigen, und hat dafür in ihrem ungeprüften Zwischenbericht 2012 (*Interim Results 2012*) eine Rückstellung in Höhe von £ 125 Mio. gebildet. Möglicherweise können sich zusätzliche Kosten ergeben, wenn Klarheit über die Gesamtheit der betreffenden Entschädigungen und Betriebsstörungen besteht; aktualisierte Informationen werden im dritten Quartal vorgelegt werden.

Die Störung, der Umgang der Gruppe mit der Störung und die Systeme und Kontrollen im Zusammenhang mit den betroffenen Verfahren sind Gegenstand aufsichtsrechtlicher Untersuchungen (sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Irland) und die Gruppe könnte als Partei in Rechtsstreitigkeiten einbezogen werden. Insbesondere könnte sich die Gruppe Rechtsansprüchen von Personen gegenübersehen, deren Konten betroffen waren; zudem könnten der Gruppe ihrerseits Ansprüche gegen Dritte zustehen.

### **Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.



## Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:

- (i) der folgenden Angaben innerhalb des Abschnitts „Introduction“:
  - (x) der letzte Satz des vierten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 1, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt;
  - (y) der siebte Absatz dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt; und
  - (z) Unterpunkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „the publication entitled „Rating Symbols and Definitions December 2011““ beginnt;
- (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of the Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 26;
- (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 63; und
- (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69.

2. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman’s statement*) auf Seite 2 bis 3;

- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.

3. Der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
- (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
- (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

5. Der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.

6. Die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

7. Der ungeprüfte Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes in dem Absatz mit der Überschrift „Beizulegender Wert von eigenen Fremdkapitalverbindlichkeiten und derivativen Verbindlichkeiten“ (*Fair value of own debt and derivative liabilities*) auf Seite 5), der am 2. November 2012 veröffentlicht wurde.

8. Der ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*) der Emittentin (der „**Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin**“), der am 31. August 2012 veröffentlicht wurde.

9. Die Pressemitteilung „Erklärung zum Verkauf des britischen Filialgeschäfts“ (*Statement on disposal of UK Branch-based Business*), die am 15. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

10. Die Pressemitteilung „RBS beendet Teilnahme am Schutzprogramm der britischen Regierung für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten“ (*RBS exits UK Government's Asset Protection Scheme*), die am 17. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations,

280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

3. Im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ wird der Unterabschnitt „**Einsehbare Dokumente**“ in dem Basisprospekt wie folgt ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (e)-(f) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;
- (d) der Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin;
- (e) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (f) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

**Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.**

4. Im Abschnitt „**WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN UND INTERESSENKONFLIKTE**“ wird der Unterabschnitt „**Wesentliche Veränderungen**“ in dem Basisprospekt wie folgt ersetzt:

### **Wesentliche Veränderungen**

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 30. Juni 2012 keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

London, 6. November 2012

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter



26. Juni 2012

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

ERSTER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 9. DEZEMBER 2011

(DER „BASISPROSPEKT“)

FÜR

**KREDITBEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN** (DIE „WERTPAPIERE“)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland plc, Geschäftsstelle London, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail:

investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile des Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Auf dem Deckblatt des Basisprospekts wird der erste und zweite Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

Dieser Basisprospekt für kreditbezogene Schuldverschreibungen (die „**Wertpapiere**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“), die von The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“), im Rahmen ihres LaunchPAD-Programms für kreditbezogene Schuldverschreibungen (das „**LaunchPAD-Programm für Kreditbezogene Schuldverschreibungen**“) begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

2. Der Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ bis (und einschließlich) zum Absatz mit der Überschrift „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## ZUSAMMENFASSUNG

---

*Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene kreditbezogene Schuldverschreibungen (die „Wertpapiere“ oder die „Schuldverschreibungen“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-*

**Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.**

**Emittentin:** The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“ oder „**RBS**“)

**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe:** Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist und am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet wurde. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Gruppe**“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre Haupttochterunternehmen, die Emittentin und die National Westminster Bank Plc („**Natwest**“), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG für das am 31. März 2012 endende erste Quartal 2012 betragen zum 31. März 2012 die Gesamtvermögenswerte der Gruppe £1.403 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £73 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 14,0% für die Gesamtkapitalquote, 10,8% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,2% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin betragen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

**Risikofaktoren:**

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor dem Erwerb von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:**

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe von Bedeutung.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt werden.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*), die durch die Regierung des Vereinigten Königreichs im Juni 2010 eingesetzt wurde, um mögliche Strukturmaßnahmen zur Reform des Bankensystems im Vereinigten Königreich

zu prüfen, hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich (der „**Abschlussbericht**“) veröffentlicht. Der Abschlussbericht enthält eine Reihe von Empfehlungen, u.a. im Hinblick auf (i) die Abschirmung der Bankgeschäftstätigkeit mit Privatkunden, (ii) die Erhöhung der Fähigkeit zur Verlustaufnahme (etwa indem der private Sektor zwangsweise an Umstrukturierungsmaßnahmen beteiligt wird (sogenanntes „*bail-in*“) durch die Möglichkeit, Verbindlichkeiten abzuwerten oder sie unter bestimmten Umständen in Stammaktien eines Emittenten zu wandeln) und (iii) die Förderung des Wettbewerbs. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angedeutet, dass sie die Empfehlungen weitgehend wie vorgeschlagen unterstützt und beabsichtigt, sie umzusetzen; dies könnte die Gruppe erheblich beeinträchtigen.

- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.
- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) auf die Emittentin kann die Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.
- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungs-

verfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) ausgesetzt sein, was verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zur Folge haben kann.

- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldnern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen können durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen

Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.

- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.



- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der Gruppe an dem staatlichen britischen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ist teuer und könnte nicht die erwarteten Vorteile erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (*Governance*) und Verwaltung von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (*scheme*) können sich negativ auf die Gruppe und die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken.
- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen, die die Ergebnisse der Emittentengruppe beeinträchtigen

können.

- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.

3. Der Abschnitt „**WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN DER EMITTENTIN**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

### **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

---

Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist und am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet wurde. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Gruppe**“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre Haupttochterunternehmen, die Emittentin und die National Westminster Bank Plc („**Natwest**“), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

4. Der Abschnitt „**DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

### **DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

#### **Registrierungsformular**

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der

Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“ und „Geplantes Niederländisches Verfahren“ aktualisiert.

## **Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten**

Zum 31. Dezember 2011 betragen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1.507 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £75 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2011 betragen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betragen zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

## **Geplantes Niederländisches Verfahren**

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem zuständigen Gericht in Schottland (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Geplante Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Nach Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens erfolgt durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“). Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Geplanten Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De*

*Nederlandsche Bank*) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens ist u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Im Falle einer Gestattung werden die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht vorgenommen wird, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt. Am 18. Juni 2012 hat der schottische Zivilgerichtshof (Court of Session) unter anderem die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 11 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genehmigt. Es wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird. Sollte sich dieses Datum noch ändern, wird die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen.

## Informationen zum Rating

Nach einer Veröffentlichung von Moody's Investors Service Limited („**Moody's**“) vom 22. Juni 2012 zu Änderungen der zu erwartenden Ratings von Schuldverschreibungen der Emittentin sowie bestimmter anderer globaler Banken und Wertpapierunternehmen, die die Änderungen in der Rating-Methodik von Moody's im Hinblick auf die Bewertung von globalen Kapitalmarkt-Geschäftsmodellen und die Bedenken von Moody's in Bezug auf zusätzlichen Druck aus dem schwierigen Geschäftsumfeld der Euro-Zone widerspiegeln, wird Moody's die durch die Emittentin begebenen Schuldverschreibungen voraussichtlich wie folgt einstufen:

	<b>Bisher</b>	<b>Aktuell</b>
<b>Erstrangige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr</b>	A2	A3
<b>Erstrangige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr</b>	P-1	P-2

Die Gruppe glaubt, dass die Auswirkungen dieser Herabstufung unter Berücksichtigung ihres Liquiditätsportfolios zum 31. März 2012 von £153 Milliarden zu bewältigen sind. Der Umfang der Sicherheiten, die durch die Gruppe nach dieser Herabstufung durch Moody's möglicherweise hinterlegt werden müssen, wird auf £9 Milliarden zum 31. Mai 2012 geschätzt.

Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „A“-Rating, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, als „obere Mittelklasse“ mit einem geringen Kreditrisiko angesehen wird. Wie durch Moody's definiert, weist ein Zusatz „3“ darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit im unteren Drittel dieser Kategorie befindet. Wie

durch Moody's definiert, bedeutet ein „P-2“-Rating, dass die Emittentin in hohem Maße über die Fähigkeit verfügt, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen sind Informationen Dritter und stammen in englischer Sprache aus der Veröffentlichung mit dem Titel „Rating-Symbole und Definitionen – Juni 2012 (Rating Symbols and Definitions - June 2012)“, die durch Moody's (verfügbar auf [www.moodys.com](http://www.moodys.com)) veröffentlicht wurden. Die Informationen, die auf der im vorhergehenden Satz genannten Internetseite zu finden sind, sind nicht Teil dieses Nachtrags und sind nicht per Verweis in diesen Nachtrag einbezogen. Die oben aufgeführten Rating-Definitionen wurden korrekt aus der zuvor identifizierten Quelle wiedergegeben und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's veröffentlichten Informationen ableiten kann – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Rating-Definitionen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und steht unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Änderung, Aufhebung oder Rücknahme durch die zuweisende Ratingagentur.

Die in diesen Nachtrag enthaltenem bzw. erwähnten Kreditratings wurden durch Moody's Investors Service Limited erteilt, die in der Europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.

## **Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

## **Per Verweis einbezogene Dokumente**

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular (unter Ausschluss des Unterabschnitts „Assets, owners' equity and capital ratios“ auf Seite 26 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 63 des Registrierungsformulars und der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69 des Registrierungsformulars).

2. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;

- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman’s statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive’s review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors’ remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors’ interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;

(xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und

(xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.

3. Der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
- (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
- (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

5. Der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.

6. Die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

7. Der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG für das am 31. März 2012 endende erste Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 5 des Ungeprüften Zwischenberichts der RBSG), der am 4. Mai 2012 veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.



Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

5. Im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ wird das Kapitel „**Einsehbare Dokumente**“ im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (d)-(e) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;
- (d) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

**Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.**

6. Im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ wird das Kapitel „**Rechtsstreitigkeiten**“ im Basisprospekt entfernt.

7. Der Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG DER KONSOLIDierten FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN FÜR DIE AM 31. DEZEMBER 2010 UND 31. DEZEMBER 2009 ENDENDEN GESCHÄFTSJAHRE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN UND INTERESSENKONFLIKTE

---

### **Wesentliche Veränderungen**

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 (dem Stichtag der letzten veröffentlichten geprüften Finanzinformationen der Emittentengruppe) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

### **Kein Interessenkonflikt**

Es bestehen zum Datum dieses Basisprospekts keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Directors der RBS gegenüber der Emittentin und ihren weiteren Tätigkeiten oder privaten Interessen.

London, 26. Juni 2012

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL  
Zeichnungsberechtigter

LAUNCHPAD-PROGRAMM

9. Dezember 2011



# The Royal Bank of Scotland plc

*(errichtet in Schottland als Kapitalgesellschaft nach den Gesetzen über Kapitalgesellschaften von 1948 und 1980 (Companies Acts 1948 and 1980), Registernummer 90312)*

---

BASISPROSPEKT FÜR

## **KREDITBEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND plc

LAUNCHPAD-PROGRAMM

---

Dieser Basisprospekt für Kreditbezogene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**"), die von The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die "**Emittentin**"), im Rahmen ihres LaunchPAD-Programms für Kreditbezogene Schuldverschreibungen (das "**LaunchPAD-Programm für Kreditbezogene Schuldverschreibungen**") begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular von The Royal Bank of Scotland plc vom 5. August 2011, welches von der UK Listing Authority (die "**UKLA**") als zuständige Behörde im

Vereinigten Königreich gebilligt wurde und das mit Ausnahme bestimmter Abschnitte entsprechend den Angaben in diesem Basisprospekt unter "Durch Verweis einbezogene Dokumente" gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen worden ist, sowie zusammen mit etwaigen zukünftigen Nachträgen zu lesen.

Für jede auf der Grundlage dieses Basisprospekts begebene Serie von Schuldverschreibungen werden so genannte endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden. In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt und/oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind und für die betreffenden Schuldverschreibungen nicht anwendbar sind, und/oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular und den Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

**POTENZIELLE ERWERBER DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN SOLLTEN SICHERSTELLEN, DASS SIE DIE FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEN UMFANG, IN WELCHEM SIE DEN MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENEN RISIKEN AUSGESETZT SIND, GENAU VERSTEHEN. DER MARKTPREIS UND/ODER DER WERT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN KANN VOLATIL SEIN, UND GLÄUBIGER VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN EINEN TOTALVERLUST IHRER ANLAGE ERLEIDEN (AUSSER SOWEIT DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN BEI IHRER FÄLLIGKEIT KAPITALGESCHÜTZT SIND). POTENZIELLE ERWERBER SOLLTEN PRÜFEN, OB EINE ANLAGE IN DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN VOR DEM HINTERGRUND IHRER PERSÖNLICHEN FINANZIELLEN, STEUERLICHEN, AUFSICHTSRECHTLICHEN UND SONSTIGEN VERHÄLTNISSE GEEIGNET ERSCHEINT. HINSICHTLICH DER MIT EINER ANLAGE IN DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENEN RISIKEN BEACHTEN SIE BITTE INSBESONDERE DIE ABSCHNITTE "RISIKOFAKTOREN" IN DIESEM BASISPROSPEKT UND IN DEM REGISTRIERUNGSFORMULAR SOWIE DIE GEGEBENENFALLS IN DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTENEN RISIKOBESCHREIBUNGEN.**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	4
<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	34
<b>ÜBERBLICK ÜBER DIE PRODUKTVARIANTEN</b> .....	55
<b>FRAGEN UND ANTWORTEN</b> .....	56
<b>WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN DER EMITTENTIN</b> .....	71
<b>DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</b> .....	72
<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN</b> .....	81
<b>WICHTIGER HINWEIS</b> .....	82
<b>BESTEUERUNG</b> .....	84
<b>VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	97
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b> .....	104
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER KONSOLIDierten FINANZINFORMATIONEN</b> .....	112
<b>GENERAL CONDITIONS</b> .....	116
<b>PRODUCT CONDITIONS</b> .....	126
<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN</b> .....	212
<b>PRODUKTBEDINGUNGEN</b> .....	224
<b>EMISSIONSVERFAHREN</b> .....	327
<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b> .....	328
<b>UNTERSCHRIFTEN</b> .....	U-1

---

## ZUSAMMENFASSUNG

---

*Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu diesem Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger durch die BaFin gebilligter Nachträge sowie die sog. endgültigen Bedingungen gestützt werden. Die Emittentin kann in Bezug auf diese Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ein "EWR-Staat") Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten unter Umständen die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.*

Begriffe und Ausdrücke, die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt definiert sind, haben in dieser Zusammenfassung die gleiche Bedeutung.

### **Die Emittentin:**

The Royal Bank of Scotland plc (die "**Emittentin**" oder "**RBS**").

### **Allgemeine Angaben über die Emittentin und den Konzern:**

Die Emittentin ist eine in Schottland errichtete Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Emittentin (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der "**Konzern der Emittentin**") ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von The Royal Bank of Scotland Group plc ("**RBSG**" und zusammen mit ihren gemäß den International Financial Reporting Standards konsolidierten Tochtergesellschaften der "**Konzern**"). RBSG ist die Holdinggesellschaft einer großen, weltweit tätigen Banken- und Finanzdienstleistungsgruppe. Von ihrem Hauptsitz in Edinburgh, aus ist der Konzern über seine drei wichtigsten Tochtergesellschaften, die Emittentin, die National Westminster Bank Public Limited Company ("**Natwest**") und The Royal Bank of Scotland N.V. ("**RBS N.V.**"), im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und international tätig. Die Emittentin und

Natwest sind große Clearingbanken im Vereinigten Königreich. RBS N.V. ist eine von der niederländischen Zentralbank beaufsichtigte Bank. Die Tochtergesellschaft des Konzerns in den Vereinigten Staaten ist Citizens Financial Group, Inc., eine große Geschäftsbank. Der Konzern verfügt weltweit über eine diversifizierte Kundenbasis und bietet privaten, gewerblichen sowie großen Firmen- und institutionellen Kunden eine breite Palette an Produkten und Dienstleistungen.

Der Konzern verfügte zum 30. Juni 2011 über eine Bilanzsumme in Höhe von GBP 1.446,0 Mrd. und Eigenkapital in Höhe von GBP 74,7 Mrd. Die Kapitalquoten des Konzerns betragen zum 30. Juni 2011 14,4 % für die Gesamtkapitalquote, 11,1 % für die Kernkapitalquote (*core tier 1*) und 13,5 % für die Kapitalquote (*tier 1*).

Der Konzern der Emittentin verfügte zum 30. Juni 2011 über eine Bilanzsumme in Höhe von GBP 1.299,7 Mrd. und Eigenkapital in Höhe von GBP 56,9 Mrd. Zum 30. Juni 2011 betragen die Kapitalquoten des Konzerns der Emittentin 14,0 % für die Gesamtkapitalquote, 8,7 % für die Kernkapitalquote (*core tier 1*) und 10,6 % für die Kapitalquote (*tier 1*).

Am 17. Oktober 2007 hat die RFS Holdings B.V. ("**RFS Holdings**"), die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum von RBSG, Fortis N.V., Fortis S.A./N.V., Fortis Bank Nederland (Holding) und Banco Santander, S.A. ("**Santander**") stand, den Erwerb der ABN AMRO Holding N.V. abgeschlossen, welche mit der Übertragung der Aktien an der ABN AMRO Bank N.V. auf die ABN AMRO Group N.V., eine Holdinggesellschaft für die Beteiligung des niederländischen Staates, am 1. April 2010 zu RBS Holdings N.V. umfirmierte. Damit waren die Restrukturierungsaktivitäten der ABN AMRO Holding N.V. gemäß der Vereinbarung zwischen RBSG, dem niederländischen Staat und Santander (die "**Konsortialmitglieder**") im Wesentlichen abgeschlossen. RBS Holdings N.V. hat eine unmittelbare Tochtergesellschaft,



RBS N.V., eine voll funktionsfähige Bank innerhalb des Konzerns, die von der niederländischen Zentralbank unabhängig bewertet und reguliert wird.

Am 31. Dezember 2010 wurde das Aktienkapital der RFS Holdings dahingehend geändert, dass ca. 98% des von RFS Holdings ausgegebenen Aktienkapitals nun von der RBSG und die übrigen Aktien von Santander und dem niederländischen Staat gehalten werden. Es wird erwartet, dass RFS Holdings letztendlich eine 100%ige Tochtergesellschaft der RBSG werden wird.

### **Risikofaktoren:**

#### **Risiken in Bezug auf die Emittentin:**

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und den Konzern beziehen, auch für die Emittentin und den Konzern der Emittentin von Bedeutung:

- Die RBSG und ihre Tochterbanken im Vereinigten Königreich können Gefahr laufen, vollständig verstaatlicht oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) unterworfen zu werden.
- Nach dem englischen Bankgesetz von 2009 können in Bezug auf von der Emittentin begebene Wertpapiere verschiedene Maßnahmen ohne die Zustimmung der jeweiligen Inhaber getroffen werden.
- Die Unabhängige Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*) hat ihren Abschlussbericht über die Wettbewerbssituation und mögliche strukturelle Reformen im britischen Bankensektor vorgelegt. Die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern

haben.

- Die Geschäftsbereiche und der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns können durch tatsächliche oder vermeintliche Entwicklungen in der Weltwirtschaft sowie an den internationalen Finanzmärkten nachteilig beeinflusst werden.
- Infolge der Umsetzung des Restrukturierungsprogramms im Zusammenhang mit der staatlichen Beihilfe ist der Konzern einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt und darf keine ermessensabhängigen Dividenden- oder Zinszahlungen auf bestehende hybride Kapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten, was die Fähigkeit des Konzerns zur Aufnahme von neuem Kernkapital beeinträchtigen kann.
- Eine verzögerte Umsetzung oder die Nichtumsetzung der genehmigten Übertragungen wesentlicher Teile des Geschäfts der RBS N.V. auf die Emittentin könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.
- Die Fähigkeit des Konzerns, seinen Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg des Konzerns bei der Konzentration auf seine Kernstärken sowie des Programms zur Bilanzbereinigung ab.
- Eine unzureichende Liquidität stellt ein Risiko für die Geschäftstätigkeit des Konzerns dar, und die Fähigkeit des Konzerns, auf Liquiditäts- und Finanzierungsquellen zurückzugreifen, könnte eingeschränkt werden.
- Das finanzielle Ergebnis des Konzerns wurde durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer wesentlich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen (auch aufgrund der herrschenden konjunkturellen und Marktbedingungen sowie rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Entwicklungen) können sich auch künftig nachteilig auf das finanzielle

Ergebnis des Konzerns auswirken.

- Die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns wurde und wird voraussichtlich auch in Zukunft durch Wertverluste bei Vermögenswerten beeinträchtigt, die durch das ungünstige Marktumfeld verursacht werden.
- Der Wert oder die Wirksamkeit des von dem Konzern erworbenen Kreditausfallschutzes hängt vom Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der Vermögenslage der Versicherer und Vertragspartner ab.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder Kredit-Spreads, der Kurse von Anleihen und Aktien sowie der Rohstoffpreise, der Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben die Geschäftstätigkeit des Konzerns erheblich beeinflusst und werden dies auch in Zukunft tun.
- Die Kosten der Kreditaufnahme für den Konzern, sein Zugang zu den Fremdkapitalmärkten und seine Liquidität hängen im erheblichen Maße von den Ratings des Konzerns sowie des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung des Konzerns kann beeinträchtigt werden, wenn das Kapital des Konzerns nicht effizient verwaltet wird oder wenn Mindesteigenkapital- und Liquiditätsvorschriften geändert werden.
- Der Wert bestimmter, zum beizulegenden Zeitwert erfasster Finanzinstrumente wird unter Verwendung von Finanzmodellen bestimmt, die auf Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen zurückgreifen, welche sich von Zeit zu Zeit ändern oder letztendlich als nicht zutreffend erweisen können.
- Der Konzern ist auf sehr wettbewerbsintensiven Märkten tätig, was sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und das Betriebsergebnis auswirkt.

- Es könnte dem Konzern misslingen, Führungskräfte, darunter auch Vorstandsmitglieder, oder Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen oder zu halten, und dem Konzern können Nachteile entstehen, wenn er keine guten Beziehungen zu Mitarbeitern unterhält.
- Jeder Geschäftsbereich des Konzerns unterliegt einer umfassenden Kontrolle und Aufsicht. Wesentliche aufsichtsrechtliche Entwicklungen, darunter auch steuerrechtliche Änderungen, könnten Auswirkungen auf die Führung des Geschäftsbetriebs durch den Konzern sowie sein Betriebsergebnis und seine Vermögenslage haben.
- Der Konzern ist Partei von Gerichtsverfahren und Gegenstand aufsichtsrechtlicher Untersuchungen, die seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen können, und kann dies auch künftig sein.
- Die Ergebnisse des Konzerns sind durch eine Minderung des ideellen Firmenwerts (*goodwill*) wesentlich beeinträchtigt worden und können hierdurch auch weiterhin wesentlich beeinträchtigt werden.
- Es kann für den Konzern erforderlich werden, weitere Einlagen in sein Pensionsprogramm zu leisten, wenn der Wert der Vermögenswerte in seinem Pensionsfonds nicht ausreicht, um die möglichen Verbindlichkeiten zu decken.
- Mit dem Geschäftsbetrieb des Konzerns sind betriebliche Risiken verbunden.
- Das britische Finanzministerium (oder die staatliche Holdinggesellschaft UK Financial Investments Limited an dessen Stelle) kann einen erheblichen Einfluss auf den Konzern ausüben, und ein beabsichtigtes Angebot bzw. ein beabsichtigter Verkauf seiner Beteiligung kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

- Der Geschäftsbetrieb des Konzerns ist mit Reputationsrisiken verbunden.
- Im Vereinigten Königreich und weiteren Rechtsordnungen ist der Konzern verpflichtet, Beitragsleistungen an Entschädigungseinrichtungen für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleister zu entrichten, die nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber Kunden nachzukommen.
- Die Werthaltigkeit und aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbehandlung bestimmter von dem Konzern ausgewiesener aktiver latenter Steuern hängen von der Fähigkeit des Konzerns ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Erträge zu erzielen, und davon, dass keine nachteiligen Änderungen der Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Rechnungslegungsgrundsätze vorgenommen werden.
- Die Beteiligung des Konzerns an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*Asset Protection Scheme*; "APS") ist kostenträchtig und hat unter Umständen nicht die erwarteten Vorteile zur Folge, und der Eintritt damit verbundener Risiken kann einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die Kapitallage, die Finanzlage und das Betriebsergebnis des Konzerns haben.
- Die nach den Bedingungen des APS vorgesehenen weitreichenden Anforderungen hinsichtlich der Unternehmensführung und Vermögensverwaltung sowie Meldepflichten oder etwaige Änderungen dieser Bedingungen können sich auf die mittels des APS zu erzielenden Vorteile wie auch auf den Konzern nachteilig auswirken.
- Änderungen der erwarteten Eigenkapitalbehandlung des APS, der sog. B-Aktien und Bedingten B-Aktien können

sich negativ auf die Kapitallage des Konzerns auswirken.

- Die Vorteile des APS für den Konzern wiegen die damit verbundenen Kosten möglicherweise nicht auf, und der Marktwert des APS kann sich auf das Betriebsergebnis des Konzerns auswirken.
- Eine Teilnahme an dem APS kann für den Konzern erhöhte Steuerverbindlichkeiten und geringere mögliche Steuerersparnisse nach sich ziehen.
- Eine Teilnahme an dem APS kann Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen und aufsichtsrechtliche Risiken bergen.
- Die Emittentin hat einen Vertrag über Kreditderivate und eine Finanzgarantie mit RBS N.V. geschlossen, der nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse des Konzerns der Emittentin haben kann.
- Sollte es dem Konzern nicht gelingen, die sog. Bedingten B-Aktien an das britische Finanzministerium auszugeben, kann dies einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Kapitallage, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten des Konzerns haben.

**Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen:** Darüber hinaus sind bestimmte Faktoren für die Bewertung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken wesentlich, wie beispielsweise die folgenden Faktoren: (a) der Wert der Schuldverschreibungen kann in Abhängigkeit vom Wert der zugrunde liegenden Referenzschuldner bzw. des aus mehreren Referenzschuldnern bestehenden Index schwanken; (b) möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen; (c) Gläubiger der Schuldverschreibungen erwerben keine Inhaberrechte an einem Referenzschuldner oder einer Verbindlichkeit eines Referenzschuldners oder an dem aus mehreren Referenzschuldnern bestehenden Index; (d) der bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen zahlbare Betrag kann geringer als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen sein,

falls ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt; und (e) der Endpreis eines Referenzschuldners, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist, kann mittels eines Auktionsverfahrens bestimmt werden und dieses Verfahren kann durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle (oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen) beeinflusst werden und kann eine Verschiebung des Fälligkeitstags der Schuldverschreibungen bewirken. Des Weiteren können bestimmte Interessenskonflikte infolge der Aktivitäten der Emittentin auftreten.

Risiko eines vollständigen Verlusts der Anlage und eines vollständigen Verlusts des Zinsbetrages:

Nach Eintritt eines Kreditereignisses (wie nachstehend beschrieben) und der Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen (wie nachstehend beschrieben) in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner (im Fall von kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner) oder einen oder mehrere der bezeichneten Referenzschuldner (im Fall von kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einschließlich Schuldverschreibungen, die auf einen aus mehreren Referenzschuldnern bestehenden Index bezogen sind) können die Schuldverschreibungen zu einem niedrigeren Betrag als ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden (der auch null betragen kann) und etwaige Zinszahlungen können anteilig verringert werden oder der Zinslauf kann sogar enden.

In diesen Fällen ist der an den Anleger zahlbare Gesamtbetrag wahrscheinlich deutlich geringer als seine ursprüngliche Anlage in die Schuldverschreibungen.

Der Gesamtbetrag, der an einen Anleger auf die Schuldverschreibungen zahlbar ist, wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, hängt (soweit nicht Kapitalschutz bei Fälligkeit besteht) unter anderem von dem Restbetrag für den bezeichneten Referenzschuldner ab, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt

sind, sowie (im Fall von Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldner einschließlich Schuldverschreibungen, die auf einen aus mehreren Referenzschuldner bestehenden Index bezogen sind) von der Gesamtzahl der genannten Referenzschuldner, in Bezug auf die diese Voraussetzungen erfüllt sind, und der auf jeden dieser Referenzschuldner anwendbaren Gewichtung. Im Fall von Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldner gilt: je größer die Zahl der bezeichneten Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis eintritt und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, je höher die Gewichtung jedes dieser Referenzschuldner und je geringer der Restbetrag für jeden dieser Referenzschuldner ist, desto größer ist der Wertverlust der Anlage des Anlegers.

Der an Anleger zahlbare Gesamtbetrag kann null betragen und dementsprechend können Gläubiger der Schuldverschreibungen als Folge eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner den gesamten in die Schuldverschreibungen angelegten Betrag verlieren, und in manchen Fällen ist auch kein Zinsbetrag auf die Schuldverschreibungen zahlbar.

Risiken in Verbindung mit dem Restbetrag: Die Höhe des bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen an die Anleger aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Gesamtbetrags hängt unter anderem von dem sog. Restbetrag für jeden Referenzschuldner ab, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Restbetrag für einen Referenzschuldner entspricht dem Produkt aus:

- (a) dem Gesamtnennbetrag,
- (b) der maßgeblichen Gewichtung (nur im Fall der Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem



Korb zusammengefassten Referenzschuldner) sowie

- (c) entweder: (i) wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen Auktionsabwicklung anwendbar ist und eine passende Auktion stattfindet, dem Auktions-Endpreis für Verbindlichkeiten der betreffenden Referenzschuldner, wobei dieser Kurs mittels eines standardisierten Auktionsverfahrens ermittelt wird, das für die Zwecke der Bestimmung des Wertes der Resterlöse (Restwert) in Bezug auf den Referenzschuldner für eine Vielzahl von durch Teilnehmer des Marktes für Kreditderivate abgeschlossenen Kreditderivatgeschäften eingerichtet wurde, oder (ii) andernfalls dem Endpreis, der auf Grundlage von Quotierungen von Wertpapierhändlern für die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ((bei denen es sich in der Regel insbesondere um Anleihen oder Darlehen handelt) bestimmt wird, die von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Endgültigen Bedingungen eingeholt werden.

Der für die Höhe des Restbetrags relevante Marktwert der Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners (bei denen es sich in der Regel insbesondere um Anleihen oder Darlehen handelt) kann stark schwanken und es ist wahrscheinlich, dass der Marktwert einer Referenzverbindlichkeit nach Eintritt eines Kreditereignisses beträchtlich (unter Umständen sogar sehr beträchtlich) fällt. Unter manchen Umständen kann der Marktwert einer Referenzverbindlichkeit null betragen, wobei der Endpreis in diesem Fall ebenfalls null betragen würde.

Anleger sollten ebenfalls beachten, dass der Auktions-Endpreis unter dem Marktwert liegen kann, der in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit bestimmt worden wäre, falls die Auktionsabwicklung nicht Anwendung gefunden hätte.

Risiken einer Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen:

Wenn in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner nach Ansicht der Berechnungsstelle am oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag ein Kreditereignis eingetreten sein

könnte oder, falls anwendbar, ein Potentielles Kreditereignis (wie nachstehend beschrieben) eingetreten ist, aber die Abwicklungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, können die Schuldverschreibungen nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Falls nach Eintritt eines Potentiellen Kreditereignisses ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eintritt und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, finden die nach Eintritt eines Kreditereignisses und Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen anwendbaren Bestimmungen Anwendung, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass dieses Kreditereignis nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag eingetreten ist.

Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass der Fälligkeitstag verschoben werden kann und dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner während dieses Verschiebungszeitraums erfüllt werden können, und zwar auch dann, wenn zum Planmäßigen Fälligkeitstag kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner eingetreten ist.

Wenn bei verzinslichen Schuldverschreibungen nach Eintritt eines Potentiellen Kreditereignisses kein Kreditereignis eintritt oder, vorbehaltlich Ziffer 8 der Produktbedingungen, ein Kreditereignis zwar eintritt, die Abwicklungsvoraussetzungen aber während des Verschiebungszeitraums nicht erfüllt sind, sind Anleger berechtigt, einen Zusätzlichen Zinsbetrag in Bezug auf den Verschiebungszeitraum zu erhalten, der auf Grundlage des Durchschnitts der maßgeblichen Tagesgeldsätze im Markt gemäß ihrer Quotierung an jedem Tag des Zeitraums, der am Planmäßigen Fälligkeitstag beginnt und am zweiten Geschäftstag (ausschließlich) vor dem Ende des Verschiebungszeitraums endet, berechnet wird, wobei dieser durchschnittliche Tagesgeldsatz geringer als der Zinssatz sein kann.

Darüber hinaus sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass weder der Zusätzliche Zinsbetrag noch irgendwelche

weiteren oder anderen Zinsbeträge in Bezug auf die Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zahlbar werden, falls während des Verschiebungszeitraums ein Kreditereignis eintritt und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Risiken im Zusammenhang mit der Geltung englischen Rechts

Die Schuldverschreibungen unterliegen englischem Recht. Zur Geltendmachung möglicher Ansprüche gegen die Emittentin bedarf es daher gegebenenfalls der Einholung von Auskünften zur Anwendung englischen Rechts, der Anfertigung von Übersetzungen der Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen und/oder der Beauftragung von Gutachtern zur Anwendung des englischen Rechts. Hierdurch können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

**Hauptzahl- und Verwaltungsstelle und Berechnungsstelle:**

The Royal Bank of Scotland plc, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, soweit nicht anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**Börsennotierung und Zulassung zum Handel:**

Nach Billigung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts gemäß §§ 13 und 14 Abs. 1 WpPG können die Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen werden und/oder innerhalb Deutschlands öffentlich angeboten werden. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen auch in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden.

Ob eine Serie von Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder im Freiverkehr einer oder mehrerer deutscher Wertpapierbörsen notiert ist oder nicht, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**Beschreibung der Schuldverschreibungen:**

Im Rahmen dieses Basisprospekts können kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner oder kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben und nachstehend in den Abschnitten (A) und (B) näher

beschrieben) begeben werden. Die Kategorie der Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldern kann auch Kreditbezogene Schuldverschreibungen, die an einen Index von Referenzschuldern gekoppelt sind, umfassen (siehe nachstehenden Abschnitt (C) "Indexbestimmungen"). Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind in dem für alle Schuldverschreibungen geltenden Abschnitt "Allgemeine Bedingungen" (in diesem Basisprospekt) sowie den für die jeweils begebene Serie geltenden Produktbedingungen, die zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen den Endgültigen Bedingungen beigefügt werden, enthalten.

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, sind Anlageinstrumente, die an das Kreditrisiko eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen, Staaten oder anderer Rechtsträger (nicht jedoch natürlicher Personen) gekoppelt sind, die jeweils als "**Referenzschuldner**" bezeichnet werden (siehe auch den in dieser Zusammenfassung nachstehend aufgeführten Abschnitt "Kreditrisiko").

**(A) Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner:**

Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner bewirkt die Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen nach Eintritt eines Kreditereignisses (wie nachstehend beschrieben) in Bezug auf den bezeichneten Referenzschuldner Folgendes:

(i) die Verzinsung der Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner endet in oder (sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen) vor diesem Zeitpunkt; und

(ii) jede Kreditbezogene Schuldverschreibung mit einem einzelnen Referenzschuldner wird nach Ermittlung des Endpreises für den jeweiligen Referenzschuldner durch die Berechnungsstelle bzw. nach Ermittlung des Auktions-Endpreises für den jeweiligen Referenzschuldner zum

Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der, sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Kapitalschutz vorgesehen ist, erheblich unter dem Nennwert einer Kreditbezogenen Schuldverschreibung mit einem einzelnen Referenzschuldner liegen und sogar null betragen kann. Ist in den Endgültigen Bedingungen ein Kapitalschutz vorgesehen, entspricht der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung ihrem Nennwert, und die nachstehende Formel kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall am Letzten Kreditereignis-Rückzahlungstag.

Die Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner können unter bestimmten weiteren Umständen auch unabhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden.

*Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag:*

Der in den Endgültigen Bedingungen als solcher angegebene Betrag bzw., sofern dort kein solcher Betrag angegeben ist, ein von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechneter Betrag je Schuldverschreibung:

$(\text{Nennwert} \times \text{Maßgeblicher Endpreis}) - \text{Kosten}$

wobei:

"Nennwert" den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennwert;

"Maßgeblicher Endpreis" den Endpreis bzw. Auktions-Endpreis; und

"Kosten" die Abwicklungskosten

bezeichnet;

dabei gilt, dass der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag in keinem Fall ein negativer Betrag sein kann.

**(B) Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb** Bei nicht mit einem Kapitalschutz ausgestatteten Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb

**zusammengefassten Referenzschuldnern (einschließlich Schuldverschreibungen, die auf einen aus mehreren Referenzschuldner bestehenden Index bezogen sind):**

zusammengefassten Referenzschuldnern (einschließlich auf einen aus mehreren Referenzschuldnern bestehenden Index bezogener Schuldverschreibungen) bewirkt die Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen nach Eintritt eines Kreditereignisses (wie nachstehend beschrieben) in Bezug auf einen oder mehrere der bezeichneten Referenzschuldner Folgendes (wenn infolge des Vorstehenden nicht in Bezug auf alle bezeichneten Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist):

(i) die Verzinsung der kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern wird ab diesem Zeitpunkt anteilig reduziert;

(ii) nur bei kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" keine Anwendung findet (d. h. bei denen Kreditereignisbezogene Zahlungen auch vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen erfolgen können), wird der (von der Höhe des ermittelten Endpreises abhängige) Kreditereignisbetrag nach Ermittlung des Endpreises für den jeweiligen Referenzschuldner durch die Berechnungsstelle bzw. nach Ermittlung des Auktions-Endpreises für den jeweiligen Referenzschuldner fällig; und

(iii) bei Rückzahlung der kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern erhält der Anleger den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Anzahl der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und des betreffenden Endpreises bzw. Auktions-Endpreises abhängig ist und der erheblich unter dem Nennwert der kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern liegen und sogar null betragen kann. Bei kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlungen am Laufzeitende"

Anwendung findet und bei denen in den Endgültigen Bedingungen Kapitalschutz als "Anwendbar" bezeichnet ist, entspricht der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung deren Nennwert.

Die Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldern können unter bestimmten Umständen auch unabhängig vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse vorzeitig zurückgezahlt werden.

Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf jeden in dem Korb der betreffenden Kreditbezogenen Schuldverschreibung enthaltenen Referenzschuldner erfüllt sind, gilt in Bezug auf jede auf den Nennwert lautende Schuldverschreibung Folgendes: (i) wenn "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht anwendbar ist (d. h. Kreditereignisbezogene Zahlungen auch vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen erfolgen können), dann erfolgt die Rückzahlung zu dem am letzten Kreditereignis-Zahlungstag fälligen Kreditereignisbetrag (und ein Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag wird nicht gezahlt), oder (ii) wenn "Kreditereignisbezogene Zahlungen am Laufzeitende" Anwendung findet, erfolgt die Rückzahlung zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag am Kreditereignis-Rückzahlungstag.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt bei Schuldverschreibungen, die Kapitalschutz bei Fälligkeit und "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" vorsehen, Folgendes: Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag (bzw. am Letzten Kreditereignis-Rückzahlungstag, wenn in Bezug auf alle Referenzschuldner Kreditereignisse eingetreten sind) zum Nennbetrag (abzüglich etwaiger Aufwendungen). In diesem Fall reduzieren sich jedoch der Zinsberechnungsbetrag und damit die zu zahlenden Zinsbeträge.

*Kreditereignisbetrag (nur für Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in* Der in den Endgültigen Bedingungen als Kreditereignisbetrag angegebene Betrag bzw., sofern dort kein solcher Betrag

*einem Korb bzw. Index zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlungen am Laufzeitende" keine Anwendung findet, d. h. bei denen Kreditereignisbezogene Zahlungen auch vor Laufzeitende erfolgen können):*

angegeben ist, ein von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechneter Betrag je Schuldverschreibung:

(1) Nennbetrag x Maßgeblicher Endpreis x Gewichtung;

minus

(2) Kosten,

wobei:

"Nennbetrag" den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennwert;

"Maßgeblicher Endpreis" den Endpreis bzw. Auktions-Endpreis für den bezeichneten Referenzschuldner;

"Gewichtung" die in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner angegebene Gewichtung; und

"Kosten" die Abwicklungskosten

bezeichnet;

dabei gilt, dass der Kreditereignisbetrag in keinem Fall ein negativer Betrag sein kann.

*Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag (bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb bzw. Index zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlungen am Laufzeitende" anwendbar ist):*

Der in den Endgültigen Bedingungen als solcher angegebene Betrag bzw., sofern dort kein solcher Betrag angegeben ist, ein von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechneter Betrag je Schuldverschreibung:

(1) Nennbetrag – Betroffene Nennbetragsanteile; plus

(2) Gesamt-Restbetrag; plus



(3) Gesamt-Restzinsbetrag; minus

(4) Kosten,

wobei:

"Nennbetrag" den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag;

"Betroffene Nennbetragsanteile" die Summe der in Bezug auf jeden Betroffenen Referenzschuldner, für den die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem Fälligkeitstag oder dem Kreditereignis-Rückzahlungstag (je nachdem, was früher eintritt) erfüllt sind, berechneten Beträge, berechnet jeweils als:

Nennbetrag x Gewichtung;

"Gesamt-Restbetrag" die Summe der in Bezug auf jeden Betroffenen Referenzschuldner, für den die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem Fälligkeitstag oder dem Kreditereignis-Rückzahlungstag (je nachdem, was früher eintritt) erfüllt sind, berechneten Beträge, berechnet als:

Nennbetrag x Gewichtung x Maßgeblicher Endpreis;

"Gesamt-Restzinsbetrag" die Summe der Restzinsbeträge für jeden Betroffenen Referenzschuldner, für den an oder vor dem Fälligkeitstag oder dem Kreditereignis-Rückzahlungstag (je nachdem, was früher eintritt) die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Endpreis bzw. der Auktions-Endpreis (jeweils zu diesem Termin) ermittelt wurde;

"Kosten" die Abwicklungskosten;

"Gewichtung" die in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner angegebene Gewichtung; und

"Maßgeblicher Endpreis" den jeweiligen gemäß den Emissionsbedingungen ermittelten Endpreis bzw. Auktions-

Endpreis

bezeichnet;

dabei gilt jedoch, dass der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag in keinem Fall ein negativer Betrag sein kann.

*Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag (bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb bzw. Index zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlungen am Laufzeitende" nicht anwendbar ist, d. h. bei denen Kreditereignisbezogene Zahlungen auch vor Laufzeitende der Schuldverschreibung erfolgen können):*

Der in den Endgültigen Bedingungen als solcher angegebene Betrag bzw., sofern dort kein solcher Betrag angegeben ist, der von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechnete Betrag je Schuldverschreibung:

(1) Nennbetrag – Betroffene Nennbetragsanteile

abzüglich (wenn in den Endgültigen Bedingungen "Abwicklungskosten beim Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag" als anwendbar angegeben ist)

(2) Kosten

wobei:

"Nennbetrag" den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag;

"Betroffene Nennbetragsanteile" die Summe der in Bezug auf jeden Betroffenen Referenzschuldner, für den die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem Fälligkeitstag oder dem Kreditereignis-Rückzahlungstag (je nachdem, was früher eintritt) erfüllt sind, berechneten anteiligen Beträge, jeweils berechnet als

Nennbetrag x Gewichtung; und

"Gewichtung" die in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner angegebene Gewichtung

und

"Kosten" die Abwicklungskosten

bezeichnet;

dabei gilt jedoch, dass der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag in keinem Fall ein negativer Betrag sein kann.

**(C) Indexbestimmungen:**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen Indexbestimmungen angegeben sind, können Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern auch auf einen aus mehreren bezeichneten Referenzschuldnern bestehenden Index bezogen sein. Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner können nicht auf einen Index bezogen sein.

**(D) Allgemeine Bestimmungen:**

*Barbetrag:*

Wenn kein Kreditereignis eintritt und die Schuldverschreibungen nicht aus einem anderen Grund gemäß den Emissionsbedingungen vor ihrer planmäßigen Fälligkeit rückzahlbar werden, wird jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Fälligkeitstag zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barbetrag zurückgezahlt.

*Fälligkeitstag:*

Der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Planmäßige Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Produktbedingungen.

*Kreditereignisse:*

Eines oder mehrere der folgenden Ereignisse, wie jeweils in den Produktbedingungen aufgeführt, in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten:

- (i) Insolvenz;
- (ii) Nichtzahlung;
- (iii) Kündigung einer Verbindlichkeit;
- (iv) Leistungsstörung in Bezug auf eine Verbindlichkeit;
- (v) Nichtanerkennung/Moratorium; oder

(vi) Restrukturierung,

oder ein sonstiges in den Endgültigen Bedingungen angegebenes Ereignis.

*Abwicklungsvoraussetzungen:*

Die nach Eintritt eines Kreditereignisses innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mitteilungsfrist erfolgende Übermittlung einer Kreditereignismitteilung und einer Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen zu dem betreffenden Kreditereignis von der Berechnungsstelle an die Emittentin.

*Potentielltes Kreditereignis:*

Eines der folgenden Ereignisse, wie jeweils in den Produktbedingungen aufgeführt, in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten:

(i) Potentielle Nichtzahlung;

(ii) Potentielle Nichtanerkennung / Potentielles Moratorium; oder

(iii) sofern die Endgültigen Bedingungen eine Auktionsabwicklung vorsehen, der Eintritt eines Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums bei noch ausstehender Feststellung durch das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee,

oder ein sonstiges in den Endgültigen Bedingungen angegebenes Ereignis.

*Endpreis:*

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Barabwicklung" als Abwicklungsmethode vorsehen, entspricht der Endpreis dem Preis einer Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, und der in Prozent ausgedrückt und nach der maßgeblichen Bewertungsmethode ermittelt wird.

Die zu bewertende Verbindlichkeit wird als Referenzverbindlichkeit oder als Bewertungsverbindlichkeit bezeichnet und ist (im Fall einer Referenzverbindlichkeit) entweder in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei gegebenenfalls

Anpassungen vorzunehmen sind, oder wird (im Fall einer Referenzverbindlichkeit oder einer Bewertungsverbindlichkeit) von der Berechnungsstelle nach Eintritt eines Kreditereignisses anhand bestimmter Merkmale und Kriterien bestimmt.

Die Bewertungsmethode für die jeweilige Verbindlichkeit ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und beinhaltet die Einholung (oder den Versuch der Einholung) von Quotierungen für die jeweilige Verbindlichkeit von Händlern durch die Berechnungsstelle an einem oder mehreren Bewertungstagen. Die jeweiligen Händler, die Art der einzuholenden Quotierungen und das bei Nichterhältlichkeit von Quotierungen anzuwendende Verfahren sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben und können sich maßgeblich auf die Höhe des Endpreises auswirken.

#### *Auktionsabwicklung:*

Wenn in den Endgültigen Bedingungen "Auktionsabwicklung" als Abwicklungsmethode vorgesehen ist und ein Feststellungstag für den Auktions-Endpreis eingetreten ist, wird der Auktions-Endpreis nach einem für die Abwicklung von auf den bezeichneten Referenzschuldner bezogenen Kreditderivatgeschäften festgelegten Auktionsverfahren ermittelt.

Der Auktions-Endpreis wird zur Berechnung des Kreditereignisbetrags und/oder des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags für jede Art von Schuldverschreibungen (wie jeweils anwendbar) gemäß den Produktbedingungen herangezogen.

Potenzielle Anleger sollten sich anhand der Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen vergewissern, ob und wie diese Bestimmungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden.

#### *Abwicklungskosten:*

Für jede Schuldverschreibung ein proportionaler Anteil sämtlicher Kosten, Gebühren, Belastungen, Aufwendungen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Kündigung der Schuldverschreibungen oder mit Zahlungen

auf die Schuldverschreibungen entstehen, sowie der Kosten für die Auflösung oder Anpassung von Absicherungsgeschäften, wie näher in den Produktbedingungen beschrieben oder in den Endgültigen Bedingungen anderweitig bestimmt; dabei gilt jedoch, dass bei Schuldverschreibungen, bei denen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Kapitalschutz vorgesehen ist, die Abwicklungskosten den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag nur soweit verringern dürfen, als er nicht unter den Nennbetrag fällt.

*Kreditereignis-Rückzahlungstag:*

Im Fall von Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner ist der Kreditereignis-Rückzahlungstag (A) der Tag, der um die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Geschäftstagen nach der Berechnung des Endpreises bzw. des Auktions-Endpreises für den bezeichneten Referenzschuldner liegt, oder (B) wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Kapitalschutz vorgesehen ist, der späteste der folgenden Termine: (a) der Planmäßige Fälligkeitstag oder (b) (i) der Verschobene Fälligkeitstag (falls anwendbar), (ii) der Fälligkeitstag für die Rückzahlung gemäß Ziffer 6(a)(1) oder 7(a)(1) der Produktbedingungen (falls anwendbar) oder (iii) der fünfte Geschäftstag nach dem Feststellungskomitee-Stichtag (*DC Cut-off Date*) oder (iv) der Tag, der der Berechnung des letzten Endpreises bzw. des Auktions-Endpreises für den jeweiligen bezeichneten Referenzschuldner um die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Geschäftstagen folgt (je nachdem, welcher dieser vier Termine als erstes eintritt), jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen der Produktbedingungen; der nach den vorstehenden Teilsätzen (a) oder (b) bestimmte Tag wird als der "**Letzte Kreditereignis-Rückzahlungstag**" bezeichnet.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit in einem Korb (bzw. Index) zusammengefassten Referenzschuldnern und Kreditereignisbezogener Zahlung am Laufzeitende ist der Kreditereignis-Rückzahlungstag der Tag, der drei Geschäftstage nach der letzten Berechnung des Endpreises

bzw. des Auktions-Endpreises liegt.

*Kreditereignis-Zahlungstag:*

Bei kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" keine Anwendung findet (d. h. bei denen kreditereignisbezogene Zahlungen vor dem Laufzeitende erfolgen können), der Tag, der der Berechnung des Endpreises oder des Auktions-Endpreises um die in den endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Geschäftstagen folgt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Produktbedingungen.

**Kreditrisiko:**

Die Schuldverschreibungen sind an das Kreditrisiko eines oder mehrerer sog. "Referenzschuldner" gekoppelt, bei denen es sich um Unternehmen, Staaten oder andere Rechtsträger handeln kann. Die Referenzschuldner sind in den endgültigen Bedingungen benannt, wobei Anpassungen möglich sind, wenn ein Nachfolger an die Stelle eines Referenzschuldners tritt. Bei bestimmten Schuldverschreibungen kann auch ein Index als Referenzschuldner fungieren.

**Zusätzliches Kreditrisiko:**

Da es sich bei den Schuldverschreibungen um Verbindlichkeiten der Emittentin handelt, sind die Anleger darauf angewiesen, dass die Emittentin in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und tragen somit zusätzlich zu dem Kreditrisiko in Bezug auf die Referenzschuldner auch das Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin.

**Indikativer Emissionspreis:**

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil davon begeben, wie in den endgültigen Bedingungen angegeben.

**Laufzeit:**

Die Schuldverschreibungen haben einen planmäßigen Fälligkeitstag, der in den endgültigen Bedingungen angegeben wird und der angepasst werden kann, wenn die vorstehend unter "Abwicklungsvoraussetzungen" erwähnte Mitteilungsfrist verlängert wird.

Nach Eintritt eines Kreditereignisses und Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner können Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner (vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Bestimmungen zu Potentiellen Kreditereignissen) gemäß den Endgültigen Bedingungen an einem Tag zurückgezahlt werden, der vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstag liegen kann. Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb (oder einem Index) zusammengefassten Referenzschuldnern können (vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Bestimmungen zu Potentiellen Kreditereignissen und soweit kein Kapitalschutz bei Fälligkeit vorgesehen ist) nur dann vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, wenn in Bezug auf alle bezeichneten Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wenn ein Potentielles Kreditereignis in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag eintritt, können die Schuldverschreibungen nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag an den folgenden Tagen zurückgezahlt werden:

(i) im Fall einer Potentiellen Nichtzahlung am Nachfrist-Verlängerungstag (d. h. dem fünften Geschäftstag nach dem Tag, der um die Anzahl der Tage der Nachfrist der betreffenden Verbindlichkeit nach dem Tag des Eintritts einer Potentiellen Nichtzahlung liegt), wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner weder am noch vor dem Nachfrist-Verlängerungstag eine Nichtzahlung eingetreten ist;

(ii) im Fall einer Potentiellen Nichtanerkennung / eines Potentiellen Moratoriums am fünften unmittelbar auf den Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag folgenden Geschäftstag, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner weder am noch vor dem Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag eine Nichtanerkennung / ein Moratorium eingetreten ist; und



(iii) im Fall des Eintritts eines Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums und des Ausbleibens einer Feststellung durch das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee am fünften unmittelbar auf den Feststellungskomitee-Stichtag folgenden Geschäftstag, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner weder am noch vor dem Feststellungskomitee-Stichtag ein Kreditereignis eingetreten ist.

**Verzinsung:**

Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner und Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen verzinslich sein oder auch nicht. Wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt können die Schuldverschreibungen festverzinslich oder variabel verzinslich sein, und bei variabler Verzinsung kann ein Mindestzinssatz vorgesehen sein. Die Einzelheiten zu diesem festen oder variablen Zinssatz und einer etwaigen Mindestverzinsung sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**Allgemeine Bedingungen:**

Nachstehend sind einige wesentliche Bestimmungen der in diesem Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen zusammengefasst, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen gelten.

*Status der Schuldverschreibungen:*

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander und mit allen anderen derzeitigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird) gleichrangig.

*Rechtswidrigkeit:*

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, wenn sie nach ihrem freien Ermessen zu der Auffassung gelangt ist, dass die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Schuldverschreibungen aus nicht von ihr zu vertretenden

Gründen infolge der Tatsache, dass sie alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in gutem Glauben eingehalten hat, insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, jedem Gläubiger für jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung einen von der Emittentin als den unmittelbar vor der Rückzahlung geltenden Marktwert der Schuldverschreibung berechneten Betrag (wobei die Ermittlung des Marktwerts unter Berücksichtigung der fraglichen Rechtswidrigkeit, aber ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin erfolgt) abzüglich der der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung etwaiger diesbezüglicher Absicherungsvereinbarungen entstehender Kosten.

*Störung beim Absicherungsgeschäft:*

Bei Eintritt eines Störungsereignisses beim Absicherungsgeschäft (wie in Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen definiert) wird die Emittentin nach ihrem Ermessen entweder (i) die Schuldverschreibungen zurückzahlen und jedem Gläubiger für jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung einen von der Emittentin als den unmittelbar vor der Kündigung geltenden Marktwert der Schuldverschreibung berechneten Betrag (wobei die Ermittlung des Marktwerts ohne Berücksichtigung des betreffenden Störungsereignisses beim Absicherungsgeschäft oder der Bonität der Emittentin erfolgt) abzüglich der der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung etwaiger diesbezüglicher Absicherungsvereinbarungen entstehender Kosten zahlen; oder (ii) jede sonstige Anpassung der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie für angemessen hält, um den theoretischen Wert der Schuldverschreibungen auch nach den aufgrund des jeweiligen Störungsereignisses beim Absicherungsgeschäft vorgenommenen Anpassungen aufrechtzuerhalten.

*Vorzeitige Rückzahlung aus anderen Gründen:*

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen auch aus bestimmten anderen, in den Produktbedingungen genannten Gründen vorzeitig kündigen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kreditereignissen, bestimmten

Störungereignissen, eines Zusammenschlusses der Emittentin mit einem Referenzschuldner oder wenn keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmt werden kann.

*Ersetzung:*

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Gläubiger einen anderen Rechtsträger an ihrer Stelle als Hauptschuldner der Schuldverschreibungen einsetzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (wie zum Beispiel das Erfordernis, dass die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage vorab von einer solchen Ersetzung in Kenntnis setzen muss). In bestimmten Fällen kann eine Ersetzung aufgrund der Regeln eines oder mehrerer der in den Endgültigen Bedingungen genannten Clearingsysteme erforderlich werden.

*Besteuerung:*

Der Gläubiger (und nicht die Emittentin) haftet für bzw. zahlt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Halten von Schuldverschreibungen oder einer Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf von ihm gehaltene Schuldverschreibungen. Die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ist von den persönlichen Verhältnissen jedes Gläubigers abhängig und kann zukünftigen Änderungen unterliegen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den von ihr an einen Gläubiger zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten oder abzuziehen, wie aufgrund von oder zum Zweck der Zahlung von solchen Steuern, Abgaben, Lasten, Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich.

*Anpassungen im Zusammenhang mit der Europäischen Währungsunion:*

Die Emittentin kann ohne die Zustimmung der Gläubiger nach entsprechender Mitteilung an die Gläubiger eine Umstellung bestimmter Bestimmungen der Schuldverschreibungen auf Euro beschließen, die zu dem in der Mitteilung genannten Anpassungstag wirksam wird. Siehe Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen.

*Form der Schuldverschreibungen:*

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer Globalurkunde oder in dematerialisierter Form (d.h. ohne Ausstellung einer Urkunde) begeben.

*Abwicklung der Schuldverschreibungen:*

Die Abwicklung der Schuldverschreibungen erfolgt durch

*Anwendbares Recht:*

Barausgleich.

Englisches Recht.

**Endgültige Bedingungen:**

Für jede Serie werden Endgültige Bedingungen erstellt und gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht, die die für diese Serie geltenden endgültigen Emissionsbedingungen und weitere Angebotsbedingungen enthalten. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen ist am Ende dieses Basisprospekts enthalten. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Produktbedingungen werden im Hinblick auf die Bedingungen der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt ergänzt oder angepasst und mit ihrem vollen Wortlaut den Endgültigen Bedingungen sowie, im Fall der Ausstellung einer Globalurkunde, der die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigelegt. In den Endgültigen Bedingungen (einschließlich der durch sie gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt ergänzten und angepassten und den Endgültigen Bedingungen beigelegten Allgemeinen Bedingungen und Produktbedingungen) können derzeit nicht in dem Muster der Endgültigen Bedingungen in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen werden, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst werden. Einzelheiten zu den jeweiligen Serien von Schuldverschreibungen, Angaben zu deren Ausstattung und Angebotsbedingungen sowie die für sie geltenden Bedingungen können potenzielle Anleger den Endgültigen Bedingungen entnehmen, welchen die anwendbaren Allgemeinen Bedingungen und Produktbedingungen als Anhang beigelegt sind.

---

## RISIKOFAKTOREN

---

*Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, beeinträchtigen können. Bei diesen Faktoren handelt es sich überwiegend um Eventualfälle, die eintreten können oder auch nicht, und die Emittentin kann keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Eventualfalles treffen.*

*Des Weiteren sind im Folgenden Faktoren dargestellt, die für die Bewertung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind.*

*Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wichtigsten Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind, allerdings können auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen von Kapital, Zinsen oder anderen Beträgen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen vorzunehmen. Dies könnte beispielsweise auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zum Datum dieses Basisprospekts zur Verfügung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat. Potenzielle Anleger sollten auch die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt, jedem Nachtrag zu diesem Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen näheren Informationen lesen und sich vor einer Anlageentscheidung selbst ein Urteil bilden.*

*Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlageentscheidung in Bezug auf Schuldverschreibungen ihren Wertpapierhändler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder andere Finanz-, Rechts- oder Steuerberater konsultieren und die mit einer Anlage in Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sorgfältig prüfen sowie eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation treffen.*

### **1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN**

Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten die im Abschnitt "Risikofaktoren" (*Risk Factors*) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der sonstigen Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen können, beachten.

## 2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Basisprospekt dargelegten Risikofaktoren im Hinblick auf die Besonderheiten einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen ergänzen.

### ***Die Schuldverschreibungen sind mit gewissen Risiken verbunden***

Bei den zu emittierenden Schuldverschreibungen handelt es sich um ein verzinsliches oder unverzinsliches Anlageinstrument, auf das bei Fälligkeit oder vorzeitiger Kündigung der Barbetrag zahlbar werden kann oder auch nicht, wobei dieser Barbetrag dem Nennbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung entsprechen kann oder auch nicht. Zusätzlich oder alternativ können andere Beträge auf die Schuldverschreibungen zahlbar werden. Jede Schuldverschreibung ist daher mit bestimmten Risiken verbunden.

**Bei Schuldverschreibungen, die keinen Kapitalschutz bei ihrer Fälligkeit bieten, kann ein Gläubiger seinen ursprünglichen Anlagebetrag teilweise oder unter Umständen auch auch insgesamt verlieren, wenn die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zurückgezahlt werden. Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsbetrag von dem Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner abhängig ist, erhält ein Gläubiger möglicherweise keine oder lediglich eine begrenzte periodische Rendite auf seine Anlage.**

Der Preis, zu dem ein Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Rückzahlung verkaufen kann, unterliegt in Abhängigkeit von der Markteinschätzung der Bonität (Kreditwürdigkeit) des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner bzw. dem Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses möglicherweise einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Marktwert der Schuldverschreibungen am Emissionstag.

### ***Die Schuldverschreibungen sind eine möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermaßen geeignete Anlage***

Jeder potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollte die Eignung einer solchen Anlage vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine fachkundige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Basisprospekt oder den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen.

### ***Der Wert der Schuldverschreibungen kann schwanken***

Der Wert der Schuldverschreibungen kann zwischen dem Kaufzeitpunkt und ihrem Fälligkeitstag steigen oder fallen. Gläubiger von Schuldverschreibungen können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden

(es sei denn bei den betreffenden Schuldverschreibungen besteht Kapitalschutz). Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Schuldverschreibungen sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Schuldverschreibungen vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, die zum großen Teil außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken, wie z. B. die folgenden:

- (a) *Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen in erster Linie von Veränderungen in der Bonität (Kreditwürdigkeit) des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner beeinflusst wird, auf den bzw. die sich diese Schuldverschreibungen beziehen. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich die Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf die Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner auswirken können, zählen u. a. seine bzw. ihre Finanzlage und Geschäftsaussichten. Darüber hinaus kann die Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa konjunkturellen, finanziellen und politischen Ereignissen, und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Schuldverschreibungen an die Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner gebunden ist und davon (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Werteentwicklung der Schuldverschreibungen möglicherweise mit den Änderungen in der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner nicht vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz verbesserter Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner der Wert der Schuldverschreibungen fällt. Ferner kann die Berechnungsstelle in Fällen, in denen für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners kein Marktwert verfügbar ist, diesen Wert mit null ansetzen.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Schuldverschreibungen sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung verbunden, auf die die Schuldverschreibungen lauten. Entsprechend der Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen können die Schuldverschreibungen auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes oder eines variablen Zinssatzes mit einem Mindestzinssatz verzinst werden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises einer Schuldverschreibung sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Options- und

Terminkontrakte und andere Derivate. Volatilität der Schuldverschreibungen bedeutet, dass die Preise im Zeitverlauf (mehr oder weniger deutlich) steigen und fallen werden.

- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Schuldverschreibungen unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, und einer Währung, auf die Referenzverbindlichkeiten lauten, und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Emissionstag der Schuldverschreibungen geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Schuldverschreibungen zugrunde gelegt werden.
- (e) *Bonität der Emittentin.* Käufer der Schuldverschreibungen vertrauen auf die Bonität der Emittentin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Schuldverschreibungen begründen allgemeine, unbesicherte vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin und keiner sonstigen Person. Die Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.

#### ***Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen***

Potenzielle Anleger sollten bereit sein, die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit zu halten. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen können nicht vorhergesehen werden. Daher sollten Personen, die einen Erwerb der Schuldverschreibungen beabsichtigen, die Liquidität der Schuldverschreibungen als Risiko betrachten. Falls die Schuldverschreibungen an einer Börse oder in einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als die von vergleichbaren Schuldverschreibungen, die nicht entsprechend notiert sind. Wenn Schuldverschreibungen nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner in bestimmten Rechtsordnungen durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Schuldverschreibungen durch den Kauf und das Halten der Schuldverschreibungen für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Diese Schuldverschreibungen kann die Emittentin jederzeit am Markt wieder verkaufen.

#### ***Infolge des Eintritts eines Kreditereignisses können Anleger das angelegte Kapital und die Zinsen zu einem großen Teil oder sogar vollständig verlieren***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel der Emittentin, die an die Kreditrisiken eines oder mehrerer festgelegter Unternehmen, Staaten oder sonstiger Rechtsträger (nicht jedoch natürlicher Personen) gekoppelt sind, die jeweils als "Referenzschuldner" bezeichnet werden; bei Kreditbezogenen



Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldern kann es sich bei dem in Bezug genommenen Korb auch um einen Index handeln. Die in Bezug auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge hängen daher nicht nur von der Bonität der Emittentin, sondern zum großen Teil auch davon ab, ob eines oder mehrere der vorgesehenen Kreditereignisse (unter anderem Insolvenz, Nichtzahlung, Kündigung einer Verbindlichkeit, Leistungsstörung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner zu irgendeinem Zeitpunkt vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen eintritt.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses gibt es keinen "Kapitalschutz", sofern er nicht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, sowie keine "garantierten Zinsen" oder Mindestrückzahlungsbeträge. Dementsprechend sind Gläubiger dem Bonitätsrisiko der Referenzschuldner in der Gesamthöhe ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen ausgesetzt und können den gesamten in die Schuldverschreibungen angelegten Betrag als Folge eines in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetretenen Kreditereignisses verlieren.

Nach Eintritt eines Kreditereignisses und Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner oder seine Verbindlichkeiten erhält ein Gläubiger niedrigere Zinsen als ursprünglich vorgesehen oder überhaupt keine Zinsen, und der ursprünglich zahlbare Kapitalbetrag kann verringert werden (oder null betragen), wie jeweils nachstehend beschrieben:

(i) bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen durch eine Verpflichtung zur Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags ersetzt, der unter Bezugnahme auf den Wert der Referenzverbindlichkeit, der Bewertungsverbindlichkeit bzw. des Auktions-Endpreises berechnet wird und der entweder (A) an einem Tag nach Fertigstellung dieser Berechnung oder (B) am Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen zahlbar wird, falls Kapitalschutz Anwendung findet.

(ii) bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldern, auf die "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" Anwendung findet, besteht die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen weiterhin fort, aber etwaige Zinszahlungen werden anteilig verringert (wie nachstehend genauer beschrieben) und anstelle des Nennbetrags wird bei Fälligkeit ein Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbar. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass der Nennbetrag unter Bezugnahme auf den Restwert (der null betragen kann) für jeden Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Gewichtung dieses Referenzschuldners innerhalb des Korbs und die anwendbaren Abwicklungskosten verringert wird; und

(iii) im Fall von Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldern, auf die "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" keine Anwendung findet (d. h. bei denen Kreditereignisbezogene Zahlungen auch vor Laufzeitende erfolgen können), wird ein

Kreditereignisbetrag hinsichtlich jedes Referenzschuldners, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, unter Bezugnahme auf den Restwert (der null betragen kann), die Gewichtung dieses Referenzschuldners innerhalb des Korbs und die anwendbaren Abwicklungskosten berechnet. Dieser Kreditereignisbetrag wird vor Fälligkeit und nach erfolgter Berechnung des Restwerts zahlbar. Bei Fälligkeit werden die Schuldverschreibungen zum anwendbaren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, was im Wesentlichen bedeutet, dass die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennwert zurückgezahlt werden, aber unter Abzug der Anteile des Nennbetrages, die durch den Eintritt jedes Kreditereignisses betroffen waren, für das bei oder vor Fälligkeit gegebenenfalls bereits ein Kreditereignisbetrag gezahlt wurde.

Darüber hinaus werden in diesem Fall in Bezug auf kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern auflaufende Zinsen anteilig um den Kapitalbetrag verringert, der auf jeden Referenzschuldner entfällt, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner oder bei kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen, sobald Kreditereignisse in Bezug auf alle genannten Referenzschuldner eingetreten sind.

Der gesamte Betrag, der an die potenziellen Anleger auf die Schuldverschreibungen zahlbar ist, wenn in Bezug auf einen genannten Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, hängt unter anderem von dem Restbetrag für diesen Referenzschuldner, der Gesamtzahl der Referenzschuldner, in Bezug auf die diese Voraussetzungen erfüllt sind, sowie der auf jeden dieser Referenzschuldner anwendbaren Gewichtung ab.

Je größer die Zahl der Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis eintritt und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, je höher die Gewichtung jedes dieser Referenzschuldner und je geringer der Restbetrag für jeden dieser Referenzschuldner ist, desto größer ist der Wertverlust der Anlage des Anlegers.

Darüber hinaus sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass bestimmte Abwicklungskosten, falls entstanden, von dem Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag bzw. dem Kreditereignisbetrag abgezogen werden können, was den an den Anleger zahlbaren Betrag weiter verringern kann.

Als Folge eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere der genannten Referenzschuldner können Gläubiger der Schuldverschreibungen daher den gesamten in die Schuldverschreibungen angelegten Betrag verlieren und in manchen Fällen ist auch kein Zinsbetrag auf die Schuldverschreibungen zahlbar.

Wenn Kapitalschutz bei Fälligkeit vorgesehen ist, werden die Schuldverschreibungen, soweit keine vorzeitige Kündigung erfolgt, am Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt, wobei jedoch der Eintritt

eines Kreditereignisses zu einer Reduzierung des Zinsberechnungsbetrages und damit des zu zahlenden Zinsbetrages führt.

### ***Die Risiken in Verbindung mit dem Restbetrag***

Die Höhe des Betrages, der an einen Anleger auf die Schuldverschreibungen zahlbar ist, wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, hängt unter anderem von dem Restbetrag für jeden Referenzschuldner ab, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Restbetrag entspricht dem Produkt aus dem Gesamtnennbetrag, der maßgeblichen Gewichtung (im Fall von kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem Korb bzw. Index von Referenzschuldnern) sowie entweder: (i) dem Endpreis, der auf Grundlage von Quotierungen von Wertpapierhändlern für die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bestimmt wird, die von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Endgültigen Bedingungen eingeholt werden, oder (ii) dem Auktions-Endpreis für den betreffenden Referenzschuldner, wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen Auktionsabwicklung anwendbar ist, wobei dieser Preis nach Maßgabe eines von der International Swaps and Derivatives Association ("**ISDA**") eingerichteten Auktionsverfahren bestimmt wird.

Der für die Höhe des Restwertes relevante Marktwert der Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners kann stark schwanken und es ist wahrscheinlich, dass der Marktwert einer Referenzverbindlichkeit nach Eintritt eines Kreditereignisses beträchtlich (unter Umständen sogar sehr beträchtlich) fällt. Unter manchen Umständen kann der Marktwert einer Referenzverbindlichkeit null betragen, wobei der Endpreis in diesem Fall ebenfalls null betragen würde.

Potenzielle Anleger sollten ebenfalls beachten, dass der Auktions-Endpreis unter dem Marktwert liegen kann, der in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit bestimmt worden wäre, falls die Auktionsabwicklung nicht Anwendung gefunden hätte. Was weitere Risiken anbelangt, die den Auktions-Endpreis negativ beeinflussen könnten, sollten potenzielle Anleger sorgfältig den nachstehenden Abschnitt "Risiken der Auktionsabwicklung von kreditbezogenen Schuldverschreibungen" prüfen.

Zu weiteren Risiken, die den Endpreis, der auf Grundlage von bei Händlern eingeholten Marktquotierungen bestimmt wird, negativ beeinflussen könnten, sollten potenzielle Anleger sorgfältig den Abschnitt "Risiken der Bewertung nach Eintritt eines Kreditereignisses" lesen.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf Schuldverschreibungen bestehen unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines verbundenen Unternehmens in Bezug auf einen Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden und keine Verlustnachweise erbringen.

### ***Die Risiken einer Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen***

Falls ein potentielles Kreditereignis in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten an oder vor dem planmäßigen Fälligkeitstag eintritt, können die Schuldverschreibungen nach dem planmäßigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Falls nach Eintritt eines potentiellen Kreditereignisses ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eintritt und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, finden die nach Eintritt eines Kreditereignisses und Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen anwendbaren Bestimmungen Anwendung, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass dieses Kreditereignis nach dem planmäßigen Fälligkeitstag eingetreten ist.

Potenzielle Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass der Fälligkeitstag verschoben werden kann und dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner während dieses Verschiebungszeitraums erfüllt werden können, und zwar auch dann, wenn zum planmäßigen Fälligkeitstag kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner eingetreten ist.

Wenn bei verzinslichen Schuldverschreibungen nach Eintritt eines potentiellen Kreditereignisses und während des Verschiebungszeitraums kein Kreditereignis eintritt oder ein Kreditereignis zwar eintritt, die Abwicklungsvoraussetzungen aber nicht erfüllt sind, sind potenzielle Anleger berechtigt, einen zusätzlichen Zinsbetrag in Bezug auf den Verschiebungszeitraum zu erhalten, der auf Grundlage eines durchschnittlichen Tagesgeldsatzes berechnet wird, der geringer als der Zinssatz sein kann.

Darüber hinaus sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass weder der zusätzliche Zinsbetrag noch irgendwelche anderen Beträge in Bezug auf die Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zahlbar wird, falls während des Verschiebungszeitraums ein Kreditereignis eintritt.

### ***Die Risiken in Verbindung mit der Auktionsabwicklung von kreditbezogenen Schuldverschreibungen***

#### ***Auktionsabwicklung***

Wenn eine im Hinblick auf die Schuldverschreibungen und den betreffenden Referenzschuldner passende Auktion durchgeführt wird, wird der Auktions-Endpreis mittels eines Auktionsverfahrens bestimmt, das für die Abwicklung von Kreditderivatgeschäften in Bezug auf den genannten Referenzschuldner eingerichtet wurde. Der im Rahmen einer Auktion bestimmte Auktions-Endpreis kann unter dem Marktwert liegen, der ansonsten in Bezug auf den genannten Referenzschuldner oder die genannte Referenzverbindlichkeit bestimmt worden wäre. Die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger haben unter Umständen nur wenig oder gar keinen Einfluss auf das Ergebnis dieser Auktion.

### ***Der Auktions-Endpreis und die Möglichkeit einer Beeinflussung des Auktions-Endpreises durch die Emittentin***

Wenn nach Eintritt eines Kreditereignisses die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden oder in Bezug auf einen von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner aufgrund der Schuldverschreibungen ein Betrag zu zahlen ist, kann der zahlbare Betrag unter Bezugnahme auf den durch ein Auktionsverfahren ermittelten Auktions-Endpreis bestimmt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle (oder eines ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen) als Bieter an einer solchen Auktion teilnehmen. In dieser Eigenschaft kann sie gewisse Maßnahmen ergreifen, die den Auktions-Endpreis beeinflussen können, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt): (a) die Bereitstellung von Umrechnungskursen zur Bestimmung der anwendbaren Währungsumrechnungskurse für die Umrechnung der Verbindlichkeiten, die nicht auf die Auktionswährung lauten, zum Zweck der Auktion in diese Währung; und (b) die Abgabe von Geboten, Angeboten und Anträgen auf physische Abwicklung in Bezug auf die betreffenden lieferbaren Verbindlichkeiten. Bei der Entscheidung, ob solche Maßnahmen ergriffen werden sollen (oder über die Teilnahme als Bieter an einer Auktion), sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle (oder ein mit einer von beiden Verbundenes Unternehmen) verpflichtet, die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger zu berücksichtigen.

Falls das maßgebliche, von der ISDA eingesetzte sog. Kreditderivate-Feststellungskomitee (*Credit Derivatives Determinations Committee*) nicht beschließt, eine Auktion in Bezug auf die Verbindlichkeiten des genannten Referenzschuldners durchzuführen, die die betreffenden, in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Merkmale erfüllt, findet die sog. Alternative Abwicklungsmethode Anwendung. In diesem Fall wird der Endpreis mittels einer Bewertung bestimmt, die unter Bezugnahme auf die von Händlern für Verbindlichkeiten des maßgeblichen Referenzschuldners abgegebenen Quotierungen an einem oder mehreren Bewertungstagen durchgeführt wird.

### ***Die Rolle des Kreditderivate-Feststellungskomitees***

Die Kreditderivate-Feststellungskomitees wurden von der ISDA eingerichtet, um Feststellungen zu treffen, die für den Großteil des Marktes für Kreditderivate maßgeblich sind, und um Transparenz und Konsistenz zu fördern. Im Zusammenhang mit einem Kreditereignis in Bezug auf eine Schuldverschreibung sollten potenzielle Anleger beachten, dass das maßgebliche Kreditderivate-Feststellungskomitee die Befugnis hat, bindende Entscheidungen zu wichtigen Fragen zu treffen, wie z. B. zu den Fragen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, welche Verbindlichkeiten zu bewerten sind und ob eine Auktion stattfinden soll. Folglich können sich diese maßgeblichen Entscheidungen oder nachträglichen Feststellungen auf die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen und den Zeitpunkt dieser Zahlungen auswirken, falls die Auktionsabwicklung in den Endgültigen Bedingungen als die anwendbare Abwicklungsmethode genannt ist. Potenzielle Anleger sollten ebenfalls beachten, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle (oder ein mit einer von beiden verbundenes Unternehmen) ein Mitglied des betreffenden Kreditderivate-Feststellungskomitees sein kann

und als solches Einfluss auf die von diesem Kreditderivate-Feststellungskomitee getroffenen Entscheidungen hätte. Bei der Entscheidungsfindung sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle (oder ein mit einer von beiden Verbundenes Unternehmen) verpflichtet, die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger zu berücksichtigen.

### ***Die Risiken der Bewertung nach Eintritt eines Kreditereignisses***

Wenn keine Auktion stattfindet oder kein anwendbarer Auktions-Endpreis bestimmt wird oder eine Auktionsabwicklung nicht auf die Schuldverschreibungen Anwendung findet, wird der Restwert und damit der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag bzw. Kreditereignisbetrag unter Bezugnahme auf die von Händlern für Verbindlichkeiten des maßgeblichen Referenzschuldners abgegebenen Quotierungen an einem oder mehreren Bewertungstagen bestimmt.

Unter gewissen Umständen ist die Berechnungsstelle dazu berechtigt:

- (i) ein Bewertungsdatum zu wählen, zu dem die betreffenden Verbindlichkeiten je nach Art der Schuldverschreibungen ihren niedrigsten oder höchsten Wert haben;
- (ii) Verbindlichkeiten für eine Bewertung auszuwählen, für die je nach Art der Schuldverschreibungen die niedrigsten oder höchsten Quotierungen abgegeben werden;
- (iii) als Händler aufzutreten und Quotierungen abzugeben (ein verbundenes Unternehmen der Berechnungsstelle darf dies ebenfalls); und
- (iv) die gegebenenfalls anfallenden Abwicklungskosten zu bestimmen, die von dem Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag bzw. dem Kreditereignisbetrag abzuziehen sind.

Jede dieser Handlungen kann bewirken, dass der jeweils an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlende Betrag niedriger ausfällt als es ansonsten der Fall gewesen wäre.

### ***Zusätzliche Risiken in Verbindung mit einem Restrukturierungs-Kreditereignis***

Nach Eintritt eines Kreditereignisses in Form der Restrukturierung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners kann bei einer Serie von Schuldverschreibungen, bei denen der für die Zahlungen an die Schuldverschreibungsgläubiger relevante Restbetrag auf der Grundlage einer Auktion ermittelt wird, das maßgebliche Kreditderivate-Feststellungskomitee bestimmen, dass mehrere Auktionen für bestimmte Verbindlichkeiten des maßgeblichen Referenzschuldners mit unterschiedlichen Restlaufzeiten abgehalten werden. Die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgebliche Auktion erfolgt auf Grundlage des planmäßigen Beendigungstermins eines hypothetischen Kreditderivatgeschäfts mit Bedingungen, die den maßgeblichen Bedingungen des Engagements der Schuldverschreibungen gegenüber dem maßgeblichen Referenzschuldner entsprechen.

Wenn die maßgebliche(n) Auktion(en) angekündigt und zu den in den Produktbedingungen genannten Stichtagen abgehalten wird bzw. werden, ist der anwendbare Auktions-Endpreis der in Bezug auf diejenige Auktion (die "**Passende Auktion**") bestimmte Auktions-Endpreis, die für Kreditderivatgeschäfte durchgeführt wurde, deren planmäßige Beendigungstermine in den Zeitraum des planmäßigen Fälligkeitstags der Schuldverschreibungen fallen. Wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen entweder "Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Frei Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" den als anwendbar ist und keine Passende Auktion abgehalten wird, ist der anwendbare Endpreis der in Bezug auf diejenige Auktion bestimmte Auktions-Endpreis, die für Kreditderivatgeschäfte durchgeführt wurde, deren planmäßige Beendigungstermine entweder vor oder nach dem planmäßigen Fälligkeitstag liegen, oder der Endpreis wird in Übereinstimmung mit der Alternativen Abwicklungsmethode bestimmt. Wenn die maßgebliche Auktion diejenige Auktion ist, die für Kreditderivatgeschäfte durchgeführt wird, deren planmäßige Beendigungstermine in einen späteren Zeitraum als denjenigen fallen, der bei der Passenden Auktion anwendbar gewesen wäre, wird der Auktions-Endpreis für diese Auktion auf der Grundlage von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bestimmt, deren Laufzeiten (möglicherweise erheblich) länger sind als die Laufzeiten sowohl der Kreditderivatgeschäfte, die Gegenstand der Passenden Auktion wären, als auch die Laufzeiten der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Referenzverbindlichkeit(en). Als Folge dessen ist es wahrscheinlich, dass der mittels dieser Auktion bestimmte Auktions-Endpreis und damit der entsprechende, an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlende Betrag geringer als der Wert sein kann, der für eine Passende Auktion bestimmt worden wäre, wenn diese stattgefunden hätte, oder geringer als der Endpreis sein kann, der in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit(en) gemäß der Alternativen Abwicklungsmethode bestimmt worden wäre.

***Ein Kreditereignis oder ein Nachfolgeereignis kann schon vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eingetreten sein***

In Bezug auf eine Serie von Kreditbezogenen Schuldverschreibungen kann ein Kreditereignis nur ausgelöst werden, wenn bei der ISDA ein Antrag auf Prüfung durch das maßgebliche Kreditderivate-Feststellungskomitee dahingehend eingereicht wird, ob das betreffende Ereignis innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Eintritt dieses potentiellen Kreditereignisses tatsächlich ein Kreditereignis darstellt, es sei denn ein Kreditereignis-Feststellungstag ist in Bezug auf dieses Ereignis bereits eingetreten. Für Fälle der Rechtsnachfolge eines Referenzschuldners, sog. Nachfolgeereignisse, beträgt der Zeitraum für die Rückschau 90 Kalendertage, für den im Übrigen ähnliche Regeln gelten. Diese Bestimmungen bedeuten, dass es eine zeitliche Beschränkung für den Handlungsspielraum bei einem Kreditereignis oder Nachfolgeereignis gibt und dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditereignis oder einem Nachfolgeereignis betroffen sein können, das vor dem Emissionstag eingetreten ist.

### ***Die Aussetzung der Abwicklung sowie Anpassungen und Bestimmungen zur Verzinsung***

Wenn weder die Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses des Feststellungskomitees (*DC Credit Event Announcement*) noch die Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses (*DC No Credit Event Announcement*) erfolgt ist (wie jeweils in den Produktbedingungen näher beschrieben), dann gilt Folgendes:

Wenn in einem solchen Fall von der Berechnungsstelle der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt wurde, ISDA jedoch vor dem Fälligkeitstag oder einem Bewertungstag öffentlich bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungskomitee zur Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses erfüllt sind, dann kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl bestimmen, dass die in den Produktbedingungen und den Definitionen der Begriffe "Kreditereignis-Rückzahlungstag", "Bewertungstag" sowie in anderen von der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen ausgewählten Bestimmungen der Produktbedingungen festgelegten Fristen in ihrem Ablauf gehemmt werden und so lange ausgesetzt werden (wobei der betreffende Zeitraum jeweils als ein "**Aussetzungszeitraum**" bezeichnet wird), bis die ISDA zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekanntgibt, dass das maßgebliche Kreditderivate-Feststellungskomitee beschlossen hat, dass (a) ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht, oder (b) es in diesen Angelegenheiten keine Entscheidung treffen wird. Sobald die ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Kreditderivate-Feststellungskomitee diesen Beschluss gefasst hat, laufen die jeweiligen in den Produktbedingungen festgelegten Fristen, die zuvor in ihrem Ablauf gehemmt und ausgesetzt wurden, ab dem auf diese öffentliche Bekanntgabe der ISDA folgenden Geschäftstag weiter.

Im Falle eines Aussetzungszeitraums kann die Berechnungsstelle (i) diejenige(n) Folge- oder sonstige(n) Anpassung(en) oder Festlegung(en) hinsichtlich der Produktbedingungen vornehmen, die während des Aussetzungszeitraums oder danach wünschenswert oder erforderlich sind, um der Aussetzung Rechnung zu tragen und (ii) festlegen, zu welchem Tag diese Anpassung(en) oder Feststellung(en) wirksam werden sollen.

Wenn bei verzinslichen Schuldverschreibungen:

- (A) ein Aussetzungszeitraum in eine oder mehrere Zinsperioden fällt, laufen für denjenigen Teil der Zinsperiode oder zusätzlichen Zinsperiode, der mit dem Aussetzungszeitraum zusammenfällt, keine Zinsen (und auch keine Zinsen auf etwaige verzögerte Zinszahlungen) auf; und
- (B) ein Zinszahlungstag in einen Aussetzungszeitraum fällt, wird dieser Zinszahlungstag auf einen von der Berechnungsstelle zu bestimmenden Tag verschoben, der nicht vor dem ersten Zinszahlungstag und nicht nach dem fünften Zinszahlungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums liegen darf, wobei in jedem Fall die in Ziffer 3 der Produktbedingungen und in den Ziffern 6, 7, 8 und 11 der Produktbedingungen genannten Bestimmungen zur Anwendung kommen.



### ***Die Wechselwirkungen zwischen Referenzschuldnern***

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Fall von Schuldverschreibungen, die sich auf in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner beziehen, und insbesondere wenn diese Referenzschuldner aus gleichartigen Wirtschaftszweigen stammen, die durch Kündigungs- oder Kreditereignisse bedingten Wechselwirkungen zwischen Referenzschuldnern (d. h. die Folgewirkung, die ein Kündigungs- oder Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner auf andere Referenzschuldner innerhalb eines Korbs haben kann) die möglichen Verlustbeträge (die gemäß den Produktbedingungen berechnet werden) der Gläubiger der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Je ausgeprägter die durch Kündigungs- oder Kreditereignisse bedingten Wechselwirkungen sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis unter bestimmten Umständen in Bezug auf eine erhebliche Anzahl von Referenzschuldnern eintritt, was sich in höheren Gesamtverlustbeträgen und einem möglicherweise niedrigeren an die Anleger zu zahlenden Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag niederschlägt. Die möglichen Verlustbeträge (die gemäß den Produktbedingungen berechnet werden) an sich können ebenfalls zueinander in Beziehung stehen, so dass innerhalb eines Korbs die Höhe des Verlustbetrags in Bezug auf einen Referenzschuldner eine Folgewirkung auf die Höhe des Verlustbetrags in Bezug auf einen anderen Referenzschuldner haben kann, wenn ein Kreditereignis in Bezug auf diese Referenzschuldner eingetreten ist. Je ausgeprägter diese Wechselwirkung in Bezug auf Verlustbeträge ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese vielfachen Kreditereignisse unter bestimmten Umständen höhere Gesamtverlustbeträge und einen möglicherweise niedrigeren an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlenden Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag zur Folge haben.

### ***Von der Emittentin vorgenommene Handlungen können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen***

Die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen können Handlungen vornehmen, die ihr Risiko in Verbindung mit den Schuldverschreibungen mindern, einschließlich der Durchführung von Transaktionen für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden, sowie zwecks Risikominderung oder aus anderen Gründen Kauf- oder Verkaufspositionen in Bezug auf Referenzschuldner halten. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen in Verbindung mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf die Referenzschuldner abschließen. Im Zusammenhang mit diesen Absicherungs- oder Market-Making-Aktivitäten oder in Bezug auf Handelstätigkeiten für eigene oder fremde Rechnung können die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf Referenzschuldner abschließen, die sich möglicherweise auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Geschäfte in Bezug auf die Referenzschuldner und/oder die Schuldverschreibungen auswirken und als den Interessen der jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zuwiderlaufend beurteilt werden können. Die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen werden ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wahrscheinlich ändern, sei es durch Abschluss von Geschäften in Bezug auf Referenzschuldner oder mittels Derivaten in Bezug auf

Referenzschuldner. Ferner ist es möglich, dass die Beratungsleistungen, die die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf erbringen, zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Wert der Referenzverbindlichkeiten führen kann.

### ***Schuldverschreibungsgläubiger halten keine Inhaberrechte an Referenzverbindlichkeiten***

Die Schuldverschreibungen vermitteln keine Rechte an Referenzverbindlichkeiten. Die Emittentin kann darauf verzichten, Referenzverbindlichkeiten oder mit Referenzverbindlichkeiten verbundene Derivatkontrakte zu halten. Die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen sind infolge der Emission der Schuldverschreibung nicht daran gehindert, ihre Rechte, Beteiligungen oder Ansprüche an den Referenzverbindlichkeiten oder an auf die Referenzverbindlichkeiten bezogenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

### ***Handlungen der Berechnungsstelle***

Die Berechnungsstelle handelt als Beauftragte der Emittentin und nicht der Schuldverschreibungsgläubiger. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle fungieren. Die Berechnungsstelle wird die Anpassungen vornehmen, die sie infolge unternehmerischer Maßnahmen mit Auswirkungen auf den oder die Referenzschuldner für angebracht hält. Bei der Vornahme dieser Anpassungen verfügt die Berechnungsstelle über einen erheblichen Ermessensspielraum und kann bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, bei jeder einzelnen dieser unternehmerischen Maßnahmen Anpassungen vorzunehmen.

Insbesondere sollten potenzielle Anleger beachten, dass es der Berechnungsstelle frei steht, die in den Emissionsbedingungen beschriebenen Methoden zur Ermittlung der auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu gegebener Zeit zu ändern, wie es ihr nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung angemessen erscheint, um etwaigen Marktgegebenheiten oder aufsichtsrechtlichen, sonstigen rechtlichen, steuerlichen oder anderen Umständen Rechnung zu tragen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Modifizierung oder Änderung dieser Methoden erforderlich machen, oder um (i) etwaige Unklarheiten zu beheben oder einzelne Bestimmungen der Emissionsbedingungen zu korrigieren oder zu ergänzen, (ii) Veränderungen hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung maßgeblicher Werte oder Stände oder für die Bereitstellung von Informationen Rechnung zu tragen, die die wirtschaftliche Wirkung einer oder mehrerer Bestimmungen der Emissionsbedingungen grundlegend verändern würden, oder (iii) einen Informationsdienst oder eine Informationsquelle zu ersetzen.

### ***Anleger müssen möglicherweise Steuern zahlen***

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem eine Übertragung der Schuldverschreibungen erfolgt, zur Zahlung von Stempelsteuern oder anderen Urkundengebühren verpflichtet sein können. Die Emittentin

übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben, Einbehalten oder ähnlichen Zahlungen, die infolge des Haltens, der Übertragung oder der Ausübung von Rechten aus den Schuldverschreibungen anfallen, und ist berechtigt, von den von ihr zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten oder abzuziehen, wie es aufgrund von oder zum Zweck der Zahlung von solchen Steuern, Abgaben, Lasten, Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich ist. Die Zahlung und/oder Lieferung eines auf die Schuldverschreibungen fälligen Betrages setzt die Zahlung bestimmter Aufwendungen (einschließlich Steuerbeträgen) gemäß den Bestimmungen der Produktbedingungen voraus.

Potenziellen Anlegern wird geraten, bei Zweifeln hinsichtlich ihrer steuerlichen Position ihre unabhängigen Steuerberater zu Rate zu ziehen. Darüber hinaus sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die betreffenden Steuerbehörden jeweils ändern können und von den persönlichen Umständen des potenziellen Anlegers abhängen. Daher ist eine genaue Aussage hinsichtlich der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung nicht möglich.

#### ***Die Schuldverschreibungen können vor ihrem angegebenen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden***

Falls die Emittentin feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund vollständig oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder dass die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsvereinbarungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund für sie nicht mehr gesetzlich zulässig ist, kann die Emittentin nach ihrem Ermessen und ohne hierzu verpflichtet zu sein die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen. Im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin zahlt diese, wenn und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an den Gläubiger einer jeden solchen Schuldverschreibung einen von der Berechnungsstelle als den Marktwert dieser Schuldverschreibung, der ohne eine solche Rechtswidrigkeit gelten würde, ermittelten Betrag abzüglich der Kosten, die der Emittentin durch die Auflösung etwaiger zu Grunde liegender, damit verbundener Absicherungsvereinbarungen entstehen. Unter diesen Umständen erhält der Schuldverschreibungsgläubiger möglicherweise einen geringeren als den ansonsten zahlbaren Betrag.

#### ***Die Risiken in Verbindung mit durch Globalurkunden verbrieften Schuldverschreibungen***

Die Schuldverschreibungen werden anfangs von oder im Auftrag von einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen genannten Clearingsystemen (jeweils ein "**Maßgebliches Clearingsystem**") entweder in Form einer Globalurkunde, die nur bei Schließung aller Maßgeblichen Clearingsysteme gegen Einzelurkunden ausgetauscht werden kann, oder in stückloser Form gehalten, wie jeweils in den Regeln des Maßgeblichen Clearingsystems vorgesehen. Solange die Schuldverschreibungen von oder im Auftrag von einem Maßgeblichen Clearingsystem gehalten werden, werden Zahlungen von Kapital, etwaigen Zinsen und anderen Beträgen über das Maßgebliche Clearingsystem getätigt, soweit erforderlich gegen Vorlage bzw. Einreichung der betreffenden Globalurkunde und, im Fall einer vorläufigen Globalurkunde, einer Bescheinigung dahingehend, dass es sich bei den wirtschaftlich Begünstigten nicht um US-Personen handelt.

Die Gläubiger tragen das Risiko in Bezug auf das jeweilige Clearingsystem und jede Rechtsperson, die eine Globalurkunde hält, da die Emittentin und jede Zahlstelle den Inhaber der betreffenden Globalurkunde, normalerweise eine Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearingsystem, oder, im Fall von Schuldverschreibungen in elektrischer Form, das Maßgebliche Clearingsystem in Bezug auf die Zahlung von Kapital, etwaige Zinsen und anderen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträgen als den alleinigen Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen behandeln wird.

Schuldverschreibungen, die von oder im Auftrag von einem Maßgeblichen Clearingsystem gehalten werden, sind nur nach Maßgabe der jeweils geltenden Regeln und Verfahren dieses Maßgeblichen Clearingsystems übertragbar.

### ***Die Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen***

In Fällen, in denen ein Anleger Schuldverschreibungen bei einer Maßgeblichen Clearingstelle über einen Dritten (ein "**Nominee-Dienstleister**") hält oder Beteiligungen an Schuldverschreibungen über Depots bei einer Maßgeblichen Clearingsystem hält, erhält dieser Anleger Zahlungen auf fällige Beträge allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Anleger mit dem maßgeblichen Nominee-Dienstleister bzw. der Maßgeblichen Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Anleger gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der betreffende Nominee-Dienstleister bzw. das Maßgebliche Clearingsystem alle von der Emittentin erhaltenen, auf die maßgeblichen Schuldverschreibungen entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert. Dementsprechend ist ein solcher Anleger einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. das Maßgebliche Clearingsystem als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Gläubiger nur mit Unterstützung des jeweiligen Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch eine der Zahlstellen haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder eines Maßgeblichen Clearingsystems oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

### ***Die Rendite auf eine Anlage in Schuldverschreibungen wird durch den Anlegern entstehende Kosten geschmälert***

Die Gesamtrendite eines Anlegers auf eine Anlage in Schuldverschreibungen wird durch den Umfang der Gebühren beeinflusst, welche die Nominee-Dienstleister und/oder das Maßgebliche Clearingsystem, den bzw. das der Anleger in Anspruch genommen hat, in Rechnung stellen. Diese Person oder Einrichtung kann Gebühren für die Eröffnung oder Unterhaltung eines Anlagekontos, die Übertragung von

Schuldverschreibungen, die Verwahrung sowie auf Zahlungen von Zinsen, Kapital und anderen Beträgen in Rechnung stellen. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, sich zu erkundigen, auf welcher Grundlage die Gebühren auf die betreffenden Schuldverschreibungen berechnet werden.

### ***Die Schuldverschreibungen unterliegen englischem Recht***

Die Schuldverschreibungen unterliegen englischem Recht. Zur Geltendmachung möglicher Ansprüche gegen die Emittentin bedarf es daher gegebenenfalls der Einholung von Auskünften zur Anwendung englischen Rechts, was zusätzliche Kosten mit sich bringen kann. Für den Fall, dass vor einem englischen Gericht Ansprüche aufgrund der Schuldverschreibungen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger die Kosten für eine Übersetzung der Emissionsbedingungen und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben, soweit die Emittentin keine englische Übersetzung dieser Dokumente zur Verfügung gestellt hat (wozu sie nicht verpflichtet ist). Darüber hinaus können dem Anleger Kosten für einen Gutachter zur Anwendung des englischen Rechts im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen.

### ***Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen***

Die Emissionsbedingungen basieren auf englischem Recht und englischer Verwaltungspraxis zum Datum dieses Basisprospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Änderungen des englischen Rechts oder der englischen Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts abgegeben werden.

### ***Kreditratings tragen unter Umständen nicht allen Risiken Rechnung***

Der Emittentin, einer Ersatzemittentin und den Schuldverschreibungen können von einer oder mehreren unabhängigen Rating-Agenturen Ratings zugewiesen werden. Diese Ratings spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Schuldverschreibungen, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, wider. Das der Emittentin, einer Ersatzemittentin oder den Schuldverschreibungen zugewiesene Rating kann im Zeitverlauf steigen oder sinken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der Rating-Agentur geändert oder zurückgenommen werden.

### ***Bei bestimmten Anlagen können sich infolge rechtlicher Anlageüberlegungen Einschränkungen ergeben***

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung bzw. Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seinen Rechtsberater konsultieren, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Schuldverschreibungen eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform darstellen, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von

Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der korrekten Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren.

### ***Keine Due Diligence***

Weder die Emittentin noch ein Mitglied des Konzerns haben oder werden im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form Zusicherungen in Bezug auf die Referenzschuldner, deren Bonität oder Angaben in Dokumenten, die von den Referenzschuldnern bei Börsen, Aufsichtsbehörden oder Regierungsstellen eingereicht wurden, abgegeben bzw. abgeben.

### ***Interessenskonflikte***

Jedes Unternehmen des Konzerns kann mit Einlagen von Referenzschuldnern oder ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die gegenüber einem Referenzschuldner Verbindlichkeiten haben, handeln und solche Einlagen entgegennehmen, an Referenzschuldner oder ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder sonstige natürliche oder juristische Personen, die gegenüber einem Referenzschuldner Verbindlichkeiten haben, Darlehen oder anderweitig Kredite ausreichen und mit Referenzschuldnern oder ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die gegenüber einem Referenzschuldner Verbindlichkeiten haben, allgemein im Geschäftsbanken- oder Investmentbankinggeschäft oder sonstigen Geschäftsfeldern, einschließlich des Derivatgeschäfts (in jedweder Form), tätig werden und kann in Bezug auf diese Aktivitäten oder Geschäfte auftreten, ohne einem Anleger in die Schuldverschreibungen zur Rechenschaft verpflichtet zu sein, so als gäbe es die Schuldverschreibungen nicht, und zwar unabhängig davon, ob diese Handlungen (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Handlungen, die möglicherweise eine Vertragsverletzung, einen Kündigungsgrund, ein Kreditereignis oder ein Beendigungsereignis darstellen oder begründen) eine nachteilige Auswirkung auf einen Referenzschuldner oder einen Anleger in die Schuldverschreibungen haben kann.

### ***Nicht öffentliche Informationen***

Die Emittentin und jedes Unternehmen des Konzerns kann, ob durch die vorstehend beschriebenen Beziehungsarten oder anderweitig, zum Emissionstag der Schuldverschreibungen oder zu einem anderen Zeitpunkt in den Besitz von Informationen in Bezug auf Referenzschuldner gelangen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich sind und die der Öffentlichkeit oder den Anlegern in die Schuldverschreibungen unter Umständen nicht bekannt sind. Der Erwerb der Schuldverschreibungen durch einen Anleger begründet keine Verpflichtung seitens der Emittentin oder eines Unternehmens des Konzerns gegenüber diesem Anleger, diese Beziehung oder Information (ob vertraulich oder nicht) offenzulegen, und

weder die Emittentin noch ein Unternehmen des Konzerns haften gegenüber dem Anleger aufgrund dieser Nichtoffenlegung.

### ***Kein Rückgriffsrecht gegen Referenzschuldner***

Weder Anleger noch die Emittentin können Ansprüche in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gegen die Referenzschuldner rechtlich geltend machen.

Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten eine unabhängige Prüfung und Analyse der Referenzschuldner in dem Umfang vornehmen, den sie zur Bewertung der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen für angemessen erachten. Eine Schuldverschreibung verbrieft keinen Anspruch gegen einen Referenzschuldner oder in Bezug auf eine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, und im Falle eines Verlustes steht dem Gläubiger kein Rückgriffsrecht aus der Schuldverschreibung gegen einen Referenzschuldner zu. Anleger in die Schuldverschreibungen tragen jedoch das Kreditrisiko der Referenzschuldner. Weder ein Mitglied des Konzerns noch eine andere Person in dessen Auftrag geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Kreditqualität der Referenzschuldner oder der Verbindlichkeiten der Referenzschuldner ab.

### ***Marktwert der Schuldverschreibungen***

Der Wert der Schuldverschreibungen kann jederzeit starken Schwankungen unterliegen. Der Wert der Schuldverschreibungen kann zwischen dem Kaufzeitpunkt und ihrem Fälligkeitstag steigen oder fallen. Verschiedene Faktoren, die zum großen Teil außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Schuldverschreibungen, darunter:

- der Preis, zu dem das Kreditrisiko der Referenzschuldner auf den Märkten für Kreditderivate und Schuldtitel zu einem maßgeblichen Zeitpunkt bewertet wird. Die Preise selbst werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst und können bedeutende Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben, und zwar selbst dann, wenn ein Kreditereignis nicht eintritt oder, je nach Art der Schuldverschreibungen, doch eintritt;
- die Volatilität (d. h. die Häufigkeit und das Ausmaß von Änderungen) der in den Märkten für Kreditderivate oder Schuldtitel quotierten oder anderweitig genannten Preise;
- Marktzinssätze und -renditen allgemein;
- der Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuldverschreibungen; und
- konjunkturelle, finanzielle, politische und aufsichtsrechtliche Umstände oder Ereignisse oder Gerichtsentscheidungen, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Käufer der Schuldverschreibungen vertrauen auf die Bonität der Emittentin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen.

Einige oder alle diese Faktoren werden den Preis beeinflussen, den die Gläubiger bei Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten. Der Preis, zu dem ein Gläubiger Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag verkaufen kann, kann unter anderem wegen der vorstehend genannten Faktoren einem möglicherweise erheblichen Abschlag auf den Wert der Schuldverschreibungen zum Emissionstag unterliegen.

### ***Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein effektives Absicherungsinstrument dar***

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Schuldverschreibungen bieten möglicherweise keine vollkommene Absicherung in Bezug auf einen Referenzschuldner oder ein Portfolio, das den Referenzschuldner als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, die Schuldverschreibungen zu einem Kurs zu veräußern, der die Bonität des Referenzschuldners oder des Portfolios, das den Referenzschuldner als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

### ***Die ISDA-Kreditderivatdefinitionen von 2003***

Die ISDA-Kreditderivatdefinitionen von 2003 in der ergänzten, zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Kreditderivatdefinitionen**") sind eine von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) veröffentlichte Reihe von Bedingungen, die für den Gebrauch durch Marktteilnehmer bei außerbörslichen Kreditderivatgeschäfte vorgesehen sind. Obwohl viele Ähnlichkeiten zwischen den in diesem Basisprospekt verwendeten Bedingungen und den in den Kreditderivatdefinitionen verwendeten Bedingungen bestehen, so gibt es doch eine Reihe von Unterschieden. Insbesondere hat die Emittentin festgelegt, dass bestimmte Bestimmungen der Kreditderivatdefinitionen Änderungen erfordern, wenn sie in ein Angebot von Wertpapieren wie z. B. den Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Aus diesem Grund sollte ein potenzieller Anleger wissen, dass die vollständigen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen in diesem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen dargestellt sind und dass die Kreditderivatdefinitionen nicht durch Verweis darin einbezogen sind. Dementsprechend entspricht eine Anlage in die Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise einer Anlage durch ein Kreditderivatgeschäft, deren Bedingungen die Kreditderivatdefinitionen enthalten.

Zwar hat die ISDA die Kreditderivatdefinitionen veröffentlicht und ergänzt, um Transaktionen zu erleichtern und die Einheitlichkeit auf dem Markt für Kreditderivate zu fördern, doch hat sich der Markt für Kreditderivate mit der Zeit weiterentwickelt und es wird erwartet, dass er sich auch weiterhin ändern wird. Folgerichtig unterliegen die Kreditderivatdefinitionen und die auf Kreditderivate angewandten Bedingungen einer fortwährenden Weiterentwicklung. Ereignisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass sich die Ansichten der Marktteilnehmer zu der Frage, wie Kreditderivatdefinitionen funktionieren (sollten),



unterscheiden. Ein Ergebnis der fortwährenden Weiterentwicklung auf dem Markt kann sein, dass die Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Kreditderivatdefinitionen begeben werden, zukünftigen Marktstandards nicht mehr entsprechen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

---

## ÜBERBLICK ÜBER DIE PRODUKTVARIANTEN

---

Der Basisprospekt enthält verschiedene Produktvarianten. Sie unterscheiden sich in ihrer Grundstruktur danach, ob es sich um einen Referenzschuldner oder mehrere (in einem Korb oder Index enthaltene) Referenzschuldner handelt und ob ein Kapitalschutz besteht oder nicht. Bei den Referenzschuldnern kann es sich um Unternehmen aller Art oder um Staaten bzw. staatliche Einrichtungen handeln.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt ein Barausgleich, wobei der Restwert der entsprechenden Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (und damit auch der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen) entweder auf der Grundlage einer Auktion oder auf der Grundlage von Kursquotierungen, die bei Marktteilnehmern eingeholt werden, ermittelt wird. Sind die Schuldverschreibungen an einen Korb oder Index von Referenzschuldnern gekoppelt, können die Endgültigen Bedingungen entweder einen Barausgleich bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder alternativ einen anteiligen Barausgleich (in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner) im Anschluss an das Kreditereignis und damit in der Regel bereits vor dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen vorsehen. Innerhalb der vorstehenden Grundstrukturen können in den Endgültigen Bedingungen weitere Produktmerkmale festgelegt werden, die in diesem Basisprospekt optional vorgesehen sind.

---

## FRAGEN UND ANTWORTEN

---

Die folgende Zusammenfassung beantwortet in allgemeiner Form einige Fragen, die sich potenziellen Anlegern in Bezug auf die Schuldverschreibungen stellen könnten. Nicht alle Informationen, die für potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten, sind darin enthalten. Potenzielle Anleger sollten auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die Abschnitte "Zusammenfassung" und "Risikofaktoren" sowie die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweis darin einbezogenen Informationen zur Kenntnis nehmen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger im Hinblick auf eine mögliche Anlage in die Schuldverschreibungen ihre Anlage-, Rechts- oder Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstige Fachberater zu Rate ziehen.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben unterliegen in ihrer Gesamtheit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

**Was für Instrumente sind die Schuldverschreibungen?** Die Schuldverschreibungen werden von The Royal Bank of Scotland plc begeben und sind Anlageinstrumente, die an das Kreditrisiko eines oder mehrerer festgelegter Unternehmen, Staaten oder sonstiger Rechtsträger (nicht jedoch natürlicher Personen) gekoppelt sind, die jeweils als "Referenzschuldner" bezeichnet und in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die Schuldverschreibungen gehören jeweils einer der folgenden Arten an, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt:

1. **Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner:** hier ist der Anleger dem Ausfallrisiko eines bezeichneten Referenzschuldners ausgesetzt; oder
2. **Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern:** hier ist der Anleger dem Ausfallrisiko einer Gruppe von Referenzschuldnern ausgesetzt, die in dem betreffenden Korb (bei dem es sich auch um einen Index handeln kann) enthalten sind.

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander und mit allen anderen derzeitigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen

ein Vorrang eingeräumt wird) gleichrangig.

Treten in Bezug auf die bezeichneten Referenzschuldner Kreditereignisse ein, so wirkt sich dies auf die unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen aus. Sofern für die Schuldverschreibungen kein Kapitalschutz besteht, kann der bei Fälligkeit an den Anleger zu zahlende Gesamtbetrag geringer (teilweise auch deutlich geringer) sein, als wenn kein Kreditereignis eingetreten wäre.

Von den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen können bestimmte Aufwendungen der Emittentin in Abzug gebracht werden. Von bestimmten Zahlungen, die infolge des Eintritts eines Kreditereignisses auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, können darüber hinaus auch die der Emittentin im Zusammenhang mit diesen Kreditereignissen entstehenden Abwicklungskosten (siehe den nachstehenden Abschnitt "Was sind Abwicklungskosten?") in Abzug gebracht werden.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht gemäß den Emissionsbedingungen vorzeitig zurückgezahlt werden und kein Kreditereignis in Bezug auf den oder die bezeichneten Referenzschuldner eintritt, werden Schuldverschreibungen beider Arten bei Fälligkeit zu ihrem Barbetrag zurückgezahlt.

### **Was ist das Kreditrisiko?**

Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Unternehmen, ein Staat oder ein anderer Rechtsträger (das bzw. der bei Kreditderivatgeschäften und in den Bedingungen der Schuldverschreibungen als "**Referenzschuldner**" bezeichnet wird) infolge einer Verschlechterung seiner Finanzlage seinen Zahlungspflichten im Rahmen eines Rechtsgeschäfts bei Fälligkeit nicht nachkommt.

Dies bedeutet ein Risiko für die anderen Unternehmen oder Parteien, die mit dem Referenzschuldner Rechtsgeschäfte eingehen oder Verbindlichkeiten des Referenzschuldners halten oder deren Position anderweitig von der Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners beeinflusst wird. Die Begriffe "Rechtsgeschäft" und "Verbindlichkeiten" sind in diesem Zusammenhang weit auszulegen. Sie können sich unter anderem auf von dem Referenzschuldner abgeschlossene Darlehensverträge oder von ihm begebene Wertpapiere beziehen.

Zahlreiche Finanz- oder Kreditinstitute quotieren regelmäßig Preise für den Abschluss oder Verkauf von Rechtsgeschäften, mit denen Kreditrisiken übertragen werden, so genannte "**Kreditderivatgeschäfte**". Ein Kreditderivatgeschäft stellt keine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners dar, sondern vielmehr eine Vereinbarung zwischen zwei anderen Parteien, die auf einen Referenzschuldner und dessen Verbindlichkeiten Bezug nimmt. Kreditderivatgeschäfte können einen wesentlichen Anteil der Geschäftstätigkeit eines Finanz- oder Kreditinstituts ausmachen. Sind die Teilnehmer des Kreditderivatemarkts der Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses (wie im nachstehenden Absatz beschrieben) in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner zugenommen hat, so steigen die Kosten für den Kauf von Kreditausfallschutz durch ein Kreditderivatgeschäft. Dies geschieht ganz unabhängig davon, ob bei dem Referenzschuldner tatsächlich eine Leistungsstörung eingetreten ist oder nicht. Die Partei, die durch ein Kreditderivatgeschäft Kreditausfallschutz erwirbt, wird als "**Sicherungskäufer**" bezeichnet, die Partei, die den Kreditausfallschutz anbietet (mit anderen Worten, die das Risiko in Bezug auf den bezeichneten Referenzschuldner übernimmt), als "**Sicherungsverkäufer**".

### **Was ist ein Kreditereignis?**

Kreditereignisse werden durch Bezugnahme auf bestimmte Arten von Verbindlichkeiten definiert, die von dem bzw. den Referenzschuldner(n) geschuldet oder garantiert werden (die "**Verbindlichkeiten**"). Typische Kreditereignisse sind beispielsweise (i) die Insolvenz des Referenzschuldners, (ii) die Nichtzahlung eines bestimmten Betrags durch den Referenzschuldner oder (iii) eine Restrukturierung der von dem Referenzschuldner geschuldeten oder garantierten Verbindlichkeiten aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage. Typische Verbindlichkeiten sind beispielsweise (a) jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder, (b) bestimmte durch Anleihen oder Schuldverschreibungen verbrieftete Verbindlichkeiten oder (c) alle Verbindlichkeiten, die durch Verträge über Laufzeitdarlehen oder revolvingende Darlehen oder ähnliche Kreditvereinbarungen dokumentiert sind.

In Bezug auf jede Emission von Schuldverschreibungen geben die

Endgültigen Bedingungen an, welche Arten von Ereignissen in Bezug auf den bzw. die jeweiligen Referenzschuldner "**Kreditereignisse**" darstellen.

**Was geschieht bei einem Kreditderivatgeschäft, wenn ein Kreditereignis eintritt?**

Wenn in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner oder eine seiner Verbindlichkeiten ein Kreditereignis eintritt und bestimmte Verfahrenserfordernisse (die "**Abwicklungsvoraussetzungen**") erfüllt sind, ist der Sicherungsverkäufer unter Umständen verpflichtet, von dem Sicherungskäufer bestimmte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners zu einem Preis zu übernehmen, der üblicherweise 100 % ihres Nennwerts entspricht, oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der Verbindlichkeiten nach Eintritt des Kreditereignisses (der "**Abwicklungsbetrag**") an den Sicherungskäufer zu zahlen. Zu diesem Zeitpunkt liegt der Marktpreis der Verbindlichkeiten voraussichtlich unter ihrem Nennwert (da in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass er seine Verbindlichkeiten erfüllt, und diese sind darum im Markt weniger wert). Den Erlös aus dem Verkauf der Verbindlichkeiten im Markt bezeichnet man als "**Resterlös**". Den Abwicklungsbetrag kann man sich auch als einen Betrag vorstellen, der den "**Verlusten**" entspricht, die der Sicherungskäufer auf die von ihm gehaltenen Verbindlichkeiten erleiden würde, wenn er das Kreditderivatgeschäft nicht abgeschlossen hätte.

Häufig wird der Wert des Resterlöses (Restwert) durch ein Auktionsverfahren (eine "**Auktion**") ermittelt, die von der ISDA und in den Kreditderivatmärkten tätigen Händlern anhand vorab vereinbarter Parameter koordiniert wird. In anderen Fällen wird der Restwert ermittelt, indem von anderen Marktteilnehmern Quotierungen für eine bestimmte Verbindlichkeit eingeholt werden.

Eine physische Lieferung der Verbindlichkeiten nach Eintritt eines Kreditereignisses ist bei den Schuldverschreibungen nicht vorgesehen.

**Was geschieht mit den Schuldverschreibungen, wenn ein Kreditereignis eintritt?**

Wenn in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und die Berechnungsstelle der Emittentin innerhalb der festgelegten Mitteilungsfrist bestimmte Mitteilungen übermittelt, mit denen sie die Emittentin über das Kreditereignis informiert, sind damit die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf diesen Referenz-

schuldner erfüllt. Abhängig von der Art der Schuldverschreibung und davon, ob Kapitalschutz besteht oder nicht, können dann unterschiedliche Folgen eintreten.

- (i) ***Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner:*** Wenn in Bezug auf den bezeichneten Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, endet der Zinslauf mit diesem Zeitpunkt oder (sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen) auch bereits davor. Die Emittentin zahlt jede Kreditbezogene Schuldverschreibung mit einem einzelnen Referenzschuldner zu einem Betrag zurück, der unter Bezugnahme auf den von der Berechnungsstelle ermittelten Restwert bestimmter Verbindlichkeiten des bezeichneten Referenzschuldners berechnet wird, und zwar in der gleichen Weise wie bei der Ermittlung eines Abwicklungsbetrags bei einem Kreditderivatgeschäft, wie vorstehend unter "*Was geschieht bei einem Kreditderivatgeschäft, wenn ein Kreditereignis eintritt?*" beschrieben. Die Rückzahlung erfolgt in Höhe des sog. Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags. Wenn Kapitalschutz besteht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag.

Die tatsächlichen Resterlöse können bei einem Kreditereignis unterschiedlich ausfallen, und wenn die Schuldverschreibungen nicht kapitalgeschützt sind, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Rückzahlungswert einer Kreditbezogenen Schuldverschreibung mit einem einzelnen Referenzschuldner größer als null ist.

- (ii) ***Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern:*** In Bezug auf Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern anfallende Zinsen verringern sich anteilig im Verhältnis zu dem für jeden Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, anwendbaren Kapitalbetrag. Darüber hinaus wird bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb

zusammengefassten Referenzschuldern, für die "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht anwendbar ist (d. h. bei denen Kreditereignisbezogenen Zahlungen auch vor Laufzeitende erfolgen können), ein Kreditereignisbetrag (wie unter "*Wie werden der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag und der Kreditereignisbetrag berechnet?*" beschrieben) für jeden dieser Referenzschuldner fällig, wenn der jeweilige Restwert nach dem Kreditereignis ermittelt wird.

Wenn die Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldern nicht aus anderen Gründen als dem Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse vorzeitig zurückgezahlt werden (diese Gründe sind in den Emissionsbedingungen aufgeführt), bleiben sie bis zum Fälligkeitstag oder (falls dies früher eintritt) jedenfalls solange in Umlauf, bis die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass in Bezug auf jeden der bezeichneten Referenzschuldner die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind. In beiden Fällen entspricht der Rückzahlungsbetrag für die Schuldverschreibungen, wenn in Bezug auf mindestens einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, dem Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag. Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, der zahlbar ist, wenn "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" anwendbar ist, übersteigt den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, der anderenfalls zahlbar wäre, um den Gesamtbetrag an Tagesgeld-Zinsen (wie in den Produktbedingungen näher beschrieben), die auf jeden Kreditereignisbetrag (der im Zeitpunkt des Kreditereignisses bzw. der Kreditereignisse zahlbar gewesen wäre, wenn "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht anwendbar wäre) vom Zeitpunkt der Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen anfallen.

Den Restwert, der zur Berechnung eines etwaigen Kreditereignisbetrags und des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags für die Schuldverschreibungen herangezogen wird, ermittelt die Emittentin (in der gleichen Weise wie den Abwicklungsbetrag bei einem Kreditderivatgeschäft) entweder durch ein Auktionsverfahren oder durch



Einholung von Quotierungen für bestimmte Verbindlichkeiten jedes bezeichneten Referenzschuldners, in Bezug auf den die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, wie in "Was geschieht bei einem Kreditderivatgeschäft, wenn ein Kreditereignis eintritt?" beschrieben.

Die tatsächlichen Resterlöse können je nach Kreditereignis unterschiedlich ausfallen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sie größer als null sind. Wenn in Bezug auf jeden bezeichneten Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und die Schuldverschreibungen nicht kapitalgeschützt sind, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Rückzahlungswert einer Kreditbezogenen Schuldverschreibung mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern größer als null ist.

**Wie werden der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag und/oder der Kreditereignisbetrag berechnet?**

**Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner:** Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag entspricht effektiv dem Nennwert einer Schuldverschreibung multipliziert mit dem Restwert für den bezeichneten Referenzschuldner (ausgedrückt in Prozent) abzüglich bestimmter Abwicklungskosten (siehe nachstehend den Absatz "Was sind Abwicklungskosten? "). Wenn die Schuldverschreibungen kapitalgeschützt sind (siehe nachstehend den Absatz "Was bedeutet Kapitalschutz?"), entspricht der bei Rückzahlung einer Schuldverschreibung zahlbare Betrag mindestens ihrem Nennwert.

Auf die Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner ist kein Kreditereignisbetrag zu zahlen.

**Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, für die "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht anwendbar ist, d. h. bei denen Kreditereignisbezogene Zahlungen auch vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen erfolgen können:** Der Kreditereignisbetrag für jedes Kreditereignis entspricht effektiv dem Produkt aus dem Nennwert der Schuldverschreibung, dem (jeweils in Prozent ausgedrückten) Restwert für den Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, und der für diesen Referenzschuldner geltenden Gewichtung, abzüglich bestimmter

Abwicklungskosten (siehe nachstehenden Abschnitt "Was sind Abwicklungskosten?"). Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag entspricht effektiv dem Nennwert der Schuldverschreibung abzüglich des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung (für alle Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind) multipliziert mit der für den Referenzschuldner geltenden Gewichtung, abzüglich (wenn in den Endgültigen Bedingungen "Abwicklungskosten beim Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag" als anwendbar angegeben ist) bestimmter Abwicklungskosten (siehe nachstehenden Abschnitt "Was sind Abwicklungskosten?").

***Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, für die "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" anwendbar ist, d. h. bei denen Kreditereignisbezogene Zahlungen erst bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen erfolgen:*** Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag entspricht effektiv (i) dem Nennwert der Schuldverschreibung abzüglich des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung (für alle Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind) multipliziert mit der für den Referenzschuldner geltenden Gewichtung zuzüglich (ii) des Nennwerts der Schuldverschreibung multipliziert mit der Summe der (jeweils in Prozent ausgedrückten) Restwerte für jeden Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei jeder solche Restwert mit der für den Referenzschuldner geltenden Gewichtung zu multiplizieren ist, zuzüglich (iii) Zinsen auf diese gewichteten Restwerte abzüglich (iv) bestimmter Abwicklungskosten (siehe nachstehenden Abschnitt "Was sind Abwicklungskosten?"). Wenn die Schuldverschreibungen kapitalgeschützt sind (siehe nachstehenden Abschnitt "Was bedeutet Kapitalschutz?"), entspricht der bei Rückzahlung einer Schuldverschreibung zahlbare Betrag mindestens ihrem Nennwert.

Auf Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, für die "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" anwendbar ist, ist

kein Kreditereignisbetrag zu zahlen.

Der Kreditereignisbetrag oder der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag kann nicht unter null liegen.

**Was bedeutet Kapitalschutz?**

Sämtliche Schuldverschreibungen mit Ausnahme von kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldern, für die "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht anwendbar ist (d. h. bei denen Kreditereignisbezogene Zahlungen auch vor dem Laufzeitende möglich sind), können kapitalgeschützt sein.

Wenn die Endgültigen Bedingungen einen Kapitalschutz vorsehen, erhält der Anleger bei Rückzahlung der Schuldverschreibung bei Endfälligkeit 100 % ihres Nennbetrags ausgezahlt, selbst wenn in Bezug auf den oder die bezeichneten Referenzschuldner ein oder mehrere Kreditereignisse eingetreten sein sollten.

**Was sind Abwicklungskosten?**

Weil die Schuldverschreibungen unter Umständen vorzeitig zurückgezahlt werden und/oder bei Eintritt eines Kreditereignisses unterschiedliche Beträge zahlbar werden können, müssen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen gegebenenfalls auch die Vereinbarungen vorzeitig kündigen oder anpassen, die sie zum Ausgleich oder zur Absicherung ihrer Verpflichtung, bei Fälligkeit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, eingegangen sind. Diese Vereinbarungen werden als "**Absicherungsvereinbarungen**" bezeichnet. Die Kosten der Kündigung oder Anpassung solcher Absicherungsvereinbarungen werden insgesamt als "**Abwicklungskosten**" bezeichnet, und ein anteiliger Betrag dieser Abwicklungskosten wird von dem Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag bzw. dem Kreditereignisbetrag, den der Anleger erhält, in Abzug gebracht.

Um ein Beispiel für solche Absicherungsvereinbarungen zu nennen: Wenn die kreditbezogenen Schuldverschreibungen festverzinslich sind, kann die Emittentin beschließen, eine Zinsswapvereinbarung einzugehen, bei der sie mit ihrem Vertragspartner feste Zinsbeträge gegen variable Zinsbeträge tauscht, um ihr Zinsrisiko abzusichern. Wenn ein Kreditereignis eintritt, würde der Zinsswap zu aktuellen Marktsätzen aufgelöst, und ein anteiliger Betrag der Zahlungen, die die Emittentin im

Zusammenhang mit der Auflösung des Zinsswaps zu leisten hat, würde zusammen mit etwaigen sonstigen Abwicklungskosten von dem an den Anleger zu zahlenden Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag abgezogen.

**Wie stellt die Berechnungsstelle fest, ob in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Kreditereignis eingetreten ist?**

Die für eine bestimmte Schuldverschreibung geltenden Kreditereignisse sind in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt und werden von der Berechnungsstelle festgestellt. So kann ein Kreditereignis beispielsweise eintreten, wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner Folgendes feststellt:

- er wird insolvent;
- er zahlt seine ausstehenden Verbindlichkeiten (in der Regel über einem bestimmten Mindestbetrag) bei Fälligkeit nicht;
- er nimmt eine Restrukturierung seiner ausstehenden Verbindlichkeiten vor;
- er erklärt eine Nichtanerkennung oder ein Moratorium hinsichtlich seiner ausstehenden Verbindlichkeiten und nimmt danach eine Restrukturierung dieser Verbindlichkeiten vor oder zahlt sie nicht; oder
- seine ausstehenden Verbindlichkeiten werden aus einem anderen Grund als der Nichtleistung einer vorgeschriebenen Zahlung vorzeitig fällig gestellt.

Die Abwicklungsvoraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn der Berechnungsstelle öffentlich verfügbare Informationen über den Eintritt des Kreditereignisses vorliegen.

**Wie beeinflusst das Kreditrisiko den Wert der Schuldverschreibungen sonst noch?**

Über die vorstehend im Abschnitt "*Was geschieht mit den Schuldverschreibungen, wenn ein Kreditereignis eintritt?*" beschriebenen Folgen eines Kreditereignisses hinaus wirkt sich das Kreditrisiko auch in verschiedener anderer Hinsicht auf den Wert der Schuldverschreibungen aus. Beispielfhaft sei genannt:

- der Marktwert einer Schuldverschreibung kann negativ beeinflusst werden, wenn die Wahrscheinlichkeit (oder die Marktwahrnehmung der Wahrscheinlichkeit) des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner zunimmt, auch

wenn tatsächlich kein Kreditereignis eintritt; und

- alle auf die Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen sind letztendlich von der Bonität der Emittentin abhängig, so dass der Wert der Schuldverschreibungen sinkt, wenn die Wahrscheinlichkeit (oder die Marktwahrnehmung der Wahrscheinlichkeit) des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf die Emittentin zunimmt.

**Wie wirken sich Änderungen des Zinsniveaus auf den Wert der Schuldverschreibungen aus?**

Der Marktwert einer Schuldverschreibung kann durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden. Bei ansonsten unveränderten Parametern sinkt der Marktwert von festverzinslichen oder unverzinslichen Schuldverschreibungen, wenn das Zinsniveau steigt, und umgekehrt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen reagieren weniger deutlich auf Schwankungen des Zinsniveaus.

**Wie wirken sich Änderungen des Aktienkurses eines Referenzschuldners auf den Wert der Schuldverschreibungen aus?**

Das Eingehen von Kreditrisiken in Bezug auf einen Referenzschuldner durch den Kauf von Schuldverschreibungen ist nicht mit dem Eingehen von Aktienrisiken durch eine Anlage in Aktien dieses Referenzschuldners vergleichbar. Das hat verschiedene Gründe, beispielsweise:

- Kreditderivate sind auf Fremdkapitalverbindlichkeiten eines oder mehrerer bezeichneter Referenzschuldner bezogen, und diese müssen die den Gläubigern dieser Fremdkapitalverbindlichkeiten geschuldeten Beträge bei Fälligkeit zahlen, bevor sie Dividenden oder Kapital an ihre Aktionäre ausschütten;
- die Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, auf die die Schuldverschreibungen bezogen sind, bestehen aus Anleihen und sonstigen Fremdkapitalverbindlichkeiten; bei einer Insolvenz des Referenzschuldners gehen die Ansprüche der Gläubiger von Verbindlichkeiten dieser Art den Ansprüchen normaler Aktionäre im Rang vor, so dass diese Gläubiger unter Umständen eine höhere Restquote in Bezug auf die ihnen zustehenden Beträge erzielen (eine Garantie hierfür gibt es allerdings nicht);
- da die Schuldverschreibungen auf diese Fremdkapitalverbindlichkeiten bezogen sind, ist ihr Marktwert zwar mit dem Wert dieser Fremdkapitalverbindlichkeiten verknüpft, er entspricht diesem aber

nicht notwendigerweise; und

- es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Aktienkursen und dem Wert der Schuldverschreibungen.

In manchen Fällen können Änderungen des Aktienkurses eines Referenzschuldners jedoch ganz allgemein von Änderungen des Marktwerts seiner Fremdkapitalverbindlichkeiten beeinflusst werden und umgekehrt.

**Wann endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen, wenn kein Kreditereignis eintritt?**

Für jede Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen ein planmäßiger Fälligkeitstag angegeben. Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern bleibt die planmäßige Laufzeit auch bei Eintritt eines Kreditereignisses unberührt, es sei denn, es treten Kreditereignisse in Bezug auf jeden der bezeichneten Referenzschuldner ein. Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner werden zurückgezahlt, wenn in Bezug auf den bestimmten Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt.

Wie in den Produktbedingungen beschrieben, kann die Laufzeit einer Schuldverschreibung verlängert werden, wenn vor dem planmäßigen Fälligkeitstag zwar bestimmte Kreditereignisse eingetreten, die Abwicklungsvoraussetzungen aber nicht erfüllt sind.

**Werden die Schuldverschreibungen zum Nennwert zurückgezahlt?**

Jede Schuldverschreibung wird zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barbetrag (der dem Nennwert entsprechen kann, aber nicht muss) zurückgezahlt, es sei denn, in Bezug auf ein Kreditereignis sind die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt; in diesem Fall bestimmen sich die auf die Schuldverschreibung fälligen Zahlungen wie im vorstehenden Abschnitt "*Was geschieht mit den Schuldverschreibungen, wenn ein Kreditereignis eintritt?*" beschrieben.

Wenn ein oder mehrere Kreditereignisse eingetreten sind und die Schuldverschreibungen kapitalgeschützt sind, erfolgt ihre Rückzahlung auch dann zum Nennwert, wenn eines oder mehrere Kreditereignisse eingetreten sind.

**Werden auf die Schuldverschreibungen Zinsen ge-**

Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner oder mit in einem Korb zusammengefassten

<b>zahlt?</b>	Referenzschuldern sind verzinslich, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. Die Verzinsung kann durch Bezugnahme auf einen festen oder einen variablen Zinssatz berechnet werden, und bei einem variablen Zinssatz kann eine Mindestverzinsung vorgesehen sein. Die Einzelheiten zu diesem festen oder variablen Zinssatz und einer etwaigen Mindestverzinsung sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.
<b>Wird ein Rating für die Schuldverschreibungen vergeben?</b>	In der Regel wird kein Kredit-Rating für die Schuldverschreibungen vergeben werden.
<b>Wird es einen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben?</b>	The Royal Bank of Scotland plc kann Schuldverschreibungen vorbehaltlich aller geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie ihrer internen Richtlinien und Verfahrensregeln zurückkaufen. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass dies tatsächlich geschieht, und Anleger sollten sich darauf einstellen, die Schuldverschreibungen bis zu deren Fälligkeit oder einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung zu halten.
<b>Wann werden die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen als wegen eines Kreditereignisses vorzeitig zurückgezahlt?</b>	Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, wenn ein Störungsereignis beim Absicherungsgeschäft eintritt oder wenn sie festgestellt hat, dass die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Schuldverschreibungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist, wie ausführlicher in den Allgemeinen Bedingungen beschrieben. In diesem Fall zahlt die Emittentin, wenn und soweit zulässig, jedem Anleger den unmittelbar vor dieser Kündigung geltenden Marktwert der Schuldverschreibungen (bei dessen Ermittlung wird zwar die Rechtswidrigkeit oder das Störungsereignis beim Absicherungsgeschäft, nicht jedoch die Bonität der Emittentin berücksichtigt). Dieser Marktwert wird von der Emittentin ermittelt und kann unterhalb des Betrages liegen, den ein Dritter für die Schuldverschreibung zahlen würde. In diesem Fall stehen dem Anleger in eine Schuldverschreibung keine weiteren Beträge auf die Schuldverschreibung zu.
<b>Wie erhalte ich als Gläubiger von Schuldverschreibungen die hierauf zahlbaren Zins-</b>	Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Rechtsgeschäfte erfolgen über das in den Bedingungen genannte Clearingsystem, solange die Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft sind. Anleger

<b>oder Rückzahlungsbeträge?</b>	oder ihre Vertreter müssen Teilnehmer dieses Clearingsystems sein oder ihre Schuldverschreibungen über einen Teilnehmer halten.
<b>Wie verwendet die Emittentin die Erlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen?</b>	Die Emittentin verwendet die Erlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen für allgemeine Unternehmenszwecke und kann sie auch (ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein) für die Absicherung ihrer Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen verwenden.
<b>Was ist eine Auktionsabwicklung?</b>	Wenn in Bezug auf einen Referenzschuldner, auf den Kreditderivatgeschäfte in wesentlichem Umfang bezogen sind, ein Kreditereignis eintritt, kann ein von der ISDA einzurichtendes Feststellungskomitee bestimmen, dass zur Vereinfachung der gleichzeitigen Abwicklung dieser Geschäfte zu einem festen Abwicklungspreis eine oder mehrere Auktionen abgehalten werden. Während des Auktionsverfahrens geben Kreditderivate-Primärhändler, die sich an der Auktion beteiligen möchten, Gebote für die Preise ab, zu denen sie Fremdkapitalverbindlichkeiten des Referenzschuldners kaufen bzw. verkaufen würden sowie Anträge auf physische Abwicklung, die sie von ihren Vertragspartnern erhalten haben. Für jeden Referenzschuldner stellt der in einer solchen Auktion ermittelte geltende Abwicklungspreis den im Abschnitt " <i>Wie werden der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag und/oder der Kreditereignisbetrag berechnet?</i> " beschriebenen Restwert dar.
<b>Warum wurde die Auktionsabwicklung eingeführt?</b>	In der Vergangenheit hielt die ISDA gelegentlich Auktionen ab, wenn in Bezug auf häufig gehandelte Referenzschuldner Kreditereignisse eingetreten waren. Die Marktteilnehmer befolgten dabei vereinbarte Verfahren, die für ihre Geschäfte eine Auktionsabwicklung vorsahen, und diese Auktionsabwicklung wurde zur wichtigsten Abwicklungsmethode bei Kreditereignissen in Bezug auf häufig gehandelte Referenzschuldner. In der Folge entwickelte die ISDA auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörden in den USA und Europa und unter Mitwirkung zahlreicher Kreditderivatmarktteilnehmer einen festen Verfahrensrahmen für die Auktionsabwicklung, die als neue Abwicklungsmethode in die Dokumentation für Kreditderivatgeschäfte aufgenommen wurde. Mit den von der ISDA veröffentlichten allgemeinen Verfahrensübereinkünften, die viele Tausend Vertragspartner angewendet haben, ist die Auktionsabwicklung zur Standard-Abwicklungsmethode im Markt für außerbörsliche Kreditderivate



geworden. Inzwischen wird sie von Marktteilnehmern auch für andere kreditbezogene Produkte wie beispielsweise die Schuldverschreibungen angewandt.

**Wie findet die Auktionsabwicklung auf die Schuldverschreibungen Anwendung?**

Wenn bei Schuldverschreibungen "Auktionsabwicklung" in den Endgültigen Bedingungen als Abwicklungsmethode angegeben ist, ein Kreditereignis in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner eintritt und für diesen Referenzschuldner eine Auktion abgehalten wird, gilt der im Rahmen dieser Auktion ermittelte Endpreis in Bezug auf den Referenzschuldner auch für die Zwecke der Schuldverschreibungen. Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, so kann der in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner anwendbare Endpreis unter bestimmten Umständen der Endpreis sein, der durch eine Auktion ermittelt wird, die in Bezug auf Verbindlichkeiten des Referenzschuldners abgehalten wird, deren Restlaufzeit länger oder kürzer ist als der Zeitraum vom Tag der Auktion bis zum planmäßigen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen. Der auf diese Weise ermittelte Endpreis (bzw. Restwert) gilt für die Berechnung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags und/oder des Kreditereignisbetrags (wie jeweils anwendbar). Wird keine Auktion abgehalten, so wird der anwendbare Restwert durch Barabwicklung ermittelt. Siehe hierzu den Abschnitt *"Wie werden der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag und/oder der Kreditereignisbetrag berechnet?"*.

---

## WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN DER EMITTENTIN

---

Die Emittentin ist eine in Schottland errichtete Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Emittentin (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der "**Konzern der Emittentin**") ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Royal Bank of Scotland Group plc ("**RBSG**" (und zusammen mit ihren gemäß den International Financial Reporting Standards konsolidierten Tochtergesellschaften die "**Gruppe**")). RBSG ist die Holdinggesellschaft einer großen, weltweit tätigen Banken- und Finanzdienstleistungsgruppe. Der Konzern hat seinen Hauptsitz in Edinburgh und ist über seine drei wichtigsten Tochtergesellschaften, die Emittentin, die National Westminster Bank Public Limited Company ("**Natwest**") und The Royal Bank of Scotland N.V. ("**RBS N. V.**"), im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und international tätig. Sowohl die Emittentin als auch Natwest sind große Clearingbanken im Vereinigten Königreich. Die RBS N.V. untersteht als Bank der Aufsicht der niederländischen Zentralbank. Die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft des Konzerns, ist als große Geschäftsbank in den Vereinigten Staaten tätig. Weltweit verfügt der Konzern über einen diversifizierten Kundenstamm und bietet privaten, gewerblichen sowie großen Firmen- und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen.

---

## DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

---

### Registrierungsformular und durch Verweis einbezogene Dokumente

Die Pflichtangaben zur Emittentin sind in dem Registrierungsformular von The Royal Bank of Scotland plc vom 5. August 2011 (das "**Registrierungsformular**") enthalten. Das Registrierungsformular wurde gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Prospektrichtlinie erstellt, von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs (*Financial Services Authority*; die "**FSA**" oder die "**Zuständige Behörde**") gebilligt und über den *Regulatory News Service* der London Stock Exchange plc (der "**RNS**") veröffentlicht und wird vorbehaltlich der nachstehenden Aktualisierung gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen, ausgenommen jedoch (a) die Absätze auf Seite 59 unter der Überschrift "No Significant Change and No Material Adverse Change" im Abschnitt mit der Überschrift "General Information" des Registrierungsformulars, (b) der Abschnitt mit der Überschrift "Other securitisation and securities related litigation in the United States" auf Seiten 34 und 35 sowie (c) der fünfte Absatz des Unterabschnitts mit der Überschrift "Other investigations" in dem Abschnitt "Description of the Royal Bank of Scotland plc – Investigations" auf den Seiten 42 und 43 des Registrierungsformulars, die nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

Das Registrierungsformular wird wie folgt aktualisiert:

- (i) Im Abschnitt "Introduction" werden der vierte, fünfte und sechste Absatz auf Seite 1 sowie der erste Absatz und der erste Satz des zweiten Absatzes auf Seite 2 des Registrierungsformulars wie folgt aktualisiert:

"Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("Standard & Poor's") is expected to rate: senior notes issued by RBS with a maturity of one year or more "A"; senior notes issued by RBS with a maturity of less than one year "A-1"; dated subordinated notes issued by RBS "BBB-"; and undated tier 2 notes issued by RBS "BB+". Fitch Ratings Limited ("**Fitch**") is expected to rate: senior notes issued by RBS with a maturity of one year or more "A"; senior notes issued by RBS with a maturity of less than one year "F1"; and dated subordinated notes and undated tier 2 notes issued by RBS will be rated on a case-by-case basis. Moody's Investors Service Limited ("**Moody's**") is expected to rate: senior notes issued by RBS with a maturity of one year or more "A2"; senior notes issued by RBS with a maturity of less than one year "P-1"; and dated subordinated notes and undated tier 2 notes issued by RBS will be rated on a case-by-case basis.

As defined by Standard & Poor's, an "A" rating means that the ability of the Issuer to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it is strong and an "A-1" rating means that the ability of the Issuer to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it is strong. A "BBB" rating means that the financial commitment on the relevant notes exhibits adequate protection parameters. However, adverse economic conditions or changing circumstances are more likely to lead to a weakened capacity of the Issuer to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it. A "BB" rating means that the ability of the Issuer to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it faces major ongoing uncertainties or exposure to adverse business, financial or economic conditions which could lead to the Issuer's inadequate capacity to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it. As defined by Standard & Poor's, an addition of a plus (+) or minus (-) sign shows relative standing within the major rating categories.

As defined by Fitch, an "A" rating indicates that the Issuer has a strong capacity for payment of its financial commitments on the relevant notes issued by it. This capacity may, nevertheless, be more vulnerable to adverse business or economic conditions than is the case for higher ratings. As defined by Fitch, an "F1" rating indicates that the Issuer has the strongest capacity for timely payment of its financial commitments on the relevant notes issued by it.

As defined by Moody's, an "A" rating means the capacity of the Issuer to meet its obligations on the relevant notes issued by it is considered to be upper-medium grade subject to low credit risk. As defined by Moody's, the addition of a "2" indicates that the obligation ranks mid-range in its generic rating category.

The rating definitions set out above constitute third-party information and were obtained in the English language from (i) the publication entitled "Standard & Poor's Ratings Definitions – 1 November 2011" published by Standard & Poor's (available at [www.standardandpoors.com](http://www.standardandpoors.com)), (ii) the publication entitled "Rating Symbols and Definitions - July 2011" published by Moody's (available at [www.moodys.com](http://www.moodys.com)) and (iii) the publication entitled "Definitions of Ratings and Other Forms of Opinion - September 2011" published by Fitch (available at [www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com)).

- (ii) Der Risikofaktor mit der Überschrift "The Independent Commission on Banking is reviewing competition in the UK banking industry and possible structural reforms. The outcomes of this review could have a material adverse effect on the interests of the Group." auf Seite 5 des Registrierungsformulars wird wie folgt aktualisiert:

**"The Independent Commission on Banking has published its final report on competition and possible structural reforms in the UK banking industry. The implementation of the recommendations included in the final report could have a material adverse effect on the Group.**

The Independent Commission on Banking (the “**ICB**”) was appointed by the UK Government in June 2010 to review possible structural measures to reform the UK banking system in order to promote, amongst other things, stability and competition. The ICB published its final report to the Cabinet Committee on Banking Reform on 12 September 2011 (the “**Final Report**”) which sets out the ICB’s views on possible reforms to improve stability and competition in UK banking. The Final Report makes a number of recommendations, including in relation to (i) the implementation of a ring-fence of retail banking operations, (ii) loss-absorbency (including bailin) and (iii) competition. The ICB has recommended 2019 as the final deadline for the implementation of its recommendations. The Group will continue to participate in the debate and to consult with the UK Government on the implementation of the recommendations set out in the Final Report, the effects of which could materially adversely affect the Group’s structure, results of operations, financial condition and prospects.”

- (ii) Der Absatz in dem Abschnitt mit der Überschrift “Independent Commission on Banking” auf Seite 39 des Registrierungsformulars wird wie folgt aktualisiert:

“On 16 June 2010, HM Treasury published the terms of reference for the Government’s Independent Commission on Banking (“**ICB**”). The ICB was mandated to formulate policy recommendations with a view to: (i) reducing systemic risk in the banking sector, exploring the risk posed by banks of different size, scale and function; (ii) mitigating moral hazard in the banking system; (iii) reducing the likelihood and impact of a bank’s failure; and (iv) promoting competition in retail and investment banking with a view to ensuring that the needs of banks’ customers are served efficiently and considering the extent to which large banks can gain competitive advantage from being perceived as “too big to fail”. Following an interim report published on 11 April 2011, the ICB published its final report to the Cabinet Committee on Banking Reform on 12 September 2011 (the “**Final Report**”). The Final Report makes a number of recommendations, including in relation to (i) the implementation of a ring-fence of retail banking operations, (ii) loss-absorbency (including bail-in) and (iii) competition. The ICB has recommended 2019 as the final deadline for the implementation of its recommendations. The Group will continue to participate in the debate and to consult with the UK Government on the implementation of the recommendations set out in the Final Report, the effects of which could have a negative impact on the Group’s consolidated net assets, operating results or cash flows in any particular period.”

- (iv) Der Abschnitt mit der Überschrift “Proposed transfers of a substantial part of the business activities of The Royal Bank of Scotland N.V. to The Royal Bank of Scotland plc” auf den Seiten 26 und 27 des Registrierungsformulars wird aktualisiert, indem:

(a) der wie folgt lautende letzte Satz dieses Abschnitts nicht in diesen Basisprospekt einbezogen wird:

"Subject to regulatory approval and provided the Court makes an order sanctioning the Part VII Scheme, it is expected that the Part VII Scheme will become effective on 17 October 2011 or such other date as RBS and RBS N.V. may agree in writing."

und

(b) der folgende Absatz nach dem zweiten Absatz dieses Abschnitts eingefügt wird:

"On 23 September 2011, RBS and RBS N.V. announced that the Court had approved an order under Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000 to sanction the Part VII Scheme.

The Part VII Scheme, as approved by the Court, has taken effect at 00:01hrs on 17 October 2011."

Solange dieser Basisprospekt Gültigkeit hat und im Rahmen dieses Basisprospekts begebene Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Exemplare des Registrierungsformulars auf Verlangen kostenfrei von The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, sowie von den Geschäftsstellen aller in den Endgültigen Bedingungen genannten Zahlstellen erhältlich.

Darüber hinaus sind die folgenden weiteren Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (a) der Geschäftsbericht und Jahresabschluss der Emittentin (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin und (ii) der nicht konsolidierten Bilanz der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Bestätigungsvermerk) für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr (mit Ausnahme der mit "Übersicht über die Finanzdaten – Risikofaktoren" ("*Financial Review – Risk factors*") und "Zusätzliche Informationen – Risikofaktoren" ("*Additional information – Risk factors*") überschriebenen Abschnitte auf Seite 5 bzw. Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 über den RNS veröffentlicht wurde;
- (b) der Geschäftsbericht und Jahresabschluss der Emittentin (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin und (ii) der nicht konsolidierten Bilanz der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Bestätigungsvermerk) für das am 31. Dezember 2009 endende Jahr (mit Ausnahme des mit "Risikofaktoren" ("*Risk factors*") überschriebenen Abschnitts auf den Seiten 5 bis 23), der am 9. April 2010 über den RNS veröffentlicht wurde.
- (c) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 über den RNS veröffentlicht wurde:

- (i) Prüfbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanzen (*Balance sheets*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Eigenkapitalveränderungsrechnung (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zum Jahresabschluss (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Wesentliche Aussagen - Wir haben die Ziele für das zweite Jahr unseres strategischen Plans erreicht und in einigen Fällen überschritten (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the target for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Grußwort des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Bericht des Chief Executive des Konzerns (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Kurzberichte nach Geschäftsbereichen (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 41;
- (xv) Übersicht über die Geschäftstätigkeit (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der als Pro-Forma-Angaben gekennzeichneten Finanzinformationen auf Seite 56 bis 131);
- (xvi) Bericht der Unternehmensleitung (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Unternehmensführung (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Brief des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Vergütungsbericht der Unternehmensleitung (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbesitz der Unternehmensleitung (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Zusammenfassung der Finanzdaten (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und geldpolitisches Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;

- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
  - (xxv) Aufsichtsrechtliche Entwicklungen und Prüfungen (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
  - (xxvi) Beschreibung der Liegenschaften und Ausstattung (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
  - (xxvii) Hauptanteilseigner (*Major shareholders*) auf Seite 399;
  - (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
  - (xxix) Glossar (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;
- (d) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2009 endende Jahr, der am 18. März 2010 über den RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Prüfbericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*Independent auditors' report*) auf Seite 240;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 241;
  - (iii) Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 242;
  - (iv) Bilanzen (*Balance sheets*) zum 31. Dezember 2009 auf Seite 243;
  - (v) Eigenkapitalveränderungsrechnung (*Statements of changes in equity*) auf Seite 244 bis 246;
  - (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 247;
  - (vii) Bilanzierungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 248 bis 258;
  - (viii) Anhang zum Jahresabschluss (*Notes on the accounts*) auf Seite 259 bis 348;
  - (ix) Was wir erreicht haben (*What we have achieved*) auf Seite 1 (mit Ausnahme der als Pro-Forma-Angaben gekennzeichneten Finanzinformationen auf dieser Seite);
  - (x) Grußwort des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
  - (xi) Bericht des Chief Executive des Konzerns (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 6;
  - (xii) Unser Strategieplan und Fortschritt (*Our strategic plan and progress*) auf Seite 12 bis 19;
  - (xiii) Kurzberichte nach Geschäftsbereichen (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
  - (xiv) Übersicht über die Geschäftstätigkeit (*Business review*) auf Seite 49 bis 85 und Seite 108 bis 206 (mit Ausnahme der als Pro-Forma-Angaben gekennzeichneten Finanzinformationen auf Seite 72 bis 85 und Seite 108 bis 116);
  - (xv) Bericht der Unternehmensleitung (*Report of the directors*) auf Seite 208 bis 213;
  - (xvi) Unternehmensführung (*Corporate governance*) auf Seite 214 bis 222;



- (xvii) Brief des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chairman of the Remuneration Committee*) auf Seite 223 bis 224;
  - (xviii) Vergütungsbericht der Unternehmensleitung (*Directors' remuneration report*) auf Seite 225 bis 236;
  - (xix) Aktienbesitz der Unternehmensleitung (*Directors' interests in shares*) auf Seite 237;
  - (xx) Darstellung der Zuständigkeitsbereiche der Unternehmensleitungsmitglieder (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 238;
  - (xxi) Zusammenfassung der Finanzdaten (*Financial summary*) auf Seite 350 bis 359;
  - (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 359;
  - (xxiii) Wirtschaftliches und geldpolitisches Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 360;
  - (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 361;
  - (xxv) Aufsichtsrechtliche Entwicklungen und Prüfungen (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 361 bis 362;
  - (xxvi) Beschreibung der Liegenschaften und Ausstattung (*Description of property and equipment*) auf Seite 362 bis 363;
  - (xxvii) Hauptanteilseigner (*Major shareholders*) auf Seite 363;
  - (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 363 bis 369; und
  - (xxix) Glossar (*Glossary*) auf Seite 383 bis 387;
- (e) die folgenden Abschnitte des von RBSG am 27. November 2009 veröffentlichten Shareholder Circular:
- (i) Finanzinformationen (*Financial Information*) auf Seite 5;
  - (ii) Teil I – Brief des Vorsitzenden der RBS (*Part I – Letter From the Chairman of RBS*) auf Seite 10 bis 20;
  - (iii) Anlage 3 zu dem Brief des Vorsitzenden der RBS – Wesentliche Emissionsbedingungen der B-Aktien und der "Dividend Access Share" (*Appendix 3 to the Letter From the Chairman of RBS – Principal Terms of Issue of the B Shares and the Dividend Access Share*) auf Seite 76 bis 84;
  - (iv) Anlage 4 zum Brief des Vorsitzenden der RBS – Die wichtigsten Bestimmungen des staatlichen Rettungs- und Restrukturierungsplans (*Appendix 4 to the Letter From the Chairman of RBS – Key Terms of the State Aid Restructuring Plan*) auf Seite 85 bis 86;
  - (v) Teil VI – Begriffsbestimmungen (*Part VI – Definitions*) auf Seite 121 bis 133; und

- (vi) Anhang 1 – Emissionsbedingungen der B-Aktien und der "Dividend Access Share" (*Annex 1 – Terms of Issue of the B Shares and the Dividend Access Share*) auf Seite 134 bis 170;
- (f) die Pressemitteilung "The Royal Bank of Scotland Group plc – Vorzugsaktien und Nachrangige Wertpapiere" ("*The Royal Bank of Scotland Group plc – Preference Shares and Subordinated Securities*"), die am 20. Oktober 2009 über den RNS veröffentlicht wurde;
- (g) die Pressemitteilung "Geplante Übertragungen wesentlicher Teile der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS plc" ("*Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc*"), die von der RBSG über den RNS am 19. April 2011 veröffentlicht wurde (mit Ausnahme (i) der darin enthaltenen Aussage "Bestimmte ungeprüfte, in zusammengefasster Form auf konsolidierter Basis erstellte Pro-forma-Finanzinformationen bezüglich der RBS Holdings N.V. sind im Anhang zu dieser Bekanntmachung aufgeführt" ("*Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement*") und (ii) des Anhangs zu dieser Pressemitteilung). Die in dieser Pressemitteilung enthaltenen Aussagen, die besagen, dass Anlage- oder sonstige Entscheidungen bezüglich Wertpapieren oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben, nicht im Vertrauen auf die darin angegebenen Informationen oder die Pro-Forma-Finanzinformationen getroffen werden dürfen, werden nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen;
- (h) das ungeprüfte Zwischenergebnis 2011 der Emittentin für den am 30. Juni 2011 endenden Sechsmonats-Zeitraum, das am 26. August 2011 über den RNS veröffentlicht wurde (das **RBS-Zwischenergebnis 2011**);
- (i) das ungeprüfte Zwischenergebnis 2011 der RBSG für den am 30. Juni 2011 endenden Sechsmonats-Zeitraum, das am 5. August 2011 über den RNS veröffentlicht wurde (das **RBSG-Zwischenergebnis 2011**); und
- (j) der ungeprüfte Zwischenbericht der Unternehmensleitung Q3 2011 der RSBG für das am 30. September 2011 endende dritte Quartal, der am 4. November 2011 über den RNS veröffentlicht wurde (der **RBSG-Zwischenbericht der Unternehmensleitung**).

Die vorstehend unter (a) bis (j) aufgeführten Dokumente sowie das Registrierungsformular werden auf S. 72 dieses Basisprospekts per Verweis einbezogen. Sämtliche per Verweis einbezogenen Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Solange dieser Basisprospekt Gültigkeit hat und im Rahmen dieses Basisprospekts begebene Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind diese Dokumente auf Verlangen kostenfrei von The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), sowie von den Geschäftsstellen aller in den Endgültigen Bedingungen genannten Zahlstellen erhältlich.

Soweit Informationen durch Bezugnahme nur auf bestimmte Teile eines Dokuments in diesen Basisprospekt einbezogen sind, sind die nicht einbezogenen Teile dieser Dokumente für Anleger in die Schuldverschreibungen nicht relevant.

#### **Veröffentlichung von Informationen nach Begebung der Schuldverschreibungen**

Mit Ausnahme von Informationen, deren Veröffentlichung in Form eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG erforderlich ist, beabsichtigt die Emittentin nicht, nach einer Begebung von Schuldverschreibungen weitere Informationen bereitzustellen.

---

## VERANTWORTLICHE PERSONEN

---

Dieses Dokument stellt zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt im Sinne von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG (die sog. Prospektrichtlinie) dar.

The Royal Bank of Scotland plc übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentliche Umstände ausgelassen wurden.

---

## WICHTIGER HINWEIS

---

Dieser Basisprospekt stellt weder alleine noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen dar, noch beinhaltet er eine Empfehlung seitens der Emittentin, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder eines anderen Dokuments in Verbindung mit dem LaunchPad-Programm für kreditbezogene Schuldverschreibungen sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin darf unter keinen Umständen dahingehend verstanden werden, dass die hierin beschriebene finanzielle Lage der Emittentin, des Garantiegebers oder des Konzerns seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben ist. In Übereinstimmung mit § 16 Abs. 1 WpPG müssen alle wichtigen neuen Umstände oder wesentlichen Unrichtigkeiten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Serien von Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder der Einführung oder Einbeziehung in den Handel, jeweils in Bezug auf diese Serien auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Nach Billigung dieses Basisprospekts kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse in Deutschland gestellt werden und/oder Schuldverschreibungen können innerhalb Deutschlands öffentlich angeboten werden. Ob eine Serie von Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden soll und wenn ja, ob sie zum Handel an einem Regulierten Markt in Deutschland zugelassen oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden soll, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Keine Person ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin, dem Garantiegeber oder des Konzerns Angaben bereitzustellen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für den Fall, dass solche Angaben bereitgestellt oder Zusicherungen abgegeben werden, dürfen sie nicht als von der Emittentin, dem Garantiegeber oder des Konzerns genehmigt betrachtet werden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen kann in bestimmten Rechtsordnungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verboten sein. Die Emittentin fordert hiermit Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, dazu auf, sich mit diesen Beschränkungen vertraut zu machen und diese einzuhalten. Für eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen in Bezug auf die Verbreitung dieses Basisprospekts und der

Angebotsunterlagen für die Schuldverschreibungen sowie in Bezug auf das Angebot, den Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen wird auf den Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*" verwiesen.

---

## BESTEUERUNG

---

*Potenzielle Anleger, die sich über ihre steuerliche Position hinsichtlich des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung, der Ausübung oder der Nichtausübung von Schuldverschreibungen nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres fachkundigen Steuerberaters einholen. Potenzielle Anleger sollten bei den folgenden Hinweisen zur steuerlichen Behandlung beachten, dass diese lediglich der allgemeinen Information dienen und nicht alle möglichen steuerlichen Folgen berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die in stückloser Form begeben werden.*

### 1. ALLGEMEINES

Erwerber von Schuldverschreibungen können dazu verpflichtet sein, nach dem geltenden Recht oder der Verwaltungspraxis des Landes, in dem die Schuldverschreibungen erworben wurden, neben dem Emissions- oder Kaufpreis jeder Schuldverschreibung zusätzlich Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zu zahlen.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder anderen Zahlungen, die infolge des Haltens, der Übertragung oder der Ausübung von Schuldverschreibungen anfallen können.

Die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ist von den persönlichen Verhältnissen jedes Gläubigers abhängig und kann zukünftigen Änderungen unterliegen.

### 2. EU-RICHTLINIE ZUR BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen**") sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder vergleichbaren Erträgen) zu erteilen, die von einer Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person bzw. an bestimmte in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat errichtete juristische Personen geleistet wurden.

Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (sofern sie während dieses Zeitraums keine andere Entscheidung treffen) stattdessen eine Quellensteuer auf solche Zahlungen erheben (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Zahlreiche Staaten und Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, einschließlich der Schweiz haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Fall der Schweiz ein Einbehaltssystem).

Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen vorgeschlagen, die, sollten sie umgesetzt werden, zu einer Änderung oder Ausdehnung des Umfangs der vorstehend genannten Pflichten führen können.

### 3. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgenden Ausführungen gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owners*) von Schuldverschreibungen und stellen eine Zusammenfassung der nach dem Verständnis der Emittentin derzeit im Vereinigten Königreich geltenden Steuergesetze und der Verwaltungspraxis der britischen Finanzverwaltung (*HM Revenue & Customs*; "HMRC") dar, die auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich beschränkt ist. Steuerfolgen, die sich im Rahmen anderer im Vereinigten Königreich erhobener Steuern aus dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Schuldverschreibungen ergeben, bleiben dabei unberücksichtigt. Einige Aspekte sind für bestimmte Personengruppen (wie beispielsweise gewerbsmäßig mit den Schuldverschreibungen handelnde Personen und mit der Emittentin verbundene Personen) nicht relevant; für diese Personengruppen können besondere Regelungen gelten. Die steuerliche Behandlung der potenziellen Gläubiger der Schuldverschreibungen im Vereinigten Königreich ist von ihren jeweiligen persönlichen Verhältnissen abhängig und kann zukünftigen Änderungen unterliegen. Die steuerliche Behandlung eines Gläubigers von Schuldverschreibungen ist für jede Emission von den in den Emissionsbedingungen festgelegten Bedingungen der Schuldverschreibungen abhängig. Potenziellen Gläubigern von Schuldverschreibungen, die unter Umständen auch noch in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, oder die sich hinsichtlich ihrer steuerlichen Position nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres fachkundigen Beraters einholen.

#### **Steuereinbehalt im Vereinigten Königreich**

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen können ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich geleistet werden, wenn diese Zahlungen für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich weder als Zinsen noch als jährliche Zahlungen eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich als Zinsen oder jährliche Zahlungen eingestuft werden sollten, dürfte die Emittentin nicht verpflichtet sein, von den auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen Einbehalte oder Abzüge für die oder aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich vorzunehmen, sofern es sich bei den Schuldverschreibungen um Derivatkontrakte handelt, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (*Corporation Tax Act 2009*) berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern sie Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. International Accounting Standard 32) sind und nicht aufgrund ihres



zugrundeliegenden Gegenstands nach den Bestimmungen von Part 7 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 ausgeschlossen sind).

### **Verzinsung der Schuldverschreibungen**

Wenn Zinsen auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind oder Zahlungen auf die Schuldverschreibungen für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich als Zinsen eingestuft werden sollten, können diese Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich erfolgen, sofern die Emittentin eine Bank im Sinne von Section 991 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (*Income Tax Act 2007*) (das "Gesetz") ist und weiterhin bleibt und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Emittentin im Sinne von Section 878 des Gesetzes gezahlt werden.

Zinszahlungen auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen können auch dann ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Schuldverschreibungen an einer "anerkannten Wertpapierbörse" im Sinne von Section 1005 des Gesetzes notiert sind und weiterhin notiert bleiben. Schuldverschreibungen genügen dieser Anforderung, wenn sie in einem Land, in dem es eine anerkannte Wertpapierbörse gibt, gemäß Bestimmungen amtlich notiert sind, die den Bestimmungen entsprechen, die in EWR-Mitgliedstaaten generell anwendbar sind, und zum Handel an einer "anerkannten Wertpapierbörse" zugelassen sind. Vorausgesetzt also, dass die Schuldverschreibungen wie ausgeführt notiert sind und bleiben, sind Zinsen auf die Schuldverschreibungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs zahlbar.

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen können auch dann ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Zinsen auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen von einem Unternehmen gezahlt werden und die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat (und eine Person, durch oder über die Zinsen auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden, begründeten Anlass zu der Annahme hat), dass der wirtschaftliche Eigentümer hinsichtlich der Zahlung von Zinsen der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zur Annahme hat, dass die vorstehende Ausnahmeregelung zum Zeitpunkt der Zinszahlung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann) keine Weisung dahingehend erteilt, dass auf die Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Zinszahlungen auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen können auch dann ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich erfolgen, wenn die Laufzeit der Schuldverschreibungen weniger als 365 Tage beträgt und die

Schuldverschreibungen nicht Teil eines Programms oder einer Vereinbarung sind, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von mehr als 364 Tagen vorsehen.

In anderen Fällen ist von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 %) einzubehalten. Soweit jedoch ein Gläubiger von Schuldverschreibungen aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens einem niedrigeren Quellensteuersatz (oder gar keiner Quellensteuer) unterliegt, kann die HMRC der Londoner Niederlassung der Emittentin eine Mitteilung ausfertigen, dass kein Steuerabzug von den an diesen Gläubiger von Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen vorzunehmen ist (oder dass auf Zinszahlungen ein Steuerabzug in Höhe des in dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satzes vorzunehmen ist).

Gläubiger von Schuldverschreibungen sollten beachten, dass die HMRC unter bestimmten Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen) von einer beliebigen Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Gläubiger von Schuldverschreibungen Zinsen zahlt oder gutschreibt oder Zinsen zugunsten dieses Schuldverschreibungsgläubigers entgegennimmt. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer beliebigen Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen (bei denen es sich um mit erheblichem Abschlag begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) im Sinne des britischen Gesetzes über Einkommensteuer (Einkommen aus Gewerbebetrieb und sonstiges Einkommen) von 2005 (*Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005*) handelt) zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person entgegennimmt. Anhand der veröffentlichten Anwendungspraxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC von ihrer vorgenannten Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von mit erheblichem Abschlag begebenen Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, soweit diese Beträge am oder vor dem 5. April 2011 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu leistenden Betrags handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche eingeholte Informationen mit den Steuerbehörden der Länder, in denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen steuerlich ansässig ist, austauschen.

## Stempelsteuern

### *Stempelsteuer (stamp duty)*

#### *Stempelsteuer bei Begebung von Schuldverschreibungen*

Bei der Begebung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die auf Pfund Sterling lauten und die nicht Darlehenskapital (*loan capital*) im Sinne von Section 78 des britischen Steuergesetzes von 1986 (*Finance Act 1986*; "FA 1986") ("**Darlehenskapital**") sind, kann im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes der Schuldverschreibungen erhoben werden. Eine Schuldverschreibung dürfte als Darlehenskapital einzustufen sein, wenn der Gläubiger unter allen Umständen ein Recht hat, bei Rückzahlung einen Betrag zu erhalten, der im Wesentlichen dem für die Schuldverschreibung gezeichneten Betrag entspricht, sei es mit oder ohne etwaige zusätzliche Beträge, die bei Rückzahlung zahlbar sind.

#### *Stempelsteuer bei Übertragung von Schuldverschreibungen*

Beim Verkauf von Schuldverschreibungen dürfte auf deren Übertragung keine Stempelsteuer zahlbar sein, sofern kein Übertragungsinstrument zum Vollzug dieser Verkäufe verwendet wird.

Ein Instrument, das beim Verkauf von Schuldverschreibungen diese überträgt, kann der Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % der für die Schuldverschreibungen gezahlten Gegenleistung unterliegen, wenn die Schuldverschreibungen entweder nicht Darlehenskapital sind oder Darlehenskapital aber nicht Ausgenommenes Darlehenskapital (wie nachstehend definiert) sind.

#### *Stempelsteuer bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen*

Bei der Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit Barabwicklung dürfte keine Stempelsteuer im Vereinigten Königreich zahlbar sein. Bei der Rückzahlung einer Schuldverschreibung mit physischer Lieferung kann die Stempelsteuer im Vereinigten Königreich in Bezug auf die Übertragung von Vermögensgegenständen anfallen.

#### *Stempelersatzsteuer (stamp duty reserve tax ("SDRT"))*

Für die Zwecke der nachstehenden Absätze wurde von der Annahme ausgegangen, dass die Schuldverschreibungen Gesellschafts- und/oder Darlehenskapital im Sinne von Section 99(3) FA 1986 sind. Schuldverschreibungen, die ausschließlich Barabwicklung vorsehen, werden als "**Schuldverschreibungen mit Barabwicklung**" bezeichnet, und Schuldverschreibungen, die physische Abwicklung vorsehen, werden als "**Schuldverschreibungen mit Physischer Abwicklung**" bezeichnet.

Für die Zwecke der nachstehenden Absätze bezeichnet "**Ausgenommenes Darlehenskapital**" jedes Wertpapier, das Darlehenskapital darstellt und (a) keine Rechte zum Bezug von Aktien oder Wertpapieren (im Wege des Umtauschs, der Umwandlung oder auf sonstige Weise) beinhaltet, bei denen es sich nicht um Ausgenommenes Darlehenskapital handelt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen verbrieft hat bzw. verbrieft, deren Höhe eine angemessene wirtschaftliche Rendite auf den Nennbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt; (c) keinen Anspruch auf Zinsen verbrieft hat bzw. verbrieft, deren Höhe in irgendeiner Hinsicht unter Bezugnahme auf die Ergebnisse eines Geschäftsbetriebs oder eines Teils davon oder den Wert eines Unternehmens oder eines Teiles davon, zu ermitteln ist oder war; und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie verbrieft hat bzw. verbrieft, welche nicht bei vernünftiger Betrachtung mit den Beträgen vergleichbar ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

SDRT bei Begebung von Schuldverschreibungen an einen Abrechnungsdienst (*clearance service*)

Bei der Begebung von Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Ausgenommenes Darlehenskapital handelt, an eine Person, die einen Abrechnungsdienst im Sinne von Section 96 FA 1986 (ein "**Abrechnungsdienst**") erbringt, oder an Beauftragte einer solchen Person dürfte keine SDRT zahlbar sein.

Außer bei Ausübung eines Auswahlrechts (*election*), wodurch das alternative Abrechnungssystem gemäß Section 97A FA 1986 (ein "**Auswahlrecht nach s97A**") Anwendung findet, dürfte die SDRT in Bezug auf die Begebung einer Schuldverschreibung, bei der es sich nicht um Ausgenommenes Darlehenskapital handelt, an ein Abrechnungssystem grundsätzlich anfallen, es sei denn, die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und (i) lautet auf Pfund Sterling und ist nicht nach alleiniger Wahl des Gläubigers in einer anderen Währung rückzahlbar; oder (ii) lautet nicht auf Pfund Sterling (oder lautet auf Pfund Sterling, ist jedoch nach alleiniger Wahl des Gläubigers in einer anderen Währung rückzahlbar), sie stellt Darlehenskapital dar und verbrieft kein Recht zum Bezug von Wertpapieren, die nicht maßgebliche Wertpapiere (*relevant securities*) im Sinne von Section 97(3D) FA 1986 ("**Maßgebliche Wertpapiere**") sind. Die SDRT würde mit einem Satz in Höhe von 1,5 % des Emissionspreises anfallen.

In C-569/07 HSBC Holdings plc, Vidacos Nominees Ltd / The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs (Rechtssache C-569/07) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Erhebung einer Steuer von 1,5 % auf die Ausgabe von Aktien an einen Abrechnungsdienst dem Gemeinschaftsrecht entgegensteht. Die HMRC hat daraufhin zu erkennen gegeben, dass sie die Steuer nicht auf Aktien erheben wird, die an einen Abrechnungsdienst in der EU ausgegeben werden. Unklar ist, in welchem Umfang diese Entscheidung auf die Schuldverschreibungen Anwendung findet, bzw. inwieweit die vorstehend dargestellte Position aufgrund einer Änderung der

gesetzlichen Bestimmungen oder der Anwendungspraxis der HMRC infolge dieser Entscheidung Änderungen unterliegt.

SDRT bei Übertragung von Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Abrechnungsdienstes gehalten werden

Die SDRT dürfte grundsätzlich nicht in Bezug auf Vereinbarungen zur Übertragung einer Schuldverschreibung, die innerhalb eines Abrechnungsdienstes gehalten wird, anfallen, vorausgesetzt, dass kein Auswahlrecht nach s97A ausgeübt wurde.

SDRT bei Übertragung von Schuldverschreibungen, die außerhalb eines Abrechnungsdienstes gehalten werden oder die innerhalb eines Abrechnungsdienstes gehalten werden und in Bezug auf die ein Auswahlrecht nach s97A ausgeübt worden ist

Bei Schuldverschreibungen, die außerhalb eines Abrechnungsdienstes gehalten werden, und bei Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Abrechnungsdienstes gehalten werden und in Bezug auf die ein Auswahlrecht nach s 97A ausgeübt worden ist, dürfte keine SDRT in Bezug auf Vereinbarungen zur Übertragung einer Schuldverschreibung anfallen, vorausgesetzt, es handelt sich bei der betreffenden Schuldverschreibung um Ausgenommenes Darlehenskapital.

Bei Schuldverschreibungen, die außerhalb eines Abrechnungsdienstes gehalten werden, und bei Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Abrechnungsdienstes gehalten werden und in Bezug auf die ein Auswahlrecht nach s 97A ausgeübt worden ist, dürfte grundsätzlich SDRT in Bezug auf Vereinbarungen zur Übertragung einer Schuldverschreibung anfallen, wenn es sich nicht um Ausgenommenes Darlehenskapital handelt, es sei denn, die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und (i) stellt Darlehenskapital dar, ist an einer anerkannten Börse notiert und verbrieft kein Recht zum Bezug von nicht börsennotierten Wertpapieren (beispielsweise im Wege der Umwandlung oder des Umtauschs); (ii) war aufgrund des Umstandes, dass sie kein Darlehenskapital darstellt und auf Pfund Sterling lautet, nicht von der Stempelsteuer bei Begebung befreit oder (iii) war von der Stempelsteuer bei Begebung ausschließlich aufgrund des Umstandes befreit, dass sie auf eine andere Währung als Pfund Sterling lautet und an einer anerkannten Börse notiert ist. Die SDRT würde mit einem Satz von 0,5 % der Gegenleistung im Rahmen einer Vereinbarung zur Übertragung solcher Schuldverschreibungen anfallen, es sei denn, die Übertragung erfolgt an eine Verwahrstelle für einen Abrechnungsdienst oder an eine Person, die Depositary Receipts ausgibt (oder an einen Vertreter oder Beauftragten einer solchen Person), wobei in diesem Fall die SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen kann.

SDRT bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen mit Physischer Abwicklung kann die SDRT in Bezug auf die Vereinbarung zur Übertragung eines Vermögensgegenstandes anfallen. Eine Pflicht zur Entrichtung der SDRT entfällt jedoch (bzw., soweit die SDRT bereits gezahlt wurde, wird diese erstattet), wenn das Übertragungsinstrument der Stempelsteuer unterliegt (oder dieses anderweitig zu stempeln ist) und innerhalb von sechs Jahren nach Abschluss der Vereinbarung bzw. bei Vereinbarungen, die unter dem Vorbehalt der Erfüllung bestimmter Bedingungen stehen, innerhalb von sechs Jahren nach Erfüllung aller Bedingungen gestempelt wird.

#### 4. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen in Deutschland aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Schuldverschreibungen dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte in Deutschland, die für eine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen eine Rolle spielen können, und insbesondere bleiben Tatsachen oder Umstände, die den einzelnen Erwerber betreffen können, außer Betracht.

Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Steuergesetzen und der Verwaltungspraxis zu diesem Zeitpunkt, die jedoch – unter Umständen rückwirkenden – Änderungen unterliegen können.

Da jede Serie von Schuldverschreibungen aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung.

Potenziellen Erwerbern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger Steuerfolgen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene oder auf der Ebene der Kirchensteuern, nach den in Deutschland bzw. in dem Land, in dem sie ansässig sind oder dessen Steuergesetze auf sonstiger Grundlage für sie gelten, geltenden Steuergesetzen den Rat ihres Steuerberaters einzuholen.

#### **Steuerinländer**

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. deren Wohnsitz, ständiger Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet).

### *Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne*

Laufende Zahlungen an einen Schuldverschreibungsgläubiger, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, (ein "**Privatanleger**") unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so wird auf dessen Antrag hin auch Kirchensteuer einbehalten.

Veräußerungsgewinne (d. h. die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Bestandteil des Veräußerungsgewinns. Werden Zinsscheine oder Zinsansprüche getrennt veräußert (d. h. ohne die Schuldverschreibungen), so unterliegt der Veräußerungserlös der Kapitalertragsteuer. Dies gilt gleichermaßen für Erträge aus der Rückzahlung von Zinsscheinen oder Zinsansprüchen, wenn die Schuldverschreibungen getrennt veräußert wurden.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder erst nach dem Erwerb in ein Depot der Auszahlenden Stelle übertragen, so wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses (zuzüglich etwaiger auf die Schuldverschreibungen aufgelaufener Stückzinsen ("**Stückzinsen**")) erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**") (z. B. Schweiz oder Andorra) über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der deutschen Kapitalertragsteuer kann die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z. B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien) berücksichtigen, die der Privatanleger über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle kann ebenfalls Stückzinsen auf die Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere berücksichtigen, die bei Erwerb der betreffenden Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden. Ferner kann die Auszahlende Stelle – unter bestimmten Voraussetzungen und

Beschränkungen – ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, anrechnen.

Darüber hinaus steht Schuldverschreibungsgläubigern ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Steuer berücksichtigen. Es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, sofern der Schuldverschreibungsgläubiger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, so unterliegen nur laufende Zahlungen wie Zinszahlungen der deutschen Kapitalertragsteuer, nicht aber Veräußerungsgewinne (unabhängig von etwaigen Abzügen von ausländischen Steuern und entstandenen Verlusten). Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, so gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

#### *Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen*

Mit dem Steuereinbehalt auf aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus Kapitalanlagen ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei der Verwahrung im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Satz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer darauf) besteuert. Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die Steuereinhalte, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Ein Abzug von Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist in jedem Falle nicht möglich. Verluste aus den Schuldverschreibungen können nur mit denjenigen Einkünften des Privatanlegers aus Kapitalvermögen verrechnet werden, die im selben oder im folgenden Veranlagungszeitraum realisiert wurden.

Gehören Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, so gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch eine gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind (aufgelaufene) Zinsen als Einkünfte zu erfassen. Der betreffende Privatanleger muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner



Steuererklärung angeben. Der entsprechende Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Schuldverschreibungsgläubigers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. die Körperschaftsteuerschuld des Schuldverschreibungsgläubigers angerechnet. Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, so können die laufenden Erträge und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Einlösung, der Rückzahlung oder der Abtretung der Schuldverschreibungen auch der deutschen Gewerbesteuer unterliegen.

### **Steuerausländer**

Zinsen, einschließlich Stückzinsen, und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Schuldverschreibungsgläubiger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte sind sonstiges Einkommen aus deutschen Quellen. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche steuerliche Regelungen wie vorstehend unter "*Steuerinländer*" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Sind die Zinsen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, wird unter bestimmten Umständen Kapitalertragsteuer erhoben. Werden die Schuldverschreibungen nicht im Depot einer Auszahlenden Stelle verwahrt und werden Zinsen oder Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Rückzahlung einer Schuldverschreibung oder eines Zinsscheins durch die Auszahlende Stelle an einen Steuerausländer gezahlt, ist grundsätzlich ebenfalls Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer kann im Rahmen einer Veranlagung oder aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

In Bezug auf die Schuldverschreibungen wird nach deutschem Recht weder Erbschaft- noch Schenkungsteuer erhoben, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

## **Sonstige Steuern**

In Zusammenhang mit der Begebung, der Lieferung oder der Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions- oder Registrierungssteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

### 5. LUXEMBURG

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie die luxemburgischen Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

#### **Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere**

Nach geltendem allgemeinem luxemburgischem Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Schuldverschreibungen noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Schuldverschreibungen noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die "**Gebiete**") unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese derzeit zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle.

## **Gebietsansässige Gläubiger der Schuldverschreibungen**

Nach geltendem allgemeinem luxemburgischem Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Schuldverschreibungen noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Schuldverschreibungen, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das "**Gesetz**") unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

---

## VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

---

*Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger in den einzelnen Ländern haben sicherzustellen, dass sie die Schuldverschreibungen sowie jegliche Vermögenswerte, in die die Schuldverschreibungen umgewandelt werden oder die aufgrund der Abwicklung der Schuldverschreibungen geliefert werden, rechtswirksam annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder ein Clearingsystem zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abwicklung zusätzliche Bescheinigungen.*

### 1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen oder die Verbreitung von Angebotsunterlagen für die Schuldverschreibungen erfolgt innerhalb oder aus einer Rechtsordnung heraus nur nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften und soweit der Emittentin hierdurch keine Verpflichtungen entstehen.

### 2. NACH DER PROSPEKTRICHTLINIE VORGESEHENE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**") gilt: Seit dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ist in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat kein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem vorliegenden Basisprospekt enthaltenen und durch die endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, erfolgt und darf in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein solches öffentliches Angebot ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) nur unter Einhaltung der folgenden Bedingungen erfolgen:

- (a) falls die endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen bestimmen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen anders als im Rahmen von Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**") in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf, nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat

gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, vorausgesetzt, dass dieser Prospekt anschließend in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie in dem Zeitraum, der zu den in dem Prospekt oder den endgültigen Bedingungen jeweils genannten Zeitpunkten beginnt und endet, durch die endgültigen Bedingungen für dieses Prospektpflichtige Angebot vervollständigt wurde;

- (b) die Schuldverschreibungen werden juristischen Personen angeboten, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung oder Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) die Schuldverschreibungen werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss (oder im Falle Schwedens, laut ihren letzten beiden Jahresabschlüssen bzw. konsolidierten Abschlüssen) mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr (oder im Falle Schwedens, in den letzten beiden Geschäftsjahren) von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000;
- (d) die Schuldverschreibungen werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt);
- (e) die Schuldverschreibungen werden unter anderen Umständen angeboten, die unter Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie fallen.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (einschließlich) (e) genannten Angebote von Schuldverschreibungen nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder zur Vervollständigung eines Prospektes gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wie jeweils gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert, und der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein.

### 3. NIEDERLANDE

Schuldverschreibungen, die im Sinne der Begriffsbestimmung des niederländischen Gesetzes über Sparbriefe (*Wet inzake spaarbewijzen*) als Sparbriefe eingestuft werden, können nur unter Vermittlung der Emittentin oder einer zugelassenen Einrichtung der Euronext Amsterdam N.V. unter ordnungsgemäßer Beachtung des Gesetzes über Sparbriefe und seiner Umsetzungsverordnungen (einschließlich Registrierungs Vorschriften) übertragen oder angenommen werden, wobei in den folgenden Fällen keine Vermittlung erforderlich ist:

- (a) bei der Erstbegebung der Schuldverschreibungen an ihren ersten Gläubiger;
- (b) bei Übertragungen und Lieferungen durch natürliche Personen, die dabei nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handeln; und
- (c) für die Begebung und den Handel dieser Schuldverschreibungen, wenn sie außerhalb der Niederlande in effektiver Form ausgegeben und nicht im Rahmen des Primärhandels oder unmittelbar danach in den Niederlanden vertrieben werden.

### 4. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das "**U.S.-Wertpapiergesetz**") registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission, "CFTC"*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act, "CEA"*) in seiner geltenden Fassung genehmigt. Das Angebot, der Verkauf, der Weiterverkauf, die Lieferung oder der Handel (ob unmittelbar oder mittelbar) der Schuldverschreibungen bzw. von Rechten an den Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen oder sonstigen Personen zum Zweck des Angebots, Verkaufs, Weiterverkaufs oder der Lieferung (ob unmittelbar oder mittelbar) in den Vereinigten Staaten ist zu keinem Zeitpunkt zulässig. Das Angebot, der Verkauf, der Weiterverkauf, der Handel oder die Lieferung (ob unmittelbar oder mittelbar) der Schuldverschreibungen bzw. von Rechten an den Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (i) würde einen Verstoß gegen die U.S.-Wertpapiergesetze darstellen, es sei denn, das Angebot, der Verkauf, der Weiterverkauf, der Handel oder die Lieferung erfolgt im Einklang mit den Registrierungspflichten nach dem U.S.-Wertpapiergesetz oder einer diesbezüglichen Ausnahmeregelung, und (ii) kann ohne eine Befreiung durch die CFTC möglicherweise einen Verstoß gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten über den Rohstoffhandel darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen in Regulation S zum U.S.-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung.

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden im Einklang mit § 1.163-5(c)(2)(i)(D) der US-Steuerrichtlinien (*U.S. Treasury Regulations*) (die "**D-Vorschriften**") begeben und können in Übereinstimmung mit den D-Vorschriften nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, an US-Personen verkauft oder geliefert werden oder US-Personen angeboten werden, außer im Rahmen bestimmter, nach den US-Steuerbestimmungen zulässigen Transaktionen. In stückloser Form begebene Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden im Einklang mit § 1.163-5(c)(2)(i)(C) der US-Steuerrichtlinien (die "**C-Vorschriften**") begeben und können in Übereinstimmung mit den C-Vorschriften nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer im Rahmen bestimmter, nach den US-Steuerbestimmungen zulässigen Transaktionen. In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die ihnen in dem US-Bundessteuergesetz von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code of 1986*, der "**Code**") und den auf dessen Grundlage erlassenen US-Steuerrichtlinien zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird jeden am Vertrieb der Schuldverschreibungen, die den D-Vorschriften unterliegen, beteiligten Platzeur dazu verpflichten:

- (a) außer soweit nach den D-Vorschriften zulässig, (i) zuzusichern, dass er diese Schuldverschreibungen einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen oder einer US-Person weder angeboten oder verkauft hat noch während des Beschränkungszeitraums anbieten oder verkaufen wird und (ii) zuzusichern, dass er innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen Schuldverschreibungen in Form von Einzelurkunden, die während des Beschränkungszeitraums verkauft werden, weder geliefert hat noch in Zukunft liefern wird;
- (b) zuzusichern, dass er Maßnahmen ergriffen hat bzw. für die Dauer des Beschränkungszeitraums ergreifen wird, die angemessen ausgestaltet sind um zu gewährleisten, dass seine Angestellten oder Beauftragten Stellen, die unmittelbar an dem Verkauf der den D-Vorschriften unterliegenden Schuldverschreibungen beteiligt sind, wissen, dass diese Schuldverschreibungen einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen oder einer US-Person während des Beschränkungszeitraums nicht angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn die D-Vorschriften gestatten dies.
- (c) falls er eine US-Person ist, sichert jeder Platzeur zu, dass er Schuldverschreibungen zum Zweck eines Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, falls er Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung einbehält, dies ausschließlich in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) der US-Steuerrichtlinien tut;

- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen dieses Platzeurs, das Schuldverschreibungen von einem Platzeur zum Zweck des Angebots oder Verkaufs dieser Schuldverschreibungen während des Beschränkungszeitraums erwirbt, die Zusicherungen und Vereinbarungen aus Ziffer (a), (b) und (c) dieses Absatzes im Namen dieses verbundenen Unternehmens zu wiederholen und zu bestätigen;
- (e) zuzustimmen, dass er von jeder Vertriebsgesellschaft (im Sinne von § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii) der US-Steuerrichtlinien), die nach Maßgabe eines schriftlichen Vertrags mit dieser Vertriebsgesellschaft (mit Ausnahme einer Vertriebsgesellschaft, die ein verbundenes Unternehmen des Platzeurs oder selbst ein Platzeur ist) den D-Vorschriften unterliegende Schuldverschreibungen von ihm erwirbt, zugunsten der Emittentin und jedes weiteren Platzeurs die in den Bestimmungen der Ziffern (a), (b), (c) and (d) dieses Absatzes enthaltenen Zusicherungen, die die Vereinbarung mit der Vertriebsgesellschaft erfüllen muss, einholen wird, soweit sie sich auf die D-Vorschriften beziehen, so als sei diese Vertriebsgesellschaft ein Platzeur im Rahmen dieses Prospekts.

Die im vorangegangenen Satz verwendeten Begriffe haben die ihnen im Code und den auf dessen Grundlage erlassenen US-Steuerrichtlinien, einschließlich der D-Vorschriften, zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird jeden am Vertrieb von Schuldverschreibungen, die den C-Vorschriften unterliegen, beteiligten Platzeur dazu verpflichten zu erklären, dass er diese Schuldverschreibungen zu keiner Zeit innerhalb der Vereinigten Staaten, ob mittelbar oder unmittelbar, anbietet, verkauft, weiterverkauft oder liefert oder Dritten zum Zweck des Angebots, Verkaufs, Weiterverkaufs oder der Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten, ob mittelbar oder unmittelbar, anbietet, verkauft, weiterverkauft oder liefert. Darüber hinaus werden die Emittentin und jeder Platzeur, an den sie diese Schuldverschreibungen verkauft, zusichern und erklären, dass sie in Verbindung mit der ursprünglichen Begebung dieser Schuldverschreibungen mit einem potenziellen Anleger, ob mittelbar oder unmittelbar, weder kommuniziert haben noch kommunizieren werden, falls sich dieser Käufer innerhalb der Vereinigten Staaten befindet, und auch nicht ihre Geschäftsstellen in den Vereinigten Staaten bei dem Angebot oder dem Verkauf dieser Schuldverschreibungen einbeziehen werden. Die im vorangegangenen Satz verwendeten Begriffe haben die ihnen im Code und den auf dessen Grundlage erlassenen US-Steuerrichtlinien, einschließlich den C-Vorschriften, zugewiesene Bedeutung.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des *District of Columbia*), ihre Territorien, ihre Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterliegen, und der Begriff "**US-Person**" bezeichnet Folgendes: (i) Staatsbürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten; (ii) Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstige juristische Personen, die in den



Vereinigten Staaten oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten bzw. nach dem dort geltenden Recht errichtet wurden oder die ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten haben; (iii) jedes Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit dessen Verwaltung der unmittelbaren Aufsicht eines Gerichts der Vereinigten Staaten unterliegt und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft oder einer sonstigen der vorstehend in (ii) bezeichneten juristischen Personen; (vi) jedes im Wesentlichen für Zwecke der passiven Vermögensanlage errichtete Unternehmen, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn das betreffende Unternehmen im Wesentlichen zu dem Zweck errichtet wurde, dass diese Personen Anlagen in einem Warenpool tätigen, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen gemäß Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, da es sich bei seinen Beteiligten nicht um US-Personen handelt; oder (vii) jede andere "US-Person" im Sinne der Definition in Regulation S zum U.S.-Wertpapiergesetz oder in anderen Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage des CEA erlassen wurden.

**Hinweise für Personen, die Beschränkungen unterliegende Wertpapiere gekauft haben oder halten, sowie Übertragungsbeschränkungen**

Jeder Käufer der Schuldschreibungen wird mit deren Kauf so behandelt, als hätte er Folgendes bestätigt bzw. erklärt oder sich zu Folgendem verpflichtet:

- (f) der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der CFTC gemäß dem CEA genehmigt;
- (g) er wird zu keinem Zeitpunkt (ob unmittelbar oder mittelbar) ein Angebot, einen Verkauf, einen Weiterverkauf oder eine Lieferung der wie vorstehend beschrieben erworbenen Schuldverschreibungen dieser Serie in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen oder an Dritte zum Zweck des Angebots, Verkaufs, Weiterverkaufs oder der Lieferung (ob unmittelbar oder mittelbar) in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen tätigen;
- (h) er erwirbt keine Schuldverschreibungen dieser Serie für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwirbt;
- (i) er wird keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Lieferungen (ob unmittelbar oder mittelbar) von (anderweitig erworbenen) Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen tätigen;

- (j) eine US-Person bzw. eine Person in den Vereinigten Staaten kann zu keinem Zeitpunkt eine Position in den Instrumenten handeln oder halten, und eine Person, die im Rahmen des Instruments zum Erhalt einer Zwischenzahlung (oder eines Betrags bei Fälligkeit) berechtigt ist, hat zu bestätigen, dass es sich weder bei ihr selbst noch bei dem wirtschaftlichen Eigentümer des Instruments um eine US-Person handelt bzw. dass weder sie selbst noch der wirtschaftliche Eigentümer sich in den Vereinigten Staaten befindet; und
- (k) falls er sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet und keine US-Person ist und die Schuldverschreibungen vor Ablauf von 40 Tagen nach Angebotsschluss für die maßgeblichen Schuldverschreibungen weiterverkauft oder anderweitig überträgt, diesen Weiterverkauf bzw. diese Übertragung ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten unter Einhaltung von Vorschrift 903 oder 904 des U.S.-Wertpapiergesetzes betreiben wird.

## 5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Jeder Platzeur hat folgende Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen abgegeben:

Er wird Einladungen oder Aufforderungen zur Ausübung von Anlageaktivitäten (*investment activity*) (im Sinne von Ziffer 21 des englischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes aus dem Jahr 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*, "FMSA")) nur in solchen Fällen im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen weiterleiten bzw. deren Weiterleitung veranlassen, in denen Ziffer 21(1) FSMA, falls die Emittentin keine bevollmächtigte Person wäre, keine Anwendung auf die Emittentin finden würde, und die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, wenn sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen vorgenommene Handlungen, die im oder aus dem Vereinigten Königreich heraus erfolgen oder dieses anderweitig berühren, befolgt werden.

## 6. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Jeder Platzeur hat zugesichert und erklärt, dass er die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen nach Maßgabe des Wertpapierprospektgesetzes and anderen in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Begebung, das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren anwendbaren Gesetzen, weder angeboten und verkauft hat noch anbieten und verkaufen wird.

---

## ALLGEMEINE ANGABEN

---

### **Ermächtigung**

Die Erstellung des Basisprospekts und die Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschlüsse (i) der Unternehmensleitung (*Board of Directors*) der Emittentin vom 15. Dezember 2009 sowie (ii) Beschlüsse des Aktiv-Passiv-Management-Ausschusses des Konzerns (*Asset and Liability Management Committee*) vom 15. März 2011 und eines Unterausschusses des Aktiv-Passiv-Management-Ausschusses des Konzerns vom 8. Dezember 2011 ordnungsgemäß genehmigt.

### **Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen geschaffen werden**

Die Schuldverschreibungen werden nach englischem Recht begeben.

### **Börsennotierung**

Nach Vorliegen der Billigung dieses Basisprospekts nach § 13 Abs. 1 WpPG können die Schuldverschreibungen zum Handel an einem Regulierten Markt in Deutschland zugelassen werden und/oder innerhalb Deutschlands öffentlich angeboten werden.

Ob eine Serie von Schuldverschreibungen an einem Regulierten Markt zum Handel zugelassen oder in den *Freiverkehr* einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden soll, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Einschbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am eingetragenen Sitz der Emittentin in 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB, Schottland und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten:

- (a) Die Gründungsdokumente der Emittentin;
- (b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die am 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre und die zuletzt veröffentlichten Zwischenabschlüsse der Emittentin (in englischer Sprache), jeweils zusammen mit in Verbindung damit erstellten Prüfberichten;
- (c) das Registrierungsformular vom 5. August 2011;
- (d) dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge und

- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, die die Veröffentlichung eines Prospekts nach der Prospektrichtlinie erfordern, ausschließlich Schuldverschreibungsgläubigern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle einen für die Emittentin oder die Hauptzahl- und Verwaltungsstelle ausreichenden Nachweis ihres Besitzes an Schuldverschreibungen und ihrer Identität vorgelegt haben.

**Anlegern wird empfohlen, die vorstehend genannten einsehbaren Dokumente zu lesen, denen weitere Informationen, auch über die Finanz- und Geschäftslage der Emittentin und des Konzerns, zu entnehmen sind.**

### **Mitteilungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen**

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin <http://markets.rbs.com/EN/Showpage.aspx?pageID=4> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten am Tag nach der Übermittlung als wirksam erfolgt. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

### **Clearing- oder Abwicklungsstellen**

Die Schuldverschreibungen können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt ("CBF"), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems ("Euroclear") und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die International Securities Identification Number (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Serie von Schuldverschreibungen durch eine Clearingstelle zugeteilten Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Schuldverschreibungen durch eine zusätzliche oder andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland;

Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg; und Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

## **Rechtsstreitigkeiten**

Obwohl es der Emittentin nicht möglich ist, das Ergebnis aller laufenden oder bevorstehenden Gerichtsverfahren vorherzusagen oder zu bestimmen, ist die Emittentin der Auffassung, dass, auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen - mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten "Rechtsstreitigkeiten" (*Litigation*) und "Untersuchungen" (*Investigations*) auf Seite 33 bis 43 des Registrierungsformulars (ohne die Abschnitte "*Other securitisation and securities related litigation in the United States*" und "*Summary of other disputes, legal proceedings and litigation*") sowie mit Ausnahme der ergänzenden Angaben in dem nachstehenden Abschnitt "Sonstigen Rechtsstreitigkeiten in den Vereinigten Staaten betreffend das Verbriefungs- und Wertpapiergeschäft" - weder die Emittentin noch Mitglieder des Konzern der Emittentin in den 12 Monaten vor dem Datum dieses Basisprospekts Beteiligte oder (nach Kenntnis der Emittentin) Betroffene eines behördlichen, gerichtlichen oder Schiedsverfahrens waren (einschließlich Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin anhängig bzw. angedroht sind), das sich erheblich auf die Finanzlage und Rentabilität der Emittentin und des Konzern der Emittentin insgesamt auswirken kann oder in der jüngeren Vergangenheit tatsächlich ausgewirkt hat.

### *Sonstige Rechtsstreitigkeiten in den Vereinigten Staaten betreffend das Verbriefungs- und Wertpapiergeschäft*

Konzerngesellschaften sind in ihren unterschiedlichen Funktionen als Emittenten, Verwahrer und/oder Konsortialbanken in den Vereinigten Staaten in verschiedenen Verfahren betreffend das Verbriefungs- und Wertpapieremissionsgeschäft als Beklagte beteiligt. Bei diesen Fällen handelt es sich u.a. um noch nicht richterlich bestätigte Sammelklagen und Klagen einzelner Wertpapiererwerber. Sie betreffen die Begebung von hypothekengesicherten Wertpapieren (so genannte Mortgage-Backed Securities oder MBS) und/oder komplexen, mit Sicherheiten unterlegten strukturierten Wertpapieren (Collateralised Debt Obligations oder CDOs) mit einem Volumen von über US\$ 35 Mrd., die von über 100 zu Verbriefungszwecken errichteten Trusts begeben wurden. Obgleich die Klagevorbringen in den einzelnen Verfahren variieren, erheben die Kläger im Allgemeinen den Vorwurf, bestimmte im Zusammenhang mit dem Angebot der jeweiligen Wertpapiere offengelegte Angaben in Bezug auf die Kriterien und Verfahren, nach welchen die den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekendarlehen gewährt wurden, seien in wesentlicher Hinsicht falsch, irreführend und/oder unvollständig.

In zahlreichen Verfahren stehen dem Konzern zwar vertragliche Rechte auf Entschädigung durch die Emittenten der Wertpapiere (soweit Konzernunternehmen als Konsortialbanken fungierten) bzw. durch den Originator der zugrundeliegenden Hypothekendarlehen (soweit Konzernunternehmen als Emittenten fungierten) zu, doch sind diese Rechte in einigen Fällen möglicherweise letztlich undurchsetzbar, wenn die

Emittenten oder Originatoren nicht mehr bestehen oder aus anderen Gründen zur Leistung nicht imstande sind.

Bestimmte andere institutionelle Anleger haben die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Konzern im Zusammenhang mit verschiedenen hypothekenbasierten Wertpapieremissionen angedroht. Es lässt sich für den Konzern nicht mit Sicherheit voraussehen, inwieweit die einzelnen Anleger die angedrohten Klagen tatsächlich erheben werden.

In Bezug auf alle diese Ansprüche betreffend MBS ist der Konzern überzeugt, substantielle und überzeugende rechtliche wie auch tatsachenbezogene Argumente zu seiner Verteidigung vorbringen zu können, und der Konzern wird die Verteidigung weiterhin mit Nachdruck betreiben. Der Ausgang dieser Verfahren lässt sich für den Konzern im jetzigen Stadium nicht voraussehen, so dass eine verlässliche Schätzung des möglicherweise daraus resultierenden Haftungsumfangs oder der Auswirkungen auf das konsolidierte Nettovermögen, das Betriebsergebnis oder den Cashflow des Konzerns für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich ist.

Darüber hinaus reichte die US-amerikanische Federal Housing Finance Agency ("**FHFA**") als Verwalterin der Federal National Mortgage Association ("**Fannie Mae**") und der Federal Home Loan Mortgage Company ("**Freddy Mac**") am 2. September 2011 in den Vereinigten Staaten 17 Klagen gegen eine Reihe internationaler Banken und Einzelpersonen ein, darunter auch der Konzern, einige andere Konzerngesellschaften und fünf leitende Mitarbeiter und Direktoren von Tochtergesellschaften des Konzerns.

Bei diesen Verfahren geht es unter anderem um den Vorwurf, bestimmte im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Übernahme von Wertpapieren offengelegte Angaben in Bezug auf die Kriterien und Verfahren, nach welchen die den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekendarlehen gewährt wurden, seien in wesentlicher Hinsicht falsch, irreführend und/oder unvollständig. Konzernunternehmen sind dabei in ihrer Funktion als Emittenten und Konsortialbanken, nicht aber als Originatoren der zugrunde liegenden Hypothekendarlehen, als Beklagte beteiligt. Die Ansprüche der Kläger gegen den Konzern sind nicht beziffert.

Das Verfahren, das die FHFA gegen Konzernunternehmen angestrengt hat, betrifft Emission von verbrieften Wohnungshypothekendarlehen (Residential Mortgage-Backed Securities oder RMBS) mit einem Volumen von rund US\$ 32 Mrd. aus den Jahren 2005 bis 2008, bei der Konzernunternehmen als Sponsor bzw. Verwahrer und/oder als Konsortialführer aufgetreten sind. Der Gesamtnennbetrag wurde durch Rückzahlungen und Verwertungserlöse in Höhe von rund US\$ 18 Mrd. sowie Verluste von bis zum Datum dieses Basisprospekts rund US\$ 0.2 Mrd. auf einen ausstehenden Betrag von rund US\$ 14 Mrd. reduziert.

Daneben hat die FHFA fünf Klagen gegen Ally Financial Group, Countrywide Financial Corporation, JP Morgan, Morgan Stanley und Nomura eingereicht, die sich auf einige der Wertpapieremissionen beziehen, für die ein Konzernunternehmen als Konsortialführer aufgetreten ist, und bei denen das betreffende Konzernunternehmen als einer der Beklagten aufgeführt ist.

Die betroffenen Konzernunternehmen sind überzeugt, in Bezug auf jedes dieser FHFA-Verfahren substantielle und überzeugende rechtliche wie auch tatsachenbezogene Argumente zu ihrer Verteidigung vorbringen zu können, und werden die Verteidigung in jedem dieser Verfahren mit Nachdruck betreiben. Darüber hinaus besteht für die Konzernunternehmen die Möglichkeit des Rückgriffs auf Entschädigungsleistungen der jeweiligen Originatoren oder Sponsoren bzw. Verwahrer der Hypotheken, wobei Höhe und Umfang einer Verwertung jedoch unsicher sind und von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der fortdauernden Bonität der Entschädigungspflichtigen abhängig sind. Da sich diese Verfahren noch in ihrem Anfangsstadium befinden, lässt sich für den Konzern der Ausgang nicht voraussehen, so dass eine verlässliche Schätzung des möglicherweise daraus resultierenden Haftungsumfangs oder der Auswirkungen auf das konsolidierte Nettovermögen, das Betriebsergebnis oder den Cashflow des Konzerns für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich ist.

#### *Weitere Untersuchungen*

Im Juli 2010 hat die englische Finanzaufsichtsbehörde (FSA) den Konzern darüber informiert, dass sie eine Untersuchung des Verkaufs des ALICO (American Life Insurance Company) Premier Access Bond Enhanced Variable Rate Fund (“**EVRF**”) durch Coutts & Co., einer Tochtergesellschaft der Emittentin, an Kunden in den Jahren 2001 bis 2008 sowie hinsichtlich einer anschließenden Überprüfung dieser Verkäufe einleitet. Am 11. Januar 2011 hat die FSA den Beginn des Untersuchungszeitraums geändert und auf Dezember 2003 festgelegt.

Am 8. November 2011 hat die FSA ihre abschließende Bekanntmachung veröffentlicht, wonach eine Vereinbarung mit Coutts & Co getroffen wurde, nach der Coutts & Co ein Bußgeld in Höhe von £6.3 Millionen zahlt. Die FSA hat keine Feststellungen zu Einzelfällen getroffen, ob Kunden zutreffend beraten wurden. Nichtsdestotrotz hat Coutts & Co im Hinblick auf die Möglichkeit einer unzutreffenden Beratung in Bezug auf den EVRF sich dazu verpflichtet, eine nachträgliche Überprüfung der Verkäufe dieses Produkts durchzuführen. Diese Überprüfung wird von einem unabhängigen Dritten kontrolliert werden und die Beratung von Kunden bis zur Einstellung dieser Beratung am 15. September 2008 umfassen. Als Teil der Überprüfung wird Coutts & Co möglicherweise Kunden identifizieren, die von den Feststellungen der FSA betroffen sind, und in diesem Fall solchen Kunden eine Entschädigung anbieten.

#### **Wirtschaftsprüfer**

Die Wirtschaftsprüfer der Emittentin sind Deloitte LLP, Chartered Accountants, 2 New Street Square, London EC4A 3BZ.

## **Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen**

### **(a) Angebotsverfahren**

Die Schuldverschreibungen der betreffenden Serie können potenziellen Anlegern von der Emittentin während der in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden, wobei sich die Emittentin jedoch das Recht vorbehält, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Emittentin erwartet, dass sie die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf jede Serie von Schuldverschreibungen, die entweder (i) an einer Börse zum Handel zugelassen oder notiert werden sollen oder (ii) innerhalb Deutschlands unter Umständen, die die Veröffentlichung eines Prospekts erfordern, öffentlich angeboten werden, vor dem Beginn der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeichnungsfrist liefern wird. Außer im Falle von Schuldverschreibungen, die durch Bucheinträge begründet werden, sind die Schuldverschreibungen durch Globalurkunden verbrieft und alle Geschäfte werden über die einschlägigen Clearingstellen auf der für Sekundärmarkttransaktionen üblichen Grundlage abgewickelt.

### **(b) Beschreibung der Antragstellung und des Zahlungsverfahrens für einen potenziellen Anleger**

Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen können von einem potenziellen Anleger über einen Broker, einen Finanzberater, eine Bank, einen Finanzintermediär oder eine andere beauftragte Stelle in einer solchen Eigenschaft (jeweils eine "Verkaufsstelle") gestellt werden, die in einem den Verkauf der Schuldverschreibungen regelnden Verhältnis zu der Emittentin steht.

Jeder potenzielle Anleger sollte bei der Verkaufsstelle seiner Wahl in Erfahrung bringen, bis zu welchem Zeitpunkt die freigegebenen Gelder der Kunden in Bezug auf die Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen bei der Verkaufsstelle eingehen müssen und in welcher Art und Weise die Zahlungen an die Verkaufsstelle erfolgen sollen. Die Verkaufsstelle kann in Bezug auf den Erwerb der Schuldverschreibungen unterschiedliche Vereinbarungen vorsehen, und potenzielle Anleger sollten sich direkt mit der Verkaufsstelle in Verbindung setzen, um Angaben zu diesen Vorkehrungen zu erhalten. Interessenten, die einen Erwerb von Schuldverschreibungen über eine Verkaufsstelle beabsichtigen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie dabei das Kreditrisiko der betreffenden Verkaufsstelle tragen und dass diese Vereinbarungen den anwendbaren Bedingungen der jeweiligen Verkaufsstelle unterliegen.

### **(c) Bedingungen, denen das Angebot unterliegt**

Das Angebot in Bezug auf eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen unterliegt den in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

### **(d) Mindest-/Höchstbetrag für Zeichnungsanträge**

Anleger müssen mindestens eine (1) Schuldverschreibung und können anschließend Vielfache von einer (1) Schuldverschreibungen zeichnen, soweit nichts anderes in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in



Bezug auf die betreffende Serie von Schuldverschreibungen angegeben ist. Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag, soweit nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Serie von Schuldverschreibungen angegeben ist.

**(e) Reduzierung der Zeichnungsmenge und Rücknahme des Angebots**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Emissionstag nach ihrem alleinigen Ermessen:

1. einen Zeichnungsantrag für Schuldverschreibungen ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Anleger in Schuldverschreibungen unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Schuldverschreibungen (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte ("**Reduzierung**"); oder
2. das Angebot der Schuldverschreibungen zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern ("**Rücknahme**").

Die Emittentin kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen ohne vorherige Ankündigung die Zeichnungsmenge reduzieren oder das Angebot zurückzunehmen und wird potenzielle Käufer entsprechend informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Schuldverschreibungen nicht emittiert werden, sind potenzielle Anleger in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht zur Zahlung von Zeichnungsbeträgen an die Emittentin verpflichtet (weder unmittelbar noch mittelbar über eine Verkaufsstelle). Potenzielle Anleger sollten in solchen Fällen ihre jeweilige Verkaufsstelle bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsbeträgen kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Anlegern und ihren jeweiligen Verkaufsstellen und Clearingsystembetreibern ergeben, einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden.

**(f) Einzelheiten zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des ursprünglichen Angebots veröffentlicht werden**

Ein potenzieller Anleger, der ein Kaufangebot für Schuldverschreibungen unterbreitet, wird an oder vor dem Emissionsdatum entweder über die Annahme dieses Antrags oder über eine anderslautende Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

**(g) Kategorien von Anlegern, denen Schuldverschreibungen angeboten werden**

Die Schuldverschreibungen werden sowohl Privatanlegern als auch qualifizierten Anlegern angeboten.

**(h) Aufwendungen und Steuern**

Aufwendungen werden in den betreffenden Produktbedingungen und Endgültigen Bedingungen für die betreffenden Serien beschrieben und werden von den in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträgen abgezogen. Weitere Angaben zu Steuern sind dem Abschnitt "Besteuerung" zu entnehmen.

---

**ZUSAMMENFASSUNG DER KONSOLIDierten FINANZINFORMATIONEN**  
**DER EMITTENTIN FÜR DIE AM 31. DEZEMBER 2010 UND 31. DEZEMBER 2009 ENDENDEN**  
**GESCHÄFTSJAHRE**

---

Ausgewählte, den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der RBS für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr entnommene Finanzinformationen der RBS für die jeweils am 31. Dezember 2010 und 2009 endenden Geschäftsjahre

	<i>Am 31. Dezember 2010 endendes Geschäftsjahr in Mio. GBP</i>	<i>Am 31. Dezember 2009 endendes Geschäftsjahr in Mio. GBP</i>
Operativer Verlust vor Steuern .....	(171)	(3)
(Steuerbelastung)/Steuergutschrift .....	(713)	523
(Jahresfehlbetrag)/Jahresüberschuss.....	(884)	520

	<i>31. Dezember 2010 in Mio. GBP</i>	<i>31. Dezember 2009 in Mio. GBP</i>
Eingefordertes Aktienkapital .....	6.609	6.609
Rücklagen .....	50.401	48.442
Eigenkapital .....	57.010	55.051
Nicht beherrschende Anteile .....	597	1.146
Nachrangige Verbindlichkeiten.....	32.023	34.717
Kapitalausstattung .....	89.630	90.914

	<i>31. Dezember 2010 in Mio. GBP</i>	<i>31. Dezember 2009 in Mio. GBP</i>
Einlagen .....	557,5	569,4
Darlehen und Ausreichungen an Kunden und Banken.....	605,8	604,6
Summe Aktiva.....	1.307,3	1.333,0

## Aktienkapital der RBS

Laut dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr belief sich das von RBS ausgegebene Aktienkapital zum 31. Dezember 2010 auf GBP 6.609 Millionen.

Zugeteilt, eingefordert  
und vollständig  
eingezahlt

### Aktienkapital

31. Dezember 2010  
in Mio. GBP

Stammaktien mit einem Nennwert von GBP 1 .....	6.609
Vorzugsaktien ohne kumulativen Dividendenanspruch mit einem Nennwert von US\$ 0,01 .....	—
Vorzugsaktien ohne kumulativen Dividendenanspruch mit einem Nennwert von EUR 0,01 .....	—
Nullkupon-Vorzugsaktien mit unbegrenzter Laufzeit mit einem Nennwert von GBP 1 .....	—
Vorzugsaktien ohne kumulativen Dividendenanspruch mit einem Nennwert von GBP 1 .....	—

Zugeteilt, eingefordert  
und vollständig  
eingezahlt

### Anzahl der Aktien in Mio.

31. Dezember 2010

Stammaktien mit einem Nennwert von GBP 1 .....	6.609
Vorzugsaktien ohne kumulativen Dividendenanspruch mit einem Nennwert von US\$ 0,01 .....	59
Vorzugsaktien ohne kumulativen Dividendenanspruch mit einem Nennwert von EUR 0,01 .....	1
Nullkupon-Vorzugsaktien mit unbegrenzter Laufzeit mit einem Nennwert von GBP 1 .....	—
Vorzugsaktien ohne kumulativen Dividendenanspruch mit einem Nennwert von GBP 1 .....	—

Nach IFRS werden bestimmte in den vorstehenden Tabellen enthaltene Vorzugsaktien als Verbindlichkeit eingestuft und sind in der Bilanz in den nachrangigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die in den vorstehenden Tabellen enthaltenen Angaben haben sich seit dem 31. Dezember 2010 nicht wesentlich verändert.

### **Keine wesentlichen Änderungen und keine wesentlichen nachteiligen Änderungen**

Seit dem 30. Juni 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den Zwischenfinanzinformationen des Konzerns der Emittentin veröffentlicht wurden) keine wesentlichen Änderungen in der Geschäfts- oder Finanzlage der Emittentin oder ihrer gemäß den International Financial Reporting Standards konsolidierten Tochtergesellschaften eingetreten.

Mit Ausnahme (i) der auf Seite 22 des RBS-Zwischenergebnisses 2011 in Bezug auf "Restschuldversicherungen" (*Payment Protection Insurance*) beschriebenen Angelegenheiten, für die der Konzern der Emittentin in dem RBS-Zwischenergebnis 2011 Rückstellungen gebildet hat, und (ii) der Auswirkungen der derzeit gedämpften Stimmung im operativen Umfeld auf die Einnahmen des Bereichs Global Banking and Markets (siehe Seiten 43-45 des RBSG-Zwischenberichts der Unternehmensleitung), wobei die Punkte (i) und (ii) auch für die Emittentin als einer wesentlichen, einen erheblichen Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Betriebsgewinne besteuernden operativen Tochtergesellschaft der RBSG von Bedeutung sind, ist seit dem 31. Dezember 2010 (dem letzten Termin, zu dem die letzten veröffentlichten geprüften Finanzinformationen des Konzerns der Emittentin erstellt wurden) keine wesentliche nachteilige Änderung der Aussichten der Emittentin oder des Konzerns der Emittentin insgesamt eingetreten.

### **Kein Interessenkonflikt**

Es bestehen zum Datum dieses Basisprospekts keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Directors der RBS gegenüber der Emittentin und ihren weiteren Tätigkeiten oder privaten Interessen.

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

*Die nachstehenden, englischem Recht unterliegenden Allgemeinen Bedingungen und Produktbedingungen (die "Emissionsbedingungen") werden den Anlegern sowohl in englischer als auch zu Informationszwecken in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die englischsprachige Fassung ist verbindlich.*

---

## GENERAL CONDITIONS

---

*The General Conditions which follow relate to the Notes and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms (whether or not attached to this document). The General Conditions applicable to any Series of Notes may include adjustments and/or supplements to these General Conditions . The Product Conditions and the General Conditions, each in the form attached to the Final Terms, together constitute the Conditions of the Notes and will be printed on the Definitive Notes or attached to the Global Note representing the Notes.*

### 1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are used but not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Notes which do not bear interest. References in these General Conditions to the Conditions shall mean these General Conditions and, in relation to any Notes, the Product Conditions applicable to those Notes.

### 2. STATUS

The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

### 3. EARLY REDEMPTION

The Issuer shall have the right to terminate the Notes if it has determined in its absolute discretion that, for reasons beyond its control, its performance thereunder has become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Note held by such Holder an amount calculated by the Issuer as the fair market value of the Note immediately prior to such termination (such fair market value determined taking into account such illegality and without taking into account the creditworthiness of the Issuer) less the cost to the Issuer and/or any Affiliates of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

#### 4. NOTICES

(a) Validity.

- (i) [So long as the Notes are represented by a Global Note held through Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg or any other internationally recognised clearing system, announcements vis-à-vis Holders will be valid if delivered by the Issuer to the Clearing Agent(s) with an instruction from the Issuer to the Clearing Agent(s) to communicate such announcement to the Holders] [*insert if different*].
- (ii) Otherwise, announcements to Holders will be validly given if published in a leading German language daily newspaper of general circulation in Germany. It is expected that any such publication will be made in [either] [*insert German language newspaper*] [or] [*insert German language newspaper*].
- (iii) Delivery. Any announcement issued pursuant to General Condition 4(a)(i) shall be deemed to be effective [on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent)] [*insert if different*] or, if published pursuant to General Condition 4(a)(ii), on the date of its first publication.

#### 5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer and/or any Affiliate wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Notes. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:
  - (i) any material illiquidity in the market for any relevant instruments or swap transaction which is a Relevant Hedging Transaction; or



- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
  - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
  - (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Notes. In such circumstances the Issuer will, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Note held by such Holder an amount calculated by the Issuer as the fair market value of the Note immediately prior to such termination less the cost to the Issuer and/or any Affiliates of unwinding any related hedging arrangements (determined without taking into account such Hedging Disruption Event or the creditworthiness of the Issuer). Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4; or
  - (ii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Notes after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event.

## 6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Notes at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Notes so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Notes so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Notes.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled, directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Notes.
- (c) Prescription. Any Note or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Notes which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

## 7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest or proven error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

## 8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Notes with regard to any and all rights, obligations and liabilities under and in connection with the Notes any entity (the "**Substitute**"), subject to either:
  - (x):
    - (i) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4; and
    - (ii) the Issuer having issued a legal, valid and binding guarantee of the obligations and liabilities of the Substitute under the Notes for the benefit of each and any of the Holders; or
  - (y):
    - (i) the Issuer having given at least 90 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4; and

- (ii) each Holder, from (and including) the date of such notice, to (and including) the date on which such substitution is effective, being entitled to terminate the Notes held by such Holder without any notice period in which event the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to such Holder with respect to each Note held by such Holder an amount calculated by the Issuer as the fair market value of the Note immediately prior to such termination (such fair market value determined ignoring the creditworthiness of the Issuer) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. [*Where Principal Protection is applicable, insert:* Any such amount to be paid shall not be less than the present value of the Nominal Amount otherwise repayable at scheduled maturity, determined by the Calculation Agent having regard to prevailing market rates, credit spreads and market liquidity.] Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General Condition 4;

and in each case subject to all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Notes represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect.

- (b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

## 9. EVENTS OF DEFAULT

If any one or more of the following events (each, an "Event of Default") shall occur and be continuing:

- (a) default is made for more than 30 days in the payment of interest or principal in respect of the Notes; or
- (b) the Issuer fails to perform or observe any of its other obligations under the Notes and such failure has continued for the period of 60 days next following the service on the Issuer of notice requiring the same to be remedied; or
- (c) an order is made or an effective resolution is passed for the winding up of the Issuer (excluding a solvent winding up solely for the purposes of a reconstruction, amalgamation, reorganisation, merger or consolidation in connection with which The Royal Bank of Scotland Group plc or any of its subsidiaries assumes the obligations of the Issuer as principal debtor in respect of the Notes),

then any Holder may, by written notice to the Issuer at the office of the Principal Agent in [●], effective upon the date of receipt thereof by the Principal Agent, declare the Note(s) held by that Holder to be forthwith due and payable whereupon the same shall become forthwith due and payable at the Early Redemption Amount (as defined below), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, without presentment, demand, protest or other notice of any kind.

**"Early Redemption Amount"** means an amount in respect of each Note which, in the determination of the Calculation Agent, represents the fair market value of such Note (taking into account all factors which the Calculation Agent determines relevant) less an amount, apportioned pro rata amongst each of the Notes, equal to the sum of (without duplication) all costs, fees, charges, expenses (including loss of funding), taxes and duties incurred by the Issuer and/or any of its Affiliates in connection with the acceleration of the Notes and the related termination or settlement of any hedge or related trading position, and provided that no account shall be taken of the financial condition of the Issuer, which shall be presumed to be able to perform fully its obligations in respect of the Notes.

#### 10. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Notes. In relation to each Note the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Notes will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax, duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Notes held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. The tax treatment of the Notes depends on the individual circumstances of each Holder and may be subject to change in the future.

#### 11. REPLACEMENT OF NOTES AND COUPONS

If any Note or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to the Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Notes and Coupons must be surrendered before replacements will be issued. This General Condition will not apply to Notes issued in dematerialised form.

12. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

- (a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Notes shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:
- (i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Notes will be made solely in euro as though references in the Notes to the Settlement Currency were to euro;
  - (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (in such case, the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and
  - (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 12(a) and/or General Condition 12(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

"**Adjustment Date**" means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this General Condition 12 which falls on or after the date on which the country of the Original

Currency or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

**"Established Rate"** means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European Union regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 140 of the Treaty;

**"National Currency Unit"** means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

**"Treaty"** means the Treaty on the Functioning of the European Union, as amended.

### 13. AGENTS

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the "**Agent**") and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the "**Principal Agent**") shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Notes are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Notes are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to the Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Notes made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**", which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Notes unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall

become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Notes made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if the Calculation Agent is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

14. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

15. Each Note should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Note, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof. This General Condition will not apply to Notes issued in dematerialised form.

CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

16. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

- (a) The Conditions and any non-contractual obligation arising out of or connection with the Conditions are governed by and shall be construed in accordance with English law.
- (b) The courts of England have exclusive jurisdiction to settle any dispute (a "**Dispute**") arising from or in connection with the Notes, including any disputes relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection therewith.
- (c) Subparagraph (b) is for the benefit of the Holders only. As a result, nothing prevents any Holder from taking proceedings relating to a Dispute ("**Proceedings**") in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, Holders may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions.

- (d) The Issuer agrees that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to settle any Dispute and, accordingly, that it will not argue to the contrary.



---

**PRODUCT CONDITIONS**  
**RELATING TO THE CREDIT LINKED NOTES OR BASKET CREDIT LINKED NOTES**

---

*The Product Conditions (including the Appendix hereto) which follow and which, together with the General Conditions and as adapted and supplemented with respect to the specific issue of Notes, will be attached to the Final Terms related to the relevant Notes constitute, together with the General Conditions, the Conditions of the Notes (the "Conditions") and will be printed on the Definitive Notes or attached to the relevant Global Note representing the Notes.*

The Notes to which these Product Conditions apply are [Credit Linked Notes] [Basket Credit Linked Notes].

1. Definitions

Terms in capitals used in these Product Conditions and not defined herein shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions or the Appendix hereto.

2. FORM

- (a) *[Insert in the case of Notes issued in bearer form:* Each Note will be issued in bearer form in the denomination of the Nominal Amount (if any) or in units. The Notes will [be represented on issue by a Permanent Global Note (the "**Permanent Global Note**" or a "**Global Note**") without receipts, interest coupons or talons] [be initially issued in the form of a Temporary Global Note (the "**Temporary Global Note**") and whilst any Note is represented by a Temporary Global Note payments of principal and interest in respect of the Notes due prior to the Exchange Date (as defined below) will be made against presentation of the Temporary Global Note only to the extent that certification (in a form to be provided) to the effect that the beneficial owners of interests in such Note are not US persons, or persons who purchase for resale to any US person as required by US Treasury regulations, has been received by the applicable Clearing Agent and the applicable Clearing Agent has given a like certification (based on the certifications it has received) to the Principal Agent. On and after the date (the "**Exchange Date**") which is the later of (A) 40 days after the Temporary Global Note is issued and (B) 40 days after the completion of the distribution of the relevant Notes as determined and notified by the Principal Agent (the "**Distribution Compliance Period**"), interests in such Temporary Global Note will be exchangeable (free of charge) upon request as described therein for interests in a Permanent Global Note (the "**Permanent Global Note**")].

[A Temporary Global Note and a Permanent Global Note are each referred to as a "**Global Note**".] [The Notes will be issued [*insert form of Notes*].]

Each Global Note will be deposited with a Clearing Agent or the depositary for one or more Clearing Agents and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Notes are transferred. [Interests in a Permanent Global Note will be exchangeable (free of charge) in whole but not in part for definitive Notes ("**Definitive Notes**") with (where applicable) receipts, interest coupons and talons attached thereto only in circumstances where the Issuer has been notified that each Clearing Agent has been closed for business for a continuous period of 14 days (other than by reason of holiday, statutory or otherwise) or have announced an intention permanently to cease business or have in fact done so and no successor Clearing Agent is available or where the Issuer has or will become subject to adverse tax consequences which would not be suffered were the Notes in definitive form.] [*Insert if different rule for issuance of Definitive Notes.*] Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular aggregate nominal amount or unit quantity (as the case may be) of the Notes (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the aggregate nominal amount or unit quantity of the Notes standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such aggregate nominal amount or unit quantity of the Notes (and the term "**Holder**" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the relevant Global Note.]

- (b) [*Insert in the case of Notes issued in dematerialised form:* Dematerialised Form. Certain Notes will, where required by the rules and procedures of the Clearing Agent, be issued in dematerialised form and will be registered in the book-entry system of the Clearing Agent. Title to such Notes will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the legislation, rules and regulations applicable to and/or issued by the Clearing Agent that are in force and effect from time to time (the "**Clearing Agent Rules**"). Accordingly, in these Conditions, the term "**Holder**" in respect of Notes issued in dematerialised form means a person in whose name a Note is registered in the book-entry settlement system of the Clearing Agent or any other person recognised as a holder of Notes pursuant to the Clearing Agent Rules.]

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Redemption on the Maturity Date. Unless previously redeemed or purchased and cancelled and subject as provided in the Conditions and provided that Conditions to Settlement are not satisfied, each Note will be redeemed by the Issuer at the Cash Amount, such redemption to occur on the Maturity Date.
- (b) If Conditions to Settlement are satisfied then the provisions of Product Condition 4 shall apply.
- (c) Interest

[The Notes shall not bear any periodic interest.] [*Insert in the case that the Notes pay interest:*

- (i) Determination of Interest Rate and Interest Amounts. Each Note shall bear interest on a [floating rate] [fixed rate] basis. The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Interest Rate is to be determined, but in any event no later than the second Business Day thereafter, determine and notify the Issuer of (i) the Interest Rate for the relevant Interest Period and (ii) the Interest Amount pertaining to such Interest Period. The Interest Amount in respect of a Note is payable on each Interest Payment Date.

**"Interest Amount"** means:

In respect of each Interest Period, an amount per Note in the Settlement Currency calculated by the Calculation Agent as the product of:

- (A) the Interest Calculation Amount;
- (B) the Interest Rate; and
- (C) the Interest Rate Day Count Fraction,

with the resulting amount rounded down to the nearest 0.01 or nearest whole unit (in the case of Japanese yen) in the Settlement Currency with 0.005 or 0.5 being rounded downwards.

**"Interest Calculation Amount"** means in the case of any Interest Period or Additional Amount Period, the Nominal Amount.] [*Insert in the case of Single Name Credit Linked Notes*]

["**Interest Calculation Amount**" means in the case of any Interest Period or Additional Amount Period (a) the Nominal Amount minus (b) the sum of the aggregate of all amounts calculated in respect of each Reference Entity for which Conditions to Settlement have been satisfied on or prior to the last day of the relevant Interest Period or Additional Amount Period equal to the product of (i) the Nominal Amount and (ii) the relevant Weighting (expressed as a percentage).]  
*[Insert in the case of Basket Credit Linked Notes]*

- (ii) *[Insert in the case of Fixed Rate Notes:* Interest Rate for Fixed Rate Notes. The Interest Rate payable from time to time in respect of Notes that bear interest at a fixed rate ("**Fixed Rate Notes**") will be the rate of [●].]
- (iii) *[Insert in the case of Floating Rate Notes:* Interest Rate for Floating Rate Notes. The Interest Rate payable from time to time in respect of Notes that bear interest at a variable rate set periodically during the tenor of the Notes ("**Floating Rate Notes**") will be determined in the manner specified in this sub-paragraph (iii). [●]

*[Insert where "ISDA Determination" is applicable:*

ISDA Determination

*[Insert the relevant provisions and details on the basis of, or by reference to, the ISDA 2006 Definitions: ●]* The Interest Rate for each Interest Period will be the relevant ISDA Rate [plus] [minus] the Margin (if any).

For the purposes of this sub-paragraph (iii)(A), "**ISDA Rate**" for an Interest Period means a rate equal to the Floating Rate that would be determined by the Calculation Agent under an interest rate swap transaction if the Calculation Agent were acting as Calculation Agent for that swap transaction under the terms of an agreement incorporating the 2006 ISDA Definitions and under which:

- (I) the Floating Rate Option is [●];
- (II) the Designated Maturity is [●]; and
- (III) the relevant Reset Date *[if the applicable Floating Rate Option is based on LIBOR or on EURIBOR for a currency, insert:* is the first day of the Interest Period.] *[in any other case, insert:* is [●].]

For the purposes of this sub-paragraph (iii)(A), "Floating Rate Option", "Designated Maturity" and "Reset Date" have the meanings given to those terms in the 2006 ISDA Definitions.

"**2006 ISDA Definitions**" means the 2006 ISDA Definitions, as at the Issue Date, as published by ISDA and as amended and supplemented from time to time.]

***[Insert where "Screen Rate Determination" is specified in the applicable Final Terms as the manner in which the Interest Rate is to be determined:***

#### Screen Rate Determination

The Interest Rate for each Interest Period will be, subject as provided below, either:

- (I) the offered quotation; or
- (II) the arithmetic mean (rounded if necessary to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards) of the offered quotations,

(in each case, expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate which appears or appear, as the case may be, on the Relevant Screen Page as at the Specified Time on the relevant Interest Determination Date [plus] [minus] *[insert as indicated in the Final Terms]* the Margin (if any), all as determined by the Calculation Agent. If five (5) or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Calculation Agent for the purpose of determining the arithmetic mean (rounded as provided above) of such offered quotations.

If the Relevant Screen Page is not available or if, in the case of (I) above, no such offered quotation appears or, in the case of (II) above, fewer than three such offered quotations appear, in each case as at the time specified in the immediately preceding paragraph, the Calculation Agent shall request the principal London office of each of the Reference Banks to provide the Calculation Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate at approximately the Specified Time on

the relevant Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Interest Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the fifth decimal place with 0.000005 being rounded

upwards) of such offered quotations plus or minus (as appropriate) the Margin (if any), all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date one only or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with the offered quotations as provided in the immediately preceding paragraph, the Interest Rate for the relevant Interest Period shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to (and at the request of) the Calculation Agent by the Reference Banks or any two or more of them, at which such banks offered to accept, at approximately the Specified Time on the relevant Interest Determination Date, deposits in the Settlement Currency for a period equal to that which would have been used for the Reference Rate by leading banks in the London inter-bank market (if the Reference Rate is LIBOR) or the Euro-zone inter-bank market (if the Reference Rate is EURIBOR) plus or minus (as appropriate) the Margin (if any); or, if fewer than two of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered rates, the offered rate for deposits in the Settlement Currency for a period equal to that which would have been used for the Reference Rate, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the offered rates for deposits in the Settlement Currency for a period equal to that which would have been used for the Reference Rate, at which, at approximately the Specified Time on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent suitable for such purpose) informs the Calculation Agent it is quoting to leading banks in the London inter-bank market plus or minus (as appropriate) the Margin (if any), provided that, if the Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Interest Rate shall be determined as at the immediately preceding Interest Determination Date (though substituting, where a different Margin is to be applied to the relevant Interest Period from that which applied to the immediately preceding

Interest Period, the Margin relating to the relevant Interest Period, in place of the Margin relating to that last preceding Interest Period).

["**EURIBOR**" means the Euro-Zone inter-bank offer rate.]

["**Euro-zone**" means the region comprised of the member states of the European Union that have adopted the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25th March, 1957) as amended.]

"**Interest Determination Date**" means [[the first day of the Interest Period][the second [Business Day] [day on which commercial banks and foreign exchange markets are generally open to settle payments in London] before the commencement of the Interest Period][the second TARGET2 Day before the commencement of the Interest Period] for which the rate will apply.

["**LIBOR**" means the London inter-bank offer rate.]

"**Margin**" means [●]

For the purposes of this sub-paragraph (iii)(B):

"**Reference Banks**" means, [[in the case of a determination of LIBOR,] the principal London office of four major banks in the London inter-bank market] [and,] [[in the case of a determination of EURIBOR,] the principal Euro-zone office of four major banks in the Euro-zone inter-bank market,] [in each case selected by the Calculation Agent] [the following banks: [●]].

"**Reference Rate**" means [●].

"**Relevant Screen Page**" means [●].

"**Specified Time**" means [11.00 a.m. London time [, in the case of LIBOR]] [and] [11:00 a.m. Brussels time [, in the case of EURIBOR]].

*[Where a rate other than LIBOR or EURIBOR is specified as the reference rate applicable to Floating Rate Notes, insert relevant provisions for the determination of the Interest Rate of these Notes.]]*

(d) [Minimum Interest Rate

In the event that the Interest Rate, in respect of an Interest Period to which the Minimum Interest Rate applies, determined in accordance with the provisions of sub-paragraph (iii) above is less than the Minimum Interest Rate specified in the Final Terms, the Interest Rate for such Interest Period shall be the Minimum Interest Rate.][*Insert where Final Terms for a Series of Floating Rate Notes specify that "Minimum Interest Rate" applies for any Interest Period*]

(e) Delay in Determination of Interest Rate

If the Interest Rate in respect of a Series of Floating Rate Notes cannot be determined on an Interest Determination Date (due to the absence of publication or announcement of the relevant reference rate or index or otherwise), the Calculation Agent will determine such Interest Rate in accordance with paragraph (c) or (d) (as applicable) of this Product Condition 3 as soon as practicable and may make such consequential adjustments to the Conditions (including postponing any Interest Payment Date) as it determines appropriate, without prior notice, and no additional interest shall be payable to holders of the Notes in respect of any such adjustment or postponement. Each such adjustment or postponement will be promptly notified to each stock exchange on which the relevant Floating Rate Notes are for the time being listed and to the Noteholders in accordance with General Condition 4 provided that any failure to notify shall not affect the validity of the adjustment or postponement.

(f) Publication of Interest Rate and Interest Amounts

In respect of a Series of Floating Rate Notes, the Issuer will cause the Interest Rate and the Interest Amount for each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to any stock exchange upon which the relevant Floating Rate Notes are listed [[●] and to be published in accordance with General Condition 4 as soon as possible after their determination, but in any event no later than the fourth Business Day thereafter. The Interest Rate, Interest Amount and Interest Payment Date so published may subsequently be amended by the Calculation Agent without prior notice in the event of an extension or shortening of the relevant Interest Period. Each such amendment will be promptly notified to each stock exchange on which the relevant Floating Rate Notes are for the time being listed and to the Noteholders in accordance with General Condition 4.]

(g) [Interest Accrual. Each Note shall accrue interest from but excluding [●] and shall cease to accrue interest [from and including the due date for its redemption or early redemption or, if earlier, the final Interest Payment Day] [●],



Provided That, in the case of interest-bearing Credit Linked Notes:

- (i) **[[Insert where "Accrual of Interest upon Credit Event" is specified as not applying in the applicable Final Terms]** each Note shall cease to bear interest from the Interest Payment Date immediately preceding the Credit Event Determination Date or, if the Credit Event Determination Date coincides with an Interest Payment Date, such Interest Payment Date or, if the Credit Event Determination Date falls prior to the first Interest Payment Date, no interest shall accrue on the Notes.]
- (ii) **[[Insert where "Accrual of Interest upon Credit Event" is specified as applying in the applicable Final Terms]** each Note shall cease to bear interest from the Credit Event Determination Date and the final payment of interest shall be payable on the Credit Event Redemption Date and no further interest shall be payable in respect of such delay;

Provided Further That:

- (I) [if Product Condition 6 applies in respect of the Notes and a Repudiation/Moratorium has not occurred on or prior to the Repudiation/Moratorium Evaluation Date;] **[Insert if Repudiation/Moratorium is specified as applying in the applicable Final Terms]**
- (II) [if Product Condition 7 applies in respect of the Notes and a Failure to Pay has not occurred on or prior to the Grace Period Extension Date;] **[Insert if Grace Period Extension is specified as applying in the applicable Final Terms]** and/or
- (III) [if Product Condition 8 applies in respect of the Notes and a Credit Event has not occurred on or prior to the Maturity Date;] [and/or]
- (IV) [if Product Condition 11 applies and a Credit Event has not occurred or Conditions to Settlement are not satisfied on or prior to the DC Cut-off Date;]

then interest will accrue as provided in [Product Condition 6[,]] [or] [Product Condition 7[,]] [or] [Product Condition 8] [or] Product Condition 11] [, as the case may be].]

- (h) Method of Payment. Subject as provided below, where any amount payable in respect of the Notes is in a currency other than euro, such payment will be made by an Agent on behalf of

the Issuer in the Settlement Currency to an account (which, in the case of payment in Japanese yen to a non-resident of Japan, shall be a non-resident account) specified by the payee with, or by a cheque in such Settlement Currency drawn on, a bank in the principal financial centre of the country of such Settlement Currency; or where any amount payable in respect of the Notes is in euro, such payment will be made by an Agent on behalf of the Issuer by credit or transfer to a euro account or any account to which euro may be credited or transferred specified by the payee or, at the option of the payee, by a euro cheque. Notwithstanding the previous two sentences, for as long as the Notes are represented by the relevant Global Note and in any event in the case of Notes in dematerialised form, payments will be made through the Clearing Agent(s) and will be made in accordance with the rules of each Clearing Agent. All payments will be subject to applicable fiscal and legal requirements applicable thereto.

- (i) **Presentation and Surrender.** If a Note is in definitive form, payment of the Cash Amount, Credit Event Amount and each other relevant amount if applicable, will be made against presentation and, if applicable, surrender of the Note and each relative Coupon, respectively, by or on behalf of the Holder at the specified office of the Principal Agent. If a Note is represented by the relevant Global Note, payment of (i) the Cash Amount and (ii) each Credit Event Amount or other relevant amount will be made against presentation and, in the case of payment of the Cash Amount, surrender of the relevant Global Note by or on behalf of the Holder at the specified office of the Principal Agent. In all such cases payment will be subject to any endorsement on the face of the Note or Coupon as applicable. In the case of any Global Note, the Issuer shall record all payments made by it to the relevant Clearing Agent and such record shall be *prima facie* evidence that the payment in question has been made. Other than in the case of Notes in dematerialised form, the bearer of a Note shall be the only person entitled to receive payments of the Cash Amount or the Credit Event Amount or other relevant amount and the Issuer will be discharged by payment to, or to the order of, the Holder in respect of the amount so paid. The bearer of a Note, or (in the case of a Global Note or Notes in dematerialised form) each of the persons shown in the records of a Clearing Agent as the holder of a particular aggregate nominal amount or unit quantity of the Notes, must look solely to the relevant Agent or Clearing Agent, as the case may be, for his share of each such payment so made by the Issuer to or to the order of the bearer of the Note or, in the case of Notes in dematerialised form, to the Clearing Agent. References in this paragraph to Cash Amount shall include any other amount payable on redemption of a Note.

- (j) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of a Note is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and the Holder shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (k) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent or any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any amount or payment in respect of the Notes.
- (l) Settlement Risk. Settlement of the Notes is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor any Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Notes.
- (m) Expenses. In respect of each Note, all Expenses in respect thereof shall be for the account of the relevant Holder and no payment of any amount in respect of the Notes shall be made until all Expenses in respect thereof have been paid or deducted to the full satisfaction of the Issuer, provided that in each case Expenses shall be without duplication of any amount reflected in Unwind Costs, if applicable.
- (n) [Index Adjustment/Disruption. If, on any day, the Calculation Agent determines that an Index Adjustment Event has occurred in respect of the Index, then the Calculation Agent may make any adjustment to the terms and conditions of such Notes which it determines appropriate as a result of the relevant Index Adjustment Event. The Issuer will notify Holders of any adjustment made in accordance with General Condition 4.

If, on any day, the Calculation Agent determines that an Index Disruption Event has occurred in respect of the Index, then, if material to the Notes or the Issuers' hedging arrangements, the Issuer will give not less than 10 and not more than 30 days' notice to Holders in accordance with General Condition 4 and, on expiry of that notice (and regardless of whether or not the Index Disruption Event is then continuing), the Notes will be redeemed in whole (and may not be redeemed in part) at an amount per Note determined by the Calculation Agent to be equal to the fair market value of the Note (determined without taking into account the creditworthiness of the Issuer) as at the date of redemption or (if an Index Disruption Event is then continuing) immediately preceding the relevant Index Disruption Event.][*Insert in the case of Notes referencing an Index*]

(o) Business Day Conventions and Business Days

In respect of any date to which the Business Day Convention is applicable, if (x) there is no numerically corresponding day in the calendar month in which such date should occur or (y) such date would otherwise fall on a day which is not a Business Day, then:

- (A) ***[Insert if the Business Day Convention specified is the Following Business Day Convention]*** such date shall be postponed to the next day which is a Business Day;
- (B) ***[Insert if the Business Day Convention specified is the Modified Following Business Day Convention]*** such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;
- (C) ***[Insert if the Business Day Convention specified is the Preceding Business Day Convention]*** such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.

4. OCCURRENCE OF A CREDIT EVENT

- (a) ***[Insert in the case of Credit Linked Notes]*** [If Conditions to Settlement are satisfied, the Issuer shall give notice (such notice a "**Settlement Notice**") to the Holders as soon as is reasonably practicable in accordance with General Condition 4 and redeem all but not some only of the Notes at the Credit Event Redemption Amount on the Credit Event Redemption Date.

"**Credit Event Redemption Amount**" means [●] [:]

- (A) ***[Insert if Principal Protection is "Not Applicable"]*** [an amount per Note calculated by the Calculation Agent equal to:

(Nominal Amount x Relevant Final Price) – Costs

where:

"Nominal Amount" is the Nominal Amount;

"Relevant Final Price" is the Final Price or the Auction Final Price, as applicable;  
and

"Costs" is Unwind Costs,

provided that in no event shall the Credit Event Redemption Amount be less than zero;] [or]

- (B) [*Insert if Principal Protection is "Applicable"*] [an amount per Note equal to the Nominal Amount;]

"Credit Event Redemption Date" means:

- (i) [*Insert if (ii) immediately below does not apply*] [the day falling [●] Business Days] [*Insert if the number of Business Days is not specified in the Final Terms*] [the third Business Day] following the calculation of the Final Price or the Auction Final Price, as applicable, for the specified Reference Entity.]
- (ii) [*Insert if "Principal Protection" is "Applicable" Final Credit Event Redemption Amount applies*] [the Final Credit Event Redemption Date.]

*If a Note becomes redeemable in accordance with this Product Condition 4(a), upon payment of the Credit Event Redemption Amount in respect of such Note the Issuer shall have discharged its obligations in respect of such Note and shall have no other liability or obligation whatsoever in respect thereof. [In case of a Credit Linked Note to which Principal Protection does not apply, insert: The Credit Event Redemption Amount is likely to be less than (and in some cases significantly less than) the Cash Amount which might otherwise have fallen due in respect of such Note. Any shortfall shall be borne by the relevant Holder and no liability shall attach to the Issuer.]]*

- (b) [*Insert in the case of Basket Credit Linked Notes to which "Credit Payment on Maturity" applies*] [If Conditions to Settlement are satisfied in respect of any specified Reference Entity, the Issuer shall give notice (such notice a "Settlement Notice") to the Holders as soon as is reasonably practicable and in accordance with General Condition 4 and, in respect of each Note:
- (i) the Interest Calculation Amount applicable to payments of an Interest Amount or Additional Interest Amount (if any) shall be reduced in accordance with the definition of such term; and
- (ii) each Note shall be redeemed at the Credit Event Redemption Amount on the Maturity Date, subject as provided in Product Condition 4(d) below.

Any delay in the delivery of a Settlement Notice or failure by the Issuer to deliver a Settlement Notice shall not affect the validity of the Conditions to Settlement in respect of the Affected Reference Entity.

"Credit Event Redemption Amount" means [●][:]

*[Insert if Principal Protection is specified as "Not Applicable" in the applicable Final Terms]* [an amount per Note calculated by the Calculation Agent equal to:

- (1) Nominal Amount – Affected Nominal Amount Portion; plus
- (2) Aggregate Recovery Amount; plus
- (3) Aggregate Recovery Interest Amount; minus
- (4) Costs

where:

"Nominal Amount" is the Nominal Amount;

"Affected Nominal Amount Portion" is the aggregate of the amounts calculated in respect of each Affected Reference Entity for which Conditions to Settlement have been satisfied on or prior to the earlier of the Maturity Date and the Credit Event Redemption Date equal to:

Nominal Amount x Weighting;

"Aggregate Recovery Amount" is the aggregate of the amounts calculated in respect of each Affected Reference Entity for which Conditions to Settlement have been satisfied on or prior to the earlier of the Maturity Date and the Credit Event Redemption Date equal to:

Nominal Amount x Weighting x Relevant Final Price;

"Aggregate Recovery Interest Amount" is the aggregate of the Recovery Interest Amounts in respect of each Affected Reference Entity for which Conditions to Settlement have been satisfied and the Final Price or the Auction Final Price, as applicable, has been determined on or prior to the earlier of the Maturity Date and the Credit Event Redemption Date in each case determined as of such date;

"Costs" is Unwind Costs;

"Weighting" is the relevant Weighting; and

"Relevant Final Price" is the relevant Final Price or the Auction Final Price, as applicable, determined in accordance with the Conditions,

provided that in no event shall the Credit Event Redemption Amount be less than zero; or

*[Insert if Principal Protection is specified as "Applicable" in the applicable Final Terms]*  
[an amount per Note equal to the Nominal Amount;]

"**Credit Event Redemption Date**" means three Business Days following the last occurring calculation of the Final Price or the Auction Final Price, as applicable for a Reference Entity.

*If parts (i) and (ii) of this Product Condition 4(b) apply, in respect of one or more Reference Entities, to a Note, upon payment of the Credit Event Redemption Amount in respect of such Note the Issuer shall have discharged its obligations in respect of such Note and shall have no other liability or obligation whatsoever in respect thereof. [In case of a Basket Credit Linked Note to which Credit Payment on Maturity does apply and Principal Protection does not apply, insert: The Credit Event Redemption Amount is likely to be less than (and in some cases significantly less than) the Cash Amount which might otherwise have fallen due in respect of such Note. Any shortfall shall be borne by the relevant Holder and no liability shall attach to the Issuer.]]*

(c) *[Insert in the case of Basket Credit Linked Notes to which "Credit Payment on Maturity" does not apply]* [If Conditions to Settlement are satisfied in respect of any specified Reference Entity, the Issuer shall give notice (such notice a "**Settlement Notice**") to the Holders as soon as is reasonably practicable in accordance with General Condition 4 and, in respect of each Note:

- (i) the Issuer shall pay an amount equal to the relevant Credit Event Amount on the relevant Credit Event Payment Date;
- (ii) the Interest Calculation Amount applicable to each payment of an Interest Amount or Additional Interest Amount (if any) shall be reduced in accordance with the definition of such term; and
- (iii) each Note shall be redeemed at the Credit Event Redemption Amount on the Maturity Date, subject as provided in Product Condition 4(d) below.

"**Credit Event Amount**" means, following satisfaction of the Conditions to Settlement in respect of an Affected Reference Entity, [an amount of [●] per Note] [an amount per Note calculated by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

- (a) Nominal Amount x Relevant Final Price x Weighting; minus
- (b) Costs

where:

"Nominal Amount" is the Nominal Amount;

"Relevant Final Price" is the Final Price or the Auction Final Price, as applicable, in respect of such Reference Entity;

"Weighting" is the relevant Weighting; and

"Costs" is Unwind Costs,

provided that in no event shall the Credit Event Amount be less than zero.]

**"Credit Event Redemption Amount"** means [an amount of [●] per Note] [an amount per Note calculated by the Calculation Agent equal to:

(A) Nominal Amount – Aggregate Affected Amount[;]

*[if Credit Event Redemption Amount Unwind Costs is specified as "Applicable" in the applicable Final Terms, insert]* [minus Costs][;]

where:

"Nominal Amount" is the Nominal Amount;

"Aggregate Affected Amount" is the aggregate of the amounts calculated in respect of each Affected Reference Entity for which Conditions to Settlement have been satisfied on or prior to the earlier of the Maturity Date and the Credit Event Redemption Date equal to:

Nominal Amount x Weighting;

[and]

"Weighting" is the relevant Weighting; [and

"Costs" is Unwind Costs.]

provided that in no event shall the Credit Event Redemption Amount be less than zero.]

*If parts (i), (ii) and (iii) of this Product Condition 4(c) apply, in respect of one or more Reference Entities, to a Note, upon payment of each Credit Event Amount and the Credit Event Redemption Amount in respect of such Note the Issuer shall have discharged its obligations in respect of such Note and shall have no other liability or obligation whatsoever in respect thereof. The Credit Event Redemption Amount is likely to be less than (and in some cases significantly less than) the Cash Amount which might otherwise*



*have fallen due in respect of such Note. Any shortfall shall be borne by the relevant Holder and no liability shall attach to the Issuer.]*

- (d) [*Insert in the case of Basket Credit Linked Notes*] [If the Calculation Agent determines that Conditions to Settlement have been satisfied in respect of all the specified Reference Entities each Note shall be redeemed (together, if applicable, with any interest accrued thereon up to but excluding the due date for redemption) [at the final Credit Event Amount, determined by reference to the calculation of the Final Price or Auction Final Price for the Reference Entity which is determined last in time, on the final Credit Event Payment Date] [*Insert in the case of Basket Credit Linked Notes to which Credit Payment on Maturity does not apply*] [at the Credit Event Redemption Amount on the Credit Event Redemption Date which in this case will equal zero] [*Insert in the case of Basket Credit Linked Notes to which Credit Payment on Maturity does apply and for which Principal Protection is specified as "Not Applicable" in the applicable Final Terms*] [at the Credit Event Redemption Amount on the Final Credit Event Redemption Date] [*Insert in the case of Basket Credit Linked Notes to which Credit Payment on Maturity does apply and for which Principal Protection is specified as "Applicable" in the applicable Final Terms*][.].

*[If this Product Condition 4(d) applies to a Note, upon payment of such amount the Issuer shall have discharged its obligations in respect of such Note and shall have no liability or obligation whatsoever in respect thereof.] The Credit Event Redemption Amount (if any) in relation to a Basket Credit Linked Note is likely to be significantly less than the Cash Amount or may be zero. Any shortfall shall be borne by the relevant Holder and no liability shall attach to the Issuer.]*

- (e) Where pursuant to **General** Condition 6(a) or General Condition 6(b) further Notes are issued or Notes are purchased and cancelled, the Calculation Agent will adjust such of the Conditions and the Final Terms as it determines to be appropriate in order that the Notes may continue to reflect the relevant economic exposure of Holders notwithstanding the relevant further issue or purchase and cancellation. Upon the Calculation Agent making any such adjustment(s), the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 stating the relevant adjustments.
- (f) For the purposes of the Notes:

["**Reference Entity**" means the entity or entities of [●], provided that "Reference Entity" shall be subject to adjustment whereby any Successor to a Reference Entity either (a) identified pursuant to the definition of "Successor" on or following the Trade Date or (b) in respect of which ISDA publicly announces on or following the Trade Date that the relevant

Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved, in respect of a Succession Event Resolution Request Date, a Successor in accordance with the Rules shall, in each case, be the Reference Entity for the purposes of the relevant Series.]

*[Insert in the case of Notes not referencing an Index]*

**["Reference Entity"]** means the reference entity or reference entities specified in the relevant Index as of the Issue Date, provided that "Reference Entity" shall be subject to adjustment whereby any Successor to a Reference Entity either (a) identified pursuant to the definition of "Successor" on or following the Trade Date or (b) in respect of which ISDA publicly announces on or following the Trade Date that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved, in respect of a Succession Event Resolution Request Date, a Successor in accordance with the Rules shall, in each case, be the Reference Entity for the purposes of the relevant Series.]

*[Insert in the case of Notes referencing an Index]*

5. [AUCTION SETTLEMENT] [CASH SETTLEMENT]

If the Conditions to Settlement are satisfied in relation to a specified Reference Entity, then ***[Insert if Auction Settlement applies]***: where a Credit Event Determination Date in relation to such Reference Entity occurs on or prior to the Auction Final Price Determination Date, an Auction Final Price shall be used for determining all relevant values and amounts arising in respect of Conditions to Settlement being satisfied in relation to such Reference Entity. However if prior to the Auction Final Price Determination Date, any of the following conditions is fulfilled] the Final Price shall be used for determining all relevant values and amounts arising as a result of Conditions to Settlement being satisfied in respect of such Reference Entity ***[Insert if Auction Settlement applies]***: and the Fallback Settlement Method (being Cash Settlement) shall be deemed to apply to such Reference Entity:

- (a) an Auction Cancellation Date occurs;
- (b) a No Auction Announcement Date occurs (and in circumstances where such No Auction Announcement Date occurs pursuant to paragraph (b) of the definition of No Auction Announcement Date, the Issuer has not exercised the Movement Option);
- (c) ISDA publicly announces that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved, following a Credit Event Resolution Request Date, not to determine the matters described in paragraphs (a) and (b) of the definition of Credit Event Resolution Request Date;

- (d) a Credit Event Determination Date was determined pursuant to paragraph (a) of the definition of Credit Event Determination Date and no Credit Event Resolution Request Date has occurred on or prior to the date falling three Business Days after such Credit Event Determination Date; or
- (e) a Credit Event Determination Date was determined pursuant to paragraph (b)(ii)(A) or (b)(ii)(B) of the definition of Credit Event Determination Date.]

6. [REPUDIATION/MORATORIUM EXTENSION

***[Insert where "Repudiation/Moratorium" is specified as a Credit Event in the applicable Final Terms]***

In respect of any specified Reference Entity, where Conditions to Settlement have not been satisfied for such Reference Entity on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time) but the Repudiation/Moratorium Extension Condition has been satisfied on or prior to the Scheduled Maturity Date or, if Product Condition 8(y) applies, the Postponed Maturity Date and the Repudiation/Moratorium Evaluation Date in respect of such Potential Repudiation/Moratorium will, in the determination of the Calculation Agent, fall after the Scheduled Maturity Date, then the Issuer shall notify the Holders in accordance with General Condition 4 that a Potential Repudiation/Moratorium has occurred and:

- (a) where a Repudiation/Moratorium has not occurred on or prior to the Repudiation/Moratorium Evaluation Date:
  - (1) each Note will be redeemed by the Issuer by payment of the Cash Amount ***[Insert in the case of Basket Credit Linked Notes:*** or, if Conditions to Settlement have been satisfied in respect of any other Reference Entity and subject to the application of any of Product Conditions 7 or 8 or 11 or this Product Condition 6 in respect of each other such Reference Entity, of the Credit Event Redemption Amount, in each case,] on the fifth Business Day immediately following the Repudiation/Moratorium Evaluation Date; and
  - (2) ***[Insert in the case of interest-bearing Notes:*** the Issuer shall be obliged (x) to pay an Interest Amount in respect of each Note calculated as provided herein accruing from (and including) the Interest Payment Date immediately preceding the Scheduled Maturity Date or, if none, the Issue Date to (but excluding) the Scheduled Maturity Date and (y) to pay an Additional Interest Amount in respect of each Note and the Additional Amount Period ending on (but excluding) the Repudiation/Moratorium Evaluation Date, but, in each case, shall only be obliged to

make such payments of interest on the fifth Business Day following the Repudiation/Moratorium Evaluation Date and no further or other amount in respect of interest shall be payable in respect of such delay;]

["**Additional Amount Period**" means the period from and including (x) the Scheduled Maturity Date to but excluding (y) (i) the Repudiation/Moratorium Evaluation Date (where Product Condition 6 applies), (ii) the Grace Period Extension Date (where Product Condition 7 applies), (iii) the Postponed Maturity Date (where Product Condition 8 applies) or (iv) the DC Cut-off Date (where Product Condition 11 applies).] [*Insert in the case of interest-bearing Notes, and if Product Condition 6 does not apply, insert this definition in Product Condition 7 or 8*]

["**Additional Interest Amount**" means an amount in the Settlement Currency equal to the product of:

- (i) the Interest Calculation Amount;
  - (ii) the Average Overnight Rate in respect of the Additional Amount Period; and
  - (iii) the number of days in the Additional Amount Period divided by 360 (the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (i) the last day of the Additional Amount Period is the 31st day of a month but the first day of the Additional Amount Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month or (ii) the last day of the Additional Amount Period is the last day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).] [*Insert in the case of interest bearing Notes, and if Product Condition 6 does not apply, insert in Product Condition 7 or 8*]
- (b) where a Repudiation/Moratorium has occurred on or prior to the Repudiation/Moratorium Evaluation Date and Conditions to Settlement are satisfied the provisions of Product Condition 4 shall apply to the Notes and no further or other amount in respect of interest shall be payable in respect of such delay.]

***[Where "Repudiation/Moratorium" is not specified as a Credit Event in the applicable Final Terms, delete the title of this Product Condition and insert:***

This Product Condition has been intentionally left blank.]

7. [GRACE PERIOD EXTENSION

***[Insert if "Grace Period Extension" is specified as applying in the applicable Final Terms]***

In respect of any specified Reference Entity where Conditions to Settlement have not been satisfied for such Reference Entity on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time) but a Potential Failure to Pay has occurred with respect to one or more Obligation(s) in respect of which a Grace Period is applicable on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time) (and such Grace Period(s) is/are continuing as at the Scheduled Maturity Date), then:

- (a) where a Failure to Pay has not occurred on or prior to the Grace Period Extension Date:
- (1) each Note will be redeemed by the Issuer by payment of the Cash Amount ***[Insert in the case of Basket Credit Linked Notes:*** or, if Conditions to Settlement have been satisfied in respect of any other Reference Entity and subject to the application of any of Product Conditions 6, 8 or 11 or this Product Condition 7 in respect of each other such Reference Entity, the Credit Event Redemption Amount] [in each case] on the Grace Period Extension Date; and
  - (2) ***[Insert in the case of interest-bearing Notes:*** the Issuer shall be obliged (x) to pay an Interest Amount in respect of each Note calculated as provided herein accruing from (and including) the Interest Payment Date immediately preceding the Scheduled Maturity Date or, if none, the Issue Date to (but excluding) the Scheduled Maturity Date and (y) to pay an Additional Interest Amount in respect of each Note and the Additional Amount Period ending on (but excluding) the Grace Period Extension Date, but, in each case, shall only be obliged to make such payment of interest on the Grace Period Extension Date and no further or other amount in respect of interest shall be payable in respect of such delay; or]
- (b) where a Failure to Pay has occurred on or prior to the Grace Period Extension Date and the Conditions to Settlement are satisfied the provisions of Product Condition 4 shall apply to the Notes and no further or other amount in respect of interest shall be payable in respect of such delay.]

***[Where "Grace Period Extension" is not specified as a Credit Event in the applicable Final Terms, delete the title of this Product Condition and insert:***

"This Product Condition has been intentionally left blank".]

8. MATURITY DATE EXTENSION

If:

- (x) [on (A) the Scheduled Maturity Date] [*Insert if "Repudiation/Moratorium" is specified as a Credit Event in the applicable Final Terms:* or (B) the Repudiation/Moratorium Evaluation Date] [*Insert if "Grace Period Extension" is specified as applying in the applicable Final Terms:* or [(B)][(C)] the Grace Period Extension Date] or [C] [D] [the DC Cut-off Date], as the case may be, Conditions to Settlement have not been satisfied but, in the opinion of the Calculation Agent, a Credit Event may have occurred;[or]
- (y) [*Insert if "Repudiation/Moratorium" is specified as a Credit Event in the applicable Final Terms:* on the Scheduled Maturity Date, in the opinion of the Calculation Agent, a Potential Repudiation/Moratorium may have occurred,]

the Calculation Agent may notify the Holders in accordance with General Condition 4 that the Scheduled Maturity Date[,] [the Repudiation/Moratorium Evaluation Date] [or the Grace Period Extension Date] [or the DC Cut-off Date] [, as the case may be,] has been postponed to a date (such date the "**Postponed Maturity Date**") specified in such notice falling 12 Business Days after the Scheduled Maturity Date[,] [the Repudiation/Moratorium Evaluation Date] [or the Grace Period Extension Date ] [or the DC Cut-off Date] [, as the case may be,] and

- (a) where, in the case of Product Condition 8(x), Conditions to Settlement are not satisfied on or prior to the Postponed Maturity Date [*Insert if "Repudiation/Moratorium" is specified as a Credit Event in the Applicable Final Terms:* or, in the case of Product Condition 8(y), the Repudiation/Moratorium Extension Condition is not satisfied on or prior to the Postponed Maturity Date]:
  - (1) subject as provided below, each Note will be redeemed by the Issuer, in respect of each Note, by payment of the Cash Amount [*Insert in the case of Basket Credit Linked Notes:* or, if Conditions to Settlement have been satisfied in respect of any other Reference Entity and subject to the application of any of Product Conditions 6 or 7 or this Product Condition 8 or Product Condition 11 in respect of each other such Reference Entity, at the Credit Event Redemption Amount, in each case] on the Postponed Maturity Date; [*Insert in the case of interest-bearing Notes* and
  - (2) the Issuer shall be obliged (x) to pay an Interest Amount in respect of each Note calculated as provided herein accruing from (and including) the Interest Payment Date immediately preceding the Scheduled Maturity Date or, if none, the Issue Date to (but excluding) the Scheduled Maturity Date and (y) to pay an Additional Interest

Amount in respect of each Note and the Additional Amount Period ending on (but excluding) the Postponed Maturity Date, but, in each case, shall only be obliged to make such payment of interest on the Postponed Maturity Date and no further or other amount in respect of interest shall be payable in respect of such delay;] or

(b) where:

- (1) in the case of Product Condition 8(x), Conditions to Settlement are satisfied on or prior to the Postponed Maturity Date, the provisions of Product Condition 4 shall apply to the Notes and no further or other amount in respect of interest shall be payable in respect of such delay[.]; or]
- (2) [*Insert if "Repudiation/Moratorium" is specified as a Credit Event in the Applicable Final Terms:* in the case of Product Condition 8(y), the Repudiation/Moratorium Extension Condition is satisfied on or prior to the Postponed Maturity Date, the provisions of Product Condition 6 shall apply to the Notes.]

9. [REDEMPTION FOLLOWING A MERGER EVENT

[*Insert where "Merger Event" is specified as applying in the applicable Final Terms*] In the event that in the determination of the Calculation Agent, a Merger Event has occurred, the Issuer may notify the Holders in accordance with General Condition 4 and redeem all but not some of the Notes and pay, in respect of each nominal amount of the Notes, the Early Redemption Amount (as defined in General Condition 9) on the Merger Event Redemption Date.]

[*Where "Merger Event" is not specified as applying in the applicable Final Terms, delete the title and insert:*

This Product Condition has been intentionally left blank.]

10. [CREDIT EVENT NOTICE AFTER RESTRUCTURING CREDIT EVENT

[*Insert if Product Condition 10 is specified as applying, and if "Restructuring is specified as a Credit Event, in the applicable Final Terms*] Notwithstanding anything to the contrary in the Product Conditions, upon the occurrence of a Restructuring Credit Event:

- (a) the Calculation Agent may deliver a Credit Event Notice in respect of an amount (the "**Partial Redemption Amount**") that is less than the full Nominal Amount of each Note in respect of which the Calculation Agent is entitled to deliver such Credit Event Notice (the difference being the "**Remaining Portion**") and the relevant provisions of Product

Condition 4 shall apply to the Partial Redemption Amount only, including for the purposes of calculating a Credit Event Amount, Credit Event Redemption Amount or any other relevant amount in respect of the Notes. In such circumstances the Calculation Agent may adjust such provisions of the Product Conditions as it determines appropriate to take account of this, including the basis of calculation of any Credit Event Redemption Amount, Credit Event Amount or any other relevant amount.

- (b) For the avoidance of doubt (i) following any payment of a Credit Event Redemption Amount, Credit Event Amount or any other relevant amount or any determination made in respect of any Partial Redemption Amount, the Calculation Agent may thereafter deliver one or more further Credit Event Notices in respect of the Remaining Portion to which the provisions of (1) above shall continue to apply and (ii) the Calculation Agent may adjust the provisions of these Product Conditions in such manner as it may determine to be appropriate to account for such event.
- (c) On any redemption of part of each such Note the relevant Note or, if the Notes are represented by a Global Note, such Global Note, shall be endorsed to reflect such part redemption.]

11. CREDIT DERIVATIVES DETERMINATIONS COMMITTEE EXTENSION AND SETTLEMENT SUSPENSION

(a) Credit Derivatives Determinations Committee Extension

If, in the determination of the Calculation Agent, a Potential Credit Event has occurred in respect of a specified Reference Entity and the Credit Derivatives Determinations Committee has not made its determination on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time) then the Calculation Agent shall notify the Holders in accordance with General Condition 4 that the Maturity Date has been postponed to a date (the "**DC Cut-off Date**") being the earliest of: (i) 15 Business Days following the date on which the Credit Derivatives Determinations Committee Resolves that a Credit Event has occurred; (ii) two Business Days following the date on which the Credit Derivatives Determinations Committee Resolves that a Credit Event has not occurred; and (iii) 15 Business Days following the date on which ISDA publicly announces that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved not to determine whether a Credit Event has occurred and:

- (i) where a Credit Event has not occurred or, subject to Product Condition 8, a Credit Event has occurred but Conditions to Settlement are not satisfied, in respect of such Reference Entity on or prior to the DC Cut-off Date:



- (A) each Note will be redeemed by the Issuer by payment of the Cash Amount *[Insert in the case of Basket Credit Linked Notes: or, if the Conditions to Settlement have been satisfied in respect of any other Reference Entity, at the Credit Event Redemption Amount, in each case]* on the fifth Business Day immediately following the DC Cut-off Date; *[Insert in the case of interest bearing Notes: and*
- (B) the Issuer shall be obliged to (x) pay an Interest Amount in respect of each Note calculated as provided herein, accruing from (and including) the Interest Payment Date immediately preceding the Scheduled Maturity Date or, if none, the Issue Date to (but excluding) the Scheduled Maturity Date and (y) pay an Additional Interest Amount in respect of each Note and the Additional Amount Period ending on (but excluding) the DC Cut-off Date but, in each case, shall only be obliged to make such payments of interest on the fifth Business Day following the DC Cut-off Date and no further or other amount in respect of interest shall be payable and no additional amount shall be payable in respect of such delay;] or
- (ii) where a Credit Event has occurred in respect of such Reference Entity on or prior to the DC Cut-off Date and Conditions to Settlement are satisfied, the provisions of Product Condition 4 shall apply to the Notes and no further or other amount in respect of interest shall be payable in respect of such delay.

(b) Settlement Suspension

(i) Suspension

Without prejudice to Product Condition 8 above, if, following the determination of a Credit Event Determination Date in accordance with sub-paragraph (a) of the definition of Credit Event Determination Date but prior to the Maturity Date or, to the extent applicable, a Valuation Date, ISDA publicly announces that the conditions to convening a Credit Derivatives Determinations Committee to Resolve the matters described in sub-paragraphs (a) and (b) of the definition of Credit Event Resolution Request Date are satisfied in accordance with the Rules, the Calculation Agent may, at its option, determine that the applicable timing requirements of Product Conditions 3 and 4 and the definitions of Credit Event Redemption Date, Credit Event Payment Date, Valuation Date, and any other provision in the Product Conditions as determined by the Calculation Agent, shall toll and be suspended and remain suspended (such period of suspension, a "**Suspension Period**") until such

time as ISDA subsequently publicly announces that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved (a) the matters described in sub-paragraphs (a) and (b) of the definition of Credit Event Resolution Request Date or (b) not to determine such matters. Once ISDA has publicly announced that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved (A) the matters described in sub-paragraphs (a) and (b) of the definition of Credit Event Resolution Request Date or (B) not to determine such matters, the relevant timing requirements of the Product Conditions that have previously tolled or been suspended shall resume on the Business Day following such public announcement by ISDA.

In the event of any such Suspension Period, the Calculation Agent may make (x) such consequential or other adjustment(s) or determination(s) to or in relation to the Product Conditions as may be desirable or required either during or following such Suspension Period to account for or reflect such suspension and (y) determine the effective date of such adjustment(s) or determination(s).

(ii) Interest

In the case of interest-bearing Notes:

- (A) if a Suspension Period falls in any one or more Interest Period(s), then no interest (or any interest on any delayed payment of interest) shall accrue during each portion (which may be all) of an Interest Period during which such Suspension Period exists; and
- (B) if an Interest Payment Date falls in a Suspension Period, such Interest Payment Date will be deferred until such date as determined by the Calculation Agent following the end of the Suspension Period.

12. [PROVISIONS RELATING TO MULTIPLE HOLDER OBLIGATION

***[Insert if Product Condition 12 is specified as applying in the applicable Final Terms]***

Notwithstanding anything to the contrary in the definition of Restructuring and related provisions, the occurrence of, agreement to, or announcement of, any of the events described in sub-paragraphs (i) to (v) of the definition of "Restructuring" in the Appendix hereto shall not be a Restructuring unless the Obligation in respect of any such events is a Multiple Holder Obligation and where Qualifying Guarantee Provisions are specified as applying in the applicable Final Terms, Provided That any Obligation that is a Bond shall be deemed to satisfy the requirement in (ii) of the definition of "Multiple Holder Obligation" below.

**"Multiple Holder Obligation"** means an Obligation that (i) at the time of the event which constitutes a Restructuring Credit Event is held by more than three holders that are not Affiliates of each other and (ii) with respect to which a percentage of holders (determined pursuant to the terms of the Obligation as in effect on the date of such event) at least equal to sixty-six and two-thirds is required to consent to the event which constitutes a Restructuring Credit Event.]

13. CALCULATION AGENT, CALCULATION AGENT NOTICES AND MODIFICATIONS

Pursuant to the Conditions the Calculation Agent has a number of discretions. These are necessary because certain circumstances and/or the occurrence of certain events may materially affect the costs to the Issuer and/or a hedging counterparty of maintaining the Notes and/or the hedging arrangements for the Notes, in each case before and after the occurrence of such event, in a way which has not been reflected in the original pricing of the Notes. In addition certain circumstances may arise where it is not reasonably practicable or otherwise not appropriate for certain valuations to be carried out in relation to Reference Entities or Reference Obligations or other relevant values. In these circumstances the Calculation Agent also may exercise certain discretions.

Whenever the Calculation Agent is required to act or exercise judgment it will do so in good faith and in a commercially reasonable manner (having regard in each case to the criteria stipulated in the Conditions and the hedging arrangements entered into with any relevant hedging counterparty). The Calculation Agent shall, as soon as practicable after making any determination in relation to a Credit Event notify the Issuer and the Holders of such determination. The Calculation Agent is not acting as a fiduciary for or as an advisor to the Holders in respect of its duties as Calculation Agent in connection with any Notes.

The determination by the Calculation Agent of any amount or of any state of affairs, circumstance, event or other matter, or the formation of any opinion or the exercise of any discretion required or permitted to be determined, formed or exercised by the Calculation Agent under the Notes shall (in the absence of manifest error) be final and binding on the Issuer and the Holders. Whenever the Calculation Agent is required to make any determination it may, inter alia, decide issues of construction and legal interpretation. Notwithstanding that certain calculations, determinations and adjustments in the Conditions may be expressed to be on a certain date, the Calculation Agent may make such calculations, determinations and adjustments in respect of that date on a date after that date determined by it in its discretion. Any delay, deferral or forbearance by the Calculation Agent in the performance or exercise of any of its obligations or its discretion under the Notes including, without limitation, the giving of any notice by it to any person, shall not affect the validity or binding nature of any later performance or exercise of such obligation or discretion, and, in the absence of wilful misconduct or gross negligence, neither the Calculation Agent nor the Issuer shall bear any liability in respect of, or consequent upon, any such delay, deferral or forbearance.

Any notice to be delivered by the Calculation Agent to the Issuer pursuant to the Conditions may be given in writing (including by facsimile and/or e-mail) or by telephone or, in the case where the Issuer and the Calculation Agent are the same legal entity, any notice shall be deemed to be given by the Calculation Agent to the Issuer on the earliest date on which such notice could have been given. Any such notice delivered on or prior to 4:00 p.m. (Calculation Agent City time) on a Calculation Agent City Business Day will be effective on such Calculation Agent City Business Day. Any such notice delivered after 4:00 p.m. (Calculation Agent City time) on a Calculation Agent City Business Day or on a day which is not a Calculation Agent City Business Day will be deemed effective on the next following Calculation Agent City Business Day regardless of the form in which it is delivered. For purposes of the two preceding sentences and notwithstanding the provisions therein, a notice given by telephone will be deemed to have been delivered at the time the telephone conversation takes place whether or not such conversation occurs on a Calculation Agent City Business Day. If the notice is delivered by telephone, a written confirmation will be executed and delivered confirming the substance of that notice within one Calculation Agent City Business Day of that notice. However, failure to provide that written confirmation will not affect the effectiveness of that telephonic notice.

The Calculation Agent will employ the methodology described in the Conditions to determine the amounts payable in respect of the Notes provided that, without prejudice to General Condition 7, the Calculation Agent shall be free to modify such methodology from time to time as it, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, deems appropriate in response to any market, regulatory, juridical, fiscal or other circumstances which may arise which, in the opinion of the Calculation Agent, necessitates a modification or change of such methodology, or for the purposes of (i) curing any ambiguity or correcting or supplementing any provision of the Conditions, (ii) accounting for any change in the basis on which any relevant values, levels or information is calculated or provided which would materially change the commercial effect of any provision or provisions of the Conditions or (iii) replacing any information provider or source.

Without prejudice to the generality of the foregoing, if a new or alternative protocol or other market standard agreement setting out an alternative valuation method in relation to a Reference Entity or credit derivatives transactions generally and sponsored by ISDA or another internationally recognised association or organisation has been published (a "**New Protocol**"), the Calculation Agent may, subject to the provisions of this Product Condition 13, follow some or all of the terms of such New Protocol in respect of one or more Series of Notes.

**APPENDIX TO THE PRODUCT CONDITIONS  
RELATING TO THE NOTES**

*[This Appendix contains definitions that may or may not be applicable to a particular Series of Notes. In preparing the issue-specific Product Terms for a Series of Notes in accordance with the Issue Procedures, any terms below that are not applicable to the relevant Series should be deleted.]*

**Interpretation**

The following definitions which relate to the Notes should be read in conjunction with the Product Conditions relating to the Notes.

**"2006 ISDA Definitions"** has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(A).]

**"2.5-year Limitation Date"** has the meaning given to that term in the definition of "Limitation Date".

**"5-year Limitation Date"** has the meaning given to that term in the definition of "Limitation Date".

**"20-year Limitation Date"** has the meaning given to that term in the definition of "Limitation Date".]

**"2005 Matrix Supplement"** means the 2005 Matrix Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions as published by ISDA on 7th March 2005.]

**"Accreted Amount"** means, with respect to an Accreting Obligation, an amount equal to (a) the sum of (i) the original issue price of such obligation and (ii) the portion of the amount payable at maturity that has accreted in accordance with the terms of the obligation (or as otherwise described below), less (b) any cash payments made by the obligor thereunder that, under the terms of such obligation, reduce the amount payable at maturity (unless such cash payments have been accounted for in (a)(ii) above), in each case calculated as of the earlier of (A) the date on which any event occurs that has the effect of fixing the amount of a claim in respect of principal and (B) the applicable Valuation Date. Such Accreted Amount shall [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [*if "Include Accrued Interest" is applicable, insert: include*] [or] [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [*if "Exclude Accrued Interest" is applicable, insert: exclude*] any accrued and unpaid periodic cash interest payments [(as determined by the Calculation Agent)]. If an Accreting Obligation is expressed to accrete pursuant to a straight-line method or if such Obligation's yield to maturity is not specified in, nor implied from, the terms of such Obligation, then, for the purposes of (a)(ii) above, the Accreted Amount shall be calculated using a rate equal to the yield to maturity of such Obligation. Such yield shall be determined on a semi-annual bond equivalent basis using the original issue price of such obligation and the amount payable at the scheduled maturity of such obligation, and shall be determined as of the earlier of (I) the date on which any event occurs that has the effect of fixing the amount of a claim in respect of principal and (II) the applicable Valuation Date. The Accreted Amount shall

exclude, in the case of an Exchangeable Obligation, any amount that may be payable under the terms of such obligation in respect of the value of the Equity Securities for which such obligation is exchangeable.]

["**Accreting Obligation**" means any obligation (including, without limitation, a Convertible Obligation or an Exchangeable Obligation), the terms of which expressly provide for an amount payable upon acceleration equal to the original issue price (whether or not equal to the face amount thereof) plus an additional amount or amounts (on account of original issue discount or other accruals of interest or principal not payable on a periodic basis) that will or may accrete, whether or not (a) payment of such additional amounts is subject to a contingency or determined by reference to a formula or index, or (b) periodic cash interest is also payable.]

["**Additional Amount Period**" has the meaning given to it in Product Condition 5(d).]

["**Additional Interest Amount**" has the meaning given to it in Product Condition 5(d).]

["**Adjusted Recovery Amount**" means, in respect of any Recovery Amount and on any day during the Recovery Amount Period, an amount equal to the product of:

- (a) either:
  - (i) if that day is the first day of the Recovery Amount Period, an amount equal to:
    - (A) the Recovery Amount; minus
    - (B) the Aggregate Unwind Costs; or
  - (ii) otherwise, the Adjusted Recovery Amount on the immediately preceding day during the Recovery Amount Period; and
- (b) an amount equal to the sum of:
  - (i) 100%; and
  - (ii) the Overnight Rate on such day divided by 365.]

["**Affected Reference Entity**" means a Reference Entity in respect of which a Credit Event has occurred and the Conditions to Settlement have been satisfied.]

["**Affiliate**" means, in relation to any entity (the "**First Entity**"), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity directly or indirectly under common control with the First Entity. For these purposes "**control**" means ownership of a majority of the voting power of an entity.]

["**Agent**" means each of the Principal Agent and [●], each acting through its specified office and, together, the "Agents", which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 13.]

"**Aggregate Nominal Amount**" means, at any time in respect of a Series of Notes, the aggregate of the Nominal Amounts of all Notes of such Series outstanding at such time.

["**Aggregate Unwind Costs**" means [Unwind Costs] [[●] multiplied by a fraction the numerator of which is equal to the Aggregate Nominal Amount as of such day and the denominator of which is equal to the Nominal Amount] [an amount determined by the Calculation Agent equal to the sum of (without duplication) all costs, fees, charges, expenses (including loss of funding), taxes and duties incurred by the Issuer and/or any of its Affiliates in connection with payment of the relevant amount or the redemption of the Notes to which such Final Terms apply and the related termination, settlement or re-establishment of any hedge or related trading position].]

["**Auction**" shall have the meaning as is set forth in the Transaction Auction Settlement Terms.]

["**Auction Cancellation Date**" shall have the meaning as is set forth in the Transaction Auction Settlement Terms.]

"**Auction Covered Transaction**" shall have the meaning as is set forth in the relevant Transaction Auction Settlement Terms.

["**Auction Final Price**" means the price, if any, determined to be the Auction Final Price pursuant to the Credit Derivatives Auction Settlement Terms with respect to the relevant Reference Entity (expressed as a percentage).]

["**Auction Final Price Determination Date**" means the day, if any, on which the Auction Final Price is determined pursuant to the Credit Derivatives Auction Settlement Terms with respect to the relevant Reference Entity or Obligation thereof.]

["**Average Overnight Rate**" means, in respect of the Additional Amount Period or a Recovery Amount Period, a rate (expressed as a percentage) calculated by the Calculation Agent equal to the average of the Overnight Rates for each day in the period from and including the first day of such Additional Amount Period or Recovery Amount Period to but excluding the second Business Day immediately preceding the day on which such Additional Amount Period or Recovery Amount Period ends but which is excluded from the Additional Amount Period or Recovery Amount Period.]

["**Bankruptcy**" means a Reference Entity:

- (a) is dissolved (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger);
- (b) becomes insolvent or is unable to pay its debts or fails or admits in writing in a judicial, regulatory or administrative proceeding or filing its inability generally to pay its debts as they become due;
- (c) makes a general assignment, arrangement or composition with or for the benefit of its creditors;
- (d) institutes or has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation, and, in the case of any such proceeding or petition instituted or presented against it, such proceeding or petition (i) results in a judgment of insolvency or bankruptcy or the entry of an order for relief or the making of an order for its winding-up or liquidation or (ii) is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within (x) 30 calendar days of the institution or presentation thereof or (y) before the Scheduled Maturity Date, whichever is earlier;
- (e) has a resolution passed for its winding-up, official management or liquidation (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger);
- (f) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or substantially all its assets;
- (g) has a secured party take possession of all or substantially all its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against all or substantially all its assets and such secured party maintains possession, or any such process is not dismissed, discharged, stayed or restrained, in each case within 30 calendar days thereafter or before the Scheduled Maturity Date, whichever is earlier; or
- (h) causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has any analogous effect to any of the events specified in paragraphs (a) to (g) (inclusive).]

["**Best Available Information**" means:

- (i) in the case of a Reference Entity which files information with its primary securities regulator or primary stock exchange that includes unconsolidated, pro forma financial information which assumes that the relevant Succession Event has occurred or which provides such information to its shareholders, creditors or other persons whose approval of the Succession Event is required, that unconsolidated, pro forma financial information and, if provided subsequently to the provision of



unconsolidated, pro forma financial information but before the Calculation Agent makes its determination for the purposes of the definition of "Successor", other relevant information that is contained in any written communication provided by the Reference Entity to its primary securities regulator, primary stock exchange, shareholders, creditors or other persons whose approval of the Succession Event is required; or

- (ii) in the case of a Reference Entity which does not file with its primary securities regulators or primary stock exchange, or which does not provide to shareholders, creditors or other persons whose approval of the Succession Event is required, the information contemplated in (i) above, the best publicly available information at the disposal of the Calculation Agent to allow it to make a determination for the purposes of the definition of "Successor".

Information which is made available more than 14 calendar days after the legally effective date of the Succession Event shall not constitute "Best Available Information".]

**"Business Day"** means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in [●] are generally open to settle payments [, and a day on which the Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer (TARGET2) System is open (a **"TARGET2 Day"**)].

**"Calculation Agent City Business Day"** means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in [*city in which the Calculation Agent has its registered office*] are generally open to settle payments.]

**"Cash Amount"** means an amount per Note determined by the Calculation Agent as follows: [●] [, less Expenses].

The Cash Amount shall be rounded to the nearest two decimal places or nearest whole unit (in the case of Japanese yen) in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards.]

**"Certificate Balance"** means, in the case of an Insured Instrument that is in the form of a pass-through certificate or similar funded beneficial interest, the unit principal balance, certificate balance or similar measure of unreimbursed principal investment.]

**"Clearing Agent"** means [●] and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **"Clearing Agent"** and together the **"Clearing Agents"**).

**"Clearing Agent Rules"** has the meaning given to it in Product Condition 2(b).

**"Conditionally Transferable Obligation"** means a Valuation Obligation that is either Transferable, in the case of Bonds, or capable of being assigned or novated to all Modified Eligible Transferees without the

consent of any person being required, in the case of any Valuation Obligation other than Bonds, provided, however, that a Valuation Obligation other than Bonds will be a Conditionally Transferable Obligation notwithstanding that consent of the Reference Entity or the guarantor [*insert if Monoline Insurer Provisions is applicable:* or insurer] , if any, of a Valuation Obligation other than Bonds (or the consent of the relevant obligor if a Reference Entity [*insert if Monoline Insurer Provisions is applicable:* or insurer, as applicable,] is guaranteeing [*insert if Monoline Insurer Provisions is applicable:* or insuring] such Valuation Obligation) or of any agent is required for such novation, assignment or transfer so long as the terms of such Valuation Obligation provide that such consent may not be unreasonably withheld or delayed. Any requirement that notification of novation, assignment or transfer of a Valuation Obligation be provided to a trustee, fiscal agent, administrative agent, clearing agent or paying agent for a Valuation Obligation shall not be considered to be a requirement for consent for purposes of this definition of "Conditionally Transferable Obligation" [*if both Monoline Insurer Provision and Conditionally Transferable Obligations is applicable, insert:* provided that [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]], if the Conditionally Transferable Obligation is a Qualifying Policy, the Insured Instrument must meet the requirements of the relevant definition and, if the benefit of the Qualifying Policy is not transferred as part of any transfer of the Insured Instrument, the Qualifying Policy must be transferable at least to the same extent as the Insured Instrument.]

For purposes of determining whether a Valuation Obligation satisfies the requirements of the definition of Conditionally Transferable Obligation, such determination shall be made as of the date of selection of the relevant Valuation Obligation, taking into account only the terms of the Valuation Obligation and any related transfer or consent documents which have been obtained by the Issuer.]

"**Conditions**" has the meaning given to it in the first paragraph of the Product Conditions.

"**Conditions to Settlement**" means the requirements set out [in each of (a) and (b)] below:

- (a) [all of the Conditions to Settlement shall be deemed to be satisfied by the occurrence of a Credit Event Determination Date except where such Credit Event Determination Date is subsequently deemed not to have occurred prior to the Auction Final Price Determination Date, a Valuation Date, the Credit Event Redemption Date or the Maturity Date, as applicable][; and][.]
- (b) [*if Notice of Publicly Available Information is applicable, insert:* the Condition to Settlement relating thereto is satisfied if either (i) the Calculation Agent delivers to the Issuer a Notice of Publicly Available Information that is effective during one of the periods specified in paragraph (a) of the definition of Credit Event Determination Date or (ii) ISDA publicly announces on or prior to the last day of the Notice Delivery Period (including prior to the Trade Date) that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved that an event that constitutes a Credit Event for purposes of the relevant Notes has occurred with respect to the specified Reference Entity or Obligation thereof.]

["**Convertible Obligation**" means any obligation that is convertible, in whole or in part, into Equity Securities solely at the option of holders of such obligation or a trustee or similar agent acting for the benefit only of holders of such obligation (or the cash equivalent thereof, whether the cash settlement option is that of the issuer or of (or for the benefit of) the holders of such obligation).]

["**Coupon**" means an interest coupon attached to each Note (if in definitive form) (if any) representing an entitlement in respect of an Interest Amount or a Credit Event Amount or an Additional Interest Amount (in case of each Note on which such amount may become payable).]

["**Credit Derivatives Auction Settlement Terms**" means any Credit Derivatives Auction Settlement Terms published by ISDA, in accordance with the Rules, a form of which will be published by ISDA on its website at [www.isda.org](http://www.isda.org) (or any successor website thereto) from time to time and may be amended from time to time in accordance with the Rules.]

["**Credit Derivatives Determinations Committees**" and each a "**Credit Derivatives Determinations Committee**" means the committees established by ISDA for purposes of reaching certain DC Resolutions in connection with credit derivative transactions, as more fully described in the Credit Derivatives Determinations Committees Rules, as published by ISDA on its website at [www.isda.org](http://www.isda.org) (or any successor website thereto) from time to time and as amended from time to time in accordance with the terms thereof (the "**Rules**").]

"**Credit Event**" means the occurrence of any one or more of the following Credit Events, as determined by the Calculation Agent: [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [Bankruptcy][,] [Failure to Pay][,] [Obligation Acceleration][,] [Obligation Default][,] [Repudiation/Moratorium] [or] [Restructuring][,] [or] [●]. *[Repeat as necessary in relation to each Reference Entity]*

If an occurrence would otherwise constitute a Credit Event, such occurrence will constitute a Credit Event whether or not such occurrence arises directly or indirectly from, or is subject to a defence based upon:

- (a) any lack or alleged lack of authority or capacity of a Reference Entity to enter into any Obligation or, as applicable, an Underlying Obligor [*if Monoline Insurer Provisions are applicable, insert:* or Insured Obligor] to enter into any Underlying Obligation [*if Monoline Insurer Provisions are applicable, insert:* or Insured Instruments];
- (b) any actual or alleged unenforceability, illegality, impossibility or invalidity with respect to any Obligation or, as applicable, any Underlying Obligation [or Insured Instrument];
- (c) any applicable law, order, regulation, decree or notice, however described, or the promulgation of, or any change in, the interpretation by any court, tribunal, regulatory authority or similar administrative

or judicial body with competent or apparent jurisdiction of any applicable law, order, regulation, decree or notice, however described; or

- (d) the imposition of, or any change in, any exchange controls, capital restrictions or any other similar restrictions imposed by any monetary or other authority, however described.

**"Credit Event Amount"** has the meaning given to it in Product Condition 3(o)(B).

**["Credit Event Backstop Date"** means:

- (a) for purposes of any event that constitutes a Credit Event (or with respect to Repudiation/Moratorium, the event described in paragraph (ii) of the definition of Repudiation/Moratorium), as determined by DC Resolution, the date that is 60 calendar days prior to the Credit Event Resolution Request Date; or
- (b) otherwise, the date that is 60 calendar days prior to the earlier of:
  - (i) the first date on which [both] the Credit Event Notice [and the Notice of Publicly Available Information] [is] [are] delivered by the Calculation Agent to the Issuer during the Notice Delivery Period; and
  - (ii) in circumstances where:
    - (A) the conditions to convening a Credit Derivatives Determinations Committee to Resolve the matters described in paragraphs (a) and (b) of the definition of Credit Event Resolution Request Date are satisfied in accordance with the Rules;
    - (B) the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved not to determine such matters; and
    - (C) the Credit Event Notice [and the Notice of Publicly Available Information] [is] [are] delivered by the Calculation Agent to the Issuer not more than fourteen calendar days after the day on which ISDA publicly announces that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved not to determine such matters, the Credit Event Resolution Request Date.

The Credit Event Backstop Date shall not be subject to adjustment in accordance with any Business Day Convention.]

**"Credit Event Determination Date"** means, in respect of any Credit Event:

- (a) subject to subsection (b) below, if neither a DC Credit Event Announcement nor a DC No Credit Event Announcement has occurred, the first date on which [both] the Credit Event Notice [and the Notice of Publicly Available Information] are delivered by the Calculation Agent to the Issuer during either:
- (A) the Notice Delivery Period; or
  - (B) the period (I) from, and including, the date on which ISDA publicly announces that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved not to determine the matters described in paragraphs (a) and (b) of the definition of Credit Event Resolution Request Date (II) to, and including, the date that is fourteen calendar days thereafter (provided that the relevant Credit Event Resolution Request Date occurred on or prior to the end of the last day of the Notice Delivery Period (including prior to the Trade Date)); or
- (b) notwithstanding paragraph (a) above, if a DC Credit Event Announcement has occurred, either:
- (i) the Credit Event Resolution Request Date, if ***[if Auction Settlement is not applicable, insert:]***,
    - (A) the relevant Credit Event is a Restructuring; and
    - (B) the Credit Event Notice is delivered by the Calculation Agent to the Issuer on or prior to the date falling two Business Days after the Exercise Cut-off Date;] or
  - (ii) the first date on which the Credit Event Notice is delivered by the Calculation Agent to the Issuer during (I) the Notice Delivery Period or (II) the period from, and including, the date on which ISDA publicly announces the occurrence of the relevant DC Credit Event Announcement to, and including, the date that is fourteen calendar days thereafter (provided that the relevant Credit Event Resolution Request Date occurred on or prior to the end of the last day of the Notice Delivery Period (including prior to the Trade Date))
 

***[If Auction Settlement is applicable, insert:]*** , if the Credit Event Notice is delivered by the Calculation Agent to the Issuer on a date that is later than the date falling two Business Days after the relevant Exercise Cut-off Date],

provided that, in the case of paragraph (b) above, (1) this shall be subject to any adjustment in accordance with Product Condition 10 and (2) no Credit Event Notice specifying a Restructuring as the only Credit Event has previously been delivered by the Calculation Agent to the Issuer (in respect of the specified Reference Entity) unless the Restructuring specified in such Credit Event Notice is also the subject of the notice to ISDA resulting in the occurrence of the Credit Event Resolution Request Date; and

provided further that no Credit Event Determination Date will occur, and any Credit Event Determination Date previously determined with respect to an event shall be deemed not to have occurred, if, or to the extent that, prior to the Auction Final Price Determination Date, a Valuation Date, the Credit Event Redemption Date or the Maturity Date, as applicable, a DC No Credit Event Announcement Date occurs with respect to the specified Reference Entity or Obligation thereof.

If, in accordance with the provisions above, (i) following the determination of a Credit Event Determination Date, such Credit Event Determination Date is deemed (A) to have occurred on a date that is different from the date that was originally determined to be the Credit Event Determination Date or (B) not to have occurred or (ii) a Credit Event Determination Date is deemed to have occurred prior to one or more preceding Interest Payment Dates, the Calculation Agent will determine (1) such adjustment(s) to the Product Conditions (including any adjustment to payment amounts) as may be required to achieve as far as practicable the same economic position of Noteholders as would have prevailed had a Credit Event Determination Date occurred on such deemed date of occurrence and (2) the effective date of such adjustment(s).

["**Credit Event Notice**"] means a notice from the Calculation Agent to the Issuer (which the Calculation Agent has the right but not the obligation to deliver) that describes a Credit Event that occurred at or after the Credit Event Backstop Date (determined by reference to the Relevant Time) and on or prior to the Extension Date (determined by reference to the Relevant Time).

A Credit Event Notice must contain a description in reasonable detail of the facts relevant to the determination that a Credit Event has occurred. The Credit Event that is the subject of the Credit Event Notice need not be continuing on the date the Credit Event Notice is effective. A Credit Event Notice shall be subject to the requirements regarding notices set out in General Condition 4.]

["**Credit Event Payment Date**"] means, in relation to any Credit Event Amount, [three][●] Business Days following the calculation of the relevant Final Price or Auction Final Price, as applicable.]

["**Credit Event Redemption Amount**"] has the meaning given to it in Product Condition 3(o)(B).]

["**Credit Event Redemption Date**"] has the meaning given to it in Product Condition 3(o)(B).]

["**Credit Event Resolution Request Date**"] means, with respect to a notice to ISDA, delivered in accordance with the Rules, requesting that a Credit Derivatives Determinations Committee be convened to Resolve:

- (a) whether an event that constitutes a Credit Event has occurred with respect to the specified Reference Entity or Obligation thereof; and
- (b) if the relevant Credit Derivatives Determinations Committee Resolves that such event has occurred, the date of the occurrence of such event,

the date, as publicly announced by ISDA, that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee Resolves to be the first date on which such notice was effective and on which the relevant Credit Derivatives Determinations Committee was in possession, in accordance with the Rules, of Publicly Available Information with respect to the DC Resolutions referred to in paragraphs (a) and (b) above.

*As at the date hereof, the Rules provide that each "Eligible Market Participant" (being each party which is a party to a credit derivatives transaction that has, or has been deemed to have incorporated the March 2009 Supplement or the July 2009 Supplement to the Credit Derivatives Definitions published by ISDA in 2003 (2003 ISDA Credit Derivatives Definitions) in a confirmation of the relevant credit derivatives transaction) is permitted to deliver a request to ISDA as described above pursuant to the Rules.]*

**"Definitive Notes"** has the meaning given to it in Product Condition 2(a).

**"Deliverable Obligation Terms"** has the meaning as shall be set forth in the Credit Derivatives Auction Settlement Terms.]

**"DC Credit Event Announcement"** means, with respect to a Reference Entity, a public announcement by ISDA that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved that (a) an event that constitutes a Credit Event has occurred with respect to such Reference Entity (or an Obligation thereof) and (b) such event occurred on or after the Credit Event Backstop Date (determined by reference to the Relevant Time) and on or prior to the Extension Date (determined by reference to the Relevant Time). A DC Credit Event Announcement will be deemed not to have occurred unless (i) the Credit Event Resolution Request Date with respect to such Credit Event occurred on or prior to the end of the last day of the Notice Delivery Period (including prior to the Trade Date) and (ii) the Trade Date occurs on or prior to the Auction Final Price Determination Date, the Auction Cancellation Date, or the date that is 21 calendar days following the No Auction Announcement Date, if any, as applicable.]

**"DC Cut-off Date"** has the meaning given to it in Product Condition 11.]

**"DC No Credit Event Announcement"** means, with respect to a Reference Entity, a public announcement by ISDA that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved, following a Credit Event Resolution Request Date, that the event that is the subject of the notice to ISDA resulting in the occurrence of such Credit Event Resolution Request Date does not constitute a Credit Event with respect to such Reference Entity (or an Obligation thereof).]

**"DC Resolution"** has the meaning set out in the Rules.]

**"Default Requirement"** means [[●] or the equivalent in the relevant Obligation Currency] [USD10,000,000, or its equivalent as calculated by the Calculation Agent in the relevant Obligation Currency] as of the occurrence of the relevant Credit Event].]

["**Distribution Compliance Period**" has the meaning given to it in Product Condition 2(a).]

["**Domestic Currency**" means [[●] and any successor currency.] [*If the Reference Entity is a Sovereign, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] the lawful currency of the specified Reference Entity,] [*Otherwise, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] the lawful currency of the jurisdiction in which the specified Reference Entity is organised,] and any successor currency. In no event shall Domestic Currency include any successor currency if such successor currency is the lawful currency of any of Canada, Japan, Switzerland, the United Kingdom or the United States of America or the euro (or any successor currency to any such currency).]

["**Downstream Affiliate**" means [an entity whose outstanding Voting Shares at the date of the event giving rise to the Credit Event which is the subject of the Credit Event Notice, the date of selection of the relevant Valuation Obligation or the time of identification of a Substitute Reference Obligation (as applicable) are more than 50 per cent. owned, directly or indirectly, by the Reference Entity] [[or] [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [an entity whose outstanding Voting Shares were, at the date of issuance of the Qualifying Guarantee, more than 50 per cent. owned, directly or indirectly, by the Reference Entity.] [*insert if Qualifying Guarantee provisions are applicable*] "**Voting Shares**" shall mean those shares or other interests that have the power to elect the board of directors or similar governing body of an entity.]

["**Due and Payable Amount**" means, subject as provided in sub-paragraph (4)(vi) of paragraph (B) (*Interpretation of Provisions*) in the definition of Valuation Obligation, the amount that is due and payable under (and in accordance with the terms of) a Valuation Obligation on the date of selection of the relevant Valuation Obligation, whether by reason of acceleration, maturity, termination or otherwise (excluding sums in respect of default interest, indemnities, tax gross-ups and other similar amounts).]

["**Eligible Dealer**" means (i) in respect of a type of swap, any dealer active in the markets in which that type of swap is traded and (ii) in respect of any Index, any dealer active in the markets in which such Index is traded, in each case as selected by the Calculation Agent. For the avoidance of doubt, the Issuer and any of its Affiliates may be an Eligible Dealer.]

["**Eligible Transferee**" means:

- (a) any:
  - (i) bank or other financial institution;
  - (ii) insurance or reinsurance company;
  - (iii) mutual fund, unit trust or similar collective investment vehicle (other than an entity specified in sub-paragraph (c)(i) below); and



- (iv) registered or licensed broker or dealer (other than a natural person or proprietorship),  
provided, however, in each case that such entity has total assets of at least USD500 million;
- (b) an Affiliate of an entity specified in the preceding sub-paragraph (a);
- (c) each of a corporation, partnership, proprietorship, organisation, trust or other entity:
  - (i) that is an investment vehicle (including, without limitation, any hedge fund, issuer of collateralised debt obligations, commercial paper conduit or other special purpose vehicle) that (1) has total assets of at least USD100 million or (2) is one of a group of investment vehicles under common control or management having, in the aggregate, total assets of at least USD100 million; or
  - (ii) that has total assets of at least USD500 million; or
  - (iii) the obligations of which under an agreement, contract or transaction are guaranteed or otherwise supported by a letter of credit or keep well, support, or other agreement by an entity described in sub-paragraphs (a), (b), (c)(ii) or (d); and
- (d) a Sovereign, Sovereign Agency or Supranational Organisation.

All references in this definition to USD include equivalent amounts in other currencies.]

["**Enabling Obligation**" means an outstanding Valuation Obligation that (i) is a Fully Transferable Obligation or a Conditionally Transferable Obligation, as applicable, and (ii) has a final maturity date occurring on or prior to the Scheduled Maturity Date and following the Limitation Date immediately preceding the Scheduled Maturity Date (or, in circumstances where the Scheduled Maturity Date occurs prior to the 2.5-year Limitation Date, following the final maturity date of the Latest Maturity Restructured Bond or Loan, if any).]

"**Equity Securities**" means:

- (a) in the case of a Convertible Obligation, equity securities (including options and warrants) of the issuer of such obligation or depositary receipts representing equity securities of the issuer of such obligation together with any other property distributed to or made available to holders of those equity securities from time to time; and
- (b) in the case of an Exchangeable Obligation, equity securities (including options and warrants) of a person other than the issuer of such obligation or depositary receipts representing those equity securities of a person other than the issuer of such obligation together with any other property distributed to or made available to holders of those equity securities from time to time.

["EURIBOR" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

["Euro-zone" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

"Exchange Date" has the meaning given to it in Product Condition 2(a).

["Exchangeable Obligation" means any obligation that is exchangeable, in whole or in part, for Equity Securities solely at the option of holders of such obligation or a trustee or similar agent acting for the benefit only of holders of such obligation (or the cash equivalent thereof, whether the cash settlement option is that of the issuer or of (or for the benefit of) the holders of such obligation).]

["Excluded Obligation" means [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [●] [an obligation of the Reference Entity which is a *[insert type of obligation]*].]

["Excluded Valuation Obligation" means [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [●] [an obligation of the Reference Entity which is a *[insert type of obligation]*].]

["Exercise Cut-off Date" means, with respect to a Credit Event,

(a) [*If either "Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation Applicable" or "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] if such Credit Event is not a Restructuring] either:

- (i) the Relevant City Business Day prior to the Auction Final Price Determination Date, if any;
  - (ii) the Relevant City Business Day prior to the Auction Cancellation Date, if any; or
  - (iii) the date that is 21 calendar days following the No Auction Announcement Date, if any,
- as applicable] [; or][.]

(b) [*If either "Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation Applicable" or "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] if such Credit Event is a Restructuring,

- (i) the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved that Transaction Auction Settlement Terms and/or Parallel Auction Settlement Terms may be published, the date that is ten Relevant City Business Days following the date on which ISDA publishes the

Final List applicable to such Credit Derivatives Auction Settlement Terms in accordance with the Rules; or

- (ii) a No Auction Announcement Date occurs pursuant to paragraph (a) of the definition of No Auction Announcement Date, the date that is 21 calendar days following such No Auction Announcement Date.]]

**"Expenses"** means, in respect of a Note, all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with any payment or delivery due from time to time or on redemption, in respect of such Note.

**"Extension Date"** means the latest of:

- (a) the Scheduled Maturity Date;

[(b)] [***If "Grace Period Extension" is applicable, insert:*** the Grace Period Extension Date if [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] the Credit Event that is the subject of the Credit Event Notice or the notice to ISDA resulting in the occurrence of the Credit Event Resolution Request Date, as applicable, is a Failure to Pay that occurs after the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time), and (ii) the Potential Failure to Pay with respect to such Failure to Pay occurs on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time);] or

[(b)][(c)] [***If "Repudiation Moratorium" is applicable, insert:*** the Repudiation/Moratorium Evaluation Date if (i) the Credit Event that is the subject of the Credit Event Notice or the notice to ISDA resulting in the occurrence of the Credit Event Resolution Request Date, as applicable, is a Repudiation/Moratorium for which the event described in paragraph (b) of the definition of Repudiation/Moratorium occurs after the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time), (ii) the Potential Repudiation/Moratorium with respect to such Repudiation/Moratorium occurs on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time) and (iii) the Repudiation/Moratorium Extension Condition is satisfied.]]

**"Failure to Pay"** means, after the expiration of any applicable Grace Period (after the satisfaction of any conditions precedent to the commencement of such Grace Period), the failure by a Reference Entity to make, when and where due, any payments in an aggregate amount of not less than the Payment Requirement under one or more Obligations in accordance with the terms of such Obligations at the time of such failure.]

["**Fallback Settlement Method**" means, Cash Settlement in accordance with Product Condition 5.]

["**Final Credit Event Redemption Date**" means the latest of (a) the Scheduled Maturity Date and (b) the first to occur of (i) the Postponed Maturity Date (if any), (ii) the due date for redemption pursuant to Product Condition 6(a)(1) or 7(a)(1), if applicable, (iii) the fifth Business Day immediately following the DC Cut-off Date and (iv) the day falling [●] Business Days following the calculation of the last Final Price or Auction Final Price, as applicable, in respect of a relevant specified Reference Entity.]

["**Final List**" means, in respect of a Reference Entity, the final list of Deliverable Obligations applicable to an Auction in respect of such Reference Entity, such list determined as set out in the Rules.]

["**Final Price**" means the price of the relevant Reference Obligation [*if Valuation Obligations are applicable, insert:* or of a Valuation Obligation as applicable] expressed as a percentage. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after obtaining all Quotations for a Valuation Date, make available for inspection by Holders at the specified office of the Principal Agent (i) each such Quotation that it receives in connection with the calculation of the Final Price and (ii) a written computation showing its calculation of the Final Price.]

"**Final Terms**" means the document described as such containing the specific terms relating to the Notes.

["**Fixed Rate Notes**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(ii).]

["**Floating Rate Notes**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii).]

["**Full Quotation**" means, in respect of a Reference Obligation [*if Valuation Obligation is applicable, insert:* or a Valuation Obligation], in accordance with the Quotation Method, each firm quotation obtained from a Quotation Dealer at the Valuation Time, to the extent reasonably practicable, for an amount of the Reference Obligation [*if Valuation Obligation is applicable, insert:* or, if applicable, the Valuation Obligation] with an Outstanding Principal Balance equal to the Quotation Amount.]

["**Fully Transferable Obligation**" means a Valuation Obligation that is either Transferable, in the case of Bonds, or capable of being assigned or novated to all Eligible Transferees without the consent of any person being required in the case of any Valuation Obligation other than Bonds. Any requirement that notification of novation, assignment or transfer of a Valuation Obligation be provided to a trustee, fiscal agent, administrative agent, clearing agent or paying agent for a Valuation Obligation shall not be considered to be a requirement for consent for purposes of this definition of "Fully Transferable Obligation". For purposes of determining whether a Valuation Obligation satisfies the requirements of this definition of "Fully Transferable Obligation", such determination shall be made as of the date of selection of the relevant Valuation Obligation, taking into account only the terms of the Valuation Obligation and any related transfer or consent documents which have been obtained by the Issuer or the Calculation Agent [*If both Monoline*

***Insurer Provisions and Fully Transferable Obligation are applicable, insert:*** Provided that [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] if the Fully Transferable Obligation is a Qualifying Policy, the Insured Instrument must meet the requirements of the relevant definition and, if the benefit of the Qualifying Policy is not transferred as part of any transfer of the Insured Instrument, the Qualifying Policy must be transferable at least to the same extent as the Insured Instrument.]]

"**Global Note**" has the meaning given to it in Product Condition 2(a).

"**Governmental Authority**" means any *de facto* or *de jure* government (or any agency, instrumentality, ministry or department thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) of a Reference Entity or of the jurisdiction of organisation of a Reference Entity.]

"**Grace Period**" means:

(a) subject to paragraph[s] [(b) and (c) below,] [(b) below,] the applicable grace period with respect to payments under the relevant Obligation under the terms of such Obligation in effect as of the date as of which such Obligation is issued or incurred;

[(b)] [***If Grace Period Extension is applicable, insert:***] [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] if a Potential Failure to Pay has occurred on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time) and the applicable grace period cannot, by its terms, expire on or prior to the Scheduled Maturity Date, the Grace Period shall be deemed to be the lesser of such grace period and [●][thirty calendar days;] and

[(b)][(c)] if, as of the date as of which an Obligation is issued or incurred, no grace period with respect to payments or a grace period with respect to payments of less than three Grace Period Business Days is applicable under the terms of such Obligation, a Grace Period of three Grace Period Business Days shall be deemed to apply to such Obligation[;][.] [***if Grace Period Extension is not applicable, insert:***] [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] provided that such deemed Grace Period shall expire no later than the Scheduled Maturity Date.]

"**Grace Period Business Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets are generally open to settle payments in the place or places and on the days specified for that purpose in the relevant Obligation and, if a place or places are not so specified, in the jurisdiction of the Obligation Currency.]

["**Grace Period Extension Date**" means, if a Potential Failure to Pay occurs on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time), the day falling five Business Days following the day falling the number of days in the Grace Period after the date of such Potential Failure to Pay.]

"**Holder**" has the meaning given to it in Product Condition 2.

["**Index**" means [●].

"**Index Adjustment Event**" means one or more of the following events:

- (a) a modification to the Index which does not constitute an Index Disruption Event;
- (b) a failure to announce the Index by the relevant index sponsor where the Calculation Agent is able to identify a successor index sponsor acceptable to it;
- (c) a cancellation or replacement of the Index where the Calculation Agent is able to identify a successor index or a replacement index which, in either case, uses a substantially similar formula and method of computation as the Index; or
- (d) prevailing market conditions (including, without limitation, the liquidity of any relevant markets) prevent credit default swaps being entered into on commercially reasonable terms (including, without limitation, with regard to price), or it becomes impossible or undesirable for any other reason outside the control of the Calculation Agent to enter into or terminate credit default swaps referencing the Index or any of the sub-indices of the Index, for a period of less than 8 consecutive Business Days,

Provided That a modification to the Index solely as a result of the roll of the applicable Index to a new series on an Index Roll Date shall not constitute an Index Adjustment Event.

"**Index Disruption Event**" means one or more of the following events:

- (a) a material modification to the Index (including, without limitation, to the formula or method of computation);
- (b) a failure to announce the Index by the relevant index sponsor where the Calculation Agent is unable to identify a successor index sponsor acceptable to the Calculation Agent;
- (c) a cancellation or replacement of the Index where the Calculation Agent is unable to identify a successor index or a replacement index which, in either case, uses a substantially similar formula and method of computation as the Index; or

- (d) prevailing market conditions (including, without limitation, the liquidity of any relevant markets) prevent credit default swaps being entered into on commercially reasonable terms (including, without limitation, with regard to price), or it becomes impossible or undesirable for any other reason outside the control of the Calculation Agent to enter into or terminate credit default swaps referencing the Index or any of the sub-indices of the Index, for a period of at least 8 consecutive Business Days,

Provided That a modification to the Index solely as a result of the roll of the applicable Index to a new series on an Index Roll Date or a change in version of the applicable Index shall not constitute an Index Disruption Event.

**"Index Roll Date"** means each Business Day following the Issue Date on which the applicable Index rolls to a new series so that the On-The-Run Index on that day is a different series of such Index to the series which constituted the On-The-Run Index on the immediately preceding day, and shall not include a day on which there is a change in version, and not a change in series, of the applicable Index.]

**"Instrument Payments"** means (A) in the case of any Insured Instrument that is in the form of a pass-through certificate or similar funded beneficial interest, (x) the specified periodic distributions in respect of interest or other return on the Certificate Balance on or prior to the ultimate distribution of the Certificate Balance and (y) the ultimate distribution of the Certificate Balance on or prior to a specified date and (B) in the case of any other Insured Instrument, the scheduled payments of principal and interest thereon, in the case of both (A) and (B) determined without regard to limited recourse or reduction provisions of the type described in the definition of Valuation Obligation and Insured Instrument excluding sums in respect of default interest, indemnities, tax gross-ups, make-whole amounts, early redemption premiums and other similar amounts (whether or not guaranteed or insured by the Qualifying Policy).]

**"Insured Instrument"** is as defined in the definition of Qualifying Policy Provided That an Insured Instrument will not be regarded as failing to satisfy the Not Contingent Valuation Obligation Characteristic solely because such Insured Instrument is subject to provisions limiting recourse in respect of such Insured Instrument to the proceeds of specified assets (including proceeds subject to a priority of payments) or reducing the amount of any Instrument Payments owing under such Insured Instrument, provided that such provisions are not applicable to the Qualifying Policy by the terms thereof and the Qualifying Policy continues to guarantee or insure, as applicable, the Instrument Payments that would have been required to be made absent any such limitation or reduction. By specifying that Monoline Insurer Provisions apply, no inference should be made as to the interpretation of the "Not Contingent" Valuation Obligation Characteristic in the context of limited recourse or similar terms applicable to Valuation Obligations other than Qualifying Policies.]

**"Interest Amount"** has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(i).]

["**Interest Calculation Amount**" has the meaning given to it in Product Condition 0(c)(i).]

["**Interest Determination Date**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

["**Interest Payment Dates**" means the dates [●] to and including the Scheduled Maturity Date and "**Interest Payment Date**" means each one of them.]

["**Interest Period**" means the period commencing on (and including) the Issue Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and each period commencing on (and including) an Interest Payment Date to (but excluding) the next following Interest Payment Date or, if earlier, the relevant day for redemption or early redemption of the Notes.]

["**Interest Rate**" means, in respect of each Interest Period, [●].]

["**Interest Rate Day Count Fraction**" means an interest rate day count fraction of [●].]

["**ISDA**" means the International Swaps and Derivatives Association, Inc.]

["**ISDA Rate**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(A).]

["**Issue Date**" means [●].]

"**Issuer**" means The Royal Bank of Scotland plc Incorporated in Scotland with its statutory seat in Edinburgh acting through its principal office at 36 St Andrew Square Edinburgh, EH2 2YB, Scotland.

["**Latest Maturity Restructuring Bond or Loan**" has the meaning given to that term in the definition of "Restructuring Maturity Limitation Date".]

["**Launch Date**" means [●].]

["**Limitation Date**" means the first of 20th March, 20th June, 20th September or 20th December in any year to occur on or immediately following the date that is one of the following numbers of years after the Restructuring Date: 2.5 years (the "**2.5-year Limitation Date**"), 5 years (the "**5-year Limitation Date**"), 7.5 years, 10 years, 12.5 years, 15 years, or 20 years (the "**20-year Limitation Date**"), as applicable. Limitation Dates shall [not be subject to adjustment in accordance with any Business Day Convention] [*insert if different*].]

["**LIBOR**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

["**Margin**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

["**Market Value**" means, with respect to a Reference Obligation or, if applicable, a Valuation Obligation on a Valuation Date:



- (a) if more than three Full Quotations are obtained, the arithmetic mean of such Full Quotations, disregarding the Full Quotations having the highest and lowest values (and, if more than one such Full Quotations have the same highest value or lowest value, then one of such highest or lowest Full Quotations shall be disregarded);
- (b) if exactly three Full Quotations are obtained, the Full Quotation remaining after disregarding the highest and lowest Full Quotations (and, if more than one such Full Quotations have the same highest value or lowest value, then one of such highest or lowest Full Quotations shall be disregarded);
- (c) if exactly two Full Quotations are obtained, the arithmetic mean of such Full Quotations;
- (d) if fewer than two Full Quotations and a Weighted Average Quotation is obtained, such Weighted Average Quotation;
- (e) if fewer than two Full Quotations are obtained and no Weighted Average Quotation is obtained, subject as provided in the definition of Quotation, an amount as determined by the Calculation Agent on the next Business Day on which two or more Full Quotations or a Weighted Average Quotation is obtained; and
- (f) if neither (i) two or more Full Quotations nor (ii) a Weighted Average Quotation is obtained on or prior to the tenth Business Day following the applicable Valuation Date, the Market Value shall be any Full Quotation obtained from a Quotation Dealer at the Valuation Time on such tenth Business Day, or if no Full Quotation is obtained, the weighted average of any firm quotations for the Reference Obligation or, if applicable, the Valuation Obligation obtained from Quotation Dealers at the Valuation Time on such tenth Business Day with respect to the aggregate portion of the Quotation Amount for which such quotations were obtained and a quotation deemed to be zero for the balance of the Quotation Amount for which firm quotations were not obtained on such day.]

["**Maturity Date**" means the Scheduled Maturity Date, subject as provided in the Product Conditions.]

["**Merger Event**" means that at any time during the period from (and including) the Trade Date to (but excluding) the Maturity Date the Issuer or a Reference Entity (any such entity, the "**Mergor**") consolidates or amalgamates with, or merges into, or transfers all or substantially all of its assets to (a) where the Mergor is the Issuer, a Reference Entity or (b) where the Mergor is a Reference Entity, the Issuer or the Issuer and a Reference Entity become Affiliates.]

["**Minimum Quotation Amount**" means [[●] (or its equivalent in the relevant Obligation Currency).] [the lower of (a) USD1,000,000 (or its equivalent in the relevant Obligation Currency) and (b) the Quotation Amount.]

["**Modified Eligible Transferee**" means any bank, financial institution or other entity which is regularly engaged in or established for the purpose of making, purchasing or investing in loans, securities and other financial assets.]

["**Modified Restructuring Maturity Limitation Date**" means, with respect to a Valuation Obligation, the Limitation Date occurring on or immediately following the Scheduled Maturity Date, provided that, in circumstances where the Scheduled Maturity Date falls after the 2.5-year Limitation Date, at least one Enabling Obligation exists. [*Where "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" is applicable, insert:* [With respect to Reference Entity[y/ies] [●]] [W/w]here the Scheduled Maturity Date is later than the 2.5-year Limitation Date and prior to the 5-year Limitation Date, a Restructured Bond or Loan will not constitute an Enabling Obligation.] Notwithstanding the foregoing, if the Scheduled Maturity Date is either (i) on or prior to the 2.5-year Limitation Date or (ii) after the 2.5-year Limitation Date and on or prior to the 5-year Limitation Date and no Enabling Obligation exists, the Modified Restructuring Maturity Limitation Date will be the 5-year Limitation Date in the case of a Restructured Bond or Loan only.

Subject to the foregoing, in the event that the Scheduled Maturity Date is after (A) the 2.5 year Limitation Date and no Enabling Obligation exists or (B) the 20-year Limitation Date, the Modified Restructuring Maturity Limitation Date will be the Scheduled Maturity Date.]

["**Monoline Insurer Provisions**" means the Additional Provisions for Physically Settled Default Swaps – Monoline Insurer as Reference Entity (2003), as at the Issue Date, as published by ISDA and as amended and supplemented from time to time.]

[*If either "Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation Applicable" or "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" is applicable, insert:* "**Movement Option**" means, where a No Auction Announcement Date described in paragraph (b) of the definition of No Auction Announcement Date has occurred, the option of the Issuer to apply to the Notes, for purposes of determining the Final Price, the Parallel Auction Settlement Terms, if any, for purposes of which the Permissible Valuation Obligations are more limited than the Valuation Obligations that could be selected by the Calculation Agent (provided that if more than one such set of Parallel Auction Settlement Terms are published, the Parallel Auction Settlement Terms specifying the greatest number of such Permissible Valuation Obligations shall apply). If no Notice to Exercise Movement Option is delivered by the Issuer on or prior to the Movement Option Cut-off Date, the Final Price will be determined in accordance with the Fallback Settlement Method. If a Notice to Exercise Movement Option is delivered by the Issuer on or prior to the Movement Option Cut-off Date, such event will be notified to Noteholders in accordance with General Condition 4.]

["**Movement Option Cut-off Date**" means the date that is six Relevant City Business Days following the Exercise Cut-off Date.]

["**Multiple Holder Obligation**" has the meaning given to it in Product Condition 12.]

["**New Protocol**" has the meaning given to it in Product Condition 13.]

["**No Auction Announcement Date**" means, with respect to a Credit Event, the date on which ISDA first publicly announces that (a) no Transaction Auction Settlement Terms and, if applicable, no Parallel Auction Settlement Terms will be published, [(b)] [*If either "Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation Applicable" or "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] following the occurrence of a Restructuring, no Transaction Auction Settlement Terms will be published, but Parallel Auction Settlement Terms will be published] or [b] [(c)] the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved that no Auction will be held following a prior public announcement by ISDA to the contrary.]

["**Nominal Amount**" means the amount of [●].]

["**Notes**" means [*insert relevant Series of Notes*], and each of these notes is a "Note" [However, references to the terms Notes and Note are to be construed separately for each Series of Notes].

["**Notice Delivery Period**" means the period from and including the Trade Date to and including the date that is fourteen calendar days after the Extension Date.]

["**Notice of Publicly Available Information**" means a notice from the Calculation Agent to the Issuer (which the Calculation Agent has the right but not the obligation to deliver) that cites Publicly Available Information confirming the occurrence of the Credit Event [or Potential Repudiation/Moratorium, as applicable,] described in the Credit Event Notice [or Repudiation/Moratorium Extension Notice]. [In relation to a Repudiation/Moratorium Credit Event, the Notice of Publicly Available Information must cite Publicly Available Information confirming the occurrence of both clauses (i) and (ii) of the definition of Repudiation/Moratorium.] The notice given must contain a copy or description in reasonable detail, of the relevant Publicly Available Information. If the Credit Event Notice [or Repudiation/Moratorium Extension Notice, as applicable,] contains Publicly Available Information, such Credit Event Notice [or Repudiation/Moratorium Extension Notice] will also be deemed to be a Notice of Publicly Available Information. A Notice of Publicly Available Information shall be subject to the requirements regarding notices in Product Condition 13.]

["*Where either "Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation Applicable" or "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" is*

*applicable, insert:* "Notice to Exercise Movement Option" means, where the Fallback Settlement Method would otherwise be applicable pursuant to the Auction Settlement provisions, a notice from the Issuer to the Calculation Agent that (i) specifies the Parallel Auction Settlement Terms applicable in accordance with the definition of Movement Option and (ii) is effective on or prior to the Movement Option Cut-off Date.]

["Obligation" means:

(a) any obligation of a Reference Entity (either directly, as a provider of a Qualifying Affiliate Guarantee [[with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] or Qualifying Policy] [or] [*If "All Guarantees" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] as provider of any Qualifying Guarantee]) determined pursuant to the method described in "Method for Determining Obligations" below (but excluding any Excluded Obligation);

[(b)] [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [*Insert Reference Obligation (if applicable), unless specified as an Excluded Obligation*]; [and]

[(c)] [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [*Insert any Additional Obligation of a Reference Entity*].

*Method for Determining Obligations.* For the purposes [of paragraph (a)] of this definition of "Obligation", the term "Obligation" may be defined as each obligation of each Reference Entity described by [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] the Obligation Categor[y/ies] [●] [*Repeat for each Reference Entity as required*] [and having each of the relevant following Obligation Characteristics (if any)] [, in each case,] as of the date of the event which constitutes the Credit Event which is the subject of either the Credit Event Notice or the notice to ISDA resulting in the occurrence of the Credit Event Resolution Request Date, as applicable. The following terms shall have the following meanings:

(A) "Obligation Category" means [Payment][,] [Borrowed Money][,] [Reference Obligations Only][,] [Bond][,] [Loan][,] [or] [Bond or Loan], where:

(1) ["Payment" means any obligation (whether present or future, contingent or otherwise) for the payment or repayment of money, including, without limitation, Borrowed Money;]

(2) ["Borrowed Money" means any obligation (excluding an obligation under a revolving credit arrangement for which there are no outstanding unpaid drawings in respect of principal) for the payment or repayment of borrowed money (which term shall include, without limitation, deposits and reimbursement obligations arising from drawings pursuant to letters of credit);]

- (3) ["**Reference Obligations Only**" means any obligation that is a Reference Obligation and no Obligation Characteristics shall be applicable to Reference Obligations Only;]
- (4) ["**Bond**" means any obligation of a type included in the "Borrowed Money" Obligation Category that is in the form of, or represented by, a bond, note (other than notes delivered pursuant to Loans), certificated debt security or other debt security and shall not include any other type of Borrowed Money;]
- (5) ["**Loan**" means any obligation of a type included in the "Borrowed Money" Obligation Category that is documented by a term loan agreement, revolving loan agreement or other similar credit agreement and shall not include any other type of Borrowed Money;] [and]
- (6) ["**Bond or Loan**" means any obligation that is either a Bond or a Loan.]
- (B) "**Obligation Characteristics**" means [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] any one or more of [Not Subordinated][,] [Specified Currency][,] [Not Sovereign Lender][,] [Not Domestic Currency][,] [Not Domestic Law][,] [Listed] [and] [Not Domestic Issuance], *[Repeat for each Reference Entity as required]* where:
- (1) [(a) "**Not Subordinated**" means an obligation that is not Subordinated to [ the most senior Reference Obligation in priority of payment] [or,] [if no Reference Obligation is applicable,] [any unsubordinated Borrowed Money obligation of the Reference Entity;] provided that, if any of the events set forth under paragraph (a) of the definition of Substitute Reference Obligation has occurred with respect to the Reference Obligation or, if the final paragraph of the definition of Successor is applicable with respect to all of the Reference Obligations (each, in each case, a "**Prior Reference Obligation**") and no Substitute Reference Obligation has been identified for any of the Prior Reference Obligations at the time of the determination of whether an obligation satisfies the "Not Subordinated" Obligation Characteristic, "Not Subordinated" shall mean an obligation that would not have been Subordinated to the most senior such Prior Reference Obligation in priority of payment. For purposes of determining whether an obligation satisfies the "Not Subordinated" Obligation Characteristic, the ranking in priority of payment of each Reference Obligation or each Prior Reference Obligation, as applicable, shall be determined as of the date as of which the relevant Reference Obligation or Prior Reference Obligation, as applicable,

was issued or incurred and shall not reflect any change to such ranking in priority of payment after such date;]

- [(b) "**Subordination**" means, with respect to an obligation (the **Subordinated Obligation**) and another obligation of the Reference Entity to which such obligation is being compared (the **Senior Obligation**), a contractual, trust or other similar arrangement providing that (i) upon the liquidation, dissolution, reorganisation or winding up of the Reference Entity, claims of the holders of the Senior Obligation will be satisfied prior to the claims of the holders of the Subordinated Obligation or (ii) the holders of the Subordinated Obligation will not be entitled to receive or retain payments in respect of their claims against the Reference Entity at any time that the Reference Entity is in payment arrears or is otherwise in default under the Senior Obligation. "Subordinated" will be construed accordingly. For purposes of determining whether Subordination exists or whether an obligation is Subordinated with respect to another obligation to which it is being compared, the existence of preferred creditors arising by operation of law or of collateral, credit support or other credit enhancement arrangements shall not be taken into account, except that, notwithstanding the foregoing, priorities arising by operation of law shall be taken into account where the Reference Entity is a Sovereign;]
- (2) ["**Specified Currency**" means an obligation that is payable [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [in [●]] [in any of the lawful currencies of Canada, Japan, Switzerland, the United Kingdom and the United States of America and the euro and any successor currency to any of the aforementioned currencies);]
- (3) ["**Not Sovereign Lender**" means any obligation that is not primarily owed to a Sovereign or Supranational Organisation, including, without limitation, obligations generally referred to as "Paris Club debt";]
- (4) ["**Not Domestic Currency**" means any obligation that is payable in any currency other than the Domestic Currency;]

- (5) ["**Not Domestic Law**" means any obligation that is not governed by the laws of (a) the specified Reference Entity, if such Reference Entity is a Sovereign, or (b) the jurisdiction of organisation of the specified Reference Entity, if such Reference Entity is not a Sovereign;]
- (6) ["**Listed**" means an obligation that is quoted, listed or ordinarily purchased and sold on an exchange;] and
- (7) ["**Not Domestic Issuance**" means any obligation other than an obligation that was, at the time the relevant obligation was issued (or reissued, as the case may be) or incurred, intended to be offered for sale primarily in the domestic market of the specified Reference Entity. Any obligation that is registered or qualified for sale outside the domestic market of the specified Reference Entity (regardless of whether such obligation is also registered or qualified for sale within the domestic market of the specified Reference Entity) shall be deemed not to be intended for sale primarily in the domestic market of the Reference Entity.]

For the avoidance of doubt, the provisions of paragraph (B) of the definition of "Valuation Obligation" apply to "Obligation" as the context admits.]

["**Obligation Acceleration**" means one or more Obligations in an aggregate amount of not less than the Default Requirement have become due and payable before they would otherwise have been due and payable as a result of, or on the basis of, the occurrence of a default, event of default or other similar condition or event (however described), other than a failure to make any required payment, in respect of a Reference Entity under one or more Obligations.]

["**Obligation Currency**" means, in respect of an Obligation, the currency or currencies in which the Obligation is denominated.]

["**Obligation Default**" means one or more Obligations in an aggregate amount of not less than the Default Requirement have become capable of being declared due and payable before they would otherwise have been due and payable as a result of, or on the basis of, the occurrence of a default, event of default, or other similar condition or event (however described), other than a failure to make any required payment, in respect of a Reference Entity under one or more Obligations.]

["**On-The-Run Index**" means the initial version of the series of the Index on the Issue Date being [●], in each case subject to adjustment as provided in Product Condition 3(k).]

["**Outstanding Principal Balance**" means, subject as provided in sub-paragraph (4)(vi) of paragraph (B) (*Interpretation of Provisions*) in the definition of "Valuation Obligation":

with respect to any Accreting Obligation, the Accreted Amount thereof; and

with respect to any other obligation, the outstanding principal balance of such obligation,

provided that with respect to any Exchangeable Obligation that is not an Accreting Obligation, "Outstanding Principal Balance" shall exclude any amount that may be payable under the terms of such obligation in respect of the value of the Equity Securities for which such obligation is exchangeable.]

["**Overnight Rate**" means, in respect of any day in an Additional Amount Period or Recovery Amount Period:

*[If the Settlement Currency is EUR, insert:* a reference rate equal to the overnight rate as calculated by the European Central Bank which appears on the display designated as page EONIA on the Reuters screen (or such other source, including any successor to such page or service, as the Calculation Agent shall determine to be appropriate) in respect of that day, if that day is a TARGET2 Day, or in respect of the TARGET2 Day immediately preceding that day if that day is not a TARGET2 Day.]

*[If the Settlement Currency is USD, insert:* a reference rate equal to the rate set forth in H.15 (519) for that day opposite the caption "Federal Funds (effective)", as such rate appears on the display designated as page H15FED1 on the Reuters screen (or such other source, including any successor to such page or service, as the Calculation Agent shall determine to be appropriate) in respect of that day if that day is a Business Day or in respect of the Business Day immediately preceding that day if that day is not a Business Day.]

In the case of any day following the [third] [●] Business Day prior to the Credit Event Redemption Date, the Overnight Rate on the immediately preceding day.

*[If the Settlement Currency is a currency other than USD or EUR, insert: [applicable Overnight Rate].]*

As used herein, "**H.15 (519)**" means the weekly statistical release designated as such, or any successor publication published by the Federal Reserve System Board of Governors, available through the worldwide website of the Board of Governors of the Federal Reserve System at <http://www.federalreserve.gov/releases/h15/update/h15upd.htm>, or any successor site or publication.]

["**Parallel Auction**" means "Auction" as such term is defined in the relevant Parallel Auction Settlement Terms.]

["**Parallel Auction Cancellation Date**" means "Auction Cancellation Date" as such term is defined in the relevant Parallel Auction Settlement Terms.]

"**Parallel Auction Final Price Determination Date**" means "Auction Final Price Determination Date" as such term is defined in the relevant Parallel Auction Settlement Terms.



["**Parallel Auction Settlement Date**" means "Auction Settlement Date" as such term is defined in the relevant Parallel Auction Settlement Terms.]

*[Where either "Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation Applicable" or "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" is applicable, insert: "Parallel Auction Settlement Terms" means, following the occurrence of a Restructuring, any Credit Derivatives Auction Settlement Terms published by ISDA with respect to such Restructuring in accordance with the Rules for which (i) the Deliverable Obligation Terms are the same as the Reference Transaction and (ii) the Reference Transaction would not be an Auction Covered Transaction.]*

["**Partial Redemption Amount**" has the meaning given to it in Product Condition 10(a).]

"**Payment Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in the place of presentation (in the case of Notes in definitive form only) and the principal financial centre for the Settlement Currency *[if the Settlement Currency is euro, insert: or any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-Settlement Express Transfer (TARGET2) System is open]*.

["**Payment Requirement**" means [with respect to Reference Entity/ies] [●] [●], or its equivalent as calculated by the Calculation Agent in the relevant Obligation Currency] [USD1,000,000, or its equivalent as calculated by the Calculation Agent in the relevant Obligation Currency], in either case, as of the occurrence of the relevant Failure to Pay or Potential Failure to Pay, as applicable]. *[Repeat for each Reference Entity as required]*

["**Permanent Global Note**" has the meaning given to it in Product Condition 2(a).]

["**Permissible Valuation Obligations**" means "Permissible Deliverable Obligations" as such term is defined in the relevant Credit Derivatives Auction Settlement Terms, being either all or the portion of the deliverable obligations included in the Final List pursuant to the Deliverable Obligation Terms applicable to the relevant Auction.]

["**Permitted Currency**" means (i) the legal tender of any Group of 8 country (or any country that becomes a member of the Group of 8 if such Group of 8 expands its membership), or (ii) the legal tender of any country which, as of the date of such change, is a member of the Organisation for Economic Co-operation and Development and has a local currency long-term debt rating of either AAA or higher assigned to it by Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. or any successor to the rating business thereof, Aaa or higher assigned to it by Moody's Investors Service, Inc. or any successor to the rating business thereof or AAA or higher assigned to it by Fitch Ratings or any successor to the rating business thereof.]

["**Postponed Maturity Date**" has the meaning given to it in Product Condition 8.]

["**Potential Credit Event**" means a Potential Failure to Pay (if Failure to Pay is an applicable Credit Event in respect of the Reference Entity), a Potential Repudiation/Moratorium (if Repudiation/Moratorium is an applicable Credit Event in respect of the Reference Entity) or if a Credit Event Resolution Request Date has occurred and the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has not made its determination, such event will be deemed to be a Potential Credit Event. A Credit Derivatives Determinations Committee or the Calculation Agent may each determine whether a Potential Failure to Pay or a Potential Repudiation/Moratorium has occurred.]

["**Potential Failure to Pay**" means the failure by a Reference Entity to make, when and where due, any payments in an aggregate amount of not less than the Payment Requirement under one or more Obligations, without regard to any grace period or any conditions precedent to the commencement of any grace period applicable to such Obligations, in accordance with the terms of such Obligations at the time of such failure.]

["**Potential Repudiation/Moratorium**" means the occurrence of an event described in paragraph (i) of the definition of Repudiation/Moratorium.]

["**Public Source**" means [●] [Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos and The Australian Financial Review (and successor publications), the main source(s) of business news in the country in which the Reference Entity is organised and any other internationally recognised, published or electronically displayed news sources.].]

["**Publicly Available Information**" means:

- (a) information that reasonably confirms any of the facts relevant to the determination that the Credit Event or a Potential Repudiation/Moratorium, as applicable, described in a Credit Event Notice or Repudiation/Moratorium Extension Notice has occurred and which:
  - (i) has been published in or on not less than the Specified Number of Public Sources, regardless of whether the reader or user thereof pays a fee to obtain such information provided that, if either the Calculation Agent or the Issuer or any of their respective Affiliates is cited as the sole source of such information, then such information shall not be deemed to be Publicly Available Information unless either the Calculation Agent or the Issuer or any of their Affiliates is acting in its capacity as trustee, fiscal agent, administrative agent, clearing agent, paying agent, facility agent or agent bank for an Obligation;

- (ii) is information received from or published by (A) a Reference Entity or, as the case may be, a Sovereign Agency in respect of a Reference Entity which is a Sovereign or (B) a trustee, fiscal agent, administrative agent, clearing agent, paying agent, facility agent or agent bank for an Obligation; or
  - (iii) is information contained in any petition or filing instituting a proceeding described in paragraph (d) of the definition of Bankruptcy against or by a Reference Entity; or
  - (iv) is information contained in any order, decree, notice or filing, however described, of or filed with a court, tribunal, exchange, regulatory authority or similar administrative, regulatory or judicial body.
- (b) In the event that the Calculation Agent is (i) the sole source of information in its capacity as trustee, fiscal agent, administrative agent, clearing agent, paying agent, facility agent or agent bank for the Obligation with respect to which a Credit Event has occurred and (ii) a holder of such Obligation, the Calculation Agent shall be required to deliver to the Issuer a certificate signed by a Managing Director (or other substantially equivalent title) of the Calculation Agent, which shall certify the occurrence of a Credit Event with respect to such Obligation.
- (c) In relation to any information of the type described in sub-paragraphs (a) (ii), (iii) and (iv) above, the Calculation Agent may assume that such information has been disclosed to it without violating any law, agreement or understanding regarding the confidentiality of such information and that the entity disclosing such information has not taken any action or entered into any agreement or understanding with the Reference Entity or any Affiliate of the Reference Entity that would be breached by, or would prevent, the disclosure of such information to the party receiving such information.
- (d) Publicly Available Information need not state:
- (i) in relation to the definition of "Downstream Affiliate", the percentage of Voting Shares owned, directly or indirectly, by the Reference Entity; and
  - (ii) that such occurrence:
    - (A) has met the Payment Requirement or Default Requirement;
    - (B) is the result of exceeding any applicable Grace Period; or
    - (C) has met the subjective criteria specified in certain Credit Events.]

["**Qualifying Affiliate Guarantee**" means a Qualifying Guarantee provided by a Reference Entity in respect of an Underlying Obligation of a Downstream Affiliate of that Reference Entity.]

["**Qualifying Guarantee**" means

[(A)] an arrangement evidenced by a written instrument pursuant to which a Reference Entity irrevocably agrees (by guarantee of payment or equivalent legal arrangement) to pay all amounts due under an obligation (the "**Underlying Obligation**") for which another party is the obligor (the "**Underlying Obligor**") and that is not at the time of the Credit Event Subordinated to any unsubordinated Borrowed Money obligation of the Underlying Obligor (with references in the definition of Subordination to the Reference Entity deemed to refer to the Underlying Obligor). Qualifying Guarantees shall exclude any arrangement (i) structured as a surety bond, financial guarantee insurance policy, letter of credit or equivalent legal arrangement or (ii) pursuant to the terms of which the payment obligations of the Reference Entity can be discharged, reduced, assigned or otherwise altered as a result of the occurrence or non-occurrence of an event or circumstance (other than payment). The benefit of a Qualifying Guarantee must be capable of being delivered together with the delivery of the Underlying Obligation[.] [;] [or]

*[If Qualifying Guarantee Provisions are applicable, insert:*

(B) [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] an arrangement evidenced by a written instrument pursuant to which a Reference Entity irrevocably agrees (by guarantee of payment or equivalent legal arrangement) to pay all amounts due under an obligation (the "**Underlying Obligation**") for which another party is the obligor (the "**Underlying Obligor**"). Qualifying Guarantees shall exclude any arrangement (i) structured as a surety bond, financial guarantee insurance policy, letter of credit or equivalent legal arrangement or (ii) pursuant to the terms of which the payment obligations of the Reference Entity can be discharged, reduced or otherwise altered or assigned (other than by operation of law) as a result of the occurrence or non-occurrence of an event or circumstance (other than payment). The benefit of a Qualifying Guarantee must be capable of being delivered together with the delivery of the Underlying Obligation.]]

["**Qualifying Participation Seller**" means any participation seller that meets the following requirements:

[●].]

["**Qualifying Policy**" means a financial guaranty insurance policy or similar financial guarantee pursuant to which a Reference Entity irrevocably guarantees or insures all Instrument Payments of an instrument that constitutes Borrowed Money (the "**Insured Instrument**" subject as set out below) for which another party (including a special purpose entity or trust) is the obligor (the "**Insured Obligor**"). Qualifying Policies shall exclude any arrangement (i) structured as a surety bond, letter of credit or equivalent legal arrangement or (ii) pursuant to the express contractual terms of which the payment obligations of the Reference Entity can be discharged or reduced as a result of the occurrence or non-occurrence of an event or circumstance (other

than the payment of Instrument Payments). The benefit of a Qualifying Policy must be capable of being delivered together with the delivery of the Insured Instrument.]

["**Quotation**" means each Full Quotation and/or Weighted Average Quotation obtained and expressed as a percentage with respect to a Valuation Date in the manner that follows:

(a) The Calculation Agent shall attempt to obtain Full Quotations with respect to each Valuation Date from five or more Quotation Dealers. If the Calculation Agent is unable to obtain two or more such Full Quotations on the same Business Day within three Business Days of a Valuation Date, then on the next following Business Day (and, if necessary, on each Business Day thereafter until the tenth Business Day following the relevant Valuation Date) the Calculation Agent shall attempt to obtain Full Quotations from five or more Quotation Dealers and, if two or more Full Quotations are not available, a Weighted Average Quotation. If the Calculation Agent is unable to obtain two or more Full Quotations or a Weighted Average Quotation on the same Business Day on or prior to the tenth Business Day following the applicable Valuation Date, the Quotations shall be deemed to be any Full Quotation obtained from a Quotation Dealer at the Valuation Time on such tenth Business Day, or if no Full Quotation is obtained, the weighted average of any firm quotations for the Reference Obligation or, if applicable, the Valuation Obligation obtained from Quotation Dealers at the Valuation Time on such tenth Business Day with respect to the aggregate portion of the Quotation Amount for which such quotations were obtained and a quotation deemed to be zero for the balance of the Quotation Amount for which firm quotations were not obtained on such day.

(b) [*If "Include **Accrued Interest**" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] such Quotations shall include accrued but unpaid interest.]

[*If "Exclude **Accrued Interest**" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] such Quotations shall not include accrued but unpaid interest.]

[*If neither "Include **Accrued Interest**" nor "Exclude **Accrued Interest**" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] the Calculation Agent shall determine based on then-current market practice in the market of the Reference Obligation or, if applicable, the Valuation Obligation, whether such Quotations shall include or exclude accrued but unpaid interest and shall apply such determination to all Quotations obtained at such time in respect of such Reference Obligation or, if applicable, such Valuation Obligation.]

(c) If any Quotation obtained with respect to an Accreting Obligation is expressed as a percentage of the amount payable in respect of such obligation at maturity, such Quotation will instead be expressed as a percentage of the Outstanding Principal Balance of such Accreting Obligation for the purposes of determining the Final Price.]

["**Quotation Amount**" means [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [●] [*this Quotation Amount can be stated by reference to an amount in a currency or a Representative Amount*] [the Aggregate Nominal Amount (or its equivalent in the relevant Obligation Currency converted by the Calculation Agent by reference to exchange rates in effect at the time that the relevant Quotation is being obtained).] *[Repeat for each Reference Entity as required]*

["**Quotation Dealer**" means a dealer in obligations of the type of Obligation(s) for which Quotations are to be obtained [, including [*insert all Quotation Dealers*]]. [The Calculation Agent shall select the Quotation Dealers.] Upon a Quotation Dealer no longer being in existence (with no successors), or not being an active dealer in the obligations of the type for which Quotations are to be obtained, the Calculation Agent may substitute any other Quotation Dealer(s) for such Quotation Dealer(s).]

["**Quotation Method**" means:

["**Bid**", i.e. that only bid quotations shall be requested from Quotation Dealers.]

["**Offer**", i.e. that only offer quotations shall be requested from Quotation Dealers.]

["**Mid-market**", i.e. that bid and offer quotations shall be requested from Quotation Dealers and shall be averaged for purposes of determining a relevant Quotation Dealer's quotation.]]

["**Recovery Amount**" means, following the satisfaction of the Conditions to Settlement and the determination of the [Final Price] [Auction Final Price] in respect of a Reference Entity, an amount calculated by the Calculation Agent equal to:

$A \times B \times C$

where:

"A" is the Aggregate Nominal Amount;

"B" is the Final Price or the Auction Final Price, as applicable, in respect of the Affected Reference Entity; and

"C" is the relevant Weighting.]

["**Recovery Amount Period**" means, in respect of an Affected Reference Entity, the period from and including the day on which Conditions to Settlement are satisfied in respect of such Reference Entity, to but excluding the Maturity Date or, if earlier, the Credit Event Redemption Date.]

["**Recovery Interest Amount**" means, in respect of an Affected Reference Entity, an amount equal to:

- (A) the result of:
- (i) the Adjusted Recovery Amount in respect of the last day of the Recovery Amount Period; minus
  - (ii) the Recovery Amount; plus
  - (iii) the Aggregate Unwind Costs;
- multiplied by
- (B) a fraction the numerator of which is equal to the Nominal Amount and the denominator of which is equal to the Aggregate Nominal Amount as of the time of determination of the relevant Recovery Interest Amount.]

["**Reference Banks**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

["**Reference Entity**" has the meaning given to it in Product Condition 3(o)(B).]

["**Reference Obligation**" means [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [●] [or] [an Obligation of *[describe type]* and any Substitute Reference Obligation].] ***[Repeat for each Reference Entity as required]***

["**Reference Rate**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

["**Reference Transaction**" means a hypothetical credit derivative transaction:

- (a) for which the Deliverable Obligation Terms and the Reference Obligation [***if Valuation Obligation terms and a Reference Obligation are applicable, insert:*** [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] are substantively the same as the Valuation Obligation terms and Reference Obligation in respect of the Notes] [***if and to the extent Valuation Obligation terms and/or a Reference Obligation are not specified, insert:*** [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] the Valuation Obligation terms and Reference Obligation determined by the Calculation Agent to be appropriate in respect of a credit derivative transaction linked to the specified Reference Entity];
- (b) with a scheduled termination date matching the Scheduled Maturity Date of the Notes; and
- (c) otherwise having such other characteristics as the Calculation Agent may determine appropriate by reference to, without limitation, the Issuer's hedging arrangements and/or any elections normally made in respect of credit derivatives.]

["**Relevant City Business Day**" means [●].]

["**Relevant Obligations**" means the Obligations constituting Bonds and Loans of the Reference Entity outstanding immediately prior to the effective date of the Succession Event, excluding any debt obligations outstanding between the Reference Entity and any of its Affiliates, as determined by the Calculation Agent. The Calculation Agent will determine the entity which succeeds to such Relevant Obligations on the basis of the Best Available Information. If the date on which the Best Available Information becomes available or is filed precedes the legally effective date of the relevant Succession Event, any assumptions as to the allocation of obligations between or among entities contained in the Best Available Information will be deemed to have been fulfilled as of the legally effective date of the Succession Event, whether or not this is in fact the case.]

["**Relevant Screen Page**" has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

["**Relevant Time**" means Greenwich Mean Time or, if the Transaction Type of the specified Reference Entity is Japan Corporate or Japan Sovereign (as such terms are defined in the 2005 Matrix Supplement), Tokyo time.]

["**Remaining Portion**" has the meaning given to it in Product Condition 10(a).]

["**Representative Amount**" means an amount that is representative for a single transaction in the relevant market and at the relevant time, such amount to be determined by the Calculation Agent.]

["**Repudiation/Moratorium**" means the occurrence of both of the following events:

- (i) an authorised officer of a Reference Entity or a Governmental Authority:
  - (x) disaffirms, disclaims, repudiates or rejects, in whole or in part, or challenges the validity of, one or more Obligations in an aggregate amount of not less than the Default Requirement; or
  - (y) declares or imposes a moratorium, standstill, roll-over or deferral, whether *de facto* or *de jure*, with respect to one or more Obligations in an aggregate amount of not less than the Default Requirement; and
- (ii) a Failure to Pay, determined without regard to the Payment Requirement, or a Restructuring, determined without regard to the Default Requirement, with respect to any such Obligation occurs on or prior to the Repudiation/Moratorium Evaluation Date.]

["**Repudiation/Moratorium Evaluation Date**" means, if a Potential Repudiation/Moratorium occurs on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time), (i) if the Obligations to which such Potential Repudiation/Moratorium relates include Bonds, the date that is the later of (A) the date that is 60 days after the date of such Potential Repudiation/Moratorium and (B) the first payment date under any such Bond after the date of such Potential Repudiation/Moratorium (or, if later, the expiration date



of any applicable Grace Period in respect of such payment date) and (ii) if the Obligations to which such Potential Repudiation/Moratorium relates do not include Bonds, the date that is 60 days after the date of such Potential Repudiation/Moratorium; provided that, in either case, the Repudiation/Moratorium Evaluation Date shall occur no later than the Scheduled Maturity Date unless the Repudiation/Moratorium Extension Condition is satisfied.]

**"Repudiation/Moratorium Extension Condition"** will be satisfied:

- (a) if ISDA publicly announces, pursuant to a valid request that was delivered in accordance with the Rules and effectively received on or prior to the date that is fourteen calendar days after the Scheduled Maturity Date, that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved that an event that constitutes a Potential Repudiation/Moratorium has occurred with respect to an Obligation of the specified Reference Entity and that such event occurred on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time); or
- (b) otherwise, by the delivery of a Repudiation/Moratorium Extension Notice [and a Notice of Publicly Available Information by the Calculation Agent to the Issuer] that [are] [is] [each] effective on or prior to the date that is fourteen calendar days after the Scheduled Maturity Date.

In all cases, the Repudiation/Moratorium Extension Condition will be deemed not to have been satisfied, or capable of being satisfied, if, or to the extent that, ISDA publicly announces, pursuant to a valid request that was delivered in accordance with the Rules and effectively received on or prior to the date that is fourteen calendar days after the Scheduled Maturity Date, that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved that either (A) an event does not constitute a Potential Repudiation/Moratorium with respect to an Obligation of the specified Reference Entity or (B) an event that constitutes a Potential Repudiation/Moratorium has occurred with respect to an Obligation of the specified Reference Entity but that such event occurred after the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time).

*As at the date hereof, the Rules provide that each "Eligible Market Participant" (being each party which is a party to a credit derivatives transaction that have, or are deemed to have, incorporated the March 2009 Supplement or the July 2009 Supplement to the Credit Derivatives Definitions published by ISDA in 2003 (2003 ISDA Credit Derivatives Definitions) in a confirmation of the relevant credit derivatives transaction) is permitted to deliver a request as referred to above to ISDA pursuant to the Rules.*

**["Repudiation/Moratorium Extension Notice"** means a notice from the Calculation Agent to the Issuer (which the Calculation Agent has the right but not the obligation to deliver) that describes a Potential Repudiation/Moratorium that occurred on or after the Trade Date and on or prior to the Scheduled Maturity Date (determined by reference to the Relevant Time). A Repudiation/Moratorium Extension Notice must contain a description in reasonable detail of the facts relevant to the determination that a Potential Repudiation/Moratorium has occurred and indicate the date of the occurrence. The Potential

Repudiation/Moratorium that is the subject of the Repudiation/Moratorium Extension Notice need not be continuing on the date the Repudiation/Moratorium Extension Notice is effective.]

["**Resolve**" has the meaning set out in the Rules, and "Resolved" and "Resolves" shall be interpreted accordingly.]

["**Restructuring**" means, with respect to one or more Obligations and in relation to an aggregate amount of not less than the Default Requirement, any one or more of the following events occurs in a form that binds all holders of each such Obligation, is agreed between a Reference Entity or a Governmental Authority and a sufficient number of holders of each such Obligation to bind all the holders of each such Obligation or is announced (or otherwise decreed) by a Reference Entity or a Governmental Authority in a form that binds all holders of such Obligation, and such event is not expressly provided for under the terms of such Obligation in effect as of the later of (i) the Credit Event Backstop Date applicable to a Series and (ii) the date as of which such Obligation is issued or incurred:

- (i) a reduction in the rate or amount of interest payable or the amount of scheduled interest accruals;
- (ii) a reduction in the amount of principal or premium payable at maturity or at scheduled redemption dates;
- (iii) a postponement or other deferral of a date or dates for either (i) the payment or accrual of interest or (ii) the payment of principal or premium;
- (iv) a change in the ranking in priority of payment of any Obligation, causing the Subordination of such Obligation to any other Obligation; or
- (v) any change in the currency or composition of any payment of interest or principal to any currency which is not a Permitted Currency.

Notwithstanding the above provisions, none of the following shall constitute a Restructuring:

- (a) the payment in euro of interest or principal in relation to an Obligation denominated in a currency of a Member State of the European Union that adopts or has adopted the single currency in accordance with the Treaty on the Functioning of the European Union;
- (b) the occurrence of, agreement to or announcement of any of the events described in (i) to (v) above due to an administrative adjustment, accounting adjustment or tax adjustment or other technical adjustment occurring in the ordinary course of business; and
- (c) the occurrence of, agreement to or announcement of any of the events described in (i) to (v) above in circumstances where such event does not directly or indirectly result from a deterioration in the

creditworthiness or financial condition of the Reference Entity [*if Monoline Insurer Provisions are applicable, insert*: [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] or, in the case of a Qualifying Policy and an Insured Instrument, where (A) the Qualifying Policy continues to guarantee or insure, as applicable, that the same Instrument Payments will be made on the same dates on which the Qualifying Policy guaranteed or insured that such Instrument Payments would be made prior to such event and (B) such event is not a change in the ranking in the priority of payment of the Qualifying Policy].

For purposes of the definition of Restructuring and Product Condition 12 the term Obligation shall be deemed to include Underlying Obligations for which the Reference Entity is acting [as provider of a Qualifying Affiliate Guarantee] [or,] [*if All Guarantees is applicable, insert*: [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] as provider of any Qualifying Guarantee]. In the case of a Qualifying Guarantee and an Underlying Obligation, references to the Reference Entity in the initial paragraph and sub-paragraphs (i) to (v) of the definition of Restructuring and the definition of Subordination shall be deemed to refer to the Underlying Obligor and the reference to the Reference Entity in the second paragraph of this definition of Restructuring shall continue to refer to the Reference Entity.

[*If Monoline Insurer Provisions are applicable, insert*: [With respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [W/w]ith respect to an Insured Instrument that is in the form of a pass-through certificate or similar funded beneficial interest or a Qualifying Policy with respect thereto, paragraphs (i) to (v) inclusive above of this definition are hereby amended to read as follows:

- (i) a reduction in the rate or amount or the Instrument Payments in clause (A)(x) of the definition thereof that are guaranteed or insured by the Qualifying Policy;
- (ii) a reduction in the amount of the Instrument Payments described in clause (A)(y) of the definition thereof that are guaranteed or insured by the Qualifying Policy;
- (iii) a postponement or other deferral of a date or dates for either (A) the payment or accrual of the Instrument Payments described in clause (A)(x) of the definition thereof or (B) the payment of the Instrument Payments described in clause (A)(y) of the definition thereof, in each case that are guaranteed or insured by the Qualifying Policy;
- (iv) a change in the ranking in priority of payment of (A) any Obligation under a Qualifying Policy in respect of Instrument Payments, causing the Subordination of such Obligation to any other Obligation or (B) any Instrument Payments, causing the Subordination of such Insured Instrument to any other instrument in the form of a pass-through certificate or similar funded beneficial interest issued by the Insured Obligor, it being understood that, for this purpose, Subordination will be deemed to include any such change that results in a lower ranking under a priority of payments provision applicable to the relevant Instrument Payments; or

- (v) any change in the currency or composition of any payment of Instrument Payments that are guaranteed or insured by the Qualifying Policy to any currency which is not a Permitted Currency.]

*[If each of Monoline Insurer Provisions and Product Condition 12 are applicable, insert:* [With respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [F/f]or purposes of this definition of "Restructuring" the term Obligation shall be deemed to include Insured Instruments for which the Reference Entity is acting as provider of a Qualifying Policy. In the case of a Qualifying Policy and an Insured Instrument, references to the Reference Entity in the definition of "Restructuring" shall be deemed to refer to the Insured Obligor and the reference to the Reference Entity in paragraphs (a) to (c) inclusive in the definition of "Restructuring" shall continue to refer to the Reference Entity.]]

**["Restructuring Date"** means the date on which a Restructuring is legally effective in accordance with the terms of the documentation governing such Restructuring.]

**["Restructuring Maturity Limitation Date"** means with respect to a Valuation Obligation, the Limitation Date occurring on or immediately following the Scheduled Maturity Date, provided that, in circumstances where the Scheduled Maturity Date is later than the 2.5-year Limitation Date, at least one Enabling Obligation exists. Notwithstanding the foregoing, if the final maturity date of the Restructured Bond or Loan with the latest final maturity date of any Restructured Bond or Loan occurs prior to the 2.5-year Limitation Date (such Restructured Bond or Loan, a "**Latest Maturity Restructured Bond or Loan**") and the Scheduled Maturity Date occurs prior to the final maturity date of such Latest Maturity Restructured Bond or Loan, then the Restructuring Maturity Limitation Date will be the final maturity date of such Latest Maturity Restructured Bond or Loan.

In the event that the Scheduled Maturity Date is later than (i)(A) the final maturity date of the Latest Maturity Restructured Bond or Loan, if any, or (B) the 2.5-year Limitation Date, and, in either case, no Enabling Obligation exists or (ii) the 20-year Limitation Date, the Restructuring Maturity Limitation Date will be the Scheduled Maturity Date.]

**["Rules"** has the meaning given to that term in the definition of "Credit Derivatives Determinations Committee" above.]

**"Scheduled Maturity Date"** means [●].

**"Series"** means each series of Notes [●].

**["Settlement Currency"** means the currency of [●].]

**"Settlement Method"** means, subject to Product Condition 5, [Auction Settlement.] [Cash Settlement.]

**["Settlement Notice"** has the meaning given to it in the applicable paragraph of Product Condition 3.]

["**Sovereign**"] means any state, political subdivision or government, or any agency, instrumentality, ministry, department or other authority (including, without limiting the foregoing, the central bank) thereof.]

["**Sovereign Agency**"] means any agency, instrumentality, ministry, department or other authority (including, without limiting the foregoing, the central bank) of a Sovereign.]

["**Sovereign Restructured Valuation Obligation**"] means an Obligation of a Sovereign Reference Entity (a) in respect of which a Restructuring that is the subject of the relevant Credit Event Notice has occurred and (b) described by [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] Valuation Obligation Category [●] [*Repeat for each Reference Entity as required*] [, and, subject to paragraph (3) of "(B) Interpretation of Provisions" in the definition of "Valuation Obligation", having each of the following Valuation Obligation Characteristics, if any: [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [●] [*Repeat for each Reference Entity as required*], [in each case,] immediately preceding the date on which such Restructuring is legally effective in accordance with the terms of the documentation governing such Restructuring without regard to whether the Obligation would satisfy such Valuation Obligation Category [or Valuation Obligation Characteristics] after such Restructuring.]

["**Specified Number**"] means [two] [*insert if different*] Public Sources.]

["**Specified Time**"] has the meaning given to it in Product Condition 3(c)(iii)(B).]

["**Substitute Reference Obligation**"] means one or more obligations of a Reference Entity ([either] directly [or as provider] [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [of a Qualifying Affiliate Guarantee] [or] [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [of a] [Qualifying Policy] [or] [*if "All Guarantees" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] as provider of any Qualifying Guarantee]) that will replace one or more Reference Obligations in respect of such Reference Entity, identified by the Calculation Agent in accordance with the following procedures:

- (a) In the event that:
  - (i) a Reference Obligation in respect of such Reference Entity is redeemed in whole; or
  - (ii) in the opinion of the Calculation Agent (A) the aggregate amounts due under any Reference Obligation in respect of such Reference Entity have been materially reduced by redemption or otherwise (other than due to any scheduled redemption, amortisation or prepayments), (B) any Reference Obligation in respect of such Reference Entity is an Underlying Obligation with a Qualifying Guarantee [*if "Monoline Insurer Provisions" are applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] (which terms as used in this subsection (B) shall be deemed to include the Insured Instrument and the Qualifying Policy, respectively)] of a Reference Entity and, other than due to the existence or occurrence of a Credit Event, the

Qualifying Guarantee is no longer a valid and binding obligation of such Reference Entity enforceable in accordance with its terms, or (C) for any other reason, other than due to the existence or occurrence of a Credit Event, any Reference Obligation in respect of a Reference Entity is no longer an obligation of such Reference Entity,

the Calculation Agent shall identify one or more Obligations to replace such Reference Obligation in respect of a Reference Entity.

- (b) Any Substitute Reference Obligation or Substitute Reference Obligations shall be an Obligation that (1) ranks *pari passu* in priority of payment with the ranking in priority of payment of each Substitute Reference Obligation and such Reference Obligation (with the ranking in priority of payment of such Reference Obligation being determined as of the date as of which such Reference Obligation was issued or incurred and not reflecting any change to such ranking in priority of payment after such date), (2) preserves the economic equivalent, as closely as practicable as determined by the Calculation Agent of the payment obligations of the Issuer and (3) is an obligation of the specified Reference Entity (either directly or as provider of a Qualifying Affiliate Guarantee [***if Monoline Insurer Provisions are applicable, insert:*** [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] or Qualifying Policy] [or] [***if All Guarantees is applicable, insert:*** [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] as provider of any Qualifying Guarantee]). The Substitute Reference Obligation or Substitute Reference Obligations identified by the Calculation Agent shall, without further action, replace such Reference Obligation or Reference Obligations.
- (c) If more than one specific Reference Obligation is identified as a Reference Obligation in respect of a Reference Entity in relation to a Series, any of the events set forth in paragraph (a) above has occurred with respect to one or more but not all such Reference Obligations, and the Calculation Agent determines that no Substitute Reference Obligation is available for one or more of such Reference Obligations, each Reference Obligation for which no Substitute Reference Obligation is available shall cease to be a Reference Obligation.
- (d) If more than one specific Reference Obligation is identified as a Reference Obligation in respect of a Reference Entity in relation to a Series, any of the events set forth in paragraph (a) above has occurred with respect to all such Reference Obligations, and the Calculation Agent determines that at least one Substitute Reference Obligation is available for any such Reference Obligation, then each such Reference Obligation shall be replaced by a Substitute Reference Obligation and each Reference Obligation for which no Substitute Reference Obligation is available will cease to be a Reference Obligation.

- (e) If:
- (i) more than one specific Reference Obligation is identified as a Reference Obligation in respect of a Reference Entity in relation to a Series, any of the events set forth in paragraph (a) above has occurred with respect to all such Reference Obligations and the Calculation Agent determines that no Substitute Reference Obligation is available for any of such Reference Obligations; or
  - (ii) only one specific Reference Obligation is identified as a Reference Obligation in respect of a Reference Entity in relation to a Series, any of the events set forth in paragraph (a) above has occurred with respect to such Reference Obligation and the Calculation Agent determines that no Substitute Reference Obligation is available for that Reference Obligation,

then the Calculation Agent shall continue to attempt to identify a Substitute Reference Obligation until the Extension Date. If (i) the Credit Event Redemption Amount is determined by reference to a Reference Obligation [*if Valuation Obligation is applicable, insert:* or [with respect to Reference Entity[y/ies] [●]] the Reference Obligation is the only Valuation Obligation] and (ii) on or prior to the Extension Date, a Substitute Reference Obligation has not been identified, the Issuer may notify the Holders in accordance with General Condition 4 and redeem all but not some only of the Notes and pay in respect of each Note equal to the Nominal Amount, an amount calculated by the Issuer as the fair market value of the Note immediately prior to such termination less the cost to the Issuer and/or any Affiliate of unwinding any related hedging arrangements (determined without taking into account the creditworthiness of the Issuer). Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

- (f) For the purposes of identification of a Reference Obligation, any change in the Reference Obligation's CUSIP or ISIN number or other similar identifier will not, in and of itself, convert such Reference Obligation into a different Obligation.]

["**Succession Event**" means [(i) [with respect to a Reference Entity that is not a Sovereign,] an event such as a merger, de-merger, consolidation, amalgamation, transfer of assets or liabilities, spin off or other similar event in which one entity succeeds to the obligations of another entity, whether by operation of law or pursuant to any agreement] [or (ii) with respect to a Reference Entity that is a Sovereign,] [an event such as an annexation, unification, secession, partition, dissolution, consolidation, reconstitution or other event that results in any direct or indirect successor(s) to such Reference Entity]. Notwithstanding the foregoing, "Succession Event" shall not include (A) events in which the holders of obligations of the Reference Entity exchange such obligations for the obligations of another entity, unless such exchange occurs in connection with a merger, demerger, consolidation, amalgamation, transfer of assets or liabilities, spin-off or other similar event or (B) events which [become legally effective] [or] [in case of a Reference Entity that is a

Sovereign] [occur] prior to the Succession Event Backstop Date (determined by reference to the Relevant Time).]

["**Succession Event Backstop Date**" means:

- (a) for purposes of any event that constitutes a Succession Event, as determined by DC Resolution, the date that is 90 calendar days prior to the Succession Event Resolution Request Date (determined by reference to the Relevant Time); or
- (b) otherwise, the date that is 90 calendar days prior to the earlier of:
  - (i) the date on which the Succession Event Notice is effective; and
  - (ii) in circumstances where (I) the conditions to convening a Credit Derivatives Determinations Committee to Resolve the matters described in paragraphs (a) and (b) of the definition of Succession Event Resolution Request Date are satisfied in accordance with the Rules, (II) the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved not to determine such matters and (III) the Succession Event Notice is delivered by the Calculation Agent to the Issuer not more than fourteen calendar days after the day on which ISDA publicly announces that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved not to determine such matters, the Succession Event Resolution Request Date.

The Succession Event Backstop Date [shall not be subject to adjustment in accordance with any Business Day Convention] [shall be subject to adjustment in accordance with *[insert Business Day Convention]*].]

["**Succession Event Notice**" means a notice from the Calculation Agent to the Issuer that describes a Succession Event that occurred on or after the Succession Event Backstop Date (determined by reference to the Relevant Time).

A Succession Event Notice must contain a description in reasonable detail of the facts relevant to the determination, of (i) whether a Succession Event has occurred and (ii) if relevant, the identity of any Successor(s).]

["**Succession Event Resolution Request Date**" means, with respect to a notice to ISDA, delivered in accordance with the Rules, requesting that a Credit Derivatives Determinations Committee be convened to Resolve:

- (a) whether an event that constitutes a Succession Event for purposes of a Series has occurred with respect to the specified Reference Entity; and



- (b) if the relevant Credit Derivatives Determinations Committee Resolves that such event has occurred, (A) with respect to a Reference Entity that is not a Sovereign, the legally effective date of such event or (B) with respect to a Reference Entity that is a Sovereign, the date of the occurrence of such event,

the date, as publicly announced by ISDA, that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee Resolves to be the date on which such notice is effective.

*As at the date hereof, the Rules provide that each "Eligible Market Participant" (being each party which is a party to a credit derivatives transaction that have, or are deemed to have incorporated the March 2009 Supplement or the July 2009 Supplement to the Credit Derivatives Definitions published by ISDA in 2003 (2003 ISDA Credit Derivatives Definitions) in a confirmation of the relevant credit derivatives transaction) is permitted to deliver such a notice to ISDA pursuant to the Rules.]*

**"Successor"** means:

- [(a) [in relation to a Reference Entity that is not a Sovereign,] the entity or entities, if any, determined as set forth below:
- (i) if one entity directly or indirectly succeeds to seventy-five per cent. or more of the Relevant Obligations of the Reference Entity by way of a Succession Event, that entity will be the sole Successor;
  - (ii) if only one entity directly or indirectly succeeds to more than twenty-five per cent. (but less than seventy-five per cent.) of the Relevant Obligations of the Reference Entity by way of a Succession Event, and not more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations of the Reference Entity remain with the Reference Entity, the entity that succeeds to more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations will be the sole Successor;
  - (iii) if more than one entity each directly or indirectly succeed to more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations of the Reference Entity by way of a Succession Event, and not more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations of the Reference Entity remain with the Reference Entity, the entities that succeed to more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations will each be a Successor and these Conditions will be adjusted as provided below;
  - (iv) if one or more entity each directly or indirectly succeed to more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations of the Reference Entity by way of a Succession Event, and more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations of the Reference Entity remain with

the Reference Entity, each such entity and the Reference Entity will each be a Successor and these Conditions will be adjusted as provided below;

- (v) if one or more entities directly or indirectly succeed to a portion of the Relevant Obligations of the Reference Entity by way of a Succession Event, but no entity succeeds to more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations of the Reference Entity and the Reference Entity continues to exist, there will be no Successor and the Reference Entity will not be changed in any way as a result of the Succession Event; and
- (vi) if one or more entities directly or indirectly succeed to a portion of the Relevant Obligations of the Reference Entity by way of a Succession Event, but no entity succeeds to more than twenty-five per cent. of the Relevant Obligations of the Reference Entity and the Reference Entity ceases to exist, the entity which succeeds to the greatest percentage of Relevant Obligations (or, if two or more entities succeed to an equal percentage of Relevant Obligations, the entity from among those entities which succeeds to the greatest percentage of obligations of the Reference Entity) will be the sole Successor [; and]

[(b)] [in relation to a Sovereign Reference Entity,] [each entity which becomes a direct or indirect successor to such Reference Entity by way of Succession Event, irrespective of whether any such successor assume(s) any of the obligations of such Reference Entity].

[The Calculation Agent will be responsible for determining, as soon as reasonably practicable after it becomes aware of the relevant Succession Event (but no earlier than fourteen calendar days after the legally effective date of the occurrence of the relevant Succession Event), and with effect from the effective date of the occurrence of the relevant Succession Event, whether the relevant thresholds set forth above have been met, or which entity qualifies as Successor under [(a)](vi) above, as applicable; provided that the Calculation Agent will not make any such determination if, at such time, either: (A) ISDA has publicly announced that the conditions to convening a Credit Derivatives Determinations Committee to Resolve the matters described in [(a) above] [the preceding paragraph] [and paragraphs (a) and (b)(A) of the definition of Succession Event Resolution Request Date] [(in the case of a Reference Entity that is not a Sovereign)] [or] [(b) above] [the preceding paragraph] [and paragraphs (a) and (b)(B) of the definition of Succession Event Resolution Request Date] [(in the case of a Sovereign Reference Entity)] are satisfied in accordance with the Rules (until such time (if any) that ISDA subsequently publicly announces that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved not to determine a Successor); or (B) ISDA has publicly announced that the relevant Credit Derivatives Determinations Committee has Resolved that no event that constitutes a Succession Event has occurred and, in either such case, the Calculation Agent shall adhere to the relevant resolution of the Credit Derivatives Determinations Committee. In calculating the percentages used to determine whether the relevant thresholds set forth above have

been met, or which entity qualifies under sub-paragraph [(a)](vi) above, as applicable, the Calculation Agent shall use, in respect of each applicable Relevant Obligation included in such calculation, the amount of the liability in respect of such Relevant Obligation listed in the Best Available Information and shall, as soon as practicable after such calculation, make such calculation available for inspection by Holder(s) at the specified office of the Calculation Agent.

Where pursuant to paragraph [(a)](iii) or [(a)](iv) above, more than one Successor has been identified, the Calculation Agent shall adjust such of the Conditions as it shall determine to be appropriate to reflect that the specified Reference Entity has been succeeded by more than one Successor and shall determine the effective date of that adjustment. The Calculation Agent shall be deemed to be acting in a commercially reasonable manner if it adjusts such of these Conditions in such a manner as to reflect the adjustment to and/or division of any credit derivative transaction(s) related to or underlying the Notes under the provisions of the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions, as supplemented by the May 2003 Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions and the 2005 Matrix Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions, as published by ISDA.

Upon the Calculation Agent making such adjustment, the Issuer shall give notice as soon as practicable to Holders in accordance with General Condition 4, stating the adjustment to these Conditions and giving brief details of the relevant Succession Event.]

For the purposes of this definition of "Successor", "**succeed**" means, with respect to a Reference Entity and its Relevant Obligations (or, as applicable, obligations), that a party other than such Reference Entity (i) assumes or becomes liable for such Relevant Obligations (or, as applicable, obligations) whether by operation of law or pursuant to any agreement or (ii) issues Bonds that are exchanged for Relevant Obligations (or, as applicable, obligations), and in either case such Reference Entity is no longer an obligor (primarily or secondarily) or guarantor [*if Monoline Insurer Provisions are applicable, insert:* or insurer] with respect to such Relevant Obligations (or, as applicable, obligations). [The determinations required [pursuant to paragraph (a) of this definition of "Successor"] shall be made, in the case of an exchange offer, on the basis of the Outstanding Principal Balance of Relevant Obligations tendered and accepted in the exchange and not on the basis of the Outstanding Principal Balance of Bonds for which Relevant Obligations have been exchanged.]

[*If a Reference Obligation is listed, insert:* Where [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]]:

- (A) one or more Successors to the Reference Entity have been identified; and
- (B) any one or more such Successors have not assumed the Reference Obligation,

a Substitute Reference Obligation will be determined in accordance with the definition of "Substitute Reference Obligation" above.]

["**Supranational Organisation**" means any entity or organisation established by treaty or other arrangement between two or more Sovereigns or the Sovereign Agencies of two or more Sovereigns, and includes, without limiting the foregoing, the International Monetary Fund, European Central Bank, International Bank for Reconstruction and Development and the European Bank for Reconstruction and Development.]

["**Suspension Period**" has the meaning given to it in Product Condition 11(b)(i).]

["**Temporary Global Note**" has the meaning given to it in Product Condition 2(a).]

["**Trade Date**" means the date of [●].]

["**Transaction Auction Settlement Terms**" means, with respect to a Credit Event, the Credit Derivatives Auction Settlement Terms selected by the Calculation Agent in accordance with this provision. In relation to a Credit Event (and as set out in the definition of Credit Derivatives Auction Settlement Terms), ISDA may publish one or more form(s) of Credit Derivatives Auction Settlement Terms on its website at [www.isda.org](http://www.isda.org) (or any successor website thereto) and may amend such forms from time to time. Each such form of Credit Derivatives Auction Settlement Terms shall set out, *inter alia*, definitions of "Auction", "Auction Cancellation Date", "Auction Covered Transaction" and "Auction Final Price Determination Date" in relation to the relevant Credit Event. The Transaction Auction Settlement Terms for purposes of the Notes shall be the relevant form of Credit Derivatives Auction Settlement Terms for which the Reference Transaction would be an Auction Covered Transaction (as such term will be set out in the relevant Credit Derivatives Auction Settlement Terms). The Reference Transaction (as set out in the definition thereof) is a hypothetical credit derivative transaction referred to in the Product Conditions and this Appendix to the Product Conditions principally for the purpose of selecting the Credit Derivatives Auction Settlement Terms appropriate to the Notes.]

["**Unwind Costs**" means [the amount of [●]].] [*If "Standard Unwind Costs" are specified, insert:* an amount per Note determined by the Calculation Agent equal to the sum of (without duplication) all costs, fees, charges, expenses (including loss of funding), taxes and duties incurred by the Issuer and/or any of its Affiliates in connection with payment of the relevant amount or the redemption or partial redemption of the Notes to which such Final Terms apply and the related termination, settlement or re-establishment of any hedge or related trading position, such amount to be apportioned *pro rata* amongst each of the Notes to which such Final Terms apply;] provided that, in the case of Notes for which Principal Protection is specified as being "Applicable" in the applicable Final Terms and in relation to the Maturity Date, the Unwind Costs shall only reduce the Credit Event Redemption Amount to the extent that such reduction does not cause the Credit Event Redemption Amount to be less than the Nominal Amount.]

["**Valuation Date**" means [*where "Valuation Obligations" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] a date falling no more than a number of Business Days equal to the relevant Valuation Obligation Determination Period following the Credit Event Determination Date, as selected by the Calculation Agent.] [*otherwise, if "Single Valuation Date" is specified, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] [the date that is [ten] [●] Business Days after the satisfaction of all Conditions to Settlement] [(or, if Cash Settlement is applicable pursuant to the Fallback Settlement Method, the date that is [ten] [●] Business Days after the Auction Cancellation Date, if any, or the relevant No Auction Announcement Date, if any, as applicable))][.] [*if "Multiple Valuation Dates" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] each of the following dates:

- (a) the date that is [●] [ten] Business Days following satisfaction of all Conditions to Settlement [(or, if Cash Settlement is applicable pursuant to the Fallback Settlement Method, the date that is [●] [ten] Business Days after the Auction Cancellation Date, if any, or the relevant No Auction Announcement Date, if any, as applicable)]; and
- (b) each successive date that is [●] [ten] Business Days after the date on which the Calculation Agent obtains a Market Value with respect to the immediately preceding Valuation Date.]

[*When "Multiple Valuation Dates" is applicable, insert:* [with respect to Reference Entit[y/ies] [●]] the total number of Valuation Dates shall be [●] [five] Valuation Dates.]

["**Valuation Method**":

*[NB insert "With respect to Reference Entit[y/ies]:" as required below]*

*[subject to the last paragraph in this definition, specify one of the following in respect of any Series of Notes with only one Reference Obligation or Valuation Obligation and only one Valuation Date:*

[The Valuation Method shall be ["**Market**" i.e. the Market Value determined by the Calculation Agent with respect to the Valuation Date will be used.] ["**Highest**", i.e. the highest Quotation obtained by the Calculation Agent with respect to the Valuation Date will be used.]]

*[subject to the last paragraph in this definition, specify one of the following in respect of any Series of Notes with only one Reference Obligation or Valuation Obligation and more than one Valuation Date:*

[The Valuation Method shall be "**Average Market**", i.e. the unweighted arithmetic mean of the Market Values determined by the Calculation Agent with respect to each Valuation Date shall be used.]

[The Valuation Method shall be "**Highest**", i.e. the highest Quotation obtained by the Calculation Agent with respect to any Valuation Date shall be used.]

[The Valuation Method shall be "**Average Highest**", i.e. the unweighted arithmetic mean of the highest Quotations obtained by the Calculation Agent with respect to each Valuation Date shall be used.]]

*[subject to the last paragraph in this definition, specify one of the following in respect of any Series of Notes with more than one Reference Obligation and only one Valuation Date:*

[The Valuation Method shall be "**Blended Market**", i.e. the unweighted arithmetic mean of the Market Value for each Reference Obligation determined by the Calculation Agent with respect to the Valuation Date shall be used.]

[The Valuation Method shall be "**Blended Highest**", i.e. the unweighted arithmetic mean of the highest Quotations obtained by the Calculation Agent for each Reference Obligation with respect to the Valuation Date Shall be used.]]

*[subject to the last paragraph in this definition, specify one of the following in respect of any Series of Notes with more than one Reference Obligation and more than one Valuation Date:*

[The Valuation Method shall be "**Average Blended Market**", i.e. using values with respect to each Valuation Date determined by the Calculation Agent in accordance with the Blended Market Valuation Method, the unweighted arithmetic mean of the values so determined with respect to each Valuation Date shall be used.]

[The Valuation Method shall be "**Average Blended Highest**", i.e. using values with respect to each Valuation Date determined by the Calculation Agent in accordance with the Blended Highest Valuation Method, the unweighted arithmetic mean of the values so determined with respect to each Valuation Date shall be used.]]

[Notwithstanding the above, the Valuation Method shall be ["Market"] ["Average Market"] ["Blended Market"] ["Average Blended Market"] if Quotations include Weighted Average Quotations or fewer than two Full Quotations.: ["**Market**" means [●]] ["**Average Market**" means [●]] ["**Blended Market**" means [●]] ["**Average Blended Market**" means [●]].]

["**Valuation Obligation**" means:

- (a) any obligation of a Reference Entity (either directly, as provider of a Qualifying Affiliate Guarantee *[if Monoline Insurer Provisions are applicable, insert:* [with respect to Reference Entity[y/ies] [●]] or Qualifying Policy] [or,] *[if All Guarantees is applicable, insert:* [with respect to Reference Entity[y/ies] [●]] as provider of any Qualifying Guarantee] selected by the Calculation Agent and

determined pursuant to the method described in "(A) Method for Determining Valuation Obligations" below [(but excluding any Excluded Obligations specified as such in these Final Terms)]and notified to the Issuer by the Calculation Agent on or prior to the Valuation Date. For the avoidance of doubt the Calculation Agent shall be entitled to select any of the Valuation Obligations for the purposes of calculating the Final Price irrespective of their market value and, provided that the selected obligation satisfies the applicable Valuation Obligation Category and Valuation Obligation Characteristics on the date of selection of the relevant Valuation Obligation, such obligation may constitute the Valuation Obligation for the purposes hereof notwithstanding that this is not the case subsequent to such date;

- (b) subject to the second paragraph of the definition of "Not Contingent" in "(A) Method for Determining Valuation Obligations" below, each Reference Obligation[, except for those Reference Obligations specified as Excluded Obligations in these Final Terms]; and
- (c) solely in relation to a Restructuring Credit Event applicable to a Sovereign Reference Entity, any Sovereign Restructured Valuation Obligation (but excluding any Excluded Valuation Obligation) that (i) is payable in an amount equal to its Outstanding Principal Balance or Due and Payable Amount, as applicable, (ii) is not subject to any counterclaim, defence (other than a counterclaim or defence based on the factors set forth in paragraphs (a) to (d) of the definition of "Credit Event" above) or right of set-off by or of a Reference Entity or, as applicable, an Underlying Obligor and (iii) in the case of a Qualifying Guarantee other than a Qualifying Affiliate Guarantee, is capable as at the date of selection of the relevant Valuation Obligation, of immediate assertion or demand by or on behalf of the holder or holders against the Reference Entity for an amount at least equal to the Outstanding Principal Balance or Due and Payable Amount apart from the giving of any notice of non-payment or similar procedural requirement, it being understood that acceleration of an Underlying Obligation shall not be considered a procedural requirement.

(A) Method for Determining Valuation Obligations.

For the purposes of this definition of "Valuation Obligation", the term "Valuation Obligation" may be defined as each obligation of each Reference Entity described by the Valuation Obligation Category [with respect to Reference Entity[y/ies] [●] [●], ***[Repeat for each Reference Entity as required]*** and, subject to (B)(3) below, having each of the Valuation Obligation Characteristics [with respect to Reference Entity[y/ies] [●] [●] [if any], ***[Repeat for each Reference Entity as required]*** in each case, as of the date of the event which constitutes the Credit Event which is the subject of either the Credit Event Notice or the notice to ISDA resulting in the occurrence of the Credit Event Resolution Request Date, as applicable. The following terms shall have the following meanings:

- (1) **Valuation Obligation Category** means one of Payment, Borrowed Money, Reference Obligations Only, Bond, Loan, or Bond or Loan (each as defined in the definition of "Obligation" above, except that, for the purpose of determining Reference Obligations, the definition of "Reference Obligations Only" shall be amended to state that no Valuation Obligation Characteristics shall be applicable to Reference Obligations Only).
- (2) **Valuation Obligation Characteristics** means any one or more of Not Subordinated, Specified Currency, Not Sovereign Lender, Not Domestic Currency, Not Domestic Law, Listed, Not Domestic Issuance (each as defined in the definition of "Obligation" above), Not Contingent, Assignable Loan, Consent Required Loan, Direct Loan Participation, Transferable, Maximum Maturity, Accelerated or Matured and Not Bearer, where:
- (i) **Not Contingent** means any obligation having as of the date of selection of the relevant Valuation Obligation and all times thereafter an Outstanding Principal Balance or, in the case of obligations that are not Borrowed Money, a Due and Payable Amount, that pursuant to the terms of such obligation may not be reduced as a result of the occurrence or non-occurrence of an event or circumstance (other than payment). A Convertible Obligation, an Exchangeable Obligation and an Accreting Obligation shall constitute Valuation Obligations that are Not Contingent if such Convertible Obligation, Exchangeable Obligation or Accreting Obligation otherwise meets the requirements of the preceding sentence so long as, in the case of a Convertible Obligation or an Exchangeable Obligation, the right (A) to convert or exchange such obligation or (B) to require the issuer to purchase or redeem such obligation (if the issuer has exercised the right to pay the purchase or redemption price, in whole or in part, in Equity Securities) has not been exercised (or such exercise has been effectively rescinded) on or before the date of selection of the relevant Valuation Obligation.

If a Reference Obligation is a Convertible Obligation or an Exchangeable Obligation, then such Reference Obligation may be included as a Valuation Obligation only if the rights referred to in clauses (A) and (B) of paragraph (i) above have not been exercised (or such exercise has been effectively rescinded) on or before the date of selection of the relevant Valuation Obligation;



- (ii) **Assignable Loan** means a Loan that is capable of being assigned or novated to, at a minimum, commercial banks or financial institutions (irrespective of their jurisdiction of organisation) that are not then a lender or a member of the relevant lending syndicate, without the consent of the specified Reference Entity or the guarantor, if any, of such Loan (or the consent of the applicable borrower if a Reference Entity is guaranteeing such Loan) or any agent;
- (iii) **Consent Required Loan** means a Loan that is capable of being assigned or novated with the consent of the specified Reference Entity or the guarantor, if any, of such Loan (or the consent of the relevant borrower if a Reference Entity is guaranteeing such loan) or any agent;
- (iv) **Direct Loan Participation** means a Loan in respect of which, pursuant to a participation agreement, a credit protection buyer is capable of creating, or procuring the creation of, a contractual right in favour of a credit protection seller that provides a credit protection seller with recourse to the participation seller for a specified share in any payments due under the relevant Loan which are received by such participation seller, any such agreement to be entered into between a credit protection seller and [either (A)] the credit protection buyer (to the extent that the credit protection buyer is then a lender or a member of the relevant lending syndicate) [*in case there may exist any Qualified Participation Seller, insert:* or (B) a Qualifying Participation Seller (to the extent such Qualifying Participation Seller is then a lender or a member of the relevant lending syndicate)];
- (v) **Transferable** means an obligation that is transferable to institutional investors without any contractual, statutory or regulatory restriction, provided that none of the following shall be considered contractual, statutory or regulatory restrictions:
  - (a) contractual, statutory or regulatory restrictions that provide for eligibility for resale pursuant to Rule 144A or Regulation S promulgated under the United States Securities Act of 1933, as amended (and any contractual, statutory or regulatory restrictions promulgated under the laws of any jurisdiction having a similar effect in relation to the eligibility for resale of an obligation); or

- (b) restrictions on permitted investments such as statutory or regulatory investment restrictions on insurance companies and pension funds;
- (vi) **Maximum Maturity** means an obligation that has a remaining maturity from the date of selection of the relevant Valuation Obligation of not greater than [●];
- (vii) **Accelerated or Matured** means an obligation under which the total amount owed, whether at maturity, by reason of acceleration, upon termination or otherwise (other than amounts in respect of default interest, indemnities, tax gross-ups and other similar amounts), is, or on or prior to the date of selection of the relevant Valuation Obligation will be, due and payable in full in accordance with the terms of such obligation, or would have been but for, and without regard to, any limitation imposed under any applicable insolvency laws; and
- (viii) **Not Bearer** means any obligation that is not a bearer instrument unless interests with respect to such bearer instrument are cleared via Euroclear, Clearstream, Luxembourg or any other internationally recognised clearing system.

(B) Interpretation of Provisions.

- (1) ***[If the Obligation Characteristic "Listed" is applicable, insert:*** [With respect to Reference Entiy[y/ies] [●]] [W/w]ith regard to the use of the Obligation Characteristic "Listed", these Final Terms shall be construed as though "Listed" had been specified as an Obligation Characteristic only with respect to Bonds and shall only be relevant if Bonds are covered by the selected Obligation Category.]
- (2) ***[If either of the Valuation Obligation Characteristics "Listed" or "Not Bearer" is applicable, insert:*** [With respect to Reference Entiy[y/ies] [●]] [W/w]ith regard to the use of the Obligation Characteristic[s] ["Listed] [and] ["Not Bearer"], these Final Terms shall be construed as though such Valuation Obligation Characteristic[s] had been specified as [a] Valuation Obligation Characteristic[s] only with respect to Bonds and shall only be relevant if Bonds are covered by the selected Valuation Obligation Category. ***[If the Valuation Obligation Characteristic "Transferable" is applicable, insert:*** [Moreover, these] [These] Final Terms shall be construed [with respect to Reference Entiy[y/ies] [●]] as though such Valuation Obligation Characteristic[s] had been specified as a Valuation Obligation Characteristic[s] only with respect to Valuation Obligations that are not Loans (and shall only be relevant

to the extent that obligations other than Loans are covered by the selected Valuation Obligation Category)) [.] [***If either of the Valuation Obligation Characteristics "Assignable Loan", "Consent Required Loan" or "Direct Loan Participation" is applicable, insert:*** [Furthermore, these] [These] Final Terms shall be construed [with respect to Reference Entiy[y/ies] [●]] as though such Valuation Obligation Characteristic[s] had been specified as a Valuation Obligation Characteristic[s] only with respect to Loans and shall only be relevant if Loans are covered by the selected Valuation Obligation Category.

- (3) [***If any of Payment, Borrowed Money, Loan or Bond or Loan is specified as the Valuation Obligation Category and more than one of Assignable Loan, Consent Required Loan and Direct Loan Participation are specified as Valuation Obligation Characteristics, insert:*** [With respect to Reference Entiy[y/ies] [●]] [T/t]he Valuation Obligations may include any Loan that satisfies any one of the Valuation Obligation Characteristics [●] and need not satisfy all such Valuation Obligation Characteristics.
- (4) In the event that an Obligation or a Valuation Obligation is a Qualifying Guarantee, the following will apply:
- (i) For purposes of the application of the Obligation Category or the Valuation Obligation Category, the Qualifying Guarantee shall be deemed to be described by the same category or categories as those that describe the Underlying Obligation.
- (ii) [***Only if Qualifying Guarantee Provisions is NOT applicable, insert:*** [With respect to Reference Entiy[y/ies] [●]] [F/f]or purposes of the application of the Obligation Characteristics or the Valuation Obligation Characteristics, both the Qualifying Guarantee and the Underlying Obligation must satisfy on the relevant date each of the applicable Obligation Characteristics or Valuation Obligation Characteristics, if any, from the following list: ["Specified Currency"][, ["Not Sovereign Lender"][, ["Not Domestic Currency"] [and] ["Not Domestic Law".] [For these purposes, [(A)] the lawful currency of any of Canada, Japan, Switzerland, the United Kingdom or the United States of America or the euro shall not be a Domestic Currency [and [(B)] the laws of England and the laws of the State of New York shall not be a Domestic Law.] [***insert if different***].]

- (iii) ***[If "Not Subordinated" is applicable and "Qualifying Guarantee Provisions" is not applicable, insert:*** [With respect to Reference Entity[y/ies] [●]] [F/f]or purposes of the application of the Obligation Characteristics or the Valuation Obligation Characteristics, only the Qualifying Guarantee must satisfy on the relevant date the Obligation Characteristic or the Valuation Obligation Characteristic of "Not Subordinated".] ***[If "Not Subordinated" is applicable and "Qualifying Guarantee Provisions" is applicable, insert:*** [With respect to Reference Entity[y/ies] [●]] [F/f]or purposes of the application of the Obligation Characteristics or the Valuation Obligation Characteristics, both the Qualifying Guarantee and the Underlying Obligation must satisfy on the relevant date each of the applicable Obligation Characteristics or Valuation Obligation Characteristics, if any["from the following list: ["Not Subordinated"][,] ["Specified Currency"][,] ["Not Sovereign Lender"][,] ["Not Domestic Currency"] [and] ["Not Domestic Law"]. [For these purposes, [(A)] the lawful currency of any of Canada, Japan, Switzerland, the United Kingdom or the United States of America or the euro shall not be a Domestic Currency [and [(B)] the laws of England and the laws of the State of New York shall not be a Domestic Law.] ***[insert if different].]***
- (iv) For purposes of the application of the Obligation Characteristics or the Valuation Obligation Characteristics, only the Underlying Obligation must satisfy on the relevant date each of the applicable Obligation Characteristics or the Valuation Obligation Characteristics, if any, from the following list: [Listed][,] [Not Contingent][,] [Not Domestic Issuance][,] [Assignable Loan][,] [Consent Required Loan][,] [Direct Loan Participation][,] [Transferable][,] [Maximum Maturity][,] [Accelerated or Matured] [and] [Not Bearer].
- (v) For purposes of the application of the Obligation Characteristics or the Valuation Obligation Characteristics to an Underlying Obligation, references to the Reference Entity shall be deemed to refer to the Underlying Obligor.
- (vi) The terms "Outstanding Principal Balance" and "Due and Payable Amount" (as they are used in these Conditions), when used in connection with Qualifying Guarantees, are to be interpreted to be the then "Outstanding

Principal Balance" or "Due and Payable Amount", as applicable, of the Underlying Obligation which is supported by a Qualifying Guarantee.

For the avoidance of doubt the provisions of this paragraph (B)(4) apply in respect of the definitions of "Obligation" and "Valuation Obligation" as the context admits.

(C) **[If Monoline Insurer Provisions applies, insert:** [With respect to Reference Entity[y/ies] [●]] [I/i]f an Obligation or Valuation Obligation is a Qualifying Policy, paragraph (B) above will apply, with references to the Qualifying Guarantee, the Underlying Obligation and the Underlying Obligor deemed to include the Qualifying Policy, the Insured Instrument and the Insured Obligor, respectively, except that:

- (i) the Obligation Category Borrowed Money and the Obligation Category and Valuation Obligation Category Bond shall be deemed to include distributions payable under an Insured Instrument in the form of a pass-through certificate or similar funded beneficial interest, the Valuation Obligation Category Bond shall be deemed to include such an Insured Instrument, and the terms "obligation" and "obligor" as used in the Product Conditions and this Appendix in respect of such an Insured Instrument shall be construed accordingly;
- (ii) references in the definitions of Assignable Loan and Consent Required Loan to "the guarantor" and "guaranteeing" shall be deemed to include "the insurer" and "insuring", respectively;
- (iii) neither the Qualifying Policy nor the Insured Instrument must satisfy on the relevant date the Valuation Obligation Characteristic of "Accelerated or Matured";
- (iv) **[If the Valuation Obligation Characteristics Assignable Loan, Consent Required Loan, Direct Loan Participation or Transferable apply, insert:** [with respect to Reference Entity[y/ies] [●]] if the benefit of the Qualifying Policy is not transferred as part of any transfer of the Insured Instrument, the Qualifying Policy must be transferable at least to the same extent as the Insured Instrument; and
- (v) with respect to an Insured Instrument in the form of a pass-through certificate or similar funded beneficial interest, the term "Outstanding Principal Balance" shall mean the outstanding Certificate Balance and "maturity", as such term is used in the Maximum Maturity Valuation

Obligation Characteristic, shall mean the specified date by which the Qualifying Policy guarantees or insures, as applicable, that the ultimate distribution of the Certificate Balance will occur.

*[If Qualifying Guarantee Provisions are specified as applicable, insert: [With respect to Reference Entity[y/ies] [●] [F/f] or the avoidance of doubt, the provisions in paragraph (B)(4)(iii) above shall not be construed to apply to Qualifying Policies and Insured Instruments.]]]*

**["Valuation Obligation Determination Period"** means [●] Business Days.]

**["Valuation Time"** means [11.00 a.m.] [●] in the principal trading market for the Reference Obligation or Valuation Obligation, if applicable.]

**["Weighted Average Quotation"** means, in accordance with the Quotation Method, the weighted average of firm quotations obtained from Quotation Dealers at the Valuation Time, to the extent reasonably practicable, each for an amount of the Reference Obligation [or the Valuation Obligation] with an Outstanding Principal Balance of as large a size as available but less than the Quotation Amount *[if a Minimum Quotation Amount is specified, insert: ; [with respect to Reference Entity[y/ies] [●],]* however, the quotations must be of a size equal to the Minimum Quotation Amount or, if quotations of such size are not available, as near in size as practicable to the Minimum Quotation Amount) that in aggregate are approximately equal to the Quotation Amount.]

**["Weighting"** means in relation to the Reference Entities contained in the basket, the following percentages, as adjusted in accordance with the definition of Successor, if applicable: *[insert respective Reference Entity [●]%.] [Repeat for each Reference Entity as required]*

---

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

---

*Die nachstehenden; zu Informationszwecken in deutscher Sprache zur Verfügung gestellten Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Schuldverschreibungen, sind in Verbindung mit den Produktbedingungen sowie den Endgültigen Bedingungen (unabhängig davon, ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen und unterliegen den Bestimmungen der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen. Die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können nach Maßgabe dieses Basisprospekts für die betreffende Serie geltende Ergänzungen oder Anpassungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorsehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen, jeweils in der von der Emittentin veröffentlichten Endgültigen Bedingungen beigelegten Form, bilden zusammen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen und werden auf die Einzelurkunden aufgedruckt bzw. der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigelegt. Die englischsprachige Fassung der Allgemeinen Bedingungen und der Produktbedingungen ist maßgeblich.*

### 1. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete definierte Begriffe, die jedoch nicht hierin selbst definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung; sofern dort keine Definitionen enthalten sind, sind die entsprechenden Begriffe nicht anwendbar. Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Zinsscheine (und damit zusammenhängende Formulierungen) sind im Zusammenhang mit unverzinslichen Schuldverschreibungen nicht zu beachten. Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die Emissionsbedingungen sind als Bezugnahmen auf diese Allgemeinen Bedingungen sowie im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auch als Bezugnahmen auf die für diese Schuldverschreibungen geltenden Produktbedingungen zu verstehen.

### 2. STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander und mit allen anderen derzeitigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird) gleichrangig.

### 3. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen kündigen, wenn sie nach ihrem freien Ermessen zu der Auffassung gelangt ist, dass die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Schuldverschreibungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen infolge der Tatsache, dass sie derzeitig oder künftig geltende einschlägige Gesetze, Regeln, Verordnungen, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien von Regierungs- oder Verwaltungsbehörden oder gesetzgebenden oder gerichtlichen Stellen ("**Geltendes Recht**") in gutem Glauben eingehalten hat, insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch, wenn und soweit dies nach Geltendem Recht zulässig ist, jedem Gläubiger für jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung einen von der Emittentin als den unmittelbar vor der Kündigung geltenden Marktwert der Schuldverschreibung berechneten Betrag (wobei die Ermittlung des Marktwerts unter Berücksichtigung der fraglichen Rechtswidrigkeit, aber ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin erfolgt) abzüglich der der Emittentin und/oder einem Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung etwaiger diesbezüglicher Absicherungsvereinbarungen entstehender Kosten. Die Zahlung erfolgt an den Gläubiger in der diesem gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

### 4. MITTEILUNGEN

#### (a) Wirksamkeit.

(i) [Soweit die Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die mittels Euroclear und/oder Clearstream Luxemburg, Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes international anerkanntes Clearing System gehalten wird, sind Mitteilungen an Gläubiger wirksam, wenn sie von der Emittentin zusammen mit einer von der Emittentin an die Clearingstelle(n) gerichteten Aufforderung zur Weiterleitung an die Gläubiger an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.][*ggf. andere Regelung einfügen*]

(ii) Andernfalls erfolgen Mitteilung wirksam durch Veröffentlichung in einer führenden deutschen Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich [entweder] in [*deutschsprachige Zeitung einfügen*] [oder in *deutschsprachige Zeitung einfügen*].

(b) Übermittlung. Alle gemäß Ziffer 4(a)(i) dieser Allgemeinen Bedingungen vorgenommenen Mitteilungen gelten [am Tag nach ihrer Übermittlung an die Clearingstelle (bzw. bei Übermittlung an mehr als eine Clearingstelle am Tag nach der erstmaligen Übermittlung an



eine Clearingstelle)] [**ggf. andere Regelung einfügen**] als wirksam zugegangen. Bei einer Bekanntgabe gemäß Ziffer 4(a)(ii) dieser Allgemeinen Bedingungen gilt die Mitteilung am Tag ihrer ersten Veröffentlichung als wirksam.

## 5. STÖRUNG BEIM ABSICHERUNGSGESCHÄFT

- (a) Anzeige. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle so bald wie mit vertretbarem Aufwand möglich anweisen, die Gläubiger (durch Mitteilung gemäß Ziffer 4(a)) (i) über den von ihr festgestellten Eintritt eines Störungsereignisses beim Absicherungsgeschäft und (ii) über die von der Emittentin gemäß Ziffer 5(c) der Allgemeinen Bedingungen festgestellten Folgen des Störungsereignisses beim Absicherungsgeschäft zu informieren.
- (b) Störungsereignis beim Absicherungsgeschäft. Ein "**Störungsereignis beim Absicherungsgeschäft**" ist eingetreten, wenn die Emittentin feststellt, dass es für sie und/oder ein Verbundenes Unternehmen mit vertretbarem Aufwand nicht oder nicht mehr möglich ist oder aus anderen Gründen nicht wünschenswert erscheint, ein Absicherungsgeschäft (ein "**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**") abzuschließen, zu erneuern, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten, das ihrer Auffassung nach für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlich oder wünschenswert ist. Die Gründe für eine solche Feststellung seitens der Emittentin können unter anderem folgende sein:
- (i) eine wesentliche Illiquidität im Markt für maßgebliche Instrumente oder Swap-Geschäfte, die Maßgebliche Absicherungsgeschäfte darstellen; oder
  - (ii) eine Änderung geltenden Rechts (einschließlich etwaiger steuerrechtlicher Vorschriften) oder eine Veröffentlichung oder Änderung hinsichtlich der Auslegung geltenden Rechts durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich etwaiger Maßnahmen einer Steuerbehörde); oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Bonität einer Partei, mit der die Emittentin Maßgebliche Absicherungsgeschäfte abgeschlossen hat; oder
  - (iv) die allgemeine Nichtverfügbarkeit von: (A) Marktteilnehmern, die zum Abschluss von Maßgeblichen Absicherungsgeschäften bereit sind; oder (B) Marktteilnehmern, die Maßgebliche Absicherungstransaktionen tatsächlich zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen abschließen.

- (c) Folgen. Im Fall eines Störungsereignisses beim Absicherungsgeschäft kann die Emittentin:
- (i) die Schuldverschreibungen kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin, wenn und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, jedem Gläubiger für jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung einen von der Emittentin als den unmittelbar vor der Kündigung geltenden Marktwert der Schuldverschreibung berechneten Betrag (ermittelt ohne Berücksichtigung des betreffenden Störungsereignisses beim Absicherungsgeschäft oder der Bonität der Emittentin) abzüglich der der Emittentin und/oder einem Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung etwaiger diesbezüglicher Absicherungsvereinbarungen entstehender Kosten. Die Zahlung erfolgt an den Gläubiger in der diesem gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise; oder
  - (ii) jede sonstige Anpassung der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie für angemessen hält, um den theoretischen Wert der Schuldverschreibungen auch nach den aufgrund des jeweiligen Störungsereignisses beim Absicherungsgeschäft vorgenommenen Anpassungen aufrechtzuerhalten.

## 6. RÜCKKAUF, BEGEBUNG WEITERER WERTPAPIERE DURCH DIE EMITTENTIN UND VERFALL

- (a) Rückkauf. Die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen können Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Kurs am freien Markt, im Tenderverfahren oder durch nichtöffentlichen Vertrag zurückkaufen. Alle in dieser Weise zurückgekauften Schuldverschreibungen können gehalten, zur Entwertung eingereicht, erneut begeben oder wiederverkauft werden, und erneut begebene oder wiederverkaufte Schuldverschreibungen gelten für sämtliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Schuldverschreibungen.

In dieser Ziffer 6(a) der Allgemeinen Bedingungen bezeichnet "**Verbundenes Unternehmen**" jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin beherrscht wird, das diese unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder das gemeinsam mit dieser unmittelbar oder mittelbar von einem Dritten beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet "**beherrschen**" das Halten einer Stimmrechtsmehrheit an dem betreffenden Unternehmen, und "**beherrscht werden**" ist entsprechend auszulegen.

- (b) Begebung weiterer Wertpapiere. Der Emittentin steht es frei, zu einem beliebigen Zeitpunkt ohne die Zustimmung aller oder einzelner Gläubiger weitere Wertpapiere aufzulegen und zu begeben, die mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden.

- (c) Verfall. Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, die zur Vorlegung fällig sind, aber nicht am Fälligkeitstermin für die Vorlegung vorgelegt werden, verfallen wertlos, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Termin vorgelegt werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Schuldverschreibungen, für deren Ausübung spezifische Bestimmungen gelten, wertlos verfallen, wenn sie nicht nach Maßgabe dieser Bestimmungen ausgeübt werden.

## 7. FESTSTELLUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Feststellungen. Feststellungen seitens der Emittentin sind (außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.
- (b) Änderungen. Die Emittentin kann ohne die Zustimmung aller oder einzelner Gläubiger jede Bestimmung der Emissionsbedingungen abändern, sofern die Änderung: (i) formaler, geringfügiger oder technischer Natur ist; (ii) zur Behebung eines offensichtlichen oder nachgewiesenen Irrtums erfolgt; oder (iii) nach dem freien Ermessen der Emittentin keine nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben wird. Solche Änderungen sind den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen, wobei die Nichtübermittlung oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit der vorgenommenen Änderung jedoch nicht berührt.

## 8. ERSETZUNGEN

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Gläubiger einen anderen Rechtsträger (die "**Ersatzemittentin**") an ihrer Stelle als Hauptschuldner der Schuldverschreibungen in Bezug auf sämtliche sich daraus oder im Zusammenhang damit ergebenden Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten einsetzen, vorausgesetzt entweder:

(x):

- (i) die Emittentin hat den Gläubigern die Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen angekündigt; und
- (ii) die Emittentin hat eine rechtmäßige, wirksame und bindende Garantie für die Pflichten und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin im Rahmen der Schuldverschreibungen zugunsten jedes einzelnen Gläubigers übernommen; oder

(y):

- (i) die Emittentin hat den Gläubigern die Ersetzung mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen angekündigt; und
- (ii) jeder Gläubiger ist vom Tag dieser Mitteilung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die Ersetzung wirksam wird (einschließlich) berechtigt, die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen fristlos zu kündigen, woraufhin die Emittentin dem Gläubiger, wenn und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen von der Emittentin als den unmittelbar vor der Kündigung geltenden Marktwert der Schuldverschreibung berechneten Betrag (ermittelt ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin) abzüglich der der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung etwaiger diesbezüglicher Absicherungsvereinbarungen entstehender Kosten zahlt. [**Bei Kapitalschutz einfügen:** Der gezahlte Betrag liegt nicht unter dem Barwert des ansonsten, d. h. bei planmäßiger Fälligkeit, zahlbaren Nennbetrags, den die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der herrschenden Marktsätze und Kreditspreads sowie der Marktliquidität ermittelt.] Die Zahlung erfolgt an den Gläubiger in der ihm gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise;

und weiterhin vorausgesetzt, dass alle Maßnahmen, Bedingungen und Handlungen, die getroffen, erfüllt bzw. vorgenommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzemittentin darstellen, (einschließlich der Einholung aller erforderlichen Zustimmungen) getroffen, erfüllt bzw. vorgenommen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin kann die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, durch eine andere Geschäftsstelle ersetzen, wobei die Ersetzung den Gläubigern vorab gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des dafür vorgesehenen Termins mitgeteilt werden muss.

## 9. KÜNDIGUNGSGRÜNDE

Wenn eines oder mehrere der nachstehenden Ereignisse (jeweils ein "Kündigungsgrund") eintritt oder fortbesteht:

- (a) Es liegt ein Verzug von mehr als 30 Tagen hinsichtlich der Zahlung von Kapital oder Zinsen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen vor; oder

- (b) Die Emittentin erfüllt oder beachtet ihre sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Pflichten nicht und diese Pflichtverletzung dauert für einen Zeitraum von 60 Tagen nach Übersendung einer entsprechenden Aufforderung zur Behebung der Pflichtverletzung an; oder
- (c) Es wurde eine Anordnung oder ein wirksamer Beschluss zur Abwicklung der Emittentin erlassen (mit Ausnahme einer bei fortdauernder Zahlungsfähigkeit erfolgenden Abwicklung, die ausschließlich zu Zwecken der Umstrukturierung, Verschmelzung, Reorganisation, Fusion oder Konsolidation erfolgt, bei der The Royal Bank of Scotland Group plc oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verpflichtungen der Emittentin als Hauptgläubiger in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernehmen),

dann kann jeder Gläubiger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin durch schriftliche Mitteilung an die Niederlassung der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle in [●] kündigen, wobei die Kündigung am Tag des Zugangs bei der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle wirksam wird. Im Fall einer Kündigung durch einen Gläubiger sind die betreffenden Schuldverschreibungen von der Emittentin zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen, ohne Vorlegung, Zahlungsverlangen, Protest oder irgendeiner sonstigen Mitteilung zurückzuzahlen.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung, den die Berechnungsstelle als den fairen Marktwert einer solchen Schuldverschreibung ermittelt (unter Berücksichtigung aller Faktoren, die die Berechnungsstelle für relevant hält), abzüglich eines anteilig auf die Schuldverschreibungen verteilten Betrages, der der Summe (ohne doppelte Berechnung) aller Kosten, Gebühren, Aufwendungen (einschließlich Refinanzierungsverlusten), Steuern und Abgaben, die der Emittentin oder einem mit der Emittentin Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen und der damit zusammenhängenden Beendigung oder Abwicklung von Absicherungsvereinbarungen oder sonstigen, im Zusammenhang stehenden Handelspositionen entstehen; jedoch ohne Berücksichtigung der Finanzlage der Emittentin, in Bezug auf welche angenommen werden soll, dass diese in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in vollem Umfang zu erfüllen.

## 10. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben, Einbehalten oder ähnlichen Zahlungen, die infolge des Haltens, der Übertragung oder der Ausübung von Schuldverschreibungen anfallen. In Bezug auf jede Schuldverschreibung trägt der jeweilige Gläubiger alle Aufwendungen, wie in den

Produktbedingungen angegeben. Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen bzw. Lieferungen unterliegen in jedem Fall allen anwendbaren steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls einschlägiger Bestimmungen hinsichtlich Abzügen oder Einbehalten von oder aufgrund von Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten gleich welcher Art). Der Gläubiger haftet für bzw. zahlt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Halten von Schuldverschreibungen oder einer Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf von ihm gehaltene Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den von ihr zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten oder abzuziehen, wie es aufgrund von oder zum Zweck der Zahlung von solchen Steuern, Abgaben, Lasten, Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich ist. Die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ist von den persönlichen Verhältnissen jedes Gläubigers abhängig und kann zukünftigen Änderungen unterliegen.

#### 11. ERSETZUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZINSSCHEINEN

Verlorene, gestohlene, beschädigte, unleserlich gemachte oder vernichtete Schuldverschreibungen oder Zinsscheine können von der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle (oder einer anderen den Gläubigern durch Mitteilung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen bekanntzugebenden Stelle) ersetzt werden; dabei hat der Antragsteller die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen und alle von der Emittentin zumutbarerweise verlangten Bedingungen hinsichtlich Beweisführung und Schadloshaltung zu erfüllen. Beschädigte oder unleserlich gemachte Schuldverschreibungen oder Zinsscheine müssen eingereicht werden, bevor Ersatzurkunden ausgegeben werden. Diese Ziffer der Allgemeinen Bedingungen gilt nicht für Schuldverschreibungen, die durch Bucheintrag begründet werden.

#### 12. ANPASSUNGEN AUFGRUND DER EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann ohne die Zustimmung der Gläubiger nach entsprechender Mitteilung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen eine Umstellung bestimmter Bestimmungen der Schuldverschreibungen auf Euro beschließen, die zu dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag wirksam wird. Eine solche Entscheidung der Emittentin hat folgende Auswirkungen:

- (i) wenn es sich bei der Abwicklungswährung um die Landeswährungseinheit eines Landes handelt, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag teilnimmt, gilt die Abwicklungswährung als ein unter Berücksichtigung der gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten und in der Mitteilung angegebenen Rundungsbestimmungen aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgelegten Kurs in Euro umgerechneter Betrag, und

nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen ausschließlich in Euro, als ob alle in den Schuldverschreibungen enthaltenen Bezugnahmen auf die Abwicklungswährung als Bezugnahmen auf Euro formuliert wären;

- (ii) wenn die Emissionsbedingungen eine Wechselkursangabe enthalten oder einzelne Bestimmungen der Emissionsbedingungen sich ausdrücklich auf eine Landeswährungseinheit (in diesem Fall die "**Ursprüngliche Währung**") eines Landes beziehen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag teilnimmt, gilt dieser Wechselkurs als zum Festgelegten Kurs in Euro umgerechnet bzw. gelten diese Bestimmungen der Emissionsbedingungen als zum Festgelegten Kurs in Euro ausgedrückt; und
  - (iii) es können alle weiteren Änderungen der Emissionsbedingungen vorgenommen werden, die nach Auffassung der Emittentin erforderlich sind, um die Emissionsbedingungen an die jeweils geltenden Konventionen für auf Euro lautende Instrumente anzupassen.
- (b) Anpassung der Emissionsbedingungen. Die Emittentin kann ohne die Zustimmung der Gläubiger nach entsprechender Mitteilung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, soweit diese ihrer Auffassung nach angemessen sind, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag auf die Emissionsbedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Kosten der Umstellung auf Euro. Ungeachtet Ziffer 12(a) und/oder 12(b) der Allgemeinen Bedingungen haftet weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Beauftragte Stelle gegenüber den Gläubigern oder Dritten für infolge von oder im Zusammenhang mit einer Umstellung auf Euro oder einer sonstigen im Zusammenhang damit erfolgenden Währungsumstellung oder Rundung anfallende Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen.
- (d) Definitionen bezüglich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Ziffer der Allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehend angegebene Bedeutung:

**"Anpassungstag"** bezeichnet einen von der Emittentin in der den Gläubigern gemäß dieser Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen übermittelten Mitteilung festgelegten Tag, der auf den Tag fällt oder dem Tag folgt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abwicklungswährung

erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag teilnimmt;

**"Festgelegter Kurs"** bezeichnet den gemäß Artikel 140 des Vertrags vom Rat der Europäischen Union festgelegten Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abwicklungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EU-Vorschriften);

**"Landeswährungseinheit"** bezeichnet die Währungseinheit eines Landes, wie sie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag definiert ist; und

**"Vertrag"** bezeichnet den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

### 13. BEAUFTRAGTE STELLEN

- (a) Hauptzahl- und Verwaltungsstelle und Beauftragte Stellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer beauftragten Stelle (die **"Beauftragte Stelle"**) jederzeit zu ändern oder zu beenden und weitere oder zusätzliche Beauftragte Stellen zu bestellen, wobei die Beendigung der Bestellung der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle (die **"Hauptzahl- und Verwaltungsstelle"**) jedoch erst dann wirksam wird, wenn eine Ersatz-Hauptzahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde; darüber hinaus muss, wenn und soweit Schuldverschreibungen an irgendeiner Börse notiert sind oder in irgendeinem Land öffentlich angeboten werden, eine Beauftragte Stelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in jedem Land unterhalten werden, in dem dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse erforderlich ist bzw. in dem die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, und wenn und soweit auf den Namen lautende Schuldverschreibungen begeben wurden, müssen außerdem eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) bestellt werden, sofern die jeweiligen Produktbedingungen dies vorsehen. Jede Bestellung oder Beendigung einer Bestellung einer Beauftragten Stelle sowie jede Änderung hinsichtlich deren bezeichneter Geschäftsstelle ist den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitzuteilen. Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin; sie übernimmt keine Pflichten oder Aufgaben gegenüber allen oder einzelnen Gläubigern und steht mit diesen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Alle von einer Beauftragten Stelle vorgenommenen Berechnungen oder Feststellungen bezüglich der Schuldverschreibungen sind (außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.



- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Aufgaben einer Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**", wobei dieser Begriff jede Nachfolge-Berechnungsstelle mit einschließt) in Bezug auf die Schuldverschreibungen, es sei denn, die Emittentin entschließt sich zur Bestellung einer Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ein anderes Institut als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Beendigung der Bestellung der derzeitigen Berechnungsstelle jedoch erst dann wirksam wird, wenn eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Jede Bestellung oder deren Beendigung ist den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin; sie übernimmt keine Pflichten oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und steht mit diesen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Unabhängig davon, ob die Berechnungsstelle mit der Person der Emittentin identisch ist oder nicht, sind alle von ihr vorgenommenen Berechnungen oder Feststellungen bezüglich der Schuldverschreibungen (außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann, wenn sie mit der Person der Emittentin nicht identisch ist, mit Zustimmung der Emittentin ihre Pflichten und Aufgaben auf einen Dritten übertragen, soweit ihr dies angemessen erscheint.

#### 14. EINREICHUNG NOCH NICHT FÄLLIGER ZINSSCHEINE

Jede Schuldverschreibung ist zusammen mit allen gegebenenfalls noch nicht fälligen Zinsscheinen zur Rückzahlung vorzulegen. Am Fälligkeitstermin für die Rückzahlung einer Schuldverschreibung verfallen alle gegebenenfalls noch nicht fällig gewordenen dazugehörigen Zinsscheine (unabhängig davon, ob sie der Schuldverschreibung beigelegt sind oder nicht), und es werden keine Zahlungen darauf geleistet. Diese Ziffer der Allgemeinen Bedingungen gilt nicht für Schuldverschreibungen, die durch Bucheintrag begründet werden.

#### 15. GESETZ ÜBER VERTRÄGE ZUGUNSTEN DRITTER VON 1999

Keiner Dritter ist aufgrund des englischen Gesetzes über Verträge zugunsten Dritter von 1999 (*English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) zur Durchsetzung der Emissionsbedingungen berechtigt. Der vorstehende Satz berührt nicht etwaige unabhängig von diesem Gesetz bestehenden oder zur Verfügung stehenden Rechte oder Ansprüche Dritter.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- (a) Die Emissionsbedingungen sowie alle nicht vertraglich festgelegten Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang damit entstehen, unterliegen englischem Recht und sind entsprechend auszulegen.
- (b) Für alle Streitigkeiten (die "**Streitigkeiten**") aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, die sich aus daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden nicht vertraglich festgelegten Verpflichtungen ergeben, sind die englische Gerichte ausschließlich zuständig.
- (c) Der vorstehende Unterabsatz (b) gilt ausschließlich zugunsten der Gläubiger. Folglich sind die Gläubiger durch nichts gehindert, Verfahren in Bezug auf eine Rechtsstreitigkeit ("**Verfahren**") vor jedem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Soweit gesetzlich zulässig können Gläubiger auch parallele Verfahren in einer beliebigen Anzahl von Rechtsordnungen anstrengen.
- (d) Die Emittentin erklärt, dass die Gerichte von England die für die Beilegung von Streitigkeiten (wie vorstehend definiert) am besten geeigneten und zweckdienlichsten Gerichte sind und dass sie daher keine gegenteilige Argumentation vorbringen wird.

---

**PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR KREDITBEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINEM EINZELNEN REFERENZSCHULDNER**  
**BZW. KREDITBEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT IN EINEM KORB ZUSAMMENGEFASSTEN**  
**REFERENZSCHULDNERN**

---

*Die nachstehenden, zu Informationszwecken in deutscher Sprache zur Verfügung gestellten Produktbedingungen (einschließlich des dazugehörigen Anhangs), die zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen in einer im Hinblick auf die konkrete Emission von Schuldverschreibungen angepassten und ergänzten Form den von der Emittentin veröffentlichten Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt werden, bilden zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen werden auf die Einzelurkunden aufgedruckt bzw. der die Schuldverschreibungen jeweils verbriefenden Globalurkunde beigefügt. Die englischsprachige Fassung der Allgemeinen Bedingungen und der Produktbedingungen ist maßgeblich.*

Die Schuldverschreibungen, für die die vorliegenden Produktbedingungen gelten, sind Kreditbezogene Schuldverschreibungen [mit einem einzelnen Referenzschuldner] [mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern].

1. Definitionen

In diesen Produktbedingungen verwendete definierte Begriffe, die jedoch nicht hierin selbst definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen oder dem Anhang zu den Produktbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

- (a) **[Im Fall von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einfügen:** Jede Schuldverschreibung wird als Inhaberurkunde in einer Stückelung in Höhe des Nennbetrags (sofern vorhanden) oder in Einheiten begeben. Die Schuldverschreibungen [sind bei Begebung in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder eine "**Globalurkunde**") ohne Rückzahlungsscheine, Zinsscheine oder Talons verbrieft und werden] [werden zunächst in Form einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") begeben, wobei vor dem Austauschtag (wie nachstehend definiert) fällige Zahlungen von Kapital und Zinsen auf Schuldverschreibungen, solange diese in einer Vorläufigen Globalurkunde verbrieft sind, nur dann gegen Vorlage der Vorläufigen Globalurkunde erfolgen, wenn der zuständigen Clearingstelle eine Bestätigung (in einer vorzugebenden Form) darüber vorliegt, dass die wirtschaftlichen Eigentümer der

Miteigentumsanteile an der betreffenden Schuldverschreibung weder US-Personen noch Personen sind, die diese zum Weiterverkauf an US-Personen erwerben, wie in den US-amerikanischen Einkommensteuervorschriften (*US Treasury regulations*) vorgesehen, und die zuständige Clearingstelle eine entsprechende Bestätigung (auf der Grundlage der ihr vorliegenden Bestätigung) gegenüber der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle abgegeben hat. Ab dem Tag (der "**Austauschtag**"), der entweder (A) vierzig Tage nach der Begebung der Vorläufigen Globalurkunde oder (B) vierzig Tage nach dem von der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle festgestellten und bekannt gegebenen Abschluss des Vertriebs der betreffenden Schuldverschreibungen (die "**Vertriebsbeschränkungszeitraum**") liegt (je nachdem, was später eintritt), können die Miteigentumsanteile an der Vorläufigen Globalurkunde auf Verlangen kostenfrei gegen Miteigentumsanteile an einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ausgetauscht werden].

[Vorläufige Globalurkunden und Dauerglobalurkunden werden jeweils als "**Globalurkunden**" bezeichnet.] [Die Schuldverschreibungen werden als [**Form der Schuldverschreibungen einfügen**] begeben.]

Jede Globalurkunde wird bei einer Clearingstelle oder einer Verwahrstelle für eine oder mehrere Clearingstellen verwahrt und kann nur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regeln und Verfahren der maßgeblichen Clearingstelle, über deren System die Übertragung der Schuldverschreibungen erfolgt, übertragen werden. [Miteigentumsanteile an einer Dauerglobalurkunde können kostenfrei ganz, jedoch nicht teilweise gegen Einzelurkunden (die "**Einzelurkunden**") ausgetauscht werden, die gegebenenfalls mit Rückzahlungsscheinen, Zinsscheinen und Talons ausgestattet sein können. Ein solcher Austausch ist jedoch nur zulässig ist, wenn die Emittentin eine Mitteilung dahingehend erhalten hat, dass sämtliche Clearingstellen ihren Betrieb für einen ununterbrochenen Zeitraum von vierzehn Tagen eingestellt haben (und dies nicht aufgrund von gesetzlichen oder sonstigen Feiertagen geschieht) oder die Absicht bekannt gegeben haben, ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder dies bereits getan haben und keine Nachfolge-Clearingstelle zur Verfügung steht oder wenn der Emittentin steuerliche Nachteile entstanden sind oder entstehen werden, die vermeidbar wären, wenn die Schuldverschreibungen in Einzelurkunden verbrieft wären.] [**Ggf. abweichende Regelung zur Ausstellung von Einzelurkunden einfügen**]. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der betreffenden Clearingstelle als Eigentümer eines bestimmten Gesamtnennbetrags bzw. einer bestimmten Anzahl von Einheiten der Schuldverschreibungen verzeichnet ist, wird von der Emittentin und jeder Beauftragten Stelle für sämtliche Zwecke (außer im Hinblick auf Zahlungsverpflichtungen, die, soweit es die Emittentin und die Beauftragten Stellen betrifft,

ausschließlich gegenüber dem Inhaber der jeweiligen Globalurkunde zu erfüllen sind) als Gläubiger des betreffenden Gesamtnennbetrags bzw. der betreffenden Anzahl von Einheiten der Schuldverschreibungen behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" ist entsprechend auszulegen); dabei gilt jede Bestätigung oder jedes sonstige Dokument, die bzw. das von der jeweiligen Clearingstelle hinsichtlich der bestimmten Personen jeweils gutgeschriebenen Gesamtnennbeträge bzw. betreffenden Anzahl von Einheiten der Schuldverschreibungen erteilt oder herausgegeben wird, außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums, in jeder Hinsicht als abschließend und verbindlich.]

- (b) [**Bei in stückeloser (dematerialisierter) Form begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** Durch Bucheintrag begründete Schuldverschreibungen. Bestimmte Schuldverschreibungen werden, sofern die Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle dies verlangen, durch Bucheintrag begründet und im Buchungssystem der Clearingstelle erfasst. Der Eigentumsübergang in Bezug auf diese Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung zwischen den Kontoinhabern bei der Clearingstelle gemäß den für die Clearingstelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. den von ihr erlassenen Regeln und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung (die "**Clearingstellenregeln**"). Dementsprechend bezeichnet der Begriff "**Gläubiger**" in diesen Emissionsbedingungen in Bezug auf in stückeloser Form begebene Schuldverschreibungen die Person, in deren Namen eine Schuldverschreibung im Buchungs- und Abrechnungssystem der Clearingstelle verzeichnet ist, oder eine sonstige Person, die nach den Clearingstellenregeln als Gläubiger der Schuldverschreibungen anzusehen ist.]

### 3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Vorbehaltlich der Emissionsbedingungen und sofern die Abwicklungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, zahlt die Emittentin am Fälligkeitstag jede Schuldverschreibung, sofern diese nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurden, zum Barbetrag zurück.
- (b) Sind die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, kommen die Bestimmungen von Ziffer 4 der Produktbedingungen zur Anwendung.
- (c) Verzinsung

[Die Schuldverschreibungen sind nicht periodisch verzinslich.] [**im Fall einer Verzinsung einfügen:**

- (i) Ermittlung des Zinssatzes und der Zinsbeträge. Die Schuldverschreibungen sind [fest][variabel] verzinslich. In jedem Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz zu ermitteln ist,

oder so bald wie möglich danach, jedoch in keinem Fall später als am zweiten darauffolgenden Geschäftstag, ermittelt die Berechnungsstelle (i) den Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode sowie (ii) den Zinsbetrag für diese Zinsperiode und teilt diese Werte der Emittentin mit. Der Zinsbetrag für eine Schuldverschreibung ist an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

**"Zinsbetrag"** bezeichnet:

in Bezug auf jede Zinsperiode einen Betrag je Schuldverschreibung in der Abwicklungswährung, den die Berechnungsstelle als das Produkt aus:

- (A) dem Zinsberechnungsbetrag;
- (B) dem Zinssatz; und
- (C) dem Zinstagequotienten

berechnet; dabei wird das Ergebnis auf die nächsten 0,01 bzw. (bei japanischen Yen) auf die nächste ganze Einheit der Abwicklungswährung abgerundet, wobei 0,005 bzw. 0,5 abgerundet werden.

**["Zinsberechnungsbetrag"]** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode oder Zusatzbetragsperiode den Nennbetrag] [*bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner einfügen*]

**["Zinsberechnungsbetrag"** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode oder Zusatzbetragsperiode (a) den Nennbetrag abzüglich (b) der Summe sämtlicher in Bezug auf jeden Referenzschuldner, für den die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem letzten Tag der maßgeblichen Zinsperiode oder Zusatzbetragsperiode erfüllt sind, als das Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) der jeweiligen Gewichtung (ausgedrückt in Prozent) berechneter Beträge.] [*bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen*]

- (ii) [*bei Festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen*: Zinssatz für Festverzinsliche Schuldverschreibungen. Der Zinssatz, der jeweils auf festverzinsliche Schuldverschreibungen ("**Festverzinsliche Schuldverschreibungen**") zahlbar ist, ist[●].]
- (iii) [*bei Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen*: Zinssatz für Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen. Der Zinssatz, der jeweils auf

Schuldverschreibungen zahlbar ist, die zu einem in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festzusetzenden variablen Satz verzinst werden ("**Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen**"), wird in der in diesem Unterabsatz (iii) beschriebenen Weise ermittelt.] [●]

**[Einfügen, wenn "ISDA-Feststellung" als Methode zur Ermittlung des Zinssatzes vorgesehen ist:**

ISDA-Feststellung

**[Relevante Vorschriften und Details auf Grundlage der oder unter Bezugnahme auf die ISDA-Definitionen 2006 in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmen: ●]** Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem maßgeblichen ISDA-Satz [zuzüglich] [abzüglich] einer etwaigen Marge.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes (iii)(A) bezeichnet "**ISDA-Satz**" für eine Zinsperiode einen Satz in Höhe des Variablen Satzes, den die Berechnungsstelle im Rahmen eines Zinsswaps festlegen würde, wenn sie als Berechnungsstelle für dieses Swapgeschäft nach Maßgabe einer Vereinbarung handeln würde, deren Bestandteil die ISDA-Definitionen 2006 sind und die folgende Bestimmungen vorsieht:

- (I) der Optionale Variable Zinssatz entspricht [●];
- (II) die Vorgesehene Laufzeit entspricht [●]; und
- (III) der maßgebliche Neufestsetzungstag [**wenn der anwendbare Optionale Variable Zinssatz für eine Währung auf dem LIBOR oder dem EURIBOR basiert, einfügen:** ist der erste Tag der Zinsperiode] [**in allen anderen Fällen einen Termin einfügen:** [●]].

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes (iii)(A) haben die Begriffe "Option für die Bestimmung des Variablen Zinssatzes" (*Floating Rate Option*), "Vorgesehene Laufzeit" (*Designated Maturity*) und "Feststellungstag" (*Reset Date*) die ihnen in den ISDA-Definitionen 2006 jeweils zugewiesene Bedeutung.

"ISDA-Definitionen 2006" bezeichnet die von der ISDA veröffentlichten und gegebenenfalls abgeänderten und ergänzten ISDA-Definitionen 2006 in der am Emissionstag geltenden Fassung.]

*[Einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Bildschirmfeststellung" als Methode zur Ermittlung des Zinssatzes vorgesehen ist:*

#### Bildschirmfeststellung

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:

- (I) der Angebotsquotierung; oder
- (II) dem arithmetischen Mittel (falls erforderlich, auf die fünfte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotsquotierungen,

(jeweils ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für den Referenzsatz, die auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zu der Festgelegten Uhrzeit an dem jeweiligen Zinsfeststellungstag angezeigt wird bzw. werden, [zuzüglich] [abzüglich] [*einfügen wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] einer etwaigen Marge, wie jeweils von der Berechnungsstelle ermittelt. Wenn fünf (5) oder mehr solcher Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt werden, bleiben die höchste Angebotsquotierung (oder, falls mehrere Höchstquotierungen angezeigt werden, nur eine dieser Quotierungen) und die niedrigste Angebotsquotierung (oder, falls mehrere Niedrigstquotierungen angezeigt werden, nur eine dieser Quotierungen) bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels (wie vorstehend beschrieben gerundet) der Angebotsquotierungen durch die Berechnungsstelle unberücksichtigt.

Steht die Maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung oder werden dort, jeweils zu der in dem unmittelbar vorangehenden Absatz genannten Uhrzeit, im vorstehend unter (I) beschriebenen Fall keine solchen Angebotsquotierungen bzw. im vorstehend unter (II) beschriebenen Fall weniger als drei solcher Angebotsquotierungen angezeigt, holt die Berechnungsstelle von der Londoner Hauptniederlassung einer jeden Referenzbank deren Angebotsquotierung (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für den Referenzsatz zu ungefähr der Festgelegten Uhrzeit an dem jeweiligen



Zinsfeststellungstag ein. Wenn zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotsquotierungen nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf die fünfte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotsquotierungen zuzüglich bzw. abzüglich einer etwaigen Marge, wie jeweils von der Berechnungsstelle ermittelt.

Nennt an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle eine Angebotsquotierung wie in dem unmittelbar vorangehenden Absatz beschrieben, entspricht der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode dem Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf die fünfte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) derjenigen Sätze ermittelt, die der Berechnungsstelle (auf deren Verlangen) von den Referenzbanken (oder jeweils zwei oder mehr von diesen) als die Sätze mitgeteilt werden, die den betreffenden Banken ungefähr zu der Festgelegten Uhrzeit an dem jeweiligen Zinsfeststellungstag von führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt (wenn der Referenzsatz der LIBOR ist) bzw. im Interbankenmarkt der Eurozone (wenn der Referenzsatz der EURIBOR ist) in Bezug auf Einlagen in der Abwicklungswährung für einen Zeitraum, wie er für den Referenzsatz verwendet worden wäre, angeboten wurden, zuzüglich bzw. abzüglich einer etwaigen Marge; wenn weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, entspricht der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode dem Angebotssatz für Einlagen in der Abwicklungswährung für einen Zeitraum, wie er für den Referenzsatz verwendet worden wäre, oder dem arithmetischen Mittel (gerundet wie vorstehend beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Abwicklungswährung für einen Zeitraum, wie er für den Referenzsatz verwendet worden wäre, die eine oder mehrere Banken (die nach Auffassung der Berechnungsstelle für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als die Sätze mitteilen, die sie zu ungefähr der Festgelegten Uhrzeit an dem jeweiligen Zinsfeststellungstag führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt anbieten, zuzüglich bzw. abzüglich einer etwaigen Marge; sollte eine Ermittlung des Zinssatzes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes nicht möglich sein, wird der Zinssatz in der gleichen Weise ermittelt wie an dem unmittelbar vorausgehenden Zinsfeststellungstag (wobei jedoch, sollte für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge gelten als für die vorausgehende

Zinsperiode, die für die jeweilige Zinsperiode geltende Marge anstelle der für die vorausgehende Zinsperiode geltende Marge Anwendung findet).

["**EURIBOR**" bezeichnet den Angebotssatz für Termingelder im Interbankenmarkt der Eurozone.]

["**Eurozone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet am 25. März 1957 in Rom) in seiner jeweils geltenden Fassung eingeführt haben.]

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet [[den ersten Tag der Zinsperiode][den zweiten [Geschäftstag] [Tag, an dem Geschäftsbanken und die Devisenmärkte allgemein für die Abwicklung von Zahlungen in London geöffnet sind,] vor Beginn der Zinsperiode][den zweiten TARGET2-Tag vor Beginn der Zinsperiode], für die der Satz gilt][●].

["**LIBOR**" bezeichnet den Angebotssatz für Termingelder im Londoner Interbankenmarkt.]

"**Marge**" bezeichnet [●].

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes (iii)(B) bezeichnet:

"**Referenzbanken**" [[bei LIBOR-Feststellung] die Londoner Hauptniederlassungen von vier führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt] [und] [[bei EURIBOR-Feststellung] die Hauptniederlassungen innerhalb der Eurozone von vier führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone,] [die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden] [sind die folgenden Banken: ●];

"**Referenzsatz**" [●];

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" [●]; und

"**Festgelegte Uhrzeit**" [[bei LIBOR-Feststellung] 11.00 Uhr Londoner Ortszeit] [und] [[bei EURIBOR-Feststellung] 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit] [●].

*[Wenn ein anderer Satz als LIBOR oder EURIBOR als der für Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen jeweils heranzuziehende Referenzsatz*

*angegeben ist, sind entsprechende Regelungen für die Ermittlung des Zinssatzes für diese Schuldverschreibungen einzufügen]]*

(d) [Mindestzinssatz

Ist der nach Maßgabe der Bestimmungen von vorstehendem Unterabsatz (iii) für eine Zinsperiode, für die ein Mindestzinssatz gilt, ermittelte Zinssatz niedriger als der Mindestzinssatz in Höhe von [●], so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.][*Einfügen, wenn die Endgültigen Bedingungen für eine Serie von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen vorsehen, dass für eine Zinsperiode ein "Mindestzinssatz" gilt*]

(e) Verzögerung bei der Zinssatzermittlung

Kann der Zinssatz für eine Serie von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen an einem Zinsfeststellungstag (aufgrund der Nichtveröffentlichung oder Nichtbekanntgabe des maßgeblichen Referenzsatzes oder -index oder aus anderen Gründen) nicht ermittelt werden, so ermittelt die Berechnungsstelle den betreffenden Zinssatz so bald als möglich nach Maßgabe von Absatz (c) oder (d) (wie jeweils anwendbar) dieser Ziffer 3 der Produktbedingungen, wobei sie ohne vorherige Ankündigung alle sich daraus ergebenden Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen kann, die ihr angemessen erscheinen, (darunter auch die Verschiebung eines Zinszahlungstags) und den Gläubigern aufgrund einer solchen Anpassung oder Verschiebung kein Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zinsen entsteht. Jede solche Anpassung oder Verschiebung wird jeder Börse, an der die betreffenden Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert sind, sowie den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen unverzüglich mitgeteilt, wobei eine Nichtmitteilung jedoch die Wirksamkeit der Anpassung oder Verschiebung nicht berührt.

(f) Veröffentlichung des Zinssatzes und der Zinsbeträge

In Bezug auf eine Serie Variabel Verzinslicher Schuldverschreibungen veranlasst die Emittentin, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag für jede Zinsperiode sowie der jeweilige Zinszahlungstag so bald wie möglich nach ihrer Ermittlung, in keinem Fall jedoch später als am vierten darauffolgenden Geschäftstag, jeder Börse, an der die betreffenden Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen notiert sind [(●)], gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt und veröffentlicht werden. Die so veröffentlichten Zinssätze, Zinsbeträge und Zinszahlungstage können im Nachgang von der Berechnungsstelle geändert werden, ohne dass dies einer vorherigen Ankündigung bedarf, wenn sich die betreffende Zinsperiode verlängert oder verkürzt. Entsprechende Änderungen werden sämtlichen

Börsen, an denen die betreffenden Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt notiert sind, sowie den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (g) [Zinslauf. Die Verzinsung jeder Schuldverschreibung beginnt am [●] (ausschließlich) und endet [an dem für ihre Rückzahlung oder vorzeitige Rückzahlung vorgesehenen Tag (einschließlich) oder am letzten Zinszahlungstag, wenn dieser früher liegt] [●];

dabei gilt in Bezug auf verzinsliche Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner, dass:

- (i) **[[*einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Verzinsung bei Kreditereignis" als nicht anwendbar bezeichnet ist*]** die Verzinsung der Schuldverschreibungen an dem dem Kreditereignis-Feststellungstag unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstag oder, wenn der Kreditereignis-Feststellungstag mit einem Zinszahlungstag zusammenfällt, an diesem Zinszahlungstag endet oder, wenn der Kreditereignis-Feststellungstag vor dem ersten Zinszahlungstag liegt, überhaupt keine Verzinsung auf die Schuldverschreibungen erfolgt.]
- (ii) **[[*einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Verzinsung bei Kreditereignis" als anwendbar bezeichnet ist*]** die Verzinsung der Schuldverschreibungen an dem Kreditereignis-Feststellungstag endet und die letzte Zinszahlung an dem Kreditereignis-Feststellungstag zu leisten ist und keine weiteren Zinsen aufgrund dieser Verzögerung zahlbar sind;

dies gilt mit der Maßgabe, dass:

- (I) [wenn Ziffer 6 der Produktbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen Anwendung findet und an oder vor dem Bewertungstag für eine Nichtanerkennung / ein Moratorium der Fall "Nichtanerkennung/Moratorium" nicht eingetreten ist] **[[*einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Nichtanerkennung/Moratorium" als anwendbar bezeichnet ist*]**
- (II) [wenn Ziffer 7 der Produktbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen Anwendung findet und an oder vor dem Nachfrist-Verlängerungstag keine Nichtzahlung eingetreten ist] **[[*einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Verlängerung wegen Nachfrist" als anwendbar bezeichnet ist*]**; und/oder

(III) [wenn Ziffer 8 der Produktbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen Anwendung findet und ein Kreditereignis nicht am oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist,] [und/oder]

(IV) [wenn Ziffer 11 der Produktbedingungen Anwendung findet und ein Kreditereignis nicht eingetreten ist oder die Abwicklungsvoraussetzungen nicht am oder vor dem Feststellungskomitee-Stichtag (*DC Cut-off Date*) erfüllt sind]

die Verzinsung gemäß den Ziffern [6,] [7,] [oder] [8] [oder 11] der Produktbedingungen erfolgt.

- (h) Zahlungsweise. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden Zahlungen von auf andere Währungen als Euro lautenden Beträgen auf die Schuldverschreibungen von einer Beauftragten Stelle für die Emittentin in der Abwicklungswährung auf ein von dem Zahlungsempfänger anzugebendes Konto (bei dem es sich bei Zahlungen in japanischen Yen an eine nicht in Japan ansässige Person um ein spezielles Konto für Gebietsfremde handeln muss) oder durch einen auf die Abwicklungswährung lautenden und auf eine Bank im Hauptfinanzzentrum des Landes der betreffenden Abwicklungswährung ausgestellten Scheck geleistet, während Zahlungen von auf Euro lautenden Beträgen auf die Schuldverschreibungen von einer Beauftragten Stelle für die Emittentin durch Gutschrift oder Überweisung auf ein von dem Zahlungsempfänger anzugebendes Konto, das auf Euro lautet oder auf das Beträge in Euro gutgeschrieben oder überwiesen werden können, oder nach Wahl des Zahlungsempfängers durch einen auf Euro lautenden Scheck geleistet werden. Ungeachtet der beiden vorstehenden Sätze gilt: Solange die Schuldverschreibungen in der jeweiligen Globalurkunde verbrieft sind, und in allen Fällen, in denen Schuldverschreibungen in stückloser Form begeben wurden, erfolgen sämtliche Zahlungen durch die Clearingstelle(n) nach den für diese geltenden Regeln. Alle Zahlungen erfolgen unter Berücksichtigung der diesbezüglich geltenden steuerlichen und rechtlichen Vorschriften.
- (i) Vorlage und Übergabe. Liegt eine Schuldverschreibung in Form einer Einzelurkunde vor, erfolgt die Zahlung des Barbetrags, des Kreditereignisbetrags und aller etwaigen sonstigen relevanten Beträge gegen Vorlage und gegebenenfalls Übergabe der Schuldverschreibung bzw. aller dazugehörigen Zinsscheine durch oder für den Gläubiger bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle. Ist eine Schuldverschreibung in der jeweiligen Globalurkunde verbrieft, erfolgt die Zahlung (i) des Barbetrags und (ii) jedes Kreditereignisbetrags oder sonstiger relevanter Beträge gegen Vorlage und, im Fall des Barbetrags, Übergabe der jeweiligen Globalurkunde durch oder für den Gläubiger bei der

bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle. In allen Fällen wird bei der Zahlung ein entsprechender Vermerk auf der Vorderseite der Schuldverschreibung bzw. des Zinsscheins vorgenommen. Bei Globalurkunden vermerkt die Emittentin alle von ihr an die jeweilige Clearingstelle geleisteten Zahlungen, und diese Vermerke gelten als Anscheinsbeweis für die Leistung der fraglichen Zahlung. Außer bei in stückloser Form begebenen Schuldverschreibungen ist der Inhaber einer Schuldverschreibung der alleinige berechnete Empfänger von Zahlungen von Bar-, oder Kreditereignisbeträgen oder sonstiger relevanter Beträge, und mit der Zahlung an den Gläubiger oder an dessen Order erfüllt die Emittentin ihre Zahlungspflicht hinsichtlich des betreffenden Betrags. Der Inhaber einer Schuldverschreibung oder (bei Globalurkunden oder in stückloser Form begebenen Schuldverschreibungen) jede in den Unterlagen einer Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags oder einer bestimmten Anzahl von Einheiten der Schuldverschreibungen geführte Person kann in Bezug auf seinen bzw. ihren Anteil an den von der Emittentin in dieser Weise an den Inhaber der Schuldverschreibung oder dessen Order oder, bei in stückloser Form begebenen Schuldverschreibungen, an die Clearingstelle geleisteten Zahlungen ausschließlich die jeweilige Beauftragte Stelle bzw. Clearingstelle in Anspruch nehmen. In diesem Absatz enthaltene Bezugnahmen auf den Barbetrag umfassen auch alle weiteren bei Rückzahlung einer Schuldverschreibung zahlbaren Beträge.

- (j) Zahlungstag. Ist der für eine Zahlung auf eine Schuldverschreibung vorgesehene Tag kein Zahlungstag, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag und keinen Anspruch auf Zins- oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung.
- (k) Allgemeines. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Beauftragte Stelle für etwaige Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Beträgen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- (l) Abwicklungsrisiko. Die Abwicklung der Schuldverschreibungen erfolgt unter Einhaltung aller zu dem betreffenden Zeitpunkt geltenden einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Praktiken, und weder die Emittentin noch eine Beauftragte Stelle haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken außerstande sein sollten, die vorgesehenen Rechtsgeschäfte durchzuführen. Weder die Emittentin noch eine Beauftragte Stelle haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung von deren Pflichten in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

(m) Aufwendungen. Alle in Bezug auf eine Schuldverschreibung anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des jeweiligen Gläubigers, und es erfolgen keine Zahlungen auf die Schuldverschreibungen, bevor sämtliche diesbezüglichen Aufwendungen zur vollständigen Befriedigung aller Ansprüche der Emittentin gezahlt oder in Abzug gebracht wurden; die Erstattung von Aufwendungen darf jedoch nicht zu einer Doppelleistung etwa bereits in den Abwicklungskosten enthaltener Beträge führen.

(n) [Indexanpassung/Störung. Sollte die Berechnungsstelle an einem beliebigen Tag feststellen, dass in Bezug auf den Index ein Indexanpassungsereignis eingetreten ist, so kann die Berechnungsstelle jede Anpassung der Bedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen vornehmen, die ihrer Auffassung nach aufgrund dieses Indexanpassungsereignisses angemessen ist. Die Emittentin setzt die Gläubiger von jeder solchen Anpassung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen in Kenntnis.

Sollte die Berechnungsstelle an einem beliebigen Tag feststellen, dass in Bezug auf den Index ein Indexanpassungsereignis eingetreten ist, und dieses Ereignis für die Schuldverschreibungen oder die Absicherungsvereinbarungen der Emittentin wesentlich sein, dann übermittelt die Emittentin den Gläubigern eine diesbezügliche Mitteilung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens dreißig Tagen, woraufhin die Schuldverschreibungen nach Ablauf dieser Frist (unabhängig davon, ob das Indexstörungsereignis zu diesem Zeitpunkt noch andauert) insgesamt (und nicht teilweise) zu einem Betrag je Schuldverschreibung zurückgezahlt werden, den die Berechnungsstelle als den zum Tag der Rückzahlung oder (sofern das Indexstörungsereignis zu diesem Zeitpunkt noch andauert) unmittelbar vor Eintritt des Indexstörungsereignisses geltenden Marktwert der Schuldverschreibungen ermittelt hat (wobei die Bonität der Emittentin bei dieser Wertermittlung unberücksichtigt bleibt).] [***Einfügen, wenn die Schuldverschreibungen eine Bezugnahme auf einen Index vorsehen***]

(o) Geschäftstagskonventionen und Geschäftstage

Wenn es in Bezug auf einen Termin, für den die Geschäftstagskonvention gilt, (x) keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in den dieser Termin fallen sollte, oder (y) dieser Termin ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist:

(A) [***einfügen, wenn als Geschäftstagskonvention "Folgender-Geschäftstags-Konvention" angegeben ist***] wird dieser Termin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;

- (B) [*einfügen, wenn als Geschäftstagskonvention "Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention" angegeben ist*] wird dieser Termin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen;
- (C) [*einfügen, wenn als Geschäftstagskonvention "Vorausgehender-Geschäftstag-Konvention" angegeben ist*] wird dieser Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

#### 4. EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES

- (a) [*Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner einfügen*] [Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, teilt die Emittentin dies den Gläubigern sobald wie mit vertretbarem Aufwand möglich gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mit (die "**Abwicklungsmitteilung**") und zahlt die Schuldverschreibungen ganz, aber nicht teilweise am Kreditereignis-Rückzahlungstag zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag zurück.

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet [●][:]

- (A) [*Einfügen, wenn "Kapitalschutz" nicht anwendbar ist:*] [einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag je Schuldverschreibung in Höhe von:

(Nennbetrag x Maßgeblicher Endpreis) – Kosten;

wobei:

"Nennbetrag" den Nennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibung;

"Maßgeblicher Endpreis" den Endpreis bzw. Auktions-Endpreis; und

"Kosten" die Abwicklungskosten

bezeichnet;

dabei gilt, dass der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag in keinem Fall ein negativer Betrag sein kann; oder

- (B) [*Einfügen, wenn "Kapitalschutz" anwendbar ist*] [einen Betrag je Schuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags].



"Kreditereignis-Rückzahlungstag" bezeichnet:

(i) *[[Einfügen, wenn der unmittelbar folgende Unterabsatz (ii) keine Anwendung findet] [den Tag, der um [●] Geschäftstage] [Einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Anzahl von Geschäftstagen nicht angegeben ist: den dritten Geschäftstag] nach der Berechnung des Endpreises bzw. des Auktions-Endpreises für den bezeichneten Referenzschuldner liegt].]*

(ii) *[Einfügen, wenn "Kapitalschutz" anwendbar ist und ein Letzter Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag vorgesehen werden soll] [den Letzten Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag.]*

*Wird eine Schuldverschreibung zur Rückzahlung gemäß dieser Ziffer 4(a) der Produktbedingungen fällig, so hat die Emittentin mit der Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags für diese Schuldverschreibung ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibung erfüllt und hat diesbezüglich keinerlei weitere Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen. [Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen, für die kein Kapitalschutz besteht, einfügen: Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag ist wahrscheinlich geringer (in manchen Fällen deutlich geringer) als der Barbetrag, der ansonsten in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig gewesen wäre. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den betroffenen Gläubigern zu tragen, und die Emittentin trifft diesbezüglich keinerlei Haftung.]*

(b) *[Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen, wenn "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" gilt] [Sind in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, so teilt die Emittentin dies den Gläubigern sobald wie mit vertretbarem Aufwand möglich gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mit (die "Abwicklungsmitteilung"), und*

- (i) der Zinsberechnungsbetrag, der für jede Schuldverschreibung in Bezug auf Zahlungen eines Zinsbetrags oder eines etwaigen Zusätzlichen Zinsbetrags zur Anwendung kommt, wird entsprechend der Definition dieses Begriffs herabgesetzt; und
- (ii) jede Schuldverschreibung wird vorbehaltlich nachstehender Ziffer 4(d) der Produktbedingungen am Fälligkeitstag zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Eine Verzögerung bei der Übermittlung einer Abwicklungsmitteilung oder eine Nichtübermittlung einer Abwicklungsmitteilung durch die Emittentin berührt nicht die Wirksamkeit der Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner.

["**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet [●]][:]

[*Einfügen, wenn "Kapitalschutz" nicht anwendbar ist*] [einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag je Schuldverschreibung in Höhe von:

- (1) Nennbetrag – Betroffene Nennbetragsanteile; plus
- (2) Gesamt-Restbetrag; plus
- (3) Gesamt-Restzinsbetrag; minus
- (4) Kosten;

wobei:

"Nennbetrag" den Nennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibung;

"Betroffene Nennbetragsanteile" die Summe der in Bezug auf jeden Betroffenen Referenzschuldner, für den die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem Fälligkeitstag oder dem Kreditereignis-Rückzahlungstag (je nachdem, was früher eintritt) erfüllt sind, berechneten Beträge, jeweils berechnet als:

Nennbetrag x Gewichtung;

"Gesamt-Restbetrag" die Summe der in Bezug auf jeden Betroffenen Referenzschuldner, für den die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem Fälligkeitstag oder dem Kreditereignis-Rückzahlungstag (je nachdem, was früher eintritt) erfüllt sind, berechneten Beträge, jeweils berechnet als

Nennbetrag x Gewichtung x Maßgeblicher Endpreis;

"Gesamt-Restzinsbetrag" die Summe der Restzinsbeträge für jeden Betroffenen Referenzschuldner, für den an oder vor dem Fälligkeitstag oder dem Kreditereignis-Rückzahlungstag (je nachdem, was früher eintritt) die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Endpreis bzw. der Auktions-Endpreis (jeweils zu diesem Termin) ermittelt wurde;

"Kosten" die Abwicklungskosten;

"Gewichtung" die maßgebliche Gewichtung; und

"Maßgeblicher Endpreis" den jeweiligen gemäß diesen Emissionsbedingungen ermittelten Endpreis bzw. Auktions-Endpreis

bezeichnet;

dabei gilt jedoch; dass der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag in keinem Fall ein negativer Betrag sein kann; oder

*[Einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Kapitalschutz" als "Anwendbar" bezeichnet ist]* [einen Betrag je Schuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags].

"Kreditereignis-Rückzahlungstag" bezeichnet den dritten Geschäftstag nach der zuletzt erfolgten Berechnung des Endpreises bzw. des Auktions-Endpreises für einen Referenzschuldner.

*Sofern diese Ziffer 4(b) der Produktbedingungen in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner für eine Schuldverschreibung zur Anwendung kommt, hat die Emittentin mit der Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags für diese Schuldverschreibung ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibung erfüllt und hat diesbezüglich keinerlei weitere Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen. [Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, für die "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" gilt und kein Kapitalschutz besteht, einfügen: Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag ist wahrscheinlich geringer (in manchen Fällen deutlich geringer) als der Barbetrag, der ansonsten in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig gewesen wäre. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den betroffenen Gläubigern zu tragen, und die Emittentin trifft diesbezüglich keinerlei Haftung.]*

- (c) *[Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen, wenn "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht gilt]* [Sind in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, so teilt die Emittentin dies den Gläubigern sobald wie mit vertretbarem Aufwand möglich gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mit (die "Abwicklungsmitteilung"), und

- (i) die Emittentin zahlt für jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Kreditereignis-Rückzahlungstag einen Betrag in Höhe des jeweiligen Kreditereignisbetrags;

- (ii) der Zinsberechnungsbetrag, der für jede Schuldverschreibung in Bezug auf Zahlungen eines Zinsbetrags oder eines etwaigen zusätzlichen Zinsbetrags zur Anwendung kommt, wird entsprechend der Definition dieses Begriffs herabgesetzt; und
- (iii) jede Schuldverschreibung wird vorbehaltlich nachstehender Ziffer 4(d) der Produktbedingungen am Fälligkeitstag zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

**"Kreditereignisbetrag"** bezeichnet nach Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner [● je Schuldverschreibung] [einen Betrag je Schuldverschreibung, den die Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechnet:

- (a) Nennbetrag x Maßgeblicher Endpreis x Gewichtung; minus
- (b) Kosten,

wobei:

"Nennbetrag" den Nennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibung;

"Maßgeblicher Endpreis" den Endpreis bzw. Auktions-Endpreis für den betreffenden Referenzschuldner;

"Gewichtung" die maßgeblichen Gewichtung; und

"Kosten" die Abwicklungskosten

bezeichnet.

Der Kreditereignisbetrag ist jedoch in keinem Fall ein negativer Betrag.]

**"Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag"** bezeichnet [● je Schuldverschreibung] [einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag je Schuldverschreibung in Höhe von:

Nennbetrag – Betroffene Nennbetragsanteile;

*[wenn "Abwicklungskosten beim Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen:*

abzüglich Kosten]

wobei:

"Nennbetrag" den Nennbetrag;

"Betroffene Nennbetragsanteile" die Summe der in Bezug auf jeden Betroffenen Referenzschuldner, für den die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem Fälligkeitstag oder dem Kreditereignis-Rückzahlungstag (je nachdem, was früher eintritt) erfüllt sind, berechneten Beträge, berechnet als

Nennbetrag x Gewichtung;

und

"Gewichtung" die maßgebliche Gewichtung

[und

"Kosten" die Abwicklungskosten]

bezeichnet;

Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall ein negativer Betrag.]

***Sofern die Teile (i), (ii) und (iii) dieser Ziffer 4(c) der Produktbedingungen in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner für eine Schuldverschreibung zur Anwendung kommen, hat die Emittentin mit der Zahlung des Kreditereignisbetrags und des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags für diese Schuldverschreibung ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibung erfüllt und hat diesbezüglich keinerlei weitere Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen. Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag ist wahrscheinlich geringer (in manchen Fällen deutlich geringer) als der Barbetrag, der ansonsten in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig gewesen wäre. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den betroffenen Gläubigern zu tragen, und die Emittentin trifft diesbezüglich keinerlei Haftung.***

- (d) ***[bei kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen]*** [Stellt die Berechnungsstelle fest, dass in Bezug auf alle bezeichneten Referenzschuldner die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, so wird jede Schuldverschreibung (gegebenenfalls zusammen mit etwaigen bis zum Fälligkeitstag für die Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) [am letzten Kreditereignis-Zahlungstag zu dem Kreditereignisbetrag, der unter Bezugnahme auf die Berechnung des zuletzt festgestellten Endpreises oder Auktions-Endpreis für den Referenzschuldner ermittelt wird] ***[bei kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht***

*gilt, einfügen*] [am Kreditereignis-Rückzahlungstag zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag] [*bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" gilt und in den Endgültigen Bedingungen "Kapitalschutz" als "Nicht anwendbar" bezeichnet ist, einfügen*] [am Letzten Kreditereignis-Rückzahlungstag zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag] [*bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" gilt und in den Endgültigen Bedingungen "Kapitalschutz" als "Anwendbar" bezeichnet ist, einfügen*] zurückgezahlt.

*[Sofern diese Ziffer 4(d) der Produktbedingungen für eine Schuldverschreibung zur Anwendung kommen, hat die Emittentin mit der Zahlung dieses Betrags ihre Verpflichtungen in Bezug auf diese Schuldverschreibung erfüllt und hat diesbezüglich keinerlei weitere Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen]. Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern ist der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, soweit vorhanden, wahrscheinlich deutlich geringer als der Barbetrag und kann sogar null betragen. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den betroffenen Gläubigern zu tragen, und die Emittentin trifft diesbezüglich keinerlei Haftung.*

(e) Werden gemäß Ziffern 6(a) oder 6(b) der Allgemeinen Bedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben oder Schuldverschreibungen zurückgekauft und entwertet, so nimmt die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen vor, die ihr angemessen erscheinen, um ein gleichbleibendes wirtschaftliches Risiko der Gläubiger der Schuldverschreibungen auch nach der Neubegebung bzw. dem Rückkauf und der Entwertung sicherzustellen. Über etwaige in diesem Zusammenhang von der Berechnungsstelle vorgenommene Änderungen setzt die Emittentin die Gläubiger sobald wie möglich durch Mitteilung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe der vorgenommenen Änderungen in Kenntnis.

(f) Im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bezeichnet:

**["Referenzschuldner" [●]**, wobei ein etwaiger Nachfolger eines Referenzschuldners für die Zwecke der jeweiligen Serie als Referenzschuldner gilt, wenn (a) dieser Nachfolger entweder nach Maßgabe der Definition des Begriffs "Nachfolger" an oder nach dem Abschlussdatum bestimmt wurde oder (b) in Bezug auf den Referenzschuldner die ISDA an oder nach dem Abschlussdatum öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Kreditderivate-Feststellungskomitee durch einen Beschluss betreffend ein

Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum gemäß den ISDA Regeln einen Nachfolger bestellt hat.]

**[bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich nicht auf einen Index beziehen]**

["**Referenzschuldner**" den bzw. die zum Emissionstag in dem jeweiligen Index als solche(n) genannten Referenzschuldner, wobei der Begriff dergestalt anzupassen ist, dass ein etwaiger Nachfolger eines Referenzschuldners für die Zwecke der jeweiligen Serie als Referenzschuldner gilt, wenn (a) dieser Nachfolger entweder nach Maßgabe der Definition des Begriffs "Nachfolger" an oder nach dem Abschlussdatum bestimmt wurde oder (b) in Bezug auf den Referenzschuldner die ISDA an oder nach dem Abschlussdatum öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Kreditderivate-Feststellungskomitee durch einen Beschluss betreffend ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum gemäß den ISDA Regeln einen Nachfolger bestellt hat.]

**[bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf einen Index beziehen]**

5. [AUKTIONSABWICKLUNG] [BARABWICKLUNG]

Sind die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner erfüllt **[bei Auktionsabwicklung einfügen:** und ist an oder vor dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis in Bezug auf diesen Referenzschuldner ein Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten, so wird zur Ermittlung aller maßgeblichen Werte und Beträge, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen für diesen Referenzschuldner ergeben, ein Auktions-Endpreis herangezogen. Sind jedoch vor dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt], so wird zur Ermittlung aller maßgeblichen Werte und Beträge, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen für diesen Referenzschuldner ergeben, der Endpreis herangezogen **[bei Auktionsabwicklung einfügen:** und die Alternative Abwicklungsmethode (d. h. Barabwicklung) kommt für den betreffenden Referenzschuldner zu Anwendung:

- (a) Eintritt eines Auktions-Aufhebungstags;
- (b) Eintritt eines Tages der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion (und, sofern dieser Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion gemäß Absatz (b) der Definition von "Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion " eintritt, Nichtausübung der Verschiebungs-Option durch die Emittentin);
- (c) öffentliche Bekanntgabe seitens der ISDA, dass das maßgebliche Kreditderivate-Feststellungskomitee nach einem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum beschlossen hat, in

den in den Absätzen (a) und (b) der Definition des Begriffs "Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" genannten Angelegenheiten keine Feststellung zu treffen;

- (d) Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags gemäß Absatz (a) der Definition des Begriffs "Kreditereignis-Feststellungstag" und Nichteintritt eines Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums an oder vor dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Kreditereignis-Feststellungstag; oder
- (e) Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags gemäß Absatz (b)(ii)(A) oder (b)(ii)(B) der Definition des Begriffs "Kreditereignis-Feststellungstag".]

6. [VERLÄNGERUNG IM FALL EINER NICHTANERKENNUNG / EINES MORATORIUM

**[Einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Nichtanerkennung/Moratorium" als Kreditereignis angegeben ist]**

Wenn in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) die Abwicklungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Voraussetzung für die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag oder, sofern Ziffer 8(y) der Produktbedingungen zur Anwendung kommt, am Vershobenen Fälligkeitstag jedoch erfüllt sind und der Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag für die Potentielle Nichtanerkennung / das Potentielle Moratorium nach Feststellung der Berechnungsstelle auf einen Termin nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag fällt, teilt die Emittentin den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mit, dass eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium eingetreten ist, und:

- (a) wenn eine Nichtanerkennung / ein Moratorium nicht an oder vor dem Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag eingetreten ist:
  - (1) zahlt die Emittentin am fünften unmittelbar auf den Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag folgenden Geschäftstag jede Schuldverschreibung durch Zahlung des Barbetrags [**bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen:** bzw., wenn in Bezug auf einen anderen Referenzschuldner die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind und Ziffern 7, 8 oder 11 der Produktbedingungen in Bezug auf jeden anderen dieser Referenzschuldner zur Anwendung kommen, des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags] zurück; und



- (2) [**bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** ist die Emittentin verpflichtet, (x) auf jede Schuldverschreibung einen gemäß diesen Produktbedingungen berechneten Zinsbetrag für den Zeitraum von dem dem Planmäßigen Fälligkeitstag unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstag oder, falls es einen solchen Zinszahlungstag nicht gibt, vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Planmäßigen Fälligkeitstag (ausschließlich) zu zahlen und (y) auf jede Schuldverschreibung einen Zusätzlichen Zinsbetrag für die am Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag (ausschließlich) endende Zusatzbetragsperiode zu zahlen, wobei diese Zinszahlungen von der Emittentin in beiden Fällen erst am fünften Geschäftstag nach dem Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag zu leisten sind und keine weiteren oder sonstigen Zinsbeträge aufgrund dieser Verzögerung zahlbar sind.]

["**Zusatzbetragsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom (x) Planmäßigen Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum (y) (i) Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag (wenn Ziffer 6 der Produktbedingungen Anwendung findet), (ii) Nachfrist-Verlängerungstag (wenn Ziffer 7 der Produktbedingungen Anwendung findet), (iii) Vershobenen Fälligkeitstag (wenn Ziffer 8 der Produktbedingungen Anwendung findet) (ausschließlich) oder (iv) Feststellungskomitee-Stichtag (*DC Cut-off Date*) (wenn Ziffer 11 der Produktbedingungen Anwendung findet).] [**Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen und wenn Ziffer 6 der Produktbedingungen keine Anwendung findet, diese Definition in Ziffer 7 oder 8 der Produktbedingungen einfügen**]

["**Zusätzlicher Zinsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in der Abwicklungswährung in Höhe des Produkts aus:

- (i) dem Zinsberechnungsbetrag;
- (ii) dem Durchschnittlichen Tagesgeldsatz für die Zusatzbetragsperiode; und
- (iii) der Anzahl von Tagen in der Zusatzbetragsperiode geteilt durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (i) der letzte Tag der Zusatzbetragsperiode fällt auf den 31. eines Monats, während der erste Tag der Zusatzbetragsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag der Zusatzbetragsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar

nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder] [**Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen und wenn Ziffer 6 der Produktbedingungen keine Anwendung findet, diese Definition in Ziffer 7 oder 8 der Produktbedingungen einfügen**]

- (b) wenn eine Nichtanerkennung / ein Moratorium an oder vor dem Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommen die Bestimmungen von Ziffer 4 der Produktbedingungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen zur Anwendung, und es sind keine weiteren oder sonstigen Zinsbeträge aufgrund dieser Verzögerung zahlbar.]

**[Wenn in den Endgültigen Bedingungen "Nichtanerkennung/Moratorium" nicht als Kreditereignis angegeben ist, die Überschrift dieser Produktbedingung löschen und einfügen:**

Diese Ziffer 6 der Produktbedingungen wurde bewusst freigelassen.]

7. [VERLÄNGERUNG WEGEN NACHFRIST

**[Wenn "Verlängerung wegen Nachfrist" anwendbar ist, einfügen]**

Wenn in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag die Abwicklungsvoraussetzungen (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) nicht erfüllt sind, jedoch eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, für die eine Nachfrist gilt, an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eingetreten ist (und die Nachfrist(en) zum Planmäßigen Fälligkeitstag noch andauert/andauern), und:

- (a) an oder vor dem Nachfrist-Verlängerungstag keine Nichtzahlung eingetreten ist:
- (1) zahlt die Emittentin [jeweils] am Nachfrist-Verlängerungstag jede Schuldverschreibung durch Zahlung des Barbetrags [**bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen:** bzw., wenn in Bezug auf einen anderen Referenzschuldner die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind und Ziffern 6, 8 oder 11 der Produktbedingungen oder diese Ziffer 7 der Produktbedingungen in Bezug auf jeden anderen dieser Referenzschuldner zur Anwendung kommen, des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags] zurück; und
- (2) [**bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** ist die Emittentin verpflichtet, (x) auf jede Schuldverschreibung einen gemäß diesen Produktbedingungen berechneten Zinsbetrag für den Zeitraum von dem dem Planmäßigen Fälligkeitstag

unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstag oder, falls es einen solchen Zinszahlungstag nicht gibt, vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Planmäßigen Fälligkeitstag (ausschließlich) zu zahlen und (y) auf jede Schuldverschreibung einen Zusätzlichen Zinsbetrag für die am Nachfrist-Verlängerungstag (ausschließlich) endende Zusatzbetragsperiode zu zahlen, wobei diese Zinszahlungen von der Emittentin in beiden Fällen erst am Nachfrist-Verlängerungstag zu leisten sind und keine weiteren oder sonstigen Zinsbeträge aufgrund dieser Verzögerung zahlbar sind;

- (b) wenn an oder vor dem Nachfrist-Verlängerungstag eine Nichtzahlung eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommen die Bestimmungen von Ziffer 4 der Produktbedingungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen zur Anwendung, und es sind keine weiteren oder sonstigen Zinsbeträge aufgrund dieser Verzögerung zahlbar.]

***[Wenn in den Endgültigen Bedingungen "Verlängerung wegen Nachfrist" nicht als anwendbar angegeben ist, die Überschrift dieser Produktbedingung löschen und einfügen:***

Diese Ziffer 7 der Produktbedingungen wurde bewusst freigelassen.]

## 8. LAUFZEITVERLÄNGERUNG

Wenn:

- (x) [(A) am Planmäßigen Fälligkeitstag] [***einfügen, wenn "Nichtanerkennung/Moratorium" als Kreditereignis vorgesehen ist:*** oder (B) am Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag] [***Wenn "Verlängerung wegen Nachfrist" anwendbar ist, einfügen:*** bzw. [(B)][(C)] am Nachfrist-Verlängerungstag] [oder [(C)][(D)] am Feststellungskomitee-Stichtag (*DC Cut-off Date*)] die Abwicklungsvoraussetzungen zwar nicht erfüllt sind, nach Auffassung der Berechnungsstelle unter Umständen jedoch ein Kreditereignis eingetreten ist; [oder]
- (y) [***einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Nichtanerkennung/Moratorium" als Kreditereignis angegeben ist:*** am Planmäßigen Fälligkeitstag nach Auffassung der Berechnungsstelle unter Umständen eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium eingetreten ist,]

kann die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen, dass der Planmäßige Fälligkeitstag[, der Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag] [bzw.] [der Nachfrist-Verlängerungstag] [oder] [dem Feststellungskomitee-Stichtag (*DC Cut-off Date*)]

auf einen Tag verschoben wurde (der "**Verschobene Fälligkeitstag**"), bei dem es sich, wie in der Mitteilung anzugeben ist, um den 12. Geschäftstag nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag[, Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag] [bzw.] [Nachfrist-Verlängerungstag] [oder] [dem Feststellungskomitee-Stichtag (*DC Cut-off Date*)] handelt, und

- (a) wenn im Fall von Ziffer 8(x) der Produktbedingungen die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem Verschobenen Fälligkeitstag nicht erfüllt sind [**einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Nichtanerkennung/Moratorium" als Kreditereignis angegeben ist**: oder wenn im Fall von Ziffer 8(y) der Produktbedingungen die Voraussetzung für die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums an oder vor dem Verschobenen Fälligkeitstag nicht erfüllt ist]:
- (1) zahlt die Emittentin vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen jede Schuldverschreibung am Verschobenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Barbetrags [**bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen**: bzw., wenn in Bezug auf einen anderen Referenzschuldner die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind und Ziffern 6, 7 oder 11 der Produktbedingungen oder diese Ziffer 8 der Produktbedingungen in Bezug auf jeden anderen dieser Referenzschuldner zur Anwendung kommen, des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags] zurück; [**bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen**: und
- (2) ist die Emittentin verpflichtet, (x) auf jede Schuldverschreibung einen gemäß diesen Produktbedingungen berechneten Zinsbetrag für den Zeitraum von dem dem Planmäßigen Fälligkeitstag unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstag oder, falls es einen solchen Zinszahlungstag nicht gibt, vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Planmäßigen Fälligkeitstag (ausschließlich) zu zahlen und (y) auf jede Schuldverschreibung einen Zusätzlichen Zinsbetrag für die am Verschobenen Fälligkeitstag (ausschließlich) endende Zusatzbetragsperiode zu zahlen, wobei diese Zinszahlungen von der Emittentin in beiden Fällen erst am Verschobenen Fälligkeitstag zu leisten sind und keine weiteren oder sonstigen Zinsbeträge aufgrund dieser Verzögerung zahlbar sind;] oder
- (b) wenn:
- (1) im Fall von Ziffer 8(x) der Produktbedingungen die Abwicklungsvoraussetzungen an oder vor dem Verschobenen Fälligkeitstag erfüllt sind, finden die Bestimmungen von Ziffer 4 der Produktbedingungen auf die Schuldverschreibungen Anwendung,

und es sind keine weiteren oder sonstigen Zinsbeträge aufgrund dieser Verzögerung zahlbar[.]; oder]

- (2) [*einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Nichtanerkennung/Moratorium" als Kreditereignis angegeben ist:* im Fall von Ziffer 8(y) der Produktbedingungen die Voraussetzung für die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums an oder vor dem Vershobenen Fälligkeitstag erfüllt ist, finden die Bestimmungen von Ziffer 6 der Produktbedingungen auf die Schuldverschreibungen Anwendung.]

9. [RÜCKZAHLUNG INFOLGE EINES ZUSAMMENSCHLUSSEREIGNISSES

[*Einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen "Zusammenschlussereignis" als anwendbar bezeichnet ist*] Ist nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Zusammenschlussereignis eingetreten, so teilt die Emittentin dies den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mit und zahlt die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise am Zusammenschlussereignis-Rückzahlungstag durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie in Ziffer 9 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in Bezug auf jeden Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurück.]

[*Wenn in den Endgültigen Bedingungen "Zusammenschlussereignis" nicht als anwendbar angegeben ist, die Überschrift dieser Produktbedingung löschen und einfügen:*

Diese Ziffer 9 der Produktbedingungen wurde bewusst freigelassen.]

10. [KREDITEREIGNISMITTEILUNG NACH RESTRUKTURIERUNGS-KREDITEREIGNIS

[*Einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen Ziffer 10 der Produktbedingungen als anwendbar bezeichnet und "Restrukturierung" als Kreditereignis angegeben ist*] Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen gilt nach Eintritt eines Restrukturierungs-Kreditereignisses Folgendes:

- (a) Die Berechnungsstelle kann eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf einen Betrag (der "**Teiltrückzahlungsbetrag**") übermitteln, der unter dem vollen Nennbetrag einer jeden Schuldverschreibung liegt, in Bezug auf die die Berechnungsstelle zur Übermittlung einer solchen Kreditereignismitteilung berechtigt ist (wobei der Differenzbetrag als der "**Verbleibender Anteil**" bezeichnet wird), und die einschlägigen Bestimmungen von Ziffer 4 der Produktbedingungen gelten sodann ausschließlich für den Teiltrückzahlungsbetrag, unter anderem auch für die Zwecke der Berechnung eines Kreditereignisbetrags, eines Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags oder eines sonstigen in

Bezug auf die Schuldverschreibungen maßgeblichen Betrags. In diesem Fall kann die Berechnungsstelle die Bestimmungen der Produktbedingungen und/oder des Teils A der Endgültigen Bedingungen anpassen, soweit sie dies für angemessen hält, um den genannten Umständen Rechnung zu tragen; dabei sind auch Anpassungen der Berechnungsgrundlage für einen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, einen Kreditbetrag oder einen sonstigen maßgeblichen Betrag möglich.

- (b) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Berechnungsstelle (i) nach Zahlung eines Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags, eines Kreditereignisbetrags oder eines sonstigen maßgeblichen Betrags oder nach Vornahme einer Feststellung in Bezug auf einen Teilrückzahlungsbetrag eine oder mehrere weitere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf den Verbleibender Anteil übermitteln kann, für den die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes weiterhin gelten, und (ii) die Bestimmungen dieser Produktbedingungen und/oder des Teils A der Endgültigen Bedingungen so anpassen kann, wie es ihr angemessen erscheint, um diesem Vorgang Rechnung zu tragen.
- (c) Nach jeder Rückzahlung eines Teils einer Schuldverschreibung wird die Teilrückzahlung auf der betreffenden Schuldverschreibung bzw., wenn die Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde verbrieft sind, auf der Globalurkunde vermerkt.]

#### 11. LAUFZEITVERLÄNGERUNG WEGEN NICHTFESTSTELLUNG DURCH DAS KREDITDERIVATE-FESTSTELLUNGSKOMITEE UND AUSSETZUNG DER ABWICKLUNG

- (a) Laufzeitverlängerung wegen Nichtfeststellung durch das Kreditderivate-Feststellungskomitee

Ist nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Potentielles Kreditereignis in Bezug auf einen bezeichneten Referenzschuldner eingetreten und hat das Kreditderivate-Feststellungskomitee seine Feststellung nicht an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) getroffen, so teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mit, dass der Fälligkeitstag auf einen Termin verschoben wurde (der "**Feststellungskomitee-Stichtag**"), bei dem es sich um den frühesten der folgenden Tage handelt: (i) den 15. Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Kreditderivate-Feststellungskomitee durch Beschlussfassung den Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt hat; (ii) den zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Kreditderivate-Feststellungskomitee durch Beschlussfassung den Nichteintritt eines Kreditereignisses festgestellt hat; oder (iii) den 15. Geschäftstag nach dem Tag, an dem die ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Kreditderivate-

Feststellungskomitee beschlossen hat, keine Feststellung über den Eintritt eines Kreditereignisses zu treffen, und:

- (i) wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner an oder vor dem Feststellungskomitee-Stichtag kein Kreditereignis eingetreten ist oder (vorbehaltlich Ziffer 8 der Produktbedingungen) ein Kreditereignis zwar eingetreten ist, die Abwicklungsvoraussetzungen jedoch nicht erfüllt sind:
  - (A) zahlt die Emittentin jede Schuldverschreibung am fünften unmittelbar auf den Feststellungskomitee-Stichtag folgenden Geschäftstag durch Zahlung des Barbetrags [*bei kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen:* bzw., wenn in Bezug auf einen anderen Referenzschuldner die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags] zurück; [*bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:* und
  - (B) ist die Emittentin verpflichtet, (x) auf jede Schuldverschreibung einen gemäß diesen Produktbedingungen berechneten Zinsbetrag für den Zeitraum von dem Planmäßigen Fälligkeitstag unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstag oder, falls es einen solchen Zinszahlungstag nicht gibt, vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Planmäßigen Fälligkeitstag (ausschließlich) zu zahlen und (y) auf jede Schuldverschreibung einen Zusätzlichen Zinsbetrag für die am Feststellungskomitee-Stichtag (ausschließlich) endende Zusatzbetragsperiode zu zahlen, wobei diese Zinszahlungen von der Emittentin in beiden Fällen erst am Feststellungskomitee-Stichtag zu leisten sind und keine weiteren oder sonstigen Zinsbeträge aufgrund dieser Verzögerung zahlbar sind;] oder
- (ii) wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner an oder vor dem Feststellungskomitee-Stichtag ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommen die Bestimmungen von Ziffer 4 der Produktbedingungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen zur Anwendung, und es sind keine weiteren oder sonstigen Zinsbeträge aufgrund dieser Verzögerung zahlbar.

(b) Aussetzung der Abwicklung

(i) Aussetzung

Wenn die ISDA nach Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags gemäß Unterabsatz (a) der Definition des Begriffs "Kreditereignis-Feststellungstag", aber vor dem Fälligkeitstag bzw., soweit anwendbar, vor einem Bewertungstag öffentlich bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungskomitees zur Beschlussfassung über die in den Unterabsätzen (a) und (b) der Definition des Begriffs "Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" gemäß den ISDA Regeln erfüllt sind, kann die Berechnungsstelle unbeschadet der vorstehenden Ziffer 8 der Produktbedingungen nach ihrer Wahl feststellen, dass die in den Ziffern 3 und 4 der Produktbedingungen und den Definitionen der Begriffe "Kreditereignis-Rückzahlungstag", "Kreditereignis-Zahlungstag", "Bewertungstag" sowie in anderen von der Berechnungsstelle ausgewählten Bestimmungen der Produktbedingungen festgelegten Fristen in ihrem Ablauf gehemmt werden und so lange ausgesetzt werden und bleiben (wobei der betreffende Zeitraum jeweils als ein "**Aussetzungszeitraum**" bezeichnet wird), bis die ISDA zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekanntgibt, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee entweder (A) einen Beschluss hinsichtlich der in den Unterabsätzen (a) und (b) der Definition des Begriffs "Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" gefasst hat oder (B) beschlossen hat, in diesen Angelegenheiten keine Feststellung zu treffen. Sobald die ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee (A) einen Beschluss hinsichtlich der in den Unterabsätzen (a) und (b) der Definition des Begriffs "Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" gefasst hat oder (B) beschlossen hat, in diesen Angelegenheiten keine Feststellung zu treffen, laufen die jeweiligen in den Produktbedingungen festgelegten Fristen, die zuvor in ihrem Ablauf gehemmt und ausgesetzt wurden, ab dem auf diese öffentliche Bekanntgabe der ISDA folgenden Geschäftstag weiter.

Im Fall eines Aussetzungszeitraums kann die Berechnungsstelle (x) diejenigen Folge- oder sonstigen Anpassungen oder Festlegungen hinsichtlich der Produktbedingungen vornehmen, die während des Aussetzungszeitraums oder danach wünschenswert oder erforderlich sind, um der Aussetzung Rechnung zu tragen, und (y) festlegen, zu welchem Tag diese Anpassungen oder Feststellungen wirksam werden sollen.



(ii) Verzinsung

Wenn bei verzinslichen Schuldverschreibungen:

- (A) ein Aussetzungszeitraum in eine oder mehrere Zinsperioden fällt, laufen für denjenigen Teil der Zinsperiode, die mit dem Aussetzungszeitraum zusammenfällt, (dies kann unter Umständen auch die gesamte Zinsperiode sein) keine Zinsen (und auch keine Zinsen auf etwaige verzögerte Zinszahlungen) auf; und
- (B) ein Zinszahlungstag in einen Aussetzungszeitraum fällt, wird dieser Zinszahlungstag auf einen von der Berechnungsstelle zu bestimmenden Tag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums verschoben.

12. [BESTIMMUNGEN BETREFFEND VERBINDLICHKEITEN MIT MEHREREN GLÄUBIGERN

*[Einfügen, wenn in den Endgültigen Bedingungen Ziffer 12 der Produktbedingungen als anwendbar bezeichnet ist]* Ungeachtet etwaiger anderslautender Vorgaben in der Definition des Begriffs "Restrukturierung" und den damit verbundenen Bestimmungen gelten der Eintritt oder die Ankündigung eines der in den Unterabsätzen (i) bis (v) der Definition des Begriffs "Restrukturierung" in dem Anhang zu diesen Produktbedingungen genannten Ereignisse oder die Zustimmung zu einem solchen Ereignis nicht als Restrukturierung, es sei denn, die von einem solchen Ereignis betroffene Verbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern; dabei gilt das Erfordernis nach Unterabsatz (ii) der nachstehenden Definition des Begriffs "Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern" als erfüllt, wenn es sich bei der Verbindlichkeit um eine Anleihe handelt.

**"Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern"** bezeichnet eine Verbindlichkeit, die (i) zum Zeitpunkt des Ereignisses, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis darstellt, gegenüber mehr als drei Gläubigern besteht, die untereinander keine Verbundenen Unternehmen sind, und (ii) in Bezug auf welche die Zustimmung eines (nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit festgelegten) Prozentsatzes von Gläubigern, der mindestens sechshundertsechzig zwei Drittel betragen muss, zu dem Ereignis, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis darstellt, erforderlich ist.]

13. BERECHNUNGSSTELLE, MITTEILUNGEN DER BERECHNUNGSSTELLE UND ÄNDERUNGEN

Gemäß den Emissionsbedingungen steht der Berechnungsstelle in verschiedenen Fällen ein Ermessensspielraum zu. Dies ist erforderlich, da bestimmte Umstände und/oder der Eintritt bestimmter Ereignisse sich sowohl vor als auch nach dem Eintritt eines solchen Ereignisses in einer Weise auf die der Emittentin und/oder einem Vertragspartner einer Absicherungsvereinbarung

entstehenden Kosten für die Aufrechterhaltung der Schuldverschreibungen und/oder der Absicherungsvereinbarungen für die Schuldverschreibungen auswirken können, die in der ursprünglichen Preisgestaltung der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt wurde. Darüber hinaus können Umstände eintreten, aufgrund derer bestimmte Bewertungen in Bezug auf die Referenzschuldner, die Referenzverbindlichkeiten oder andere maßgebliche Werte nicht mit vertretbarem Aufwand oder anderweitig nicht sinnvoll durchgeführt werden können. Auch in diesen Fällen hat die Berechnungsstelle bestimmte Ermessensspielräume.

Wenn die Berechnungsstelle Handlungen vornehmen oder Ermessensentscheidungen treffen muss, tut sie dies stets nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise (und berücksichtigt dabei in jedem Einzelfall die in den Emissionsbedingungen und den mit etwaigen Vertragspartnern einer Absicherungsvereinbarung abgeschlossenen Absicherungsvereinbarungen festgelegten Kriterien). Nach der Vornahme einer Feststellung hinsichtlich eines Kreditereignisses übermittelt die Berechnungsstelle so bald wie möglich eine diesbezügliche Mitteilung an die Emittentin und die Gläubiger. Die Berechnungsstelle wird in Bezug auf ihre Pflichten als Berechnungsstelle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen weder treuhänderisch noch beratend für die Gläubiger tätig.

Alle Ermittlungen von Beträgen durch die Berechnungsstelle, alle Feststellungen hinsichtlich Umständen, Vorgängen, Ereignissen oder anderen Angelegenheiten, jede Meinungsbildung und jede Ausübung von Ermessensbefugnissen, die die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen vornehmen muss oder darf, sind (außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums) für die Emittentin und die Gläubiger bindend. Wenn die Berechnungsstelle Feststellungen treffen muss, kann sie dabei stets auch Entscheidungen hinsichtlich Fragen der Auslegung und rechtlichen Würdigung treffen. Auch wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass bestimmte Berechnungen, Feststellungen und Anpassungen an einem bestimmten Tag vorgenommen werden sollen, kann die Berechnungsstelle diese Berechnungen, Feststellungen oder Anpassungen in Bezug auf diesen Tag auch in einem späteren, von ihr nach ihrem Ermessen zu wählenden Zeitpunkt vornehmen. Eine Verzögerung, ein Aufschub oder ein Verzicht seitens der Berechnungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Schuldverschreibungen, so unter anderem bei der Übermittlung von Mitteilungen an andere Personen, berührt nicht die Wirksamkeit oder Verbindlichkeit einer späteren Erfüllung dieser Pflichten oder Ausübung dieser Entscheidungsbefugnisse, und außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin im Zusammenhang mit oder infolge von einer Verzögerung, einem Aufschub oder einem Verzicht.

Sämtliche von der Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen an die Emittentin zu übermittelnden Mitteilungen haben in schriftlicher Form (wobei auch eine Übermittlung per Telefax

oder E-Mail zulässig ist) oder telefonisch zu erfolgen, und in dem Fall, dass es sich bei der Emittentin und der Berechnungsstelle um denselben Rechtsträger handelt, gelten Mitteilungen von der Berechnungsstelle an die Emittentin als im frühestmöglichen Zeitpunkt übermittelt, in dem eine Übermittlung hätte erfolgen können. Mitteilungen, die um oder vor 16.00 Uhr (Ortszeit am Sitz der Berechnungsstelle) an einem Geschäftstag am Sitz der Berechnungsstelle eingehen, gelten als an diesem Geschäftstag am Sitz der Berechnungsstelle wirksam übermittelt. Mitteilungen, die nach 16.00 Uhr (Ortszeit am Sitz der Berechnungsstelle) an einem Geschäftstag am Sitz der Berechnungsstelle oder an einem Tag eingehen, der kein Geschäftstag am Sitz der Berechnungsstelle ist, gelten unabhängig von der Form ihrer Übermittlung als am nächsten Geschäftstag am Sitz der Berechnungsstelle wirksam übermittelt. Für die Zwecke der beiden vorangehenden Sätze und ungeachtet der darin enthaltenen Bestimmungen gilt eine telefonisch übermittelte Mitteilung im Zeitpunkt des Telefonats als übermittelt, unabhängig davon, ob dieses an einem Geschäftstag am Sitz der Berechnungsstelle stattfindet. Der wesentliche Inhalt einer telefonisch übermittelten Mitteilung wird in schriftlicher Form bestätigt, wobei die entsprechende Bestätigung innerhalb eines Geschäftstags am Sitz der Berechnungsstelle nach der telefonischen Mitteilung zu übermitteln ist. Unterbleibt die Übermittlung einer solchen schriftlichen Bestätigung, so berührt dies jedoch nicht die Wirksamkeit der telefonischen Mitteilung.

Zur Ermittlung der auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge wendet die Berechnungsstelle die in den Emissionsbedingungen beschriebenen Methoden an, doch steht es ihr unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen frei, diese Methoden zu gegebener Zeit so zu ändern, wie es ihr nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung angemessen erscheint, um etwaigen Marktgegebenheiten oder aufsichtsrechtlichen, sonstigen rechtlichen, steuerlichen oder anderen Umständen Rechnung zu tragen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Modifizierung oder Änderung dieser Methoden erforderlich machen, oder um (i) etwaige Uneindeutigkeiten zu beheben oder einzelne Bestimmungen der Emissionsbedingungen zu korrigieren oder zu ergänzen, (ii) Veränderungen hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung maßgeblicher Werte oder Stände oder für die Bereitstellung von Informationen Rechnung zu tragen, die die wirtschaftliche Wirkung einer oder mehrerer Bestimmungen der Emissionsbedingungen grundlegend verändern würden, oder (iii) einen Informationsdienst oder eine Informationsquelle zu ersetzen.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird festgehalten, dass die Berechnungsstelle, sollte ein neues oder alternatives Übereinkommen oder eine sonstige Vereinbarung über Marktstandards getroffen werden, das bzw. die alternative Bewertungsmethoden für einen Referenzschuldner oder für Kreditderivate im Allgemeinen vorsieht und von der ISDA oder einer anderen international anerkannten Vereinigung oder Organisation getragen wird (ein "**Neues Übereinkommen**"), vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 13 der Produkt-

bedingungen einzelne oder alle Bestimmungen dieses Neuen Übereinkommens in Bezug auf eine oder mehrere Serien von Schuldverschreibungen anwenden kann.

## ANHANG ZU DEN PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Dieser Anhang enthält Definitionen, die auf eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen Anwendung finden können, dies jedoch nicht müssen. Für die Zwecke der Erstellung emissionspezifischer Produktbedingungen für eine Serie von Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit dem Emissionsverfahren sind diejenigen der nachfolgenden Begriffsbestimmungen zu streichen, die auf die betreffende Serie keine Anwendung finden.]

### **Auslegung**

Die folgenden Definitionen beziehen sich auf die Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für die Schuldverschreibungen zu lesen.

**"2,5-Jahre-Beschränkungstag"** (*2.5-year Limitation Date*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Beschränkungstag" zugewiesene Bedeutung.

**"5-Jahre-Beschränkungstag"** (*5-year Limitation Date*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Beschränkungstag" zugewiesene Bedeutung.

**"20-Jahre-Beschränkungstag"** (*20-year Limitation Date*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Beschränkungstag" zugewiesene Bedeutung.]

**"2005 Matrix Supplement"** (*2005 Matrix Supplement*) bezeichnet das von der ISDA am 7. März 2005 veröffentlichte *2005 Matrix Supplement* zu den ISDA-Definitionen für Kreditderivate von 2003 (*2003 ISDA Credit Derivatives Definitions*).]

**"Abschließende Liste"** (*Final List*) bezeichnet die abschließende Liste von lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*) eines Referenzschuldners, die gemäß den ISDA Regeln für eine im Hinblick auf den betreffenden Referenzschuldner durchgeführte Auktion erstellt wird und für eine solche Auktion maßgeblich ist.]

**"Abschlussdatum"** (*Trade Date*) bezeichnet [●].]

**"Abwicklungskosten"** (*Unwind Costs*) bezeichnet [●] [**Wenn "Standard-Abwicklungskosten" anwendbar ist, einfügen:** einen von der Berechnungsstelle (ohne Doppelberücksichtigung einzelner Posten) ermittelten Betrag in Höhe der Summe sämtlicher Kosten, Gebühren, Belastungen, Aufwendungen (einschließlich Verlusten bezüglich der Barunterlegung), Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Zahlung des jeweiligen Betrags oder der Rückzahlung oder Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen, für die diese Endgültigen Bedingungen

gelten, sowie der damit verbundenen Schließung, Auflösung oder Wiedereröffnung von diesbezüglichen Absicherungs- oder damit verbundenen Handelspositionen entstehen, wobei dieser Betrag allen Schuldverschreibungen, für die diese Endgültigen Bedingungen gelten, anteilig zuzurechnen ist]; dabei gilt jedoch, dass bei Schuldverschreibungen, für die in den Endgültigen Bedingungen "Kapitalschutz" als anwendbar gekennzeichnet ist, die Abwicklungskosten den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag nur soweit verringern dürfen, dass er nicht unter den Nennbetrag fällt.]

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) ist vorbehaltlich Ziffer 5 der Produktbedingungen [Auktionsabwicklung] [Barabwicklung ohne Auktionsbezug].

["**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) hat die diesem Begriff in dem anwendbaren Absatz von Ziffer 3 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

"**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) bezeichnet die nachstehend [in (a) und (b)] aufgeführten Voraussetzungen:

- (a) [sämtliche Abwicklungsvoraussetzungen gelten als durch den Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags erfüllt, außer soweit in Bezug auf diesen Kreditereignis-Feststellungstag nachträglich festgestellt wurde, dass er nicht vor dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis, einem Bewertungstag, dem Kreditereignis-Rückzahlungstag oder dem Fälligkeitstag (wie jeweils anwendbar) eingetreten ist]; und[.]
- (b) [**wenn "Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen" anwendbar ist, einfügen:** Die Abwicklungsvoraussetzung "Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen" ist erfüllt, wenn entweder (i) die Berechnungsstelle der Emittentin eine Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen übermittelt, die innerhalb eines der in Absatz (a) der Definition des Begriffs "Kreditereignis-Feststellungstag" genannten Zeiträume wirksam ist, oder (ii) die ISDA an oder vor dem letzten Tag der Mitteilungsfrist (und auch vor dem Abschlussdatum) öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, dass in Bezug auf den bezeichneten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke der jeweiligen Schuldverschreibungen ein Kreditereignis darstellt.]

["**Abwicklungswährung**" (*Settlement Currency*) bezeichnet [●].]

["**Aktien und andere eigenkapitalbezogene Wertpapiere**" (*Equity Securities*) bezeichnet:

- (a) [[bei Wandelbaren Verbindlichkeiten,] Aktien und andere eigenkapitalbezogene Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten dieser Verbindlichkeiten oder Einlagenzertifikate, die Aktien und andere eigenkapitalbezogenen Wertpapiere des Emittenten dieser Verbindlichkeiten verbriefen, zusammen mit allen anderen Vermögenswerten (*property*, die an die

Inhaber dieser Aktien und anderen eigenkapitalbezogenen Wertpapiere jeweils ausgegeben oder ihnen zur Verfügung gestellt werden[; und][.]

- (b) [[bei Umtauschbaren Verbindlichkeiten,] Aktien und andere eigenkapitalbezogene Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als des Emittenten dieser Verbindlichkeiten oder Einlagenzertifikate, die diese Aktien und anderen eigenkapitalbezogenen Wertpapiere einer anderen Person als des Emittentin dieser Verbindlichkeiten verbriefen, zusammen mit allen anderen Vermögenswerten (*property*), die an die Inhaber dieser Aktien und anderen eigenkapitalbezogenen Wertpapiere jeweils ausgegeben oder ihnen zur Verfügung gestellt werden.]]

["**Aktueller Index**" (*On-The-Run Index*) bezeichnet die ursprüngliche Version der am Emissionstag geltenden Serie des Index, bei der es sich um [●] handelt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 3(k) der Produktbedingungen.]

["**Alternative Abwicklungsmethode**" (*Fallback Settlement Method*) bezeichnet die Barabwicklung gemäß Ziffer 5 der Produktbedingungen.]

["**Angepasster Restbetrag**" (*Adjusted Recovery Amount*) bezeichnet in Bezug auf einen Restbetrag und an einem beliebigen Tag innerhalb der Restbetragsperiode einen Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (a) entweder:
- (i) wenn der betreffende Tag der erste Tag der Restbetragsperiode ist:
    - (A) dem Restbetrag; abzüglich
    - (B) der Gesamt-Abwicklungskosten;
  - oder
  - (ii) in allen anderen Fällen dem Angepassten Restbetrag an dem unmittelbar vorangehenden Tag innerhalb der Restbetragsperiode;
- und
- (b) einem Betrag in Höhe der Summe aus:
- (i) 100 %; und
  - (ii) dem Tagesgeldsatz für den betreffenden Tag dividiert durch 365.]

["**Angewachsener Betrag**" (*Accreted Amount*) bezeichnet in Bezug auf eine Anwachsende Verbindlichkeit einen Betrag in Höhe (a) der Summe aus (i) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser Verbindlichkeit und

(ii) dem Anteil des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags, der in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verbindlichkeit (oder anderen nachfolgend beschriebenen Bedingungen) angewachsen ist, abzüglich (b) aller Barzahlungen des Schuldners auf diese Verbindlichkeit, die nach den Bedingungen der Verbindlichkeit den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag reduzieren (sofern solche Barzahlungen nicht bereits im Rahmen der in (a)(ii) genannten Beträge berücksichtigt wurden); dieser Betrag wird jeweils zum früheren der folgenden Termine ermittelt: (A) zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, durch das die Höhe des Anspruchs auf den Kapitalbetrag bestimmt wird, oder (B) zum anwendbaren Bewertungstag. Ein solcher Angewachsener Betrag umfasst [**Wenn "Mit Stückzinsen" nicht anwendbar ist, einfügen:** keine] aufgelaufene[n] und noch nicht gezahlte[n] periodische[n] Geld-Zinszahlungen [(die von der Berechnungsstelle festgestellt werden)]. Sofern eine Angewachsene Verbindlichkeit nach einer Methode der linearen Zuschreibung ermittelt wird oder die Emissionsrendite dieser Verbindlichkeit in deren Bedingungen nicht näher bestimmt wird bzw. sich nicht daraus ergibt, wird der Angewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) unter Zugrundelegung eines Satzes errechnet, der der Emissionsrendite dieser Verbindlichkeit entspricht. Diese Rendite wird entsprechend der Vorgehensweise bei halbjährlichen Anleihen unter Zugrundelegung des ursprünglichen Emissionspreises dieser Verbindlichkeit und des bei planmäßiger Fälligkeit der Verbindlichkeit zahlbaren Betrags ermittelt, wobei die Berechnung zum früheren der folgenden Termine erfolgt: (I) zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, durch das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalbetrags bestimmt wird, oder (II) zum anwendbaren Bewertungstag. Bei Umtauschbaren Verbindlichkeiten umfasst der Angewachsene Betrag keine Beträge, die nach den Bedingungen einer solchen Verbindlichkeit in Bezug auf Aktien und anderen eigenkapitalbezogenen Wertpapieren zahlbar sind, in die eine solche Verbindlichkeit umgetauscht werden kann.]

["**Anwachsende Verbindlichkeit**" (*Accreting Obligation*) ist jede Verbindlichkeit (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, einer Wandelbaren- oder Umtauschbaren Verbindlichkeit), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass bei vorzeitiger Kündigung ein Betrag in Höhe des ursprünglichen Emissionspreises zu zahlen ist (unabhängig davon, ob dieser mit dem Nennwert übereinstimmt) sowie dass zusätzlich (aufgrund eines Ausgabeabschlags oder sonstiger angefallener Zinsen oder Kapitalbeträge, die nicht periodisch ausgezahlt werden) ein Betrag oder Beträge zu zahlen ist bzw. sind, der bzw. die unabhängig davon anwachsen oder anwachsen können, ob (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge Bedingungen unterliegt oder durch Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index ermittelt wird oder (b) gleichzeitig periodische Zinszahlungen in bar zu leisten sind.]

["**Auflegungstag**" (*Launch Date*) bezeichnet den [●].]

"**Aufwendungen**" (*Expenses*) bezeichnet in Bezug auf eine Schuldverschreibung alle Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen (einschließlich aller gegebenenfalls anfallenden Verwahrungsgebühren, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Stempellersatzsteuern, Emissions-, Registrierungs- oder Wertpapierübertragungssteuern oder sonstigen Steuern oder Abgaben), die im Zusammenhang mit von



Zeit zu Zeit oder bei Rückzahlung fälligen Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die Schuldverschreibung anfallen.

["**Auktion**" (*Auction*) hat die diesem Begriff in den Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung zugewiesene Bedeutung.

"**Auktions-Abwicklungstag bei Paralleler Auktion**" (*Parallel Auction Settlement Date*) bezeichnet "Auktions-Abwicklungstag" im Sinne der Definition dieses Begriffs in den maßgeblichen Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion.

"**Auktions-Aufhebungstag**" (*Auction Cancellation Date*) hat die diesem Begriff in den Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung zugewiesene Bedeutung.

"**Auktions-Aufhebungstag bei Paralleler Auktion**" (*Parallel Auction Cancellation Date*) bezeichnet "Auktions-Aufhebungstag" im Sinne der Definition dieses Begriffs in den maßgeblichen Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion.

"**Auktions-Endpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den gegebenenfalls gemäß den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner als Auktions-Endpreis ermittelten Kurs (ausgedrückt in Prozent).]

["**Ausfall-Schwellenbetrag**" (*Default Requirement*) bezeichnet [[●] oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung,] [USD 10.000.000 oder den von der Berechnungsstelle berechneten Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung,] jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses.

["**Ausgenommene Bewertungsverbindlichkeit**" (*Excluded Valuation Obligation*) bezeichnet [●] [eine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, die dem Verbindlichkeitentyp [●] angehört.]

["**Ausgenommene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bezeichnet [●] [eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die dem Verbindlichkeitentyp [●] angehört].]

["**Aussetzungszeitraum**" (*Suspension Period*) hat die diesem Begriff in Ziffer 11(b)(i) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Ausstehender Kapitalbetrag**" (*Outstanding Principal Balance*) bezeichnet vorbehaltlich des Unterabsatzes (4)(vi) von Absatz (B) (*Auslegung von Bestimmungen*) der Definition des Begriffs "Bewertungsverbindlichkeit":

(a) in Bezug auf Anwachsene Verbindlichkeiten den darauf Angewachsenen Betrag; und

(b) in Bezug auf alle anderen Verbindlichkeiten den ausstehenden Kapitalbetrag dieser Verbindlichkeiten,

wobei im Fall einer Umtauschbare Verbindlichkeit, die keine Anwachsende Verbindlichkeit ist, der Begriff "Ausstehender Kapitalbetrag" solche Beträge nicht umfasst, die unter Umständen gemäß den Bedingungen einer solchen Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktien und andere eigenkapitalbezogene Wertpapiere, in die eine solche Verbindlichkeit umgetauscht werden kann, zahlbar sind.]

"**Austauschtag**" (*Exchange Date*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2(a) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

["**Ausübungstichtag**" (*Exercise Cut-off Date*) bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis:

[(a)] ***Wenn entweder "Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Frei Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*** [wenn es sich bei dem Kreditereignis nicht um eine Restrukturierung handelt,]

- (i) den Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz vor dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis (falls es einen solchen gibt);
- (ii) den Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz vor dem Auktions-Aufhebungstag (falls es einen solchen gibt); oder
- (iii) den 21. Kalendertag nach dem Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion (falls es einen solchen gibt),

wie jeweils anwendbar; [oder]

[(b)] ***Wenn entweder "Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Frei Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*** wenn es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung handelt und

- (i) das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee beschlossen hat, dass Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung und/oder Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion veröffentlicht werden können, den zehnten Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz nach dem Tag, an dem die ISDA die in Bezug auf diese Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten anwendbare Abschließende Liste gemäß den ISDA Regeln veröffentlicht; oder

- (ii) wenn ein Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion gemäß Absatz (a) der Definition des Begriffs "Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion" eintritt, den 21. Kalendertag vor diesem Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion.]]

["**Barbetrag**" (*Cash Amount*) bezeichnet einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelt wird: [●][, abzüglich Aufwendungen].

Der Barbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen bzw. (bei japanischen Yen) auf die nächste ganze Einheit der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet werden.]

["**Beauftragte Stelle**" (*Agent*) bezeichnet jeweils die Hauptzahl- und Verwaltungsstelle und [●], die über ihre bezeichneten Geschäftsstellen handeln und gemeinsam als die "Beauftragten Stellen" bezeichnet werden, wobei dieser Begriff alle weiteren gemäß den Bestimmungen von Ziffer 13 der Allgemeinen Bedingungen bestellten Beauftragten Stellen einschließt.]

["**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die (im Fall von Anleihen) entweder Übertragbar ist oder (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um Anleihen handelt) im Wege der Abtretung oder Novation auf alle nach Modifizierten Kriterien Zulässigen Übertragungsempfänger übergehen kann, ohne dass hierfür die Zustimmung irgendeiner Person erforderlich ist, wobei eine Bewertungsverbindlichkeit, bei der es sich nicht um eine Anleihe handelt, auch dann eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit darstellt, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder eines etwaigen Garantiegebers [**wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar ist, einfügen:** oder Versicherers] einer solchen Bewertungsverbindlichkeit (bzw. die Zustimmung des jeweiligen Schuldners, wenn ein Referenzschuldner [**wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar ist, einfügen:** bzw. Versicherer] eine solche Bewertungsverpflichtung garantiert [**wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar ist, einfügen:** oder versichert]) oder die Zustimmung eines Beauftragten für die Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, vorausgesetzt, die Zustimmung darf nach den Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit nicht ohne triftigen Grund versagt oder verzögert werden. Ein etwaiges Erfordernis, die Novation, Abtretung oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit anzuzeigen, gilt für die Zwecke dieser Definition des Begriffs "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" nicht als Zustimmungserfordernis[**Wenn sowohl "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" als auch "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:** wobei jedoch, sofern die Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit eine Qualifizierte Versicherung ist, das Versicherte Instrument die Anforderungen der jeweiligen Definition erfüllen muss und die Qualifizierte Versicherung, sofern die Rechte daraus nicht im Zuge einer Übertragung des Versicherten Instruments mit übertragen werden, zumindest im gleichen Umfang übertragbar sein muss wie das Versicherte Instrument selbst].

Die Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Anforderungen der Definition des Begriffs "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, ist an dem Tag zu treffen, an dem die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird, wobei ausschließlich die Bestimmungen der Bewertungsverbindlichkeit und etwaiger der Emittentin vorgelegter diesbezüglicher Übertragungs- oder Zustimmungsdokumente zu berücksichtigen sind.]

[**"Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten"** (*Deliverable Obligation Terms*) hat die diesem Begriff in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten zugewiesene Bedeutung.]

[**Wenn entweder "Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Frei Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: "Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion"** (*Parallel Auction Settlement Terms*) bezeichnet nach Eintritt einer Restrukturierung die gegebenenfalls von der ISDA in Bezug auf diese Restrukturierung gemäß den ISDA Regeln veröffentlichten Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten, bei welchen (i) die Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten dieselben sind wie bei der Referenztransaktion und (ii) die Referenztransaktion keine Transaktion mit Auktionsbasierter Abwicklung wäre.]

[**"Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten"** (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms*) bezeichnet alle gegebenenfalls von der ISDA gemäß den ISDA Regeln veröffentlichten Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten, die von der ISDA auf ihrer Internetseite [www.isda.org](http://www.isda.org) (oder einer Nachfolgesite) jeweils als Muster veröffentlicht werden und gemäß den ISDA Regeln geändert werden können.]

[**"Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung"** (*Transaction Auction Settlement Terms*) bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgewählten Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten. In Bezug auf ein Kreditereignis kann die ISDA (wie in der Definition des Begriffs "Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten" beschrieben) ein oder mehrere Muster für Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten auf ihrer Website [www.isda.org](http://www.isda.org) (oder einer Nachfolgesite) veröffentlichen und diese von Zeit zu Zeit ändern. Diese Muster für Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten enthalten unter anderem Definitionen der Begriffe "Auktion", "Auktions-Aufhebungstag", "Transaktion mit Auktionsbasierter Abwicklung" und "Feststellungstag für den Auktions-Endpreis" in Bezug auf das jeweilige Kreditereignis. Die für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung entsprechen demjenigen Muster für Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten, bei welchem die Referenztransaktion eine Transaktion mit Auktionsbasierter Abwicklung (im Sinne der Definition dieses Begriffs in den maßgeblichen Bedingungen für die Auktionsbasierte

Abwicklung von Kreditderivaten) wäre. Die Referenztransaktion (im Sinne der Definition dieses Begriffs) ist ein hypothetisches Kreditderivatgeschäft, auf das in den Produktbedingungen und diesem Anhang zu den Produktbedingungen hauptsächlich zum Zweck der Auswahl der für die Schuldverschreibungen geeigneten Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten Bezug genommen wird.]

**["Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses" (DC No Credit Event Announcement)** bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe seitens der ISDA mit dem Inhalt, dass das zuständige Kreditereignis-Feststellungskomitee nach einem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum Beschlossen hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die ISDA ist, die zum Eintritt dieses Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums geführt hat, in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (oder eine von dessen Verbindlichkeiten) kein Kreditereignis darstellt.]

**["Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses des Feststellungskomitees" (DC Credit Event Announcement)** bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe seitens der ISDA mit dem Inhalt, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, dass (a) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das als Kreditereignis einzustufen ist, und (b) dieses Ereignis an oder nach dem Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (festgestellt in Bezug auf die Maßgebliche Ortszeit) sowie an oder vor dem Verlängerungstag (festgestellt in Bezug auf die Maßgebliche Ortszeit) eingetreten ist. Eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses des Feststellungskomitees gilt als nicht erfolgt, wenn (i) das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum für das betreffende Kreditereignis nicht an oder vor dem Ende des letzten Tages der Mitteilungsfrist (und auch vor dem Abschlussdatum) liegt und (ii) das Abschlussdatum nicht an oder vor dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis, dem Auktions-Aufhebungstag bzw. dem 21. Kalendertag nach dem Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion (falls es einen solchen Tag gibt) (wie jeweils anwendbar) liegt.]

**["Berechtigte Verbindlichkeit" (Enabling Obligation)** bezeichnet eine ausstehende Bewertungsverbindlichkeit, die (i) eine Frei Übertragbare Verbindlichkeit bzw. eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Endfälligkeitstermin auf den Planmäßigen Fälligkeitstag fällt oder diesem vorausgeht und dem dem Planmäßigen Fälligkeitstag unmittelbar vorausgehenden Beschränkungstag (bzw. wenn der Planmäßige Fälligkeitstag vor dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag liegt, dem Endfälligkeitstermin der Restrukturierten Anleihe bzw. des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Laufzeit, sofern es ein solches Instrument gibt) folgt.]

**["Beschließen" (Resolve)** bezeichnet das Fassen eines Beschlusses nach Maßgabe der ISDA Regeln, und "Beschlossen", "Beschließt" und "Beschlussfassung" sind entsprechend auszulegen.]

**["Beschluss des Feststellungskomitees" (DC Resolution)** hat die diesem Begriff in den ISDA Regeln zugewiesene Bedeutung.]

["**Beschränkungstag**" (*Limitation Date*) bezeichnet den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines Jahres, wobei derjenige Tag maßgeblich ist, der als erster auf den Tag fällt oder dem Tag unmittelbar folgt, der um einen der nachfolgend angegebenen Zeiträume nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der "**2,5-Jahre-Beschränkungstag**"), 5 Jahre (der "**5-Jahre-Beschränkungstag**"), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre (der "**20-Jahre-Beschränkungstag**"), wie jeweils anwendbar. Die Beschränkungstage unterliegen [keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention, ] [●].]

["**Beste Verfügbare Informationen**" (*Best Available Information*) bezeichnet:

- (i) im Fall eines Referenzschuldners, der bei der für ihn hauptsächlich zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder der Börse, bei der seine Hauptzulassung besteht, Informationen einreicht, die unkonsolidierte Pro-Forma-Finanzinformationen beinhalten, welche auf der Annahme beruhen, dass das jeweilige Nachfolgeereignis eingetreten ist, oder der seinen Anteilseignern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, solche Informationen zur Verfügung stellt, diese unkonsolidierten Pro-Forma-Finanzinformationen sowie sonstige in etwaigen schriftlichen Mitteilungen des Referenzschuldners an die für ihn hauptsächlich zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, die Börse, bei der seine Hauptzulassung besteht, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder sonstige Personen, deren Zustimmung zu dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, enthaltenen relevanten Informationen, sofern diese Mitteilungen nach der Bereitstellung von unkonsolidierten Pro-Forma-Finanzinformationen, aber vor der Feststellung ergehen, die die Berechnungsstelle für die in der Definition des Begriffs "Nachfolger" genannten Zwecke trifft; oder
- (ii) im Fall eines Referenzschuldners, der die in vorstehendem Absatz (i) genannten Informationen nicht bei der für ihn hauptsächlich zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder der Börse, bei der seine Hauptzulassung besteht, einreicht bzw. seinen Anteilseignern oder Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, die bestmöglichen öffentlich verfügbaren Informationen, die der Berechnungsstelle zur Verfügung stehen, um ihre Feststellung für die in der Definition des Begriffs "Nachfolger" genannten Zwecke zu treffen.

Informationen, die später als 14 Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Nachfolgeereignisses zur Verfügung gestellt werden, stellen keine "Besten Verfügbaren Informationen" dar.]

["**Bestimmungen zu Anleiheversicherern**" (*Monoline Insurer Provisions*) bezeichnet die von der ISDA veröffentlichten und gegebenenfalls geänderten und ergänzten "Zusätzlichen Bestimmungen für Default Swaps mit Physischer Abwicklung – Anleiheversicherer als Referenzschuldner" von 2003 (*Additional*

*Provisions for Physically Settled Default Swaps – Monoline Insurer as Reference Entity (2003)*) in der am Emissionstag geltenden Fassung.]

["**Betroffener Referenzschuldner**" (*Affected Reference Entity*) bezeichnet einen Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind.]

["**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*):

***[Eine der folgenden Bewertungsmethoden in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen mit nur einer Referenzverbindlichkeit oder Bewertungsverbindlichkeit und nur einem Bewertungstag einfügen:]***

[Es gilt die Bewertungsmethode ["**Marktwert**" (*Market*), d.h. es wird der von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Bewertungstag ermittelte Marktwert verwendet.] ["**Höchstwert**" (*Highest*), d.h. es wird die höchste von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Bewertungstag eingeholte Quotierung verwendet.]

***[Ggf. im Fall von einer Referenzverbindlichkeit oder Bewertungsverbindlichkeit und mehreren Bewertungstagen einfügen:***

Es gilt die Bewertungsmethode ["**Durchschnittlicher Marktwert**" (*Average Market*), d.h. es wird das ungewichtete arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Bewertungstag ermittelten Marktwerte verwendet.] ["**Höchstwert**" (*Highest*), d.h. es wird die höchste von der Berechnungsstelle in Bezug auf einen Bewertungstag eingeholte Quotierung verwendet.] ["**Durchschnittlicher Höchstwert**" (*Average Highest*), d.h. es wird das ungewichtete arithmetische Mittel der höchsten von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Bewertungstag eingeholten Quotierungen verwendet.]]

***[Ggf. im Fall von mehreren Referenzverbindlichkeiten und nur einem Bewertungstag einfügen:***

Es gilt die Bewertungsmethode ["**Gemittelter Marktwert**" (*Blended Market*), d.h. es wird das ungewichtete arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Bewertungstag für jede Referenzverbindlichkeit ermittelten Marktwerte verwendet.] ["**Gemittelter Höchstwert**" (*Blended Highest*), d.h. es wird das ungewichtete arithmetische Mittel der höchsten von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Bewertungstag für jede Referenzverbindlichkeit eingeholten Quotierungen verwendet.]

***[Ggf. im Fall von mehreren Referenzverbindlichkeiten und mehr als einem Bewertungstag einfügen:***

Es gilt die Bewertungsmethode ["**Durchschnittlicher Gemittelter Marktwert**" (*Average Blended Market*), d.h. es wird das in Bezug auf jeden Bewertungstag ermittelte ungewichtete arithmetische Mittel der Werte, die in Bezug auf jeden Bewertungstag von der Berechnungsstelle nach der Bewertungsmethode "Gemittelter Marktwert" ermittelt werden, verwendet.] ["**Durchschnittlicher Gemittelter Höchstwert**" (*Average Blended Highest*), d.h. es wird das in Bezug auf jeden Bewertungstag ermittelte ungewichtete arithmetische

Mittel der Werte, die in Bezug auf jeden Bewertungstag von der Berechnungsstelle nach der Bewertungsmethode "Gemittelter Höchstwert" ermittelt werden, verwendet.]

[Ungeachtet des Vorstehenden ist die Bewertungsmethode ["Marktwert"] ["Durchschnittlicher Marktwert"] ["Gemittelter Marktwert"] ["Durchschnittlicher Gemittelter Marktwert"], wenn die Quotierungen Gewichtete Durchschnittsquotierungen oder weniger als zwei Vollquotierungen enthalten. ["**Marktwert**"] ["**Durchschnittlicher Marktwert**"] ["**Gemittelter Marktwert**"] ["**Durchschnittlicher Gemittelter Marktwert**"] bedeutet [●]]

["**Bewertungstag**"] (*Valuation Date*) bezeichnet [*wenn "Bewertungsbedingungen" anwendbar ist*: einen Tag, der um nicht mehr als eine dem jeweiligen Zeitraum für die Bestimmung von Bewertungsverbindlichkeiten entsprechende Anzahl von Geschäftstagen nach dem Kreditereignis-Feststellungstag, wie von der Berechnungsstelle ausgewählt, liegt.] [*In allen anderen Fällen bzw. wenn "Einzelner Bewertungstag" anwendbar ist, einfügen*: den Tag, der [zehn] [●] Geschäftstage nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen liegt] [(oder, sofern nach Maßgabe der Alternativen Abwicklungsmethode Barabwicklung anwendbar ist, den Tag, der [zehn][●] Geschäftstage nach dem Auktions-Aufhebungstag bzw. dem maßgeblichen Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion (wie jeweils anwendbar) liegt)[.] [*Wenn "Mehrere Bewertungstage" anwendbar ist, einfügen*: jeden der folgenden Tage:

- (a) den Tag, der [zehn][●] Geschäftstage nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen liegt [(oder, sofern nach Maßgabe der Alternativen Abwicklungsmethode Barabwicklung anwendbar ist, den Tag, der [zehn][●] Geschäftstage nach dem Auktions-Aufhebungstag bzw. dem maßgeblichen Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion (wie jeweils anwendbar) liegt); und
- (b) jeder folgende Tag, der [zehn][●] Geschäftstage nach dem Tag liegt, an dem die Berechnungsstelle einen Marktwert in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Bewertungstag ermittelt hat.

[*Wenn "Mehrere Bewertungstage" anwendbar ist, einfügen*: Die Gesamtanzahl aller Bewertungstage entspricht [fünf][●] Bewertungstagen.]

["**Bewertungsverbindlichkeit**"] (*Valuation Obligation*) bezeichnet:

- (a) jede Verbindlichkeit eines Referenzschuldners (die dieser unmittelbar oder als Geber einer Qualifizierten Garantie für Verbundene Unternehmen [*wenn die "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar sind, einfügen*: oder einer Qualifizierten Versicherung] [oder] [*wenn "Alle Garantien" anwendbar ist einfügen*: als Geber einer Qualifizierten Garantie] schuldet), die von der Berechnungsstelle ausgewählt, nach der im nachstehenden Abschnitt "(A) Methode zur Bestimmung von Bewertungsverbindlichkeiten" beschriebenen Methode (jedoch ohne etwaige in diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgenommene Verbindlichkeiten) bestimmt und der



Emittentin von der Berechnungsstelle an oder vor dem Bewertungstag angezeigt werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Berechnungsstelle berechtigt ist, zum Zweck der Berechnung des Endpreises eine der Bewertungsverbindlichkeiten ungeachtet von deren Marktwert auszuwählen, und dass eine ausgewählte Verbindlichkeit, sofern sie am Tag der Auswahl der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in die anwendbare Bewertungsverbindlichkeitenkategorie fällt und die anwendbaren Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale erfüllt, auch dann als Referenzverbindlichkeit fungieren kann, wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte;

- (b) vorbehaltlich des zweiten Absatzes der Definition von "Keine Eventualverbindlichkeit" im nachstehenden Abschnitt "(A) Methode zur Bestimmung von Bewertungsverbindlichkeiten", jede Referenzverbindlichkeit, es sei denn, diese ist in diesen Endgültigen Bedingungen als Ausgenommene Bewertungsverbindlichkeit bezeichnet; und
- (c) ausschließlich in Bezug auf ein für einen Staatlichen Referenzschuldner geltendes Restrukturierungs-Kreditereignis, jede Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit eines Staates (jedoch ohne Ausgenommene Bewertungsverbindlichkeiten), die (i) in einem Betrag in Höhe ihres Ausstehenden Kapitalbetrags oder ihres Fälligen und Zahlbaren Betrags (wie jeweils anwendbar) zahlbar ist, (ii) nicht Gegenstand einer Gegenforderung, einer Einrede (außer von Gegenforderungen oder Einreden aufgrund der in den Absätzen (a) bis (d) der nachstehenden Definition des Begriffs "Kreditereignis") genannten Faktoren) oder eines Aufrechnungsrechts seitens oder zugunsten eines Referenzschuldners bzw. eines Zugrundeliegenden Schuldners ist und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Garantie für Verbundene Unternehmen ist, am Tag der Auswahl der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit unverzüglich von dem bzw. den Gläubiger(n) gegenüber dem Referenzschuldner mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrags oder des Fälligen und Zahlbaren Betrags unmittelbar geltend gemacht oder eingefordert werden kann, wobei außer einer Mitteilung über die Nichtzahlung oder einem vergleichbaren Verfahrenserfordernis keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen; dabei wird festgehalten, dass die vorzeitige Fälligestellung einer Zugrundeliegenden Verbindlichkeit nicht als ein solches Verfahrenserfordernis gilt.

(A) Methode zur Bestimmung von Bewertungsverbindlichkeiten.

Für die Zwecke dieser Definition von "Bewertungsverbindlichkeit" kann dieser Begriff definiert werden als jede Verbindlichkeit jedes Referenzschuldners, die durch die Verbindlichkeitenkategorie [●] beschrieben ist und vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (B)(3) die Verbindlichkeitenmerkmale [●] aufweist, und zwar jeweils zum Datum des Ereignisses, welches das Kreditereignis darstellt, das Gegenstand entweder der Kreditereignismitteilung oder der Mitteilung an die ISDA ist, die den Eintritt des

Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums auslöst, wie jeweils anwendbar. Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- (1) **"Bewertungsverbindlichkeitenkategorien"** (*Valuation Obligation Categories*) sind "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Nur Referenzverbindlichkeiten", "Anleihe", "Darlehen" oder "Anleihe oder Darlehen" (wie jeweils in der nachstehenden Definition des Begriffs "Verbindlichkeit" definiert, wobei die Definition des Begriffs "Nur Referenzverbindlichkeiten" für die Zwecke der Bestimmung von Bewertungsverbindlichkeiten als dahingehend geändert gilt, dass für die Kategorie "Nur Referenzverbindlichkeiten" keine Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale gelten).
- (2) **"Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale"** (*Valuation Obligation Characteristics*) bezeichnet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Kein Staat als Kreditgeber", "Keine Inlandswährung", "Nicht Inländisches Recht", "Börsennotiert", "Keine Inländische Emission" (wie jeweils in der nachstehenden Definition des Begriffs "Verbindlichkeit" definiert), "Keine Eventualverbindlichkeit", "Abtretbares Darlehen", "Darlehen mit Zustimmungserfordernis", "Direkte Darlehensbeteiligung", "Übertragbar", "Höchstlaufzeit", "Fälliggestellt oder Abgelaufen" und "Kein Inhaberinstrument"; dabei gilt:
  - (i) **"Keine Eventualverbindlichkeit"** (*Not Contingent*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, deren Bedingungen vorsehen, dass der Ausstehende Kapitalbetrag bzw. (bei Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um Aufgenommene Gelder handelt) der Fällige und Zahlbare Betrag am Tag der Auswahl der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit und jederzeit danach nicht infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme einer Zahlung) verringert werden kann. Wandelbare Verbindlichkeiten, Umtauschbare Verbindlichkeiten und Anwachsende Verbindlichkeiten erfüllen das Bewertungsverbindlichkeitenmerkmal "Keine Eventualverbindlichkeit", wenn sie ansonsten die Anforderungen des vorhergehenden Satzes erfüllen, und zwar (bei Wandelbaren Verbindlichkeiten oder Umtauschbare Verbindlichkeiten) nur, sofern weder (A) das Recht auf Wandlung oder Umtausch der betreffenden Verbindlichkeit noch (B) das Recht, von dem Emittenten der betreffenden Verbindlichkeit deren Rückkauf oder Rückzahlung zu verlangen (wenn der Emittent das Recht ausgeübt hat, den Rückkaufs- oder Rückzahlungspreis vollständig oder teilweise durch Lieferung von Aktien und anderen

eigenkapitalbezogenen Wertpapieren zu leisten) an oder vor dem Tag der Auswahl der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit ausgeübt wurde (oder von einer Ausübung wirksam zurückgetreten wurde).

Wenn es sich bei einer Referenzverbindlichkeit um eine Wandelbare Verbindlichkeit oder eine Umtauschbare Verbindlichkeit handelt, kann sie nur dann als Bewertungsverbindlichkeit fungieren, wenn die in den Teilsätzen (A) und (B) des vorstehenden Absatzes (i) genannten Rechte nicht an oder vor dem Tag der Auswahl der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit ausgeübt wurde (oder von einer Ausübung wirksam zurückgetreten wurde);

- (ii) **"Abtretbares Darlehen"** (*Assignable Loan*) bezeichnet ein Darlehen, das im Wege der Abtretung oder Novation zumindest auf Geschäftsbanken oder Finanzinstitute, die zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des Darlehenskonsortiums sind, übertragen werden kann (unabhängig von der Rechtsordnung ihrer Errichtung), ohne dass hierfür die Zustimmung des bezeichneten Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garantiegebers des betreffenden Darlehens (oder die Zustimmung des jeweiligen Kreditnehmers, wenn das Darlehen durch einen Referenzschuldner garantiert ist) oder eines Beauftragten erforderlich ist;
- (iii) **"Darlehen mit Zustimmungserfordernis"** (*Consent Required Loan*) bezeichnet ein Darlehen, das mit Zustimmung des bezeichneten Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garantiegebers des betreffenden Darlehens (oder mit Zustimmung des jeweiligen Kreditnehmers, wenn das Darlehen durch einen Referenzschuldner garantiert ist) oder eines Beauftragten im Wege der Abtretung oder Novation übertragen werden kann;
- (iv) **"Direkte Darlehensbeteiligung"** (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, in Bezug auf welches ein Kreditbeteiligungskäufer gemäß einem Beteiligungsvertrag ein vertragliches Recht zugunsten eines Kreditsicherungsverkäufers begründen oder dessen Begründung bewirken kann, welches dem Kreditsicherungsverkäufer für einen bestimmten Teil der im Rahmen des betreffenden Darlehens fälligen Zahlungen, die der Beteiligungsverkäufer vereinnahmt, ein Rückgriffsrecht auf den Beteiligungsverkäufer gewährt, wobei dieser Vertrag zwischen einem Kreditsicherungsverkäufer und [entweder (A)] dem Kreditsicherungskäufer

(soweit dieser zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Darlehenskonsortiums ist) [**Falls es einen Qualifizierten Beteiligungsverkäufer gibt, einfügen:** oder (B) einem Qualifizierten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Darlehenskonsortiums ist)] abzuschließen ist;

- (v) "**Übertragbar**" (*Transferable*) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen auf institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen gelten:
  - (a) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß Rule 144A oder der im Rahmen des U.S.-Wertpapiergesetzes von 1933 erlassenen Regulation S in der geltenden Fassung regeln (sowie jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung gemäß den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung, die eine ähnliche Wirkung hinsichtlich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs von Verbindlichkeiten entfaltet); oder
  - (b) Beschränkungen für zulässige Anlagen, wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen für Versicherungen und Pensionsfonds;
- (vi) "**Höchstlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) bezeichnet eine Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit ab dem Tag der Auswahl der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit, die den Zeitraum von [●] nicht überschreitet;
- (vii) "**Fälliggestellt oder Abgelaufen**" (*Accelerated or Matured*) bezeichnet eine Verbindlichkeit, deren insgesamt (bei Fälligkeit, vorzeitiger Fälligestellung, Kündigung oder aus anderem Grund) geschuldeter Betrag (mit Ausnahme von Verzugszinsen, Freistellungsbeträgen, steuerlich bedingten Zusatzbeträgen und ähnlichen Beträgen) an oder vor dem Tag der Auswahl der jeweiligen Referenzverbindlichkeit nach den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit in voller Höhe fällig und zahlbar wird oder würde, wenn nicht Beschränkungen aufgrund anwendbarer insolvenzrechtlicher Bestimmungen bestünden oder berücksichtigt würden; und

(viii) **"Kein Inhaberinstrument"** (*Not Bearer*) bezeichnet eine Verbindlichkeit, bei der es sich nicht um ein Inhaberinstrument handelt, außer soweit das Clearing in Bezug auf Miteigentumsanteile an einem solchen Inhaberinstrument über Euroclear, Clearstream Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem erfolgt.

(B) Auslegung von Bestimmungen.

- (1) **[Wenn das Verbindlichkeitsmerkmal "Börsennotiert" anwendbar ist, einfügen:** Im Hinblick auf die Verwendung des Verbindlichkeitsmerkmals "Börsennotiert" sind diese Endgültigen Bedingungen so auszulegen, als wäre "Börsennotiert" nur in Bezug auf Anleihen als Verbindlichkeitsmerkmal angegeben, und diese Angabe ist nur dann als relevant zu betrachten, wenn die gewählte Verbindlichkeitskategorie Anleihen abdeckt.]
- (2) **[Wenn eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Börsennotiert" oder "Kein Inhaberinstrument" anwendbar ist, einfügen:** Im Hinblick auf die Verwendung des Bewertungsverbindlichkeitsmerkmals ["Börsennotiert"] [und] ["Kein Inhaberinstrument"] sind diese Endgültigen Bedingungen so auszulegen, als wäre das betreffende Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal anwendbar und dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal gilt daher nur insoweit, als die gewählte Verbindlichkeitskategorie Anleihen abdeckt. **[Wenn das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" anwendbar ist, einfügen:** Diese Endgültigen Bedingungen sind [darüber hinaus] so auszulegen, als wäre das betreffende Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Bewertungsverbindlichkeiten als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal anwendbar, bei denen es sich nicht um Darlehen handelt (und dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal gilt daher nur insoweit, als die gewählte Verbindlichkeitskategorie Bewertungsverbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um Darlehen handelt, abdeckt).] **[Wenn eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Abtretbares Darlehen" oder "Darlehen mit Zustimmungserfordernis" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" anwendbar ist, einfügen:** Diese Endgültigen Bedingungen sind [des Weiteren] so auszulegen, als wäre das betreffende Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Darlehen als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal anwendbar und dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal gilt daher nur insoweit, als die gewählte Verbindlichkeitskategorie Darlehen abdeckt.

- (3) **[Wenn "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Darlehen" oder "Anleihe oder Darlehen" als Bewertungsverbindlichkeitenkategorie anwendbar ist und mehr als eines der Merkmale "Abtretbares Darlehen", "Darlehen mit Zustimmungserfordernis" und "Direkte Darlehensbeteiligung" als Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale anwendbar ist, einfügen:** Die Bewertungsverbindlichkeiten können auch Darlehen umfassen, die ein einzelnes der Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale [●] erfüllen, d. h. es ist nicht erforderlich, dass sämtliche dieser Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale erfüllt sind.
- (4) Wenn es sich bei einer Verbindlichkeit oder Bewertungsverbindlichkeit um eine Qualifizierte Garantie handelt, gilt das Folgende:
- (i) Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitenkategorie oder der Bewertungsverbindlichkeitenkategorie gilt die Qualifizierte Garantie als durch dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien beschrieben wie die Zugrundeliegende Verbindlichkeit.
- (ii) **[Nur dann einfügen, wenn die "Bestimmungen bezüglich Qualifizierter Garantien" NICHT anwendbar sind:** Sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Zugrundeliegende Verbindlichkeit müssen für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitenmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale an dem jeweiligen Tag jedes der nachfolgend aufgeführten anwendbaren Verbindlichkeitenmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale erfüllen: ["Festgelegte Währung"], ["Kein Staat als Kreditgeber"], ["Keine Inlandswährung"] [und] ["Nicht Inländisches Recht"]. [In diesem Zusammenhang gelten [(A)] die gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Euro nicht als Inlandswährung] [und [(B)] das englische Recht und das Recht des Staates New York nicht als Inländisches Recht] [ggf. andere Regelung einfügen].]
- (iii) **[Wenn "Nicht Nachrangig" anwendbar ist und die "Bestimmungen bezüglich Qualifizierter Garantien" keine Anwendung finden, einfügen:** Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitenmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale muss nur die Qualifizierte Garantie an dem jeweiligen Tag das Verbindlichkeitenmerkmal bzw. Bewertungsverbindlichkeitenmerkmal "Nicht Nachrangig" erfüllen.] **[Wenn "Nicht Nachrangig" anwendbar ist und die "Bestimmungen bezüglich Qualifizierter Garantien" Anwendung finden, einfügen:** Für die Zwecke

der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Zugrundeliegende Verbindlichkeit an dem jeweiligen Tag jedes der nachfolgend aufgeführten Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: ["Nicht Nachrangig",] ["Festgelegte Währung",] ["Kein Staat als Kreditgeber",] ["Keine Inlandswährung"] [und] ["Nicht Inländisches Recht"]. [In diesem Zusammenhang gelten [(A)] die gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Euro nicht als Inlandswährung [und [(B)] das englische Recht und das Recht des Staates New York nicht als Inländisches Recht]. **[ggf. andere Regelung einfügen]**

- (iv) Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale muss nur die Zugrundeliegende Verbindlichkeit an dem jeweiligen Tag jedes der nachfolgend aufgeführten anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: ["Börsennotiert",] ["Keine Eventualverbindlichkeit",] ["Keine Inlandsemission",] ["Abtretbares Darlehen",] ["Darlehen mit Zustimmungserfordernis",] ["Direkte Darlehensbeteiligung",] ["Übertragbar",] ["Höchstlaufzeit",] ["Fälliggestellt oder Abgelaufen"] [und] ["Kein Inhaberinstrument"].
- (v) Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale auf eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Zugrundeliegenden Schuldner zu verstehen.
- (vi) Werden die Begriffe "Ausstehender Kapitalbetrag" und "Fälliger und Zahlbarer Betrag" (wie in diesen Bedingungen verwendet) in Bezug auf Qualifizierte Garantien verwendet, so sind sie als der zu dem betreffenden Zeitpunkt jeweils "Ausstehende Kapitalbetrag" bzw. "Fällige und Zahlbare Betrag" der durch eine Qualifizierte Garantie besicherten Zugrundeliegenden Verbindlichkeit zu verstehen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Bestimmungen dieses Absatzes (B)(4) sowohl für die Definition des Begriffs "Verbindlichkeit" als auch des Begriffs "Bewertungsverbindlichkeit" gelten, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

- (C) **[Wenn die "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar sind, einfügen:** Wenn eine Verbindlichkeit oder Bewertungsverbindlichkeit eine Qualifizierte Versicherung ist, so gilt vorstehender Absatz (B) in der Form, dass Bezugnahmen auf die Qualifizierte Garantie, die Zugrundeliegende Verbindlichkeit und den Zugrundeliegenden Schuldner auch als Bezugnahmen auf die Qualifizierte Versicherung, das Versicherte Instrument und den Versicherten Schuldner zu verstehen sind; darüber hinaus gilt in diesem Fall Folgendes:
- (i) die Verbindlichkeitenkategorie "Aufgenommene Gelder" und die Verbindlichkeitenkategorie und Bewertungsverbindlichkeitenkategorie "Anleihe" umfasst auch Ausschüttungen, die auf ein Versichertes Instrument in Form eines Durchlaufzertifikats (*pass-through certificate*) oder vergleichbaren barunterlegten Instruments (*funded beneficial interest*) zu leisten sind, die Bewertungsverbindlichkeitenkategorie "Anleihe" umfasst auch ein solches Versichertes Instrument, und die Begriffe "Verbindlichkeit" und "Schuldner", wie in den Produktbedingungen und diesem Anhang in Bezug auf ein solches Versichertes Instrument verwendet, sind entsprechend auszulegen;
  - (ii) Bezugnahmen auf "Garantiegeber" und "garantieren" in den Definitionen von "Abtretbares Darlehen" und "Darlehen mit Zustimmungserfordernis" umfassen auch die Begriffe "Versicherer" bzw. "versichern";
  - (iii) Weder die Qualifizierte Versicherung noch das Versicherte Instrument müssen an dem jeweiligen Tag das Bewertungsverbindlichkeitenmerkmal "Fälliggestellt oder Abgelaufen" erfüllen.;
  - (iv) **[Wenn die Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale "Abtretbares Darlehen", "Darlehen mit Zustimmungserfordernis", "Direkte Darlehensbeteiligung" oder "Übertragbar" anwendbar sind, , einfügen:** Wenn die Rechte aus der Qualifizierten Versicherung nicht im Zuge einer Übertragung des Versicherten Instruments mit übertragen werden, muss die Qualifizierte Versicherung zumindest im gleichen Umfang übertragbar sein wie das Versicherte Instrument selbst; und
  - (v) in Bezug auf ein Versichertes Instrument in Form eines Durchlaufzertifikats (*pass-through certificate*) oder vergleichbaren barunterlegten Instruments (*funded beneficial interest*), bezeichnet "Ausstehender Kapitalbetrag" den ausstehenden Zertifikatssaldo und "Laufzeit", wie in dem Bewertungsverbindlichkeitenmerkmal "Höchstlaufzeit" verwendet, den Zeitraum, der an dem Tag endet, bis zu welchem die Qualifizierte Versicherung die letztendliche Ausschüttung des Zertifikatssaldos garantiert oder versichert.



[*Wenn die "Bestimmungen bezüglich Qualifizierter Garantien" anwendbar sind, einfügen:* Zur Klarstellung wird festgehalten: Die Bestimmungen in vorstehendem Absatz (B)(4)(iii) sind nicht so auszulegen, als gälten sie auch für Qualifizierte Versicherungen und Versicherte Instrumente.]]

["**Bewertungszeitpunkt**" (*Valuation Time*) bezeichnet [11.00 Uhr] [●] am Haupthandelsplatz für die Referenzverbindlichkeit bzw. die Bewertungsverbindlichkeit.]

"**Clearingstelle**" (*Clearing Agent*) bezeichnet [●], sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen oder Clearingsysteme, die jeweils von der Emittentin gebilligt und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt werden (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Clearingstellenregeln**" (*Clearing Agent Rules*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2(b) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

["**Dauerglobalurkunde**" (*Permanent Global Note*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2(a) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Durchschnittlicher Tagesgeldsatz**" (*Average Overnight Rate*) bezeichnet in Bezug auf die Zusatzbetragsperiode oder eine Restbetragsperiode einen von der Berechnungsstelle berechneten Satz (ausgedrückt in Prozent) in Höhe des Durchschnitts der Tagesgeldsätze für jeden Tag in dem Zeitraum vom ersten Tag der betreffenden Zusatzbetragsperiode oder Restbetragsperiode (einschließlich) bis zum vorletzten Geschäftstag (ausschließlich) vor dem Tag, an dem die betreffende Zusatzbetragsperiode oder Restbetragsperiode endet, der aber nicht mehr in die Zusatzbetragsperiode oder Restbetragsperiode fällt.]

"**Einzelkunden**" (*Definitive Notes*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2(a) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emissionsbedingungen**" (*Conditions*) hat die diesem Begriff im ersten Absatz der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

["**Emissionstag**" (*Issue Date*) bezeichnet den [●].]

"**Emittentin**" (*Issuer*) bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, errichtet in Schottland und mit satzungsmäßigem Sitz in Edinburgh, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB, Schottland.

"**Endgültige Bedingungen**" (*Final Terms*) bezeichnet das als solches benannte Dokument, das die für die Schuldverschreibungen geltenden spezifischen Bestimmungen enthält.

["**Endpreis**" (*Final Price*) bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Preis der jeweiligen Referenzverbindlichkeit [**Wenn Bewertungsverbindlichkeiten anwendbar sind, einfügen:** bzw., einer Bewertungsverbindlichkeit]. Die Berechnungsstelle wird sobald wie möglich nach Einholung aller Quotierungen für einen Bewertungstag (i) jede solche Quotierung, die sie im Zusammenhang mit der Berechnung des Endpreises erhält, und (ii) eine schriftliche Darstellung ihrer Berechnung des Endpreises an der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahl- und Verwaltungsstelle zur Einsichtnahme durch die Gläubiger bereithalten.]

["**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet eine oder mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners (die dieser [entweder] direkt [oder als Geber] [einer Qualifizierten Garantie für Verbundene Unternehmen] [oder] [einer Qualifizierten Versicherung] [oder] [**Wenn "Alle Garantien" anwendbar ist, einfügen:** als Geber einer Qualifizierten Garantie] schuldet), die eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten dieses Referenzschuldners ersetzen und zu diesem Zweck von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgewählt werden:

(a) Wenn:

- (i) eine Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners in voller Höhe zurückgezahlt wird; oder
- (ii) nach Auffassung der Berechnungsstelle (A) die aus einer Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt ausstehenden Beträge durch Rückzahlung oder anderweitig (außer durch planmäßige Rückzahlung, Tilgung oder vorzeitige Rückzahlung) wesentlich reduziert werden, (B) eine Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners ist [**Wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar sind, einfügen:** , wobei diese Begriffe im Sinne dieses Unterabsatzes (B) auch Versicherte Instrumente bzw. Qualifizierte Versicherungen umfassen] und die Qualifizierte Garantie aus einem anderen Grund als dem Bestehen oder Eintritt eines Kreditereignisses nicht länger eine rechtswirksame, bindende und nach Maßgabe ihrer Bestimmungen durchsetzbare Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt, oder (C) eine Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners aus einem anderen Grund als dem Bestehen oder Eintritt eines Kreditereignisses nicht länger eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners darstellt,

wählt die Berechnungsstelle eine oder mehrere Verbindlichkeiten als Ersatz für diese Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners aus.

(b) Jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verbindlichkeit sein, die (1) in der Zahlungsrangfolge im gleichen Rang steht wie jede andere Ersatz-Referenzverbindlichkeit und die zu ersetzende Referenzverbindlichkeit (wobei die Stellung dieser Referenzverbindlichkeit innerhalb

der Zahlungsrangfolge zum Tag ihrer Begebung oder Entstehung ohne Berücksichtigung etwaiger später eintretender Änderungen dieser Stellung innerhalb der Zahlungsrangfolge festgestellt wird), (2) den von der Berechnungsstelle ermittelten wirtschaftlichen Gegenwert der Zahlungspflichten der Emittentin soweit wie möglich erhält und (3) eine Verbindlichkeit des bezeichneten Referenzschuldners ist (die dieser entweder direkt oder als Geber einer Qualifizierten Garantie für Verbundene Unternehmen [*Wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar sind, einfügen:* oder einer Qualifizierten Versicherung] [oder] [*Wenn "Alle Garantien" anwendbar ist, einfügen:* als Geber einer Qualifizierten Garantie] schuldet). Die von der Berechnungsstelle ausgewählte(n) Ersatzreferenzverbindlichkeit(en) ersetzt bzw. ersetzen diese Referenzverbindlichkeit(en), ohne dass hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind.

- (c) Wenn in Bezug auf eine Serie mehr als eine bestimmte Referenzverbindlichkeit als Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners ausgewählt wird, eines der in vorstehendem Absatz (a) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere, aber nicht sämtliche dieser Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für eine oder mehrere dieser Referenzverbindlichkeiten keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, gilt jede Referenzverbindlichkeit, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, nicht länger als Referenzverbindlichkeit.
- (d) Wenn in Bezug auf eine Serie mehr als eine bestimmte Referenzverbindlichkeit als Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners ausgewählt wird, eines der in vorstehendem Absatz (a) genannten Ereignisse in Bezug auf alle diese Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für jede dieser Referenzverbindlichkeiten mindestens eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, gilt jede dieser Referenzverbindlichkeiten als durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt, und jede Referenzverbindlichkeit, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, gilt nicht länger als Referenzverbindlichkeit.
- (e) Wenn:
  - (i) in Bezug auf eine Serie mehr als eine bestimmte Referenzverbindlichkeit als Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners ausgewählt wird, eines der in vorstehendem Absatz (a) genannten Ereignisse in Bezug auf alle diese Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für keine dieser Referenzverbindlichkeiten eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht; oder
  - (ii) in Bezug auf eine Serie nur eine bestimmte Referenzverbindlichkeit als Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners ausgewählt wird, eines der in vorstehendem Absatz (a) genannten Ereignisse in Bezug auf diese Referenzverbindlichkeit eingetreten ist

und die Berechnungsstelle feststellt, dass für diese Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht,

wird sich die Berechnungsstelle bis zum Verlängerungstag weiterhin bemühen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit auszuwählen. Wenn (i) der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf eine Referenzverbindlichkeit ermittelt wird [*Wenn "Bewertungsverbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen*: oder die Referenzverbindlichkeit die einzige Bewertungsverbindlichkeit ist] und (ii) an oder vor dem Verlängerungstag keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ausgewählt werden kann, kann die Emittentin die Gläubiger durch Mitteilung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis setzen, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise zurückzahlen und auf jede Schuldverschreibung in Höhe des Nennwerts einen von der Emittentin als den unmittelbar vor der Kündigung geltenden Marktwert der Schuldverschreibung berechneten Betrag (ermittelt ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin) abzüglich der der Emittentin und/oder einem Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung etwaiger diesbezüglicher Absicherungsvereinbarungen entstehender Kosten zahlen. Die Zahlung erfolgt an den Gläubiger in der diesem gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

- (f) Für die Zwecke der Auswahl einer Referenzverbindlichkeit gilt: Eine Änderung der CUSIP oder ISIN der Referenzverbindlichkeit oder einer vergleichbaren Kennnummer allein ist nicht ausreichend, damit aus dieser Referenzverbindlichkeit eine andere Verbindlichkeit wird.]

["**EURIBOR**" (*EURIBOR*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Eurozone**" (*Euro-zone*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Fälliger und Zahlbarer Betrag**" (*Due and Payable Amount*) bezeichnet vorbehaltlich der Bestimmungen des Unterabsatzes (4)(vi) von Absatz (B) (*Auslegung von Bestimmungen*) der Definition des Begriffs "Bewertungsverbindlichkeit" den Betrag, der auf eine Bewertungsverbindlichkeit (und gemäß deren Bestimmungen) am Tag der Auswahl der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit fällig und zahlbar ist, sei es aufgrund vorzeitiger Fälligestellung, planmäßiger Fälligkeit, Kündigung oder aus einem sonstigen Grund (ausgenommen Verzugszinsen, Freistellungsbeträge, steuerlich bedingte Zusatzbeträge und ähnliche Beträge).]

"**Fälligkeitstag**" (*Maturity Date*) bezeichnet, soweit in diesen Produktbedingungen nicht für bestimmte Fälle anders bestimmt, den Planmäßigen Fälligkeitstag.

["**Festgelegte Anzahl**" (*Specified Number*) bezeichnet eine Anzahl von [●] [zwei] Öffentlichen Quellen.]

["**Festgelegte Uhrzeit**" (*Specified Time*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Feststellungskomitee-Stichtag**" (*DC Cut-off Date*) hat die diesem Begriff in Ziffer 11 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

"**Feststellungstag für den Auktions-Endpreis**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet den Tag, an dem gegebenenfalls der Auktions-Endpreis gemäß den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit ermittelt wird.]

"**Feststellungstag für den Auktions-Endpreis bei Paralleler Auktion**" (*Parallel Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet "Feststellungstag für den Auktions-Endpreis" im Sinne der Definition dieses Begriffs in den maßgeblichen Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion.

["**Festverzinsliche Schuldverschreibungen**" (*Fixed Rate Notes*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(ii) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Frei Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Fully Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die (im Fall von Anleihen) entweder Übertragbar ist oder (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um Anleihen handelt) im Wege der Abtretung oder Novation auf alle Zulässigen Übertragungsempfänger übergehen kann, ohne dass es der Zustimmung irgendeiner Person bedarf. Ein etwaiges Erfordernis, die Novation, Abtretung oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit anzuzeigen, gilt für die Zwecke dieser Definition des Begriffs "Frei Übertragbare Verbindlichkeit" nicht als Zustimmungserfordernis. Die Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Anforderungen der Definition des Begriffs "Frei Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, ist an dem Tag zu treffen, an dem die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird, wobei ausschließlich die Bestimmungen der Bewertungsverbindlichkeit und etwaiger der Emittentin oder der Berechnungsstelle vorgelegter diesbezüglicher Übertragungs- oder Zustimmungsdokumente zu berücksichtigen sind. [**Wenn sowohl "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" als auch "Frei Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:** Wenn die Frei Übertragbare Verbindlichkeit eine Qualifizierte Versicherung ist, muss das Versicherte Instrument die Anforderungen der jeweiligen Definition erfüllen und die Qualifizierte Versicherung muss, sofern die Rechte daraus nicht im Zuge einer Übertragung des Versicherten Instruments mit übertragen werden, zumindest im gleichen Umfang übertragbar sein wie das Versicherte Instrument selbst.]]

["**Gesamt-Abwicklungskosten**" (*Aggregate Unwind Costs*) bezeichnet [●, multipliziert mit einem Quotienten, dessen Zähler dem Gesamtnennbetrag an dem betreffenden Tag und dessen Nenner dem Nennbetrag entspricht,] [ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe der Summe sämtlicher Kosten, Gebühren, Belastungen, Aufwendungen (einschließlich Verlusten bezüglich der Barunterlegung), Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Zahlung des jeweiligen Betrags oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für die diese Endgültigen Bedingungen gelten, sowie der damit verbundenen Schließung, Auflösung oder Wiedereröffnung von diesbezüglichen Absicherungs- oder damit verbundenen Handelspositionen entstehen (wobei kein Betrag doppelt berücksichtigt werden darf)]. ]

"**Gesamtnennbetrag**" (*Aggregate Nominal Amount*) bezeichnet zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen die Summe der Nennbeträge aller zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen dieser Serie.

"**Geschäftstag**" (*Business Day*) bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind[, sowie einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer (TARGET2) System* geöffnet ist (ein "**TARGET2-Tag**" (*TARGET2 Day*))].

["**Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz**" (*Relevant City Business Day*) bezeichnet [●].]

["**Geschäftstag am Sitz der Berechnungsstelle**" (*Calculation Agent City Business Day*) bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in[ *Sitz der Berechnungsstelle einfügen*] allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind.]

["**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" (*Weighted Average Quotation*) bezeichnet entsprechend der Quotierungsmethode den gewichteten Durchschnitt der, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, von Quotierenden Händlern zum Bewertungszeitpunkt eingeholten Quotierungen – jeweils für einen Betrag der Referenzverbindlichkeit [bzw. der Bewertungsverbindlichkeit] mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag in der größten verfügbaren Höhe, jedoch unter dem Quotierungsbetrag [*Im Fall eines Mindestquotierungsbetrags einfügen*: die Quotierungen müssen jedoch für einen Betrag eingeholt werden, der dem Mindestquotierungsbetrag entspricht, und sind keine Quotierungen in Höhe des Mindestquotierungsbetrags erhältlich, so sind Quotierungen einzuholen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nah wie möglich kommen) –, die insgesamt ungefähr dem Quotierungsbetrag entsprechen.]

["**Gewichtung**" (*Weighting*) bezeichnet in Bezug auf die jeweiligen im Korb enthaltenen Referenzschuldner jeweils den folgenden Prozentsatz, der gegebenenfalls entsprechend der Definition des Begriffs "Nachfolger" anzupassen ist: [*jeweiliger Referenzschuldner*] [●]%.]

"**Gläubiger**" (*Holder*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Globalurkunde**" (*Global Note*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2(a) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

["**Index**" (*Index*) bezeichnet [●].

"**Index-Aktualisierungstag**" (*Index Roll Date*) bezeichnet jeden Geschäftstag nach dem Emissionstag, an dem der jeweilige Index aktualisiert und auf eine neue Serie umgestellt wird, so dass der Aktuelle Index an diesem Tag einer anderen Serie dieses Index als derjenigen Serie angehört, die den Aktuellen Index an dem unmittelbar vorausgehenden Tag bildete; dabei gelten Tage, an denen eine Änderung der Version, nicht aber der Serie des betreffenden Index erfolgt, nicht als Index-Aktualisierungstage.

"**Indexanpassungsereignis**" (*Index Adjustment Event*) bezeichnet eines oder mehrere der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Modifizierung des Index, die kein Indexstörungsereignis darstellt;
- (b) eine Nichtbekanntgabe des Index durch den jeweiligen Indexsponsor, sofern die Berechnungsstelle einen für sie annehmbaren Nachfolge-Indexsponsor ausfindig machen kann;
- (c) eine Einstellung oder Ersetzung des Index, sofern die Berechnungsstelle einen Nachfolge- oder Ersatzindex ausfindig machen kann, der im Wesentlichen nach der gleichen Formel und Methode berechnet wird wie der Index; oder
- (d) die herrschenden Marktbedingungen (unter anderem die Liquidität der maßgeblichen Märkte) verhindern für einen Zeitraum von weniger als acht aufeinanderfolgenden Geschäftstagen den Abschluss von Credit Default Swaps zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen (unter anderem im Hinblick auf den Preis) oder es wird aus anderen nicht von der Berechnungsstelle zu vertretenden Gründen für einen Zeitraum von weniger als acht aufeinanderfolgenden Geschäftstagen unmöglich oder nicht wünschenswert, auf den Index oder dessen Sub-Indizes bezogene Credit Default Swaps abzuschließen oder zu beenden,

wobei eine Modifizierung des Index, die lediglich aufgrund der Umstellung des betreffenden Index auf eine neue Serie an einem Index-Aktualisierungstag erfolgt, kein Indexanpassungsereignis darstellt.

"**Indexstörungsereignis**" (*Index Disruption Event*) bezeichnet eines oder mehrere der folgenden Ereignisse:

- (a) eine wesentliche Modifizierung des Index (unter anderem in Bezug auf die Formel oder Methode für seine Berechnung);
- (b) eine Nichtbekanntgabe des Index durch den jeweiligen Indexsponsor, sofern die Berechnungsstelle keinen für sie annehmbaren Nachfolge-Indexsponsor ausfindig machen kann;

- (c) eine Einstellung oder Ersetzung des Index, sofern die Berechnungsstelle keinen Nachfolge- oder Ersatzindex ausfindig machen kann, der im Wesentlichen nach der gleichen Formel und Methode berechnet wird wie der Index; oder
- (d) die herrschenden Marktbedingungen (unter anderem die Liquidität der maßgeblichen Märkte) verhindern für einen Zeitraum von mindestens acht aufeinanderfolgenden Geschäftstagen den Abschluss von Credit Default Swaps zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen (unter anderem im Hinblick auf den Preis) oder es wird aus anderen nicht von der Berechnungsstelle zu vertretenden Gründen für einen Zeitraum von mindestens acht aufeinanderfolgenden Geschäftstagen unmöglich oder nicht wünschenswert, auf den Index oder dessen Sub-Indizes bezogene Credit Default Swaps abzuschließen oder zu beenden,

wobei eine Modifizierung des Index, die lediglich aufgrund der Umstellung des betreffenden Index auf eine neue Serie an einem Index-Aktualisierungstag erfolgt, oder eine Änderung der Version des betreffenden Index kein Indexstörungsereignis darstellt.]

["**Inlandswährung**" (*Domestic Currency*) bezeichnet [[●]und jede etwaige Nachfolgewährung.] [**Wenn der Referenzschuldner ein Staat ist, einfügen:** die gesetzliche Währung des bezeichneten Referenzschuldners,] [**Andernfalls einfügen:** die gesetzliche Währung des Landes, in dem der bezeichnete Referenzschuldner errichtet ist,] oder eine etwaige Nachfolgewährung. In keinem Fall schließt der Begriff "Inlandswährung" Nachfolgewährungen ein, bei denen es sich um die gesetzliche Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Euro (oder eine Nachfolgewährung einer dieser Währungen) handelt.]

["**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bezeichnet den Fall, dass:

- (a) ein Referenzschuldner aufgelöst wird (außer im Fall eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme);
- (b) ein Referenzschuldner insolvent oder zahlungsunfähig wird, seinen Zahlungspflichten bei Fälligkeit nicht nachkommt oder seine allgemeine Zahlungsunfähigkeit im Rahmen eines gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahrens oder einer Anmeldung schriftlich erklärt;
- (c) ein Referenzschuldner eine Gesamtabtretung, eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern bzw. zu deren Gunsten erklärt bzw. eingeht;
- (d) ein Referenzschuldner Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens zur Erwirkung von Rechtsbehelfen gemäß anwendbarem Konkurs- oder Insolvenzrecht oder vergleichbaren, die Rechte von Gläubigern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen stellt oder ein solches Verfahren über einen Referenzschuldner eröffnet wird oder ein



Antrag auf seine Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und ein solches Verfahren bzw. ein solcher Antrag (i) einen Insolvenz- oder Konkursbeschluss oder einen Beschluss hinsichtlich eines sonstigen Rechtsbehelfs oder zur Abwicklung oder Liquidation zur Folge hat oder (ii) nicht (x) innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Verfahrenseröffnung bzw. Antragstellung oder (y) vor dem Fälligkeitstag (je nachdem, was früher eintritt) abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt wird;

- (e) in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Beschluss zu dessen Abwicklung, amtlicher Verwaltung oder Liquidation (außer aufgrund eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme) gefasst wird;
- (f) ein Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Abwicklers, Vermögensverwahrers, Zwangsverwalters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer sonstigen amtlich beauftragten Person über sich oder sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen beantragt oder dieser unterstellt wird;
- (g) ein Sicherheitengläubiger Zugriff auf das gesamte oder im Wesentlichen gesamte Vermögen eines Referenzschuldners nimmt oder eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder sonstige gerichtliche Maßnahme in das gesamte oder im Wesentlichen gesamte Vermögen eines Referenzschuldners durchführen oder vollziehen lässt oder diese einklagt oder eine solche Maßnahme nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach oder vor dem Fälligkeitstag (je nachdem, was früher eintritt) abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt wird; oder
- (h) ein Referenzschuldner ein Ereignis veranlasst oder von einem Ereignis betroffen ist, das sich gemäß dem geltenden Recht irgendeiner Rechtsordnung analog zu den in Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Ereignissen auswirkt.]

["ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc.]

["ISDA-Definitionen 2006" (*2006 ISDA Definitions*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(A) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["ISDA Regeln" (*Rules*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Kreditderivate-Feststellungskomitee" zugewiesene Bedeutung.]

["ISDA-Satz" (*ISDA Rate*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(A) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["Kreditderivate-Feststellungskomitees" (*Credit Derivatives Determination Committees*) (und einzeln jeweils ein "Kreditderivate-Feststellungskomitee") bezeichnet die Ausschüsse, die von der ISDA zu dem Zweck gebildet werden, bestimmte Beschlüsse des Feststellungskomitees im Zusammenhang mit

Kreditderivatgeschäften zu fassen, wie in den Regeln für Kreditderivate-Feststellungskomitees, die jeweils von der ISDA auf ihrer Internetseite [www.isda.org](http://www.isda.org) (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht werden und gemäß ihren Bestimmungen geändert werden können, (die "**ISDA Regeln**" (*Rules*)) näher beschrieben.]

"**Kreditereignis**" (*Credit Event*) bezeichnet den jeweils von der Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines der folgenden Kreditereignisse: [Insolvenz, ][Nichtzahlung, ][Kündigung einer Verbindlichkeit, ][Leistungsstörung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, ][Nichtanerkennung/Moratorium][ oder ][Restrukturierung][●].

Ein Vorkommnis, das in jeder sonstigen Hinsicht ein Kreditereignis darstellt, gilt unabhängig davon als Kreditereignis, ob es unmittelbar oder mittelbar infolge eines der nachfolgend aufgeführten Umstände eintritt oder einer Einrede aufgrund eines der nachfolgend aufgeführten Umstände unterliegt:

- (a) ein Mangel oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen, bzw. eines Zugrundeliegenden Schuldners [**Wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar ist, einfügen:** oder eines Versicherten Schuldners], eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit [**Wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar ist, einfügen:** oder ein Versichertes Instrument] einzugehen;
- (b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit gleich welcher Art in Bezug auf eine Verbindlichkeit bzw. eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit [oder ein Versichertes Instrument];
- (c) einschlägige Gesetze, Beschlüsse, Vorschriften, Verfügungen oder Mitteilungen gleich welcher Art oder eine Veröffentlichung oder Änderung hinsichtlich der Auslegung einschlägiger Gesetze, Beschlüsse, Vorschriften, Verfügungen oder Mitteilungen gleich welcher Art durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit gegeben ist oder zu sein scheint; oder
- (d) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder vergleichbaren Beschränkungen gleich welcher Art durch eine Devisenbehörde oder sonstige Behörde.

["**Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum**" (*Credit Event Resolution Request Date*) bezeichnet in Bezug auf eine gemäß den ISDA Regeln an die ISDA übermittelte Mitteilung, mit der die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungskomitees beantragt wird, der über die folgenden Fragen Beschließen soll:

- (a) ob ein Ereignis, das als Kreditereignis einzustufen ist, in Bezug auf den bezeichneten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eingetreten ist; und

- (b) wenn das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschließt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, an welchem Tag der Eintritt dieses Ereignisses erfolgt ist,

den von der ISDA öffentlich bekannt gegebenen Tag, der nach dem Beschluss des zuständigen Kreditderivate-Feststellungskomitees der Tag ist, an dem diese Mitteilung erstmals wirksam war und an dem das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee erstmals gemäß den ISDA Regeln im Besitz Öffentlich Verfügbarer Informationen betreffend die in vorstehenden Absätzen (a) und (b) beschriebenen Beschlüsse des Feststellungskomitees war.

*Zum Datum dieses Dokuments sehen die ISDA Regeln vor, dass jeder "Zulässige Marktteilnehmer" (Eligible Market Participant) gemäß den ISDA Regeln berechtigt ist, einen solchen Antrag (wie oben beschrieben) an die ISDA zu übermitteln. Als "Zulässiger Marktteilnehmer" gilt jede Partei eines Kreditderivatgeschäfts, bei dem der Nachtrag vom März 2009 (March 2009 Supplement) oder der Nachtrag vom Juli 2009 (July 2009 Supplement) zu den im Jahr 2003 von der ISDA veröffentlichten Kreditderivate-Definitionen (2003 ISDA Credit Derivatives Definitions) Teil der Vertragsbestätigung des betreffenden Kreditderivatgeschäfts ist oder das so behandelt wird, als wäre einer dieser Nachträge Teil der Vertragsbestätigung des betreffenden Kreditderivatgeschäfts.]*

**"Kreditereignisbetrag"** (*Credit Event Amount*) hat die diesem Begriff in Ziffer 4 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Kreditereignis-Feststellungstag"** (*Credit Event Determination Date*) bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis:

- (a) vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabsatzes (b) und wenn weder eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses des Feststellungskomitees noch eine Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisbeschlusses des Feststellungskomitees erfolgt ist, den ersten Tag, an dem sowohl die Kreditereignismitteilung [als auch die Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen] von der Berechnungsstelle an die Emittentin übermittelt wurde, und zwar während:
- (A) der Mitteilungsfrist; oder
  - (B) des Zeitraums (I) von dem Tag (einschließlich), an dem die ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, in den in den Absätzen (a) und (b) der Definition des Begriffs "Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" genannten Angelegenheiten keine Feststellung zu treffen, (II) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, das maßgebliche Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum liegt an oder vor dem Ende des letzten Tages der Mitteilungsfrist (und auch vor dem Abschlussdatum)); oder

- (b) ungeachtet des vorstehenden Absatzes (a), wenn eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses des Feststellungskomitees erfolgt ist, entweder:
- (i) das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum, wenn [***Wenn "Auktionsabwicklung" nicht anwendbar ist, einfügen:***,
    - (A) es sich bei dem betreffenden Kreditereignis um eine Restrukturierung handelt; und
    - (B) ]die Kreditereignismitteilung von der Berechnungsstelle an oder vor dem zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstichtag an die Emittentin übermittelt wird; oder
  - (ii) den ersten Tag, an dem die Kreditereignismitteilung innerhalb (I) der Mitteilungsfrist oder (II) des Zeitraums von dem Tag (einschließlich), an dem die ISDA öffentlich bekannt gibt, dass die maßgebliche Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses des Feststellungskomitees erfolgt ist, bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, das maßgebliche Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum liegt an oder vor dem Ende des letzten Tages der Mitteilungsfrist (und auch vor dem Abschlussdatum)) von der Berechnungsstelle an die Emittentin übermittelt wurde
- [***Wenn "Auktionsabwicklung" anwendbar ist, einfügen:*** , wenn die Kreditereignismitteilung an einem Tag, der nach dem zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Ausübungstichtag liegt, von der Berechnungsstelle an die Emittentin übermittelt wurde],

wobei dies im Fall des vorstehenden Absatzes (b) jedoch (1) unter dem Vorbehalt einer etwaigen Anpassung gemäß Ziffer 10 der Produktbedingungen steht und (2) nur gilt, wenn zuvor keine Kreditereignismitteilung (in Bezug auf den bezeichneten Referenzschuldner) von der Berechnungsstelle an die Emittentin übermittelt wurde, in der eine Restrukturierung als einziges Kreditereignis angegeben ist, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung genannte Restrukturierung ist gleichzeitig Gegenstand einer Mitteilung an die ISDA, die zum Eintritt eines Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums führt; und

wobei weiterhin gilt, dass kein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt und ein zuvor im Hinblick auf ein Ereignis festgestellter Kreditereignis-Feststellungstag als nicht eingetreten gilt, wenn oder soweit vor dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis, einem Bewertungstag, dem Kreditereignis-Rückzahlungstag oder dem Fälligkeitstag (wie jeweils anwendbar) ein Tag der Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses in Bezug auf den bezeichneten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eintritt.

Wenn gemäß den vorstehenden Bestimmungen (i) nach der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags dieser Kreditereignis-Feststellungstag (A) als an einem Tag eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Kreditereignis-Feststellungstag festgestellten Tag abweicht, oder (B) als nicht eingetreten gilt oder

(ii) ein Kreditereignis-Feststellungstag als vor einem oder mehreren vorausgehenden Zinszahlungstagen eingetreten gilt, bestimmt die Berechnungsstelle (1) diejenige(n) Anpassung(en) der Produktbedingungen (einschließlich etwaiger Anpassungen der Zahlungsbeträge), die erforderlich sind, damit die wirtschaftliche Stellung der Schuldverschreibungsgläubiger so weit wie möglich unverändert gegenüber derjenigen bleibt, die bestanden hätte, wenn ein Kreditereignis an dem angenommenen Tag des Eintritts eingetreten wäre, sowie (2) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en).

**["Kreditereignismitteilung"** (*Credit Event Notice*) bezeichnet eine Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin (die die Berechnungsstelle übermitteln kann, aber nicht muss), in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das an oder nach dem Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) und an oder vor dem Verlängerungstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eingetreten ist.

Eine Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend ausführliche Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, maßgeblich sind. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung ist, am Tag des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung noch andauert. Eine Kreditereignismitteilung unterliegt den Vorgaben bezüglich Mitteilungen in Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen.]

**["Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag"** (*Credit Event Redemption Amount*) hat die diesem Begriff in Ziffer 4 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

**"Kreditereignis-Rückzahlungstag"** (*Credit Event Redemption Date*) hat die diesem Begriff in Ziffer 4 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**["Kreditereignis-Zahlungstag"** (*Credit Event Payment Date*) bezeichnet in Bezug auf einen Kreditereignisbetrag den Tag, der [drei][●] Geschäftstage nach der Berechnung des maßgeblichen Endpreises oder Auktions-Endpreises (wie jeweils anwendbar) liegt, bzw. falls keine solche Anzahl von Geschäftstagen angegeben ist, den dritten Geschäftstag nach dieser Berechnung.]

**["Kündigung einer Verbindlichkeit"** (*Obligation Acceleration*) bezeichnet den Fall, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Ausfall-Schwellenwert entspricht, deswegen früher fällig und zahlbar werden als dies ansonsten der Fall gewesen wäre, weil in Bezug auf einen Referenzschuldner und eine oder mehrere Verbindlichkeiten eine Leistungsstörung, ein Kündigungsgrund oder eine andere vergleichbare Bedingung erfüllt oder ein anderer vergleichbarer Umstand (gleich welcher Art), ausgenommen jedoch die Nichtleistung einer vorgeschriebenen Zahlung, eingetreten ist.]

**["Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung"** (*Restructuring Maturity Limitation Date*) bezeichnet in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit den Beschränkungstag, der an oder unmittelbar nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag liegt, vorausgesetzt, es gibt in den Fällen, in denen der Planmäßige Fälligkeitstag

nach dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag liegt, mindestens eine Berechtigende Verbindlichkeit. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung in dem Fall, dass der Endfälligkeitstermin der Restrukturierten Anleihe bzw. des Restrukturierten Darlehens mit dem spätesten Endfälligkeitsterm aller Restrukturierten Anleihen bzw. Restrukturierten Darlehen vor dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag liegt (diese Restrukturierte Anleihe bzw. dieses Restrukturierte Darlehen wird als "**die Restrukturierte Anleihe bzw. das Restrukturierte Darlehen mit der Längsten Laufzeit**" bezeichnet) und der Planmäßige Fälligkeitstag vor dem Endfälligkeitstag der Restrukturierten Anleihe bzw. des Restrukturierte Darlehens mit der Längsten Laufzeit liegt, der Endfälligkeitstag der Restrukturierten Anleihe bzw. des Restrukturierte Darlehens mit der Längsten Laufzeit.

Liegt der Planmäßige Fälligkeitstag (i)(A) nach dem Endfälligkeitstag der Restrukturierten Anleihe bzw. des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Laufzeit (falls es eine solche Anleihe bzw. ein solches Darlehen gibt) oder (B) dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag, wobei es in beiden Fällen keine Berechtigende Verbindlichkeit gibt, oder (ii) nach dem 20-Jahre-Beschränkungstag, so ist der Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung der Planmäßige Fälligkeitstag.]

["**Leistungsstörung in Bezug auf eine Verbindlichkeit**" (*Obligation Default*) bezeichnet den Fall, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Ausfall-Schwellenwert entspricht, deswegen früher fällig und zahlbar gestellt werden können als dies ansonsten der Fall gewesen wäre, weil in Bezug auf einen Referenzschuldner und eine oder mehrere Verbindlichkeiten eine Leistungsstörung, ein Kündigungsgrund oder eine andere vergleichbare Bedingung erfüllt oder ein anderer vergleichbarer Umstand (gleich welcher Art), ausgenommen jedoch die Nichtleistung einer vorgeschriebenen Zahlung, eingetreten ist.]

["**Letzter Kreditereignis-Rückzahlungstag**" (*Final Credit Event Redemption Date*) bezeichnet den spätesten der folgenden Termine: (a) den Planmäßigen Fälligkeitstag oder (b) denjenigen der folgenden Termine, der als erster eintritt: (i) den Vershobenen Fälligkeitstag (falls es einen solchen gibt), (ii) den Fälligkeitstermin für die Rückzahlung gemäß Ziffer 6(a)(1) oder 7(a)(1) der Produktbedingungen (falls anwendbar) oder (iii) den Tag, der [●] Geschäftstage nach der Berechnung des Endpreises oder des Auktions-Endpreises (wie jeweils anwendbar) für den jeweiligen bezeichneten Referenzschuldner liegt.]

["**LIBOR**" (*LIBOR*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Marge**" (*Margin*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Marktwert**" (*Market Value*) bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit oder, sofern anwendbar, eine Bewertungsverbindlichkeit an einem Bewertungstag:

- (a) wenn mehr als drei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchste und die niedrigste Vollquotierung unberücksichtigt bleiben (und, sofern mehr als eine dieser Vollquotierungen den gleichen Höchst- oder Niedrigstwert aufweisen, einer dieser Höchst- bzw. Niedrigstwerte unberücksichtigt bleibt);
- (b) wenn genau drei Vollquotierungen eingeholt werden, die nach Herausnahme der höchsten und der niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (wobei, sofern mehr als eine dieser Vollquotierungen den gleichen Höchst- oder Niedrigstwert aufweisen, einer dieser Höchst- oder Niedrigstwerte unberücksichtigt bleibt);
- (c) wenn genau zwei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen;
- (d) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und keine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in der Definition des Begriffs "Quotierung" einen von der Berechnungsstelle an dem nächsten Geschäftstag, an dem zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, ermittelten Betrag; und
- (f) wenn weder (i) zwei oder mehr Vollquotierungen noch (ii) eine Gewichtete Durchschnittsquotierung an oder vor dem zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag eingeholt werden, entspricht der Marktwert jeder von einem Quotierenden Händler zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten Geschäftstag eingeholten Vollquotierung oder, falls keine Vollquotierung eingeholt werden kann, dem gewichteten Durchschnitt der von Quotierenden Händlern zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten Geschäftstag in Bezug auf den gesamten Anteil des Quotierungsbetrags, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, eingeholten festen Quotierungen für die Referenzverbindlichkeit bzw. die Bewertungsverbindlichkeit, wobei in die Berechnung dieses gewichteten Durchschnitts auch eine mit null angesetzte Quotierung für den Restbetrag des Quotierungsbetrags, für den an diesem Tag keine festen Quotierungen eingeholt werden konnten, einfließt.]

["**Maßgebliche Bildschirmseite**" (*Relevant Screen Page*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Maßgebliche Ortszeit**" (*Relevant Time*) bezeichnet die Westeuropäische Zeit oder, sofern der Transaktionstyp des bezeichneten Referenzschuldners "Japan Corporate" oder "Japan Sovereign" (wie im Matrix Supplement 2005 definiert) ist, die Ortszeit in Tokio.]

["**Maßgebliche Verbindlichkeiten**" (*Relevant Obligations*) bezeichnet die unmittelbar vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Nachfolgeereignisses ausstehenden Verbindlichkeiten in Form von Anleihen und Darlehen des Referenzschuldners mit Ausnahme von zwischen dem Referenzschuldner und seinen Verbundenen Unternehmen ausstehenden Schuldverbindlichkeiten, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Die Berechnungsstelle bestimmt den Rechtsträger, der diese Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernimmt, auf der Grundlage der Besten Verfügbaren Informationen. Falls der Tag, an dem die Besten Verfügbaren Informationen erstmals zur Verfügung stehen oder eingereicht werden, dem Tag des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Nachfolgeereignisses vorangeht, gelten jegliche in den Besten Verfügbaren Informationen enthaltenen Annahmen bezüglich der Zuordnung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter Rechtsträgern als an dem Tag des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Nachfolgeereignisses eingetreten, unabhängig davon, ob dies tatsächlich der Fall ist.]

["**Mindestquotierungsbetrag**" (*Minimum Quotation Amount*) bezeichnet [[●] (bzw. den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung)] [entweder (a) USD 1.000.000 (bzw. den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung) oder (b) den Quotierungsbetrag, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist].]

**Wenn entweder "Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Frei Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: "Mitteilung über die Ausübung der Verschiebungs-Option"** (*Notice to Exercise Movement Option*) bezeichnet, wenn gemäß den Bestimmungen für die Auktionsabwicklung anderenfalls die Alternative Abwicklungsmethode zur Anwendung käme, eine Mitteilung der Emittentin an die Berechnungsstelle, die (i) die gemäß der Definition des Begriffs "Verschiebungs-Option" anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion festlegt und (ii) an oder vor dem Stichtag für die Verschiebungs-Option wirksam ist.]

**"Mitteilung über die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums"** (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) bezeichnet eine Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin (die die Berechnungsstelle übermitteln kann, aber nicht muss), in der eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium beschrieben wird, das an oder nach dem Abschlussdatum und an oder vor dem Planmäßigen Feststellungstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eingetreten ist. Eine Mitteilung über die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums muss eine hinreichend ausführliche Beschreibung der für die Feststellung, dass eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten sowie das Datum des Eintritts angeben. Es ist nicht erforderlich, dass die Potentielle Nichtanerkennung / das



Potentielle Moratorium, das Gegenstand der Mitteilung über die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums ist, am Tag des Wirksamwerdens der Mitteilung über die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums noch andauert.]

**["Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen"** (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet eine Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin (die die Berechnungsstelle übermitteln kann, aber nicht muss), in der Öffentlich Verfügbare Informationen enthalten sind, die den Eintritt des Kreditereignisses [bzw. der Potentiellen Nichtanerkennung / des Potentiellen Moratoriums] bestätigen, die in der Kreditereignismitteilung [oder der Mitteilung über die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums] beschrieben sind. [In Bezug auf ein Kreditereignis in Form einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums muss die Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen Öffentlich Verfügbare Informationen enthalten, die den Eintritt beider der in Absätzen (i) und (ii) der Definition des Begriffs "Nichtanerkennung/Moratorium" genannten Ereignisse bestätigen.] Die übermittelte Mitteilung muss eine Abschrift der betreffenden Öffentlich Verfügbaren Informationen sein oder eine angemessen detaillierte Beschreibung davon enthalten. Wenn eine Kreditereignismitteilung [bzw. eine Mitteilung über die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums] Öffentlich Verfügbare Informationen enthält, gilt diese Kreditereignismitteilung [bzw. Mitteilung über die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums] auch als Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen. Für Mitteilungen über Öffentlich Verfügbare Informationen gelten die Vorgaben bezüglich Mitteilungen in Ziffer 13 der Produktbestimmungen.]

**["Mitteilungsfrist"** (*Notice Delivery Period*) bezeichnet den Zeitraum vom Abschlusstag (einschließlich) bis zum 14. Kalendertag nach dem Verlängerungstag (einschließlich).]

**["Modifizierter Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung"** (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) bezeichnet in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit den Beschränkungstag, der an oder unmittelbar nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag liegt, vorausgesetzt, es gibt in den Fällen, in denen der Planmäßige Fälligkeitstag nach dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag liegt, mindestens eine Berechtigende Verbindlichkeit. [***Wenn "Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*** und der Planmäßige Fälligkeitstag nach dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag, aber vor dem 5-Jahre-Beschränkungstag liegt, stellt eine Restrukturierte Anleihe bzw. ein Restrukturiertes Darlehen keine Berechtigende Verbindlichkeit dar.] Ungeachtet des Vorstehenden gilt: Wenn der Planmäßige Fälligkeitstag entweder (i) an oder vor dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag oder (ii) nach dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag und an oder vor dem 5-Jahre-Beschränkungstag liegt und es keine Berechtigende Verbindlichkeit gibt, ist der Modifizierte Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung nur im Fall einer Restrukturierten Anleihe bzw. eines Restrukturierten Darlehens der 5-Jahre-Beschränkungstag.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen ist der Modifizierte Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung in dem Fall, dass der Planmäßige Fälligkeitstag (A) nach dem 2,5-Jahre-Beschränkungstag

liegt und es keine Berechtigende Verbindlichkeit gibt oder (B) nach dem 20-Jahre-Beschränkungstag liegt, der Planmäßige Fälligkeitstag.]

**["Nach Modifizierten Kriterien Zulässige Übertragungsempfänger"** (*Modified Eligible Transferee*) bezeichnet jede Bank, jedes Finanzinstitut und jeden anderen Rechtsträger, der regelmäßig Darlehen ausreicht, Wertpapiere erwirbt oder sonstige Finanzanlagen tätigt oder zu diesem Zweck errichtet wurde.]

**["Nachfolgeereignis"** (*Succession Event*) bezeichnet [(i)] [in Bezug auf einen Referenzschuldner, der kein Staat ist,] [ein Ereignis wie beispielsweise einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung, eine Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme, eine Übertragung von Aktiva und Passiva oder ein anderes vergleichbares Ereignis, bei dem ein Rechtsträger die Verbindlichkeiten eines anderen Rechtsträgers kraft Gesetzes oder durch Vertrag übernimmt][, oder (ii) in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Staat ist,] [ein Ereignis wie eine Annexion, eine Vereinigung, eine Lossagung, eine Teilung, eine Auflösung, eine Zusammenführung, eine Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Nachfolger dieses Referenzschuldners entstehen]. Ungeachtet des Vorstehenden umfasst der Begriff "Nachfolgeereignis" nicht (A) Ereignisse, bei welchen die Gläubiger von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese in Verbindlichkeiten eines anderen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, dieser Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss, einer Ab- oder Aufspaltung, einer Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme, einer Übertragung von Aktiva und Passiva oder einem anderen vergleichbaren Ereignis, oder (B) Ereignisse, die vor dem Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) [wirksam werden] [bzw.] [(bei einem Referenzschuldner, der ein Staat ist)] [eintreten].

**["Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum"** (*Succession Event Resolution Request Date*) bezeichnet in Bezug auf eine gemäß den ISDA Regeln an die ISDA übermittelte Mitteilung, mit der die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungskomitees beantragt wird, der über die folgenden Fragen Beschließen soll:

- (a) ob in Bezug auf den bezeichneten Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke einer Serie als Nachfolgeereignis einzustufen ist; und
- (b) (wenn das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschließt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist) (A) an welchem Tag dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist (wenn der jeweilige Referenzschuldner kein Staat ist) oder (B) an welchem Tag dieses Ereignis eingetreten ist (wenn der jeweilige Referenzschuldner ein Staat ist),

den von der ISDA öffentlich bekannt gegebenen Tag, an dem diese Mitteilung laut Beschluss des zuständigen Kreditderivate-Feststellungskomitees wirksam wird.

*Zum Datum dieses Dokuments sehen die ISDA Regeln vor, dass jeder "Zulässige Marktteilnehmer" (Eligible Market Participant) gemäß den ISDA Regeln berechtigt ist, eine solche Mitteilung an die ISDA zu*

übermitteln. Als "Zulässiger Marktteilnehmer" gilt jede Partei eines Kreditderivatgeschäfts, bei dem der Nachtrag vom März 2009 (March 2009 Supplement) oder der Nachtrag vom Juli 2009 (July 2009 Supplement) zu den im Jahr 2003 von der ISDA veröffentlichten Kreditderivate-Definitionen (2003 ISDA Credit Derivatives Definitions) Teil der Vertragsbestätigung des betreffenden Kreditderivatgeschäfts ist oder das so behandelt wird, als wäre einer dieser Nachträge Teil der Vertragsbestätigung des betreffenden Kreditderivatgeschäfts.]

**["Nachfolgeereignismitteilung"** (*Succession Event Notice*) bezeichnet eine Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin, in der ein Nachfolgeereignis beschrieben ist, das an oder nach dem Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen eingetreten ist (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit).

Eine Nachfolgeereignismitteilung muss eine hinreichend ausführliche Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für (i) die Feststellung, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist, und (ii) falls anwendbar, die Auswahl eines oder mehrerer Nachfolger maßgeblich sind.]

**"Nachfolger"** (*Successor*) bezeichnet:

[(a)] [in Bezug auf einen Referenzschuldner, der kein Staat ist, ]den bzw. die gegebenenfalls wie nachstehend beschrieben bestimmten Rechtsträger:

- (i) übernimmt ein Rechtsträger aufgrund eines Nachfolgeereignisses unmittelbar oder mittelbar mindestens 75 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, so ist dieser Rechtsträger der alleinige Nachfolger;
- (ii) übernimmt nur ein Rechtsträger aufgrund eines Nachfolgeereignisses unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % (jedoch weniger als 75 %) der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist der Rechtsträger, der mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Nachfolger;
- (iii) übernimmt mehr als ein Rechtsträger aufgrund eines Nachfolgeereignisses unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die Rechtsträger, die mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Nachfolger, und die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen angepasst;

- (iv) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger aufgrund eines Nachfolgeereignisses unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist jeder dieser Rechtsträger und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger, und die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen angepasst;
- (v) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger aufgrund eines Nachfolgeereignisses unmittelbar oder mittelbar einen Teil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch kein Rechtsträger mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt und der Referenzschuldner fortbesteht, so gibt es keinen Nachfolger, und es kommt infolge des Nachfolgeereignisses zu keinerlei Änderungen hinsichtlich des Referenzschuldners; und
- (vi) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger aufgrund eines Nachfolgeereignisses unmittelbar oder mittelbar einen Teil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch kein Rechtsträger mehr als 25 % der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt und der Referenzschuldner nicht fortbesteht, so ist derjenige Rechtsträger, der den größten Prozentsatz an Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernimmt (bzw. in dem Fall, dass zwei oder mehr Rechtsträger den gleichen Prozentsatz an Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernehmen, derjenige von diesen Rechtsträgern, der den größten prozentualen Anteil an Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt), der alleinige Nachfolger[; und]

[(b)] [in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Staat ist,] [jeden Rechtsträger, der aufgrund eines Nachfolgeereignisses unmittelbar oder mittelbar Nachfolger dieses Referenzschuldners wird, unabhängig davon, ob dieser Nachfolger bzw. diese Nachfolger Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen].

[Die Feststellung, ob die vorstehend angegebenen Schwellenwerte erreicht sind bzw. welcher Rechtsträger gemäß vorstehendem Absatz [(a)](vi) als Nachfolger anzusehen ist, obliegt der Berechnungsstelle und ist von dieser sobald wie mit vertretbarem Aufwand möglich nach Kenntniserlangung von dem betreffenden Nachfolgeereignis (jedoch frühestens am 14. Kalendertag nach dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis rechtswirksam eingetreten ist) und mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis rechtswirksam eingetreten ist, zu treffen; dabei trifft die Berechnungsstelle eine solche Feststellung jedoch nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt entweder: (A) die ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungskomitees zur Beschlussfassung über die in vorstehendem Absatz [(a)] [sowie in den Absätzen (a) und (b)(A) der Definition des Begriffs

"Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum" genannten Angelegenheiten] [(wenn es sich bei dem Referenzschuldner nicht um einen Staat handelt)] [bzw.] [über die in vorstehendem Absatz [(b)] sowie in den Absätzen (a) und (b)(B) der Definition des Begriffs "Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum" genannten Angelegenheiten] [(wenn es sich bei dem Referenzschuldner um einen Staat handelt)] gemäß den ISDA Regeln erfüllt sind (und dies bis zu dem Zeitpunkt der Fall ist, in dem die ISDA gegebenenfalls öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen); oder (B) die ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt; in beiden Fällen ist die Berechnungsstelle an die jeweilige Beschlussfassung des Kreditderivate-Feststellungskomitees gebunden. Bei der Berechnung der für die Feststellung, ob die vorstehend angegebenen Schwellenwerte erreicht sind bzw. welcher Rechtsträger gemäß Absatz [(a)](vi) als Nachfolger anzusehen ist, heranzuziehenden Prozentsätze legt die Berechnungsstelle für jede Maßgebliche Verbindlichkeit, die in dieser Berechnung mit zu berücksichtigen ist, den in den Besten Verfügbaren Informationen aufgeführten Haftungsbetrag für die jeweilige Maßgebliche Verbindlichkeit zugrunde und stellt diese Berechnung so bald wie möglich nach ihrer Erstellung dem bzw. den Gläubiger(n) an der bezeichneten Geschäftsstelle der Berechnungsstelle zur Einsichtnahme bereit.

Wurde mehr als ein Nachfolger gemäß den vorstehenden Absätzen [(a)](iii) oder [(a)](iv) bestimmt, wird die Berechnungsstelle die Bedingungen insoweit anpassen, als es ihr angemessen erscheint, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der bezeichnete Referenzschuldner durch mehr als einen Nachfolger ersetzt wurde, sowie den Tag der Wirksamkeit der betreffenden Anpassungen festlegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Berechnungsstelle dann in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, wenn sie diejenigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen insoweit anpasst, als erforderlich, um der Anpassung oder Aufteilung etwaiger Kreditderivatgeschäfte, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen wurden oder diesen zugrunde liegen, nach den Bestimmungen der von der ISDA veröffentlichten ISDA-Kreditderivatdefinitionen von 2003 (*2003 ISDA Credit Derivatives Definitions*) in der durch den Nachtrag vom Mai 2003 (*May 2003 Supplement*) zu den ISDA-Kreditderivatdefinitionen von 2003 sowie das Matrix Supplement 2005 zu den ISDA-Kreditderivatdefinitionen von 2003 ergänzten Fassung Rechnung zu tragen.

Nachdem die Berechnungsstelle diese Anpassung vorgenommen hat, informiert die Emittentin die Gläubiger sobald wie praktisch möglich durch Mitteilung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen über die vorgenommenen Anpassungen dieser Bedingungen, wobei sie in kurzer Form auch Einzelheiten über das jeweilige Nachfolgeereignis mitteilt.]

In dieser Definition des Begriffs "Nachfolger" bedeutet "ersetzen" in Bezug auf einen Referenzschuldner und "übernehmen" in Bezug auf dessen Maßgebliche Verbindlichkeiten (bzw. dessen Verbindlichkeiten, wie jeweils anwendbar), dass eine andere Partei als dieser Referenzschuldner (i) in diese Maßgeblichen Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) eintritt oder dafür haftet, sei es kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, oder (ii) Anleihen begibt, die in Maßgebliche Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden können, woraufhin der Referenzschuldner in beiden Fällen nicht länger (Haupt- oder Neben-)Schuldner, Garantiegeber [**Wenn die "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar sind, einfügen:** oder Versicherer] in Bezug auf die betreffenden Maßgeblichen Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) ist. [Die [gemäß Absatz (a) der Definition des Begriffs "Nachfolger"] vorzunehmenden Feststellungen sind (im Fall eines Umtauschangebots) auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrags der im Rahmen des Umtauschs angebotenen und angenommenen Maßgeblichen Verbindlichkeiten, nicht jedoch auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen, die in Maßgebliche Verbindlichkeiten umgetauscht wurden, zu treffen.]

[**Wenn eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:** Wenn:

- (A) ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners bestimmt wurden; und
  - (B) einer oder mehrere dieser Nachfolger die Referenzverbindlichkeit nicht übernommen haben,
- wird eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nach Maßgabe der vorstehenden Definition von "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" bestimmt.]

["**Nachfrist**" (*Grace Period*) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich [der nachstehenden Absätze (b) und (c)] [des nachstehenden Absatzes (b)] die für Zahlungen auf die betreffende Verbindlichkeit nach Maßgabe der für diese Verbindlichkeit am Tag ihrer Begebung oder Entstehung geltenden Bedingungen anwendbare Nachfrist;
- [(b)] [**Wenn "Verlängerung wegen Nachfrist" anwendbar ist, einfügen:** wenn eine Potenzielle Nichtzahlung an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eingetreten ist und die anwendbare Nachfrist nach ihren Bestimmungen nicht an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag ablaufen kann, gilt als Nachfrist im Sinne dieser Definition entweder die vorstehend erwähnte anwendbare Nachfrist oder [●][ein Zeitraum von 30 Kalendertagen], je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und
- [b] [(c)] wenn am Tag der Begebung oder der Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist anwendbar ist oder aber eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Geschäftstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Geschäftstagen als in Bezug

auf die Verbindlichkeit anwendbar[;][.] [**Wenn "Verlängerung wegen Nachfrist" nicht anwendbar ist, einfügen:** diese angenommene Nachfrist läuft spätestens am Planmäßigen Fälligkeitstag ab.]

**"Nachfrist-Geschäftstag"** (*Grace Period Business Day*) bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem Ort bzw. den Orten und an den Tagen allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, die zu diesem Zweck in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit genannt sind, wobei in dem Fall, dass dort keine solche Ortsangabe gemacht ist, maßgeblich ist, dass die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Land der Verbindlichkeitenwährung geöffnet sind.

**"Nachfrist-Verlängerungstag"** (*Grace Period Extension Date*) bezeichnet, wenn eine Potentielle Nichtzahlung an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eingetreten ist, den fünften Geschäftstag nach dem Tag, der um die Anzahl der Tage der Nachfrist nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtzahlung liegt.]

**"Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen"** (*Downstream Affiliate*) bezeichnet [ein Unternehmen, dessen in Umlauf befindliche Stimmberechtigte Anteile am Tag des Ereignisses, welches das Kreditereignis ausgelöst hat, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung ist, am Tag der Auswahl der maßgeblichen Bewertungsverbindlichkeit oder im Zeitpunkt der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit (wie jeweils anwendbar) unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % von dem Referenzschuldner gehalten werden, wobei "Stimmberechtigte Anteile" die Anteile bezeichnet, die zur Wahl der Mitglieder des *Board of Directors* oder eines vergleichbaren Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens berechtigen][**Wenn "Bestimmungen bezüglich Qualifizierter Garantien" anwendbar ist, einfügen:** ein Unternehmen, dessen in Umlauf befindliche Stimmberechtigte Anteile zum Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % von dem Referenzschuldner gehalten wurden].]

**"Nennbetrag"** (*Nominal Amount*) bezeichnet [●].

**"Neues Übereinkommen"** (*New Protocol*) hat die diesem Begriff in Ziffer 13 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

**"Nichtanerkennung/Moratorium"** (*Repudiation/Moratorium*) bezeichnet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

- (i) ein Vertretungsberechtigter eines Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde:
  - (x) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Ausfall-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme ganz oder teilweise nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer solcher Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück; oder

- (y) erklärt oder verhängt de facto oder de jure ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder eine Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Ausfall-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme; und
- (ii) in Bezug auf die betreffenden Verbindlichkeiten tritt an oder vor dem Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag eine Nichtzahlung oder eine Restrukturierung ein, die ohne Berücksichtigung des Zahlungs-Schwellenbetrags bzw. ohne Berücksichtigung des Ausfall-Schwellenbetrags festgestellt wird.]

**["Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag"** (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) bezeichnet, wenn eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eintritt, (i) (wenn die Verbindlichkeiten, auf die sich die Potentielle Nichtanerkennung / das Potentielle Moratorium bezieht, Anleihen einschließen) den späteren der folgenden Termine: (A) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag der Potentiellen Nichtanerkennung / des Potentiellen Moratoriums liegt, oder (B) den ersten Zahlungstag für die betreffende Anleihe nach dem Tag der Potentiellen Nichtanerkennung / des Potentiellen Moratoriums (oder, falls dieser Termin später liegt, den Tag, an dem eine etwaige Nachfrist in Bezug auf diesen Zahlungstag ausläuft) und (ii) (wenn die Verbindlichkeiten, auf die sich die Potentielle Nichtanerkennung / das Potentielle Moratorium bezieht, keine Anleihen einschließen) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag der Potentiellen Nichtanerkennung / des Potentiellen Moratoriums liegt, wobei der Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag in beiden Fällen nicht nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag liegen kann, es sei denn, die Voraussetzung für die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums ist erfüllt.

**["Nichtzahlung"** (*Failure to Pay*) bezeichnet nach Ablauf einer gegebenenfalls anwendbaren Nachfrist (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) das Versäumnis eines Referenzschuldners, Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten nach Maßgabe ihrer Bedingungen bei Fälligkeit und am vorgesehenen Zahlungsort in einer Höhe zu leisten, die im Zeitpunkt der Nichtzahlung mindestens dem hierfür geltenden Zahlungs-Schwellenbetrag entspricht.]

**["Öffentlich Verfügbare Informationen"** (*Publicly Available Information*) bezeichnet:

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in einer Kreditereignismitteilung beschriebenen Kreditereignisses oder der bzw. des in einer Mitteilung über die Verlängerung einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums beschriebenen Potentiellen Nichtanerkennung / Potentiellen Moratoriums maßgeblichen Fakten hinreichend bestätigen und die:
  - (i) in mindestens der Festgelegten Anzahl von Öffentlichen Quellen veröffentlicht wurden, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationen kostenpflichtig ist, es sei denn die Berechnungsstelle oder die Emittentin oder eines ihrer jeweiligen Verbundenen



Unternehmen werden als einzige Quelle für diese Informationen genannt; in diesem Fall gilt die betreffende Information nur dann als Öffentlich Verfügbare Information, wenn die Berechnungsstelle oder die Emittentin oder eines ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen als Treuhänderin, Emissionsstelle, Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Konsortialführerin oder beauftragte Bank für eine Verbindlichkeit handelt;

- (ii) von (A) einem Referenzschuldner oder gegebenenfalls einer Staatlichen Stelle (wenn der Referenzschuldner ein Staat ist) oder (B) einer Treuhänderin, Emissionsstelle, Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Konsortialführerin oder beauftragten Bank für eine Verbindlichkeit bereitgestellt oder veröffentlicht wurden; oder
  - (iii) in einem gegen den Referenzschuldner oder von diesem eingereichten Antrag auf Eröffnung eines der in Absatz (d) der Definition des Begriffs "Insolvenz" genannten Verfahren enthalten sind; oder
  - (iv) in einem Beschluss, einer Verfügung oder einer Mitteilung gleich welcher Art eines Gerichts, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder eines vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Gerichtsorgans oder in einem bei diesen eingereichten Antrag gleich welcher Art enthalten sind.
- (b) Ist die Berechnungsstelle (i) als Treuhänderin, Emissionsstelle, Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Konsortialführerin oder beauftragte Bank für die Verbindlichkeit, in Bezug auf die ein Kreditereignis eingetreten ist, die einzige Informationsquelle und (ii) Gläubiger dieser Verbindlichkeit, so hat die Berechnungsstelle der Emittentin eine durch einen Geschäftsführer (oder einen anderen Mitarbeiter in einer im Wesentlichen vergleichbaren Position) unterzeichnete Bestätigung zu übermitteln, mit der der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diese Verbindlichkeit bestätigt wird.
- (c) Hinsichtlich sämtlicher Informationen der in den vorstehenden Unterabsätzen (a)(ii), (iii) und (iv) bezeichneten Art darf die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass diese Informationen ihr gegenüber offen gelegt wurden, ohne dass dies einen Verstoß gegen Gesetze, Verträge oder Vereinbarungen hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen darstellt, und dass der diese Informationen offen legende Rechtsträger keine Maßnahmen ergriffen bzw. Vereinbarungen mit dem Referenzschuldner oder dessen Verbundenen Unternehmen getroffen hat, die der Offenlegung dieser Informationen gegenüber der empfangenden Partei entgegenstehen oder in Bezug auf die eine solche Offenlegung einen Verstoß darstellen würde.

- (d) Folgende Angaben müssen in Öffentlich Verfügbaren Informationen nicht enthalten sein:
- (i) in Bezug auf die Definition von "Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen" der Prozentsatz der unmittelbar oder mittelbar von dem Referenzschuldner gehaltenen Stimmberechtigten Anteile; und
  - (ii) die Angabe, dass:
    - (A) durch das betreffende Ereignis der Zahlungs-Schwellenbetrag oder der Ausfall-Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wurde;
    - (B) das betreffende Ereignis infolge des Überschreitens einer anwendbaren Verlängerungsfrist eingetreten ist; oder
    - (C) das betreffende Ereignis die für bestimmte Kreditereignisse festgelegten subjektiven Kriterien erfüllt.]

["**Öffentliche Quelle**" (*Public Source*) bezeichnet [●] [Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (und deren jeweilige Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner errichtet ist, sowie jede sonstige international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle).]

["**Parallele Auktion**" (*Parallel Auction*) bezeichnet "Auktion" im Sinne der Definition dieses Begriffs in den maßgeblichen Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion.

"**Planmäßiger Fälligkeitstag**" bezeichnet den [●].

["**Potentielle Nichtanerkennung / Potentielles Moratorium**" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet den Eintritt eines in Absatz (i) der Definition von "Nichtzahlung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

["**Potentielle Nichtzahlung**" (*Potential Failure to Pay*) bezeichnet den Fall, dass ein Referenzschuldner Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe, die mindestens dem Zahlungs-Schwellenbetrag entspricht, nicht nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Nichtzahlung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit bei Fälligkeit und am vorgesehenen Zahlungsort leistet, wobei eine etwaige Nachfrist oder etwaige aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist in Bezug auf die betreffenden Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben.]

["**Potentielles Kreditereignis**" (*Potential Credit Event*) bezeichnet eine Potentielle Nichtzahlung (sofern Nichtzahlung in Bezug auf den Referenzschuldner ein anwendbares Kreditereignis ist) oder eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium (sofern Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf den Referenzschuldner ein anwendbares Kreditereignis ist); wenn ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eingetreten ist und das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee keine Feststellung getroffen hat, gilt dieser Vorgang ebenfalls als Potentielles Kreditereignis. Die Feststellung, ob eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium eingetreten ist, kann durch ein Kreditderivate-Feststellungskomitee oder die Berechnungsstelle getroffen werden.]

["**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bezeichnet

[(A)] eine in schriftlicher Form dokumentierte Vereinbarung, mit der ein Referenzschuldner sich (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung) unwiderruflich zur Zahlung sämtlicher fälligen Beträge verpflichtet, die auf eine Verbindlichkeit (die "**Zugrundeliegende Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*)) zu leisten sind, bei der eine andere Partei Schuldner ist (der "**Zugrundeliegende Schuldner**" (*Underlying Obligor*)) und die im Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Zugrundeliegenden Schuldners aus Aufgenommenen Geldern nicht Nachrangig ist (in diesem Zusammenhang sind die Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in der Definition des Begriffs "Nachrangigkeit" als Bezugnahmen auf den Zugrundeliegenden Schuldner zu verstehen). Der Begriff "Qualifizierte Garantien" umfasst weder (i) Garantiescheine, Zahlungsgarantien in Form von Versicherungen, Kreditbesicherungsgarantien oder gleichwertige rechtliche Vereinbarungen noch (ii) Vereinbarungen, nach denen die Zahlungspflichten des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme der Zahlung) erfüllt, verringert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können. Die aus einer Qualifizierten Garantie geschuldete Leistung muss zusammen mit der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit geliefert werden können; oder

[*Wenn die "Bestimmungen bezüglich Qualifizierter Garantien" anwendbar sind, einfügen:*

(B) eine in schriftlicher Form dokumentierte Vereinbarung, mit der ein Referenzschuldner sich (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung) unwiderruflich zur Zahlung sämtlicher fälligen Beträge verpflichtet, die auf eine Verbindlichkeit (die "**Zugrundeliegende Verbindlichkeit**") zu leisten sind, bei der eine andere Partei Schuldner ist (der "**Zugrundeliegende Schuldner**"). Der Begriff "Qualifizierte Garantien" umfasst weder (i) Garantiescheine, Zahlungsgarantien in Form von Versicherungen, Kreditbesicherungsgarantien oder gleichwertige rechtliche Vereinbarungen noch (ii) Vereinbarungen, nach denen die Zahlungspflichten des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme der Zahlung) erfüllt, verringert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können

(außer Kraft Gesetzes). Die aus einer Qualifizierten Garantie geschuldete Leistung muss zusammen mit der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit geliefert werden können.]]

["**Qualifizierte Garantie für Verbundene Unternehmen**" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) bezeichnet eine Qualifizierte Garantie, die ein Referenzschuldner in Bezug auf eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit eines Nachgeordneten Verbundenen Unternehmens dieses Referenzschuldners übernimmt.]

["**Qualifizierte Versicherung**" (*Qualifying Policy*) bezeichnet eine Zahlungsgarantie in Form einer Versicherung oder eine ähnliche Zahlungsgarantie, mit der ein Referenzschuldner alle Zahlungen unwiderruflich garantiert oder versichert, die auf ein Instrument zu leisten sind, bei dem es sich um Aufgenommene Gelder handelt, (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen das "**Versicherte Instrument**" (*Insured Instrument*)) und bei dem eine andere Partei (die auch eine Zweckgesellschaft oder ein Treuhandvermögen sein kann) Schuldner ist (der "**Versicherte Schuldner**" (*Insured Obligor*)). Der Begriff "Qualifizierte Versicherung" umfasst weder (i) Garantiescheine, Kreditbesicherungs Garantien oder gleichwertige rechtliche Vereinbarungen noch (ii) Vereinbarungen, nach denen die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners ausdrücklich infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme der Leistung von Zahlungen auf das Instrument) erfüllt oder in ihrem Umfang reduziert werden können. Die aus einer Qualifizierten Versicherung geschuldete Leistung muss zusammen mit dem Versicherten Instrument geliefert werden können.]

["**Qualifizierter Beteiligungsverkäufer**" (*Qualifying Participation Seller*) bezeichnet jeden Beteiligungsverkäufer, der die folgenden Anforderungen erfüllt: [●].]

["**Quotierung**" (*Quotation*) bezeichnet jede als Prozentsatz ausgedrückte Vollquotierung und/oder Gewichtete Durchschnittsquotierung, die in der nachstehend beschriebenen Weise in Bezug auf einen Bewertungstag eingeholt wird:

- (a) Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, für jeden Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Quotierenden Händlern einzuholen. Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, zwei oder mehr solcher Vollquotierungen am gleichen Geschäftstag innerhalb von drei Geschäftstagen nach einem Bewertungstag einzuholen, so wird die Berechnungsstelle sich am nächstfolgenden Geschäftstag (und, sofern erforderlich, an allen folgenden Geschäftstagen bis zum zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag) bemühen, Vollquotierungen von fünf oder mehr Quotierenden Händlern bzw., wenn nicht mindestens zwei Vollquotierungen erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen. Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, an demselben Geschäftstag an oder vor dem zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen, gilt jede von einem Quotierenden Händler zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten Geschäftstag eingeholte Vollquotierung oder, falls keine Vollquotierung eingeholt werden kann, der gewichtete

Durchschnitt der von Quotierenden Händlern zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten Geschäftstag in Bezug auf den gesamten Anteil des Quotierungsbetrags, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, eingeholten festen Quotierungen für die Referenzverbindlichkeit bzw. die Bewertungsverbindlichkeit als Quotierung, wobei in die Berechnung dieses gewichteten Durchschnitts auch eine mit null angesetzte Quotierung für den Restbetrag des Quotierungsbetrags, für den an diesem Tag keine festen Quotierungen eingeholt werden konnten, einfließt.

- (b) [**Wenn "Mit Stückzinsen" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist, einfügen:** Die aufgelaufenen, aber ungezahlten Zinsen sind in diesen Quotierungen berücksichtigt.]

[**Wenn "Ohne Stückzinsen" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist, einfügen:** Die aufgelaufenen, aber ungezahlten Zinsen sind in diesen Quotierungen nicht berücksichtigt.]

[**Wenn weder "Mit Stückzinsen" noch "Ohne Stückzinsen" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist, einfügen:** Die Berechnungsstelle legt auf der Grundlage der zu dem betreffenden Zeitpunkt im Markt für die Referenzverbindlichkeit bzw. die Bewertungsverbindlichkeit vorherrschenden Gepflogenheiten fest, ob die aufgelaufenen, aber ungezahlten Zinsen in diesen Quotierungen berücksichtigt sein sollen oder nicht, und wendet diese Festlegung auf alle Quotierungen an, die sie zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Bewertungsverbindlichkeit einholt.]

- (c) Ist eine in Bezug auf eine Anwachsende Verbindlichkeit eingeholte Quotierung als Prozentsatz des bei Fälligkeit auf diese Verbindlichkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt, wird diese Quotierung für die Zwecke der Ermittlung des Endpreises statt dessen als Prozentsatz des Ausstehenden Kapitalbetrags der Anwachsenden Verbindlichkeit ausgedrückt.]

["**Quotierungsbetrag**" (*Quotation Amount*)" bezeichnet [●] [**wobei diese Angabe durch Bezugnahme auf einen Betrag in einer Währung oder durch Bezugnahme auf einen Repräsentativen Betrag erfolgen kann**] [den Gesamtnennbetrag (bzw. jeweils den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die im Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung geltenden Wechselkurse berechnet)].]

["**Quotierender Händler**" (*Quotation Dealer*) bezeichnet eine Person, die Verbindlichkeiten des Typs, für den Quotierungen eingeholt werden sollen, handelt[, wobei der Begriff [**alle Quotierenden Händler einfügen**] einschließt]. [Die Auswahl der Quotierenden Händler erfolgt durch die Berechnungsstelle.] Existiert ein Quotierender Händler nicht länger (und gibt es auch keinen Nachfolger) oder handelt ein Quotierender Händler nicht länger aktiv mit Verbindlichkeiten des Typs, für den Quotierungen eingeholt werden sollen, kann die Berechnungsstelle den betreffenden Quotierenden Händler durch einen anderen ersetzen.]

["**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bezeichnet die Quotierungsmethode

["**Geld**" (*Bid*), d.h. es sollen nur Geldkursquotierungen von Quotierenden Händlern eingeholt werden.]

["**Brief**" (*Offer*), d.h. es sollen nur Briefkursquotierungen von Quotierenden Händlern eingeholt werden.]

["**Durchschnitt**" (*Mid-market*), d.h. es sollen Geld- und Briefkursquotierungen von Quotierenden Händlern eingeholt werden, woraufhin dann für die Ermittlung der Quotierung des jeweiligen Quotierenden Händlers deren Durchschnitt zu bilden ist.]]

["**Referenzbanken**" (*Reference Banks*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Referenzsatz**" (*Reference Rate*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) hat die diesem Begriff in Ziffer 4 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

["**Referenztransaktion**" (*Reference Transaction*) bezeichnet eine hypothetische Kreditderivat-Transaktion:

- (a) bei der die Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeit und die Referenzverbindlichkeit [**Wenn Bedingungen für die Bewertungsverbindlichkeit und eine Referenzverbindlichkeit anwendbar sind, einfügen**: im Wesentlichen die gleichen sind wie die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die Referenzverbindlichkeit für die Schuldverschreibungen ] [**wenn und soweit für die Schuldverschreibungen keine Bedingungen für die Bewertungsverbindlichkeit und/oder keine Referenzverbindlichkeit anwendbar sind bzw. ist, einfügen** :den Bedingungen für die Bewertungsverbindlichkeit bzw. der Referenzverbindlichkeit entsprechen,: die die Berechnungsstelle in Bezug auf ein an den bezeichneten Referenzschuldner gekoppeltes Kreditderivatgeschäft für angemessen erachtet];
- (b) deren planmäßiger Beendigungstermin dem Planmäßigen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen entspricht; und
- (c) die sonstige andere Merkmale aufweist, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, wobei sie unter anderem die Absicherungsvereinbarungen der Emittentin und/oder eine etwaige üblicherweise in Bezug auf Kreditderivate getroffene Auswahl berücksichtigt.]

["**Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation*) bezeichnet [●] [oder] [eine Verbindlichkeit, die dem Verbindlichkeitentyp [●] angehört, sowie jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit.]

["**Regierungsbehörde**" (*Governmental Authority*) bezeichnet alle de facto oder de jure bestehenden Regierungsstellen (einschließlich der zugehörigen Dienststellen, Organe, Ministerien oder Abteilungen), Gerichte, Verwaltungs- oder sonstigen Regierungsbehörden oder sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte eines Referenzschuldners bzw. über die Rechtsordnung, in der der Referenzschuldner errichtet ist, betraut sind.]

["**Repräsentativer Betrag**" (*Representative Amount*) bezeichnet einen von der Berechnungsstelle zu ermittelnden Betrag, der für einen Einzelabschluss im maßgeblichen Markt und zum maßgeblichen Zeitpunkt repräsentativ ist.]

["**Restbetrag**" (*Recovery Amount*) bezeichnet nach Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen und Ermittlung des [Endpreises] [Auktions-Endpreises] in Bezug auf einen Referenzschuldner einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in Höhe von:

Gesamtnennbetrag x Maßgeblicher Endpreis x Gewichtung

wobei:

"Gesamtnennbetrag" den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen;

"Maßgeblicher Endpreis" den Endpreis bzw. Auktions-Endpreis für den Betroffenen Referenzschuldner;  
und

"Gewichtung" die maßgebliche Gewichtung

bezeichnet.]

["**Restbetragsperiode**" (*Recovery Amount Period*) bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner den Zeitraum von dem Tag, an dem die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf diesen Referenzschuldner erfüllt sind, (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag oder zum Kreditereignis-Rückzahlungstag (ausschließlich), je nachdem, welcher Termin früher eintritt.]

["**Restrukturierte Anleihe bzw. Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Laufzeit**" (*Latest Maturity Restructuring Bond or Loan*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung" zugewiesene Bedeutung.]

["**Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit eines Staates**" (*Sovereign Restructured Valuation Obligation*) bezeichnet eine Verbindlichkeit eines Staatlichen Referenzschuldners (a) in Bezug auf die eine Restrukturierung eingetreten ist, die Gegenstand der maßgeblichen Kreditereignismitteilung ist, und (b) die in die Bewertungsverbindlichkeitenkategorie [●] fällt [und vorbehaltlich des Absatzes (3) von "(B)

Auslegung von Bestimmungen" in der Definition des Begriffs "Bewertungsverbindlichkeit" jedes der folgenden Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale aufweist: [●]], und zwar [jeweils] unmittelbar vor dem Tag, an dem die betreffende Restrukturierung gemäß den Bestimmungen der sie regelnden Dokumente rechtswirksam wird, und unabhängig davon, ob die Verbindlichkeit nach dieser Restrukturierung in diese Bewertungsverbindlichkeitenkategorie fallen [oder diese Bewertungsverbindlichkeitenmerkmale] aufweisen würde.]

["**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Ausfall-Schwellenwerts den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in einer Form, die für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist, zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer Anzahl von Gläubigern jeder solchen Verbindlichkeit vereinbart wurde, die ausreichend ist, damit die Vereinbarung für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist, oder die von einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde in einer Form bekannt gegeben (oder anderweitig verkündet) wird, die für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist, sofern das betreffende Ereignis nicht ausdrücklich nach den (i) zum Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen für eine Serie oder (ii) zum Tag der Begebung oder des Entstehens der betreffenden Verbindlichkeit (je nachdem, was später eintritt) geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit vorgesehen ist:

- (i) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder -betrags oder des Betrags der planmäßig anfallenden Zinsen;
- (ii) eine Reduzierung des bei Endfälligkeit oder zu planmäßigen Rückzahlungsterminen zahlbaren Kapital- oder Prämienbetrags;
- (iii) eine Verschiebung oder ein sonstiger Aufschub eines oder mehrerer Termine für (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (ii) die Zahlung von Kapital- oder Prämienbeträgen;
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (v) eine Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine Zulässige Währung ist.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen liegt eine Restrukturierung in folgenden Fällen nicht vor:

- (a) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einführt oder eingeführt hat;



- (b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in den vorstehenden Unterabsätzen (i) bis (v) genannten Ereignisse aufgrund einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs; und
- (c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in den vorstehenden Unterabsätzen (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern das betreffende Ereignis weder unmittelbar noch mittelbar auf eine Verschlechterung der Bonität oder Finanzlage des Referenzschuldners zurückzuführen ist [**wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar sind, einfügen:** oder bei einer Qualifizierten Versicherung und einem Versicherten Instrument, sofern (A) im Rahmen der Qualifizierten Versicherung weiterhin eine Garantie bzw. Versicherung besteht, dass dieselben Zahlungen auf das Instrument an denselben Tagen erfolgen, wie dies vor diesem Ereignis der Fall war, und (B) es sich bei diesem Ereignis nicht um eine Änderung in der Rangfolge der aus der Qualifizierten Versicherung zu leistenden Zahlungen handelt].

Für die Zwecke der Definition des Begriffs "Restrukturierung" und der Ziffer 12 der Produktbedingungen soll der Begriff "Verbindlichkeit" auch zugrundeliegende Verbindlichkeiten einschließen, bei welchen der Referenzschuldner [als Geber einer Qualifizierten Garantie für Verbundene Unternehmen] [bzw.] [**Wenn "Alle Garantien" anwendbar ist, einfügen:** als Geber einer Qualifizierten Garantie fungiert]. Bei einer Qualifizierten Garantie und einer zugrundeliegenden Verbindlichkeit sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner im einleitenden Absatz sowie in den Unterabsätzen (i) bis (v) der Definition des Begriffs "Restrukturierung" und in der Definition des Begriffs "Nachrangigkeit" als Bezugnahmen auf den zugrundeliegenden Schuldner zu verstehen, während die Bezugnahme auf den Referenzschuldner im zweiten Absatz dieser Definition des Begriffs "Restrukturierung" weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen ist.

[**Wenn "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" als anwendbar bezeichnet ist, einfügen:** In Bezug auf ein Versichertes Instrument in Form eines Durchlaufzertifikats (*pass-through certificate*) oder vergleichbaren barunterlegten Instruments (*funded beneficial interest*), oder auf eine diesbezügliche Qualifizierte Versicherung gelten die vorstehenden Unterabsätze (i) bis (v) (einschließlich) dieser Definition als hiermit wie folgt geändert:

- (i) eine Reduzierung des Satzes oder Betrags oder der Zahlungen auf das Instrument gemäß Ziffer (A)(x) der Definition dieses Begriffes, sofern diese durch die Qualifizierte Versicherung garantiert oder versichert sind;
- (ii) eine Reduzierung des Betrages der Zahlungen auf das Instrument gemäß Ziffer (A)(y) der Definition dieses Begriffes, sofern diese durch die Qualifizierte Versicherung garantiert oder versichert sind;
- (iii) eine Verschiebung oder ein sonstiger Aufschub eines oder mehrerer Termine für (A) die Leistung oder Entstehung von Zahlungen auf das Instrument gemäß Ziffer (A)(x) der Definition dieses

Begriffs oder (B) die Leistung von Zahlungen auf das Instrument gemäß Ziffer (A)(y) der Definition dieses Begriffs, sofern diese jeweils durch die Qualifizierte Versicherung garantiert oder versichert sind;

- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge (A) der Zahlungen auf eine Verbindlichkeit aus einer Qualifizierten Versicherung in Bezug auf Zahlungen auf das Instrument, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt, oder (B) der Leistung von Zahlungen auf das Instrument, die zu einer Nachrangigkeit des betreffenden Versicherten Instruments gegenüber einem anderen von dem Versicherten Schuldner begebenen Instrument in Form eines Durchlaufzertifikats (*pass-through certificate*) oder vergleichbaren barunterlegten Instruments (*funded beneficial interest*), führt; dabei wird festgehalten, dass der Begriff "Nachrangigkeit" in diesem Zusammenhang jede Veränderung einschließt, die dazu führt, dass den betreffenden Zahlungen auf das Instrument aufgrund einer auf sie anwendbaren Rangfolgeregelung ein niedrigerer Rang zugewiesen wird; oder
- (v) eine Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zahlungen auf das Instrument, die durch die Qualifizierte Versicherung garantiert oder versichert sind, in eine Währung, die keine Zulässige Währung ist.]

**[Wenn sowohl "Bestimmungen für Anleiheversicherer" als auch Ziffer 12 der Produktbedingungen anwendbar sind, einfügen:** Für die Zwecke dieser Definition des Begriffs "Restrukturierung" soll der Begriff "Verbindlichkeit" auch Versicherte Instrumente einschließen, bei welchen der Referenzschuldner als Bereitsteller einer Qualifizierten Versicherung fungiert. Bei einer Qualifizierten Versicherung und einem Versicherten Instrument sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in der Definition des Begriffs "Restrukturierung" als Bezugnahmen auf den Versicherten Schuldner zu verstehen, während die Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in den Absätzen (a) bis (c) (einschließlich) der Definition des Begriffs "Restrukturierung" weiterhin als Bezugnahmen auf den Referenzschuldner zu verstehen sind.]]

**["Restrukturierungstag" (*Restructuring Date*)** bezeichnet den Tag, an dem eine Restrukturierung gemäß den Bestimmungen der sie regelnden Dokumente rechtswirksam wird.]

**["Restzinsbetrag" (*Recovery Interest Amount*)** bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner einen Betrag in Höhe:

- (A) des Ergebnisses aus:
  - (i) dem Angepassten Restbetrag; minus
  - (ii) dem Restbetrag; plus
  - (iii) den Gesamt-Abwicklungskosten;

multipliziert mit

- (B) einem Quotienten, dessen Zähler dem Nennwert und dessen Nenner dem Gesamtnennwert zum Zeitpunkt der Ermittlung des jeweiligen Restzinsbetrags entspricht.]

["Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen" (*Credit Event Backstop Date*) bezeichnet:

- (a) für die Zwecke eines Ereignisses, das nach Feststellung durch einen Beschluss des Feststellungskomitees ein Kreditereignis (bzw. in Bezug auf eine Nichtanerkennung / ein Moratorium das in Absatz (ii) der Definition dieses Begriffs genannte Ereignis) darstellt, den Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum liegt; oder
- (b) in allen anderen Fällen den Tag, der 60 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Termine liegt:
- (i) dem ersten Tag, an dem sowohl die Kreditereignismitteilung [als auch die Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen] innerhalb der Mitteilungsfrist von der Berechnungsstelle an die Emittentin übermittelt wurde; oder
- (ii) wenn:
- (A) die Voraussetzungen für die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungskomitees zur Beschlussfassung über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition des Begriffs "Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" genannten Angelegenheiten gemäß den ISDA Regeln erfüllt sind;
- (B) das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, in diesen Angelegenheiten keine Feststellung zu treffen; und
- (C) sowohl die Kreditereignismitteilung [als auch die Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen] innerhalb von höchstens 14 Kalendertagen nach dem Tag, an dem die ISDA öffentlich bekanntgegeben hat, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, in den betreffenden Angelegenheiten keine Feststellung zu treffen, von der Berechnungsstelle an die Emittentin übermittelt wurde,

dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum.

Der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen unterliegt keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention.]

["**Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen**" (*Succession Event Backstop Date*) bezeichnet:

- (a) im Zusammenhang mit einem Ereignis, das nach Feststellung durch einen Beschluss des Feststellungskomitees ein Nachfolgeereignis darstellt, den 90. Kalendertag vor dem Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit); oder
- (b) in allen anderen Fällen den Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Termine liegt:
  - (i) dem Tag, an dem die Nachfolgeereignismitteilung wirksam wird; oder
  - (ii) in Fällen, in denen (I) die Voraussetzungen für die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungskomitees zur Beschlussfassung über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition des Begriffs "Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum" genannten Angelegenheiten gemäß den ISDA Regeln erfüllt sind, (II) das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, in diesen Angelegenheiten keine Feststellung zu treffen, und (III) die Nachfolgeereignismitteilung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag, an dem die ISDA öffentlich bekanntgegeben hat, dass das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, in den betreffenden Angelegenheiten keine Feststellung zu treffen, von der Berechnungsstelle an die Emittentin übermittelt wurde, das Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum.

Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen [unterliegt keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention] [wird gemäß [*Geschäftstagskonvention einfügen*] angepasst.]

"**Schuldverschreibungen**" (*Notes*) bezeichnet [*Serie der Schuldverschreibungen beschreiben*], und jede dieser Schuldverschreibungen ist eine "**Schuldverschreibung**". [Bezugnahmen auf die Begriffe "**Schuldverschreibungen**" und "**Schuldverschreibung**" sind für jede Serie jeweils gesondert auszulegen.]

"**Serie**" (*Series*) bezeichnet [●].

["**Staat**" (*Sovereign*) bezeichnet einen Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine Regierung oder eine Dienststelle, ein Organ, ein Ministerium, eine Abteilung oder eine sonstige Behörde, die bzw. das diesen zuzuordnen ist (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der jeweiligen Zentralbank).]

["**Staatliche Stelle**" (*Sovereign Agency*) bezeichnet eine Dienststelle, ein Organ, ein Ministerium, eine Abteilung oder eine sonstige Behörde, die bzw. das einem Staat zuzuordnen ist (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der jeweiligen Zentralbank).]

["**Stichtag für die Verschiebungs-Option**" (*Movement Option Cut-off Date*) bezeichnet den sechsten Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz nach dem Ausübungsstichtag.]

["**Supranationale Organisation**" (*Supranational Organisation*) bezeichnet jeden Rechtsträger und jede Organisation, der bzw. die durch ein Abkommen oder eine sonstige Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Staaten oder zwischen Staatlichen Stellen aus zwei oder mehr Staaten errichtet wird, und schließt ohne Einschränkung des Vorstehenden den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ein.]

["**Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion**" (*No Auction Announcement Date*) bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis den Tag, an dem die ISDA erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) keine Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung und, sofern anwendbar, keine Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion veröffentlicht werden, [(b)] [**Wenn entweder "Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Frei Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:** nach dem Eintritt einer Restrukturierung zwar keine Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung, aber Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion veröffentlicht werden,] oder [b] [(c)] das zuständige Kreditderivate-Feststellungskomitee Beschlossen hat, dass nach einer früheren gegenteiligen öffentlichen Bekanntgabe seitens der ISDA keine Auktion durchgeführt wird.]

["**Tagesgeldsatz**" (*Overnight Rate*) bezeichnet in Bezug auf einen beliebigen Tag in einer Zusatzbetragsperiode oder einer Restbetragsperiode

[**wenn die Abwicklungswährung Euro ist, einfügen:** einen Referenzsatz in Höhe des von der Europäischen Zentralbank berechneten Tagesgeldsatzes, der für diesen Tag (sofern dieser Tag ein TARGET2-Tag ist) oder (anderenfalls) für den diesem Tag unmittelbar vorausgehenden TARGET2-Tag im Reuters-System auf der Bildschirmseite "EONIA" angezeigt wird (oder einer anderen von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Quelle, einschließlich einer etwaigen Nachfolgeseite oder eines etwaigen Nachfolgedienstes, entnommen werden kann).]

[**wenn die Abwicklungswährung US-Dollar ist, einfügen:** einen Referenzsatz in Höhe des in H.15 (519) in der Zeile "Federal Funds (effective)" für diesen Tag (sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist) oder (anderenfalls) für den diesem Tag unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag angezeigten Satzes, der im Reuters-System auf der Bildschirmseite "H15FED1" angezeigt wird (oder einer anderen von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Quelle, einschließlich einer etwaigen Nachfolgeseite oder eines etwaigen Nachfolgedienstes, entnommen werden kann).]

An jedem Tag nach dem [dritten][●] Geschäftstag vor dem Kreditereignis-Rückzahlungstag gilt der wie vorstehend ermittelte Tagesgeldsatz an dem unmittelbar vorhergehenden Tag.

[**wenn die Abwicklungswährung weder US-Dollar noch Euro ist, einfügen:** [**anwendbarer Tagesgeldsatz**]].

Wie hierin verwendet bezeichnet "**H.15 (519)**" die als solche bezeichnete wöchentliche statistische Veröffentlichung oder eine Nachfolgeveröffentlichung des *Board of Governors* des *Federal Reserve System*, die über die globale Internetseite dieses Gremiums unter <http://www.federalreserve.gov/releases/h15/update/h15upd.htm> oder eine Nachfolgeseite oder -veröffentlichung abgerufen werden kann.]

["**Teilrückzahlungsbetrag**" (*Partial Redemption Amount*) hat die diesem Begriff in Ziffer 10(a) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

"**Transaktion mit Auktionsbasierter Abwicklung**" (*Auction Covered Transaction*) hat die diesem Begriff in den maßgeblichen Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung zugewiesene Bedeutung.

["**Umtauschbare Verbindlichkeit**" (*Exchangeable Obligation*) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die nach alleiniger Wahl ihrer Gläubiger oder eines Treuhänders oder ähnlichen Beauftragten, der ausschließlich zugunsten der Gläubiger dieser Verbindlichkeit handelt, ganz oder teilweise in Aktien und andere eigenkapitalbezogenen Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Geldbetrag, unabhängig davon, ob eine Barabwicklung nach Wahl des Emittenten der Verbindlichkeit oder nach Wahl ihres Gläubigers (oder zu dessen Gunsten) vorgesehen ist) umgetauscht werden kann.]

["**Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen**" (*Floating Rate Notes*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet:

(a) jede Verbindlichkeit eines Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder als Geber einer Qualifizierten Garantie für Verbundene Unternehmen [oder einer Qualifizierten Versicherung] [oder,] [**Wenn "Alle Garantien" anwendbar ist, einfügen:** als Geber einer Qualifizierten Garantie] schuldet), die nach der nachstehend unter "Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten" beschriebenen Methode festgestellt werden (jedoch ausgenommen etwaige Ausgenommene Verbindlichkeiten);

[(b)] [**Ggf. Referenzverbindlichkeit, außer Ausgenommene Verbindlichkeit, einfügen:**] ; [und]

[(c)] [**Ggf. Zusätzliche Verbindlichkeit eines Referenzschuldners einfügen**].

*Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten.* Für die Zwecke [von Absatz (a)] dieser Definition von "Verbindlichkeit" kann dieser Begriff definiert werden als jede Verbindlichkeit jedes Referenzschuldners, die durch die Verbindlichkeitenkategorie ["●"] beschrieben ist [und folgende Verbindlichkeitenmerkmale aufweist], und zwar [jeweils] zum Datum des Ereignisses, das das Kreditereignis darstellt, das Gegenstand entweder der Kreditereignismitteilung oder der Mitteilung

an die ISDA ist, die den Eintritt des Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums bewirkt hat, wie jeweils anwendbar. Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- (A) "**Verbindlichkeitenkategorien**" (*Obligation Categories*) sind [Zahlung,] ]Aufgenommene Gelder,] [Nur Referenzverbindlichkeiten,] [Anleihe,] [Darlehen] [oder] [Anleihe oder Darlehen]. Dabei gilt:
- (1) ["**Zahlung**" (*Payment*) bezeichnet jede bestehende oder künftige tatsächliche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Aufgenommener Gelder;]
  - (2) ["**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) bezeichnet jede Verbindlichkeit (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus revolving Kreditvereinbarungen, in Bezug auf welche keine ungezahlten Inanspruchnahmen von Kapital ausstehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (wobei dieser Begriff, ohne hierauf beschränkt zu sein, Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Kreditbesicherungsgarantien einschließt);]
  - (3) ["**Nur Referenzverbindlichkeiten**" (*Reference Only Obligations*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die eine Referenzverbindlichkeit ist, wobei im Fall von "Nur Referenzverbindlichkeiten" keine Verbindlichkeitsmerkmale zur Anwendung kommen;]
  - (4) ["**Anleihe**" (*Bond*) bezeichnet jede Verbindlichkeit einer in die Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" fallenden Art, die in Form einer Anleihe, einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Darlehen ausgegebenen Schuldverschreibungen) oder eines verbrieften oder sonstigen Schuldtitels besteht oder dadurch verbrieft ist, und umfasst keine anderen Arten von Aufgenommenen Geldern;]
  - (5) ["**Darlehen**" (*Loan*) bezeichnet jede Verbindlichkeit einer in die Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" fallenden Art, die durch einen Laufzeitdarlehensvertrag, einen revolving Darlehensvertrag oder einen anderen vergleichbaren Kreditvertrag dokumentiert ist, und umfasst keine anderen Arten von Aufgenommenen Geldern;] [und]
  - (6) ["**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.]

(B) "**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) bezeichnet eines oder mehrere der folgenden, Merkmale: ["Nicht Nachrangig",] ["Festgelegte Währung",] ["Kein Staat als Kreditgeber",] ["Keine Inlandswährung",] ["Nicht Inländisches Recht",] "Börsennotiert" [und] ["Keine Inländische Emission"]. Dabei gilt:

(1)

[(a) "**Nicht Nachrangig**" (*Not Subordinated*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die nicht Nachrangig ist gegenüber [der Referenzverbindlichkeit mit dem höchsten Rang innerhalb der Zahlungsrangfolge] Endgültigen Bedingungen keine Referenzverbindlichkeit angegeben ist, jeder nicht nachrangigen Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form von Aufgenommenen Geldern, wobei, wenn eines der in Absatz (a) der Definition des Begriffs "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" genannten Ereignisse in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eintritt oder der letzte Absatz der Definition des Begriffs "Nachfolger" in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit zur Anwendung kommt (in diesem Fall wird die betreffende Referenzverbindlichkeit jeweils als "**Frühere Referenzverbindlichkeit**" (*Prior Reference Obligation*) bezeichnet) und in dem Zeitpunkt der Feststellung, ob eine Verbindlichkeit das Verbindlichkeitsmerkmal "Nicht Nachrangig" erfüllt, für keine der Früheren Referenzverbindlichkeiten eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmt ist, "Nicht Nachrangig" eine Verbindlichkeit bezeichnet, die gegenüber derjenigen dieser Früheren Referenzverbindlichkeiten mit dem höchsten Rang innerhalb der Zahlungsrangfolge nicht Nachrangig gewesen wäre. Für die Zwecke der Feststellung, ob eine Verbindlichkeit das Verbindlichkeitsmerkmal "Nicht Nachrangig" erfüllt, wird die Position jeder Referenzverbindlichkeit bzw. jeder Früheren Referenzverbindlichkeit innerhalb der Zahlungsrangfolge zu dem Tag ermittelt, an dem die jeweilige Referenzverbindlichkeit bzw. Frühere Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist, und etwaige Änderungen in der Zahlungsrangfolge nach diesem Tag bleiben unberücksichtigt;]

[(b) "**Nachrangigkeit**" (*Subordination*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die "**Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*)) im Verhältnis zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die "**Vorrangige Verbindlichkeit**" (*Senior Obligation*)) eine vertragliche, treuhänderische oder sonstige ähnliche



Vereinbarung, die vorsieht, dass (i) bei der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners die Ansprüche der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vorrangig vor den Ansprüchen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden oder (ii) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit zu jedem Zeitpunkt, zu dem der Referenzschuldner in Bezug auf die Vorrangige Verbindlichkeit mit seinen Zahlungen im Rückstand oder anderweitig in Verzug ist, nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen auf ihre Ansprüche gegenüber dem Referenzschuldner berechtigt sind. "Nachrangig" ist entsprechend auszulegen. Für die Zwecke der Feststellung, ob eine Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit im Verhältnis zu einer anderen Verbindlichkeit Nachrangig ist, bleiben vorrangige Gläubiger, die ihre Position kraft Gesetzes oder aufgrund von Sicherheitsleistungen oder Maßnahmen zur Kreditunterstützung oder Bonitätsverbesserung innehaben, unberücksichtigt, außer soweit der Referenzschuldner ein Staat ist: In diesem Fall wird eine kraft Gesetzes bestehende Vorrangigkeit ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigt;]

- (2) [**"Festgelegte Währung"** (*Specified Currency*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die [in [●] zahlbar ist] [in der gesetzlichen Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder einer Nachfolgewährung einer der genannten Währungen, die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammen als die "Standardmäßig Festgelegten Währungen" bezeichnet werden) zahlbar ist;]
- (3) [**"Kein Staat als Kreditgeber"** (*Not Sovereign Lender*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, bei der weder ein Staat noch eine Supranationale Organisation als Hauptgläubiger auftritt, und schließt ausdrücklich auch solche Verbindlichkeiten aus, die gemeinhin als "Schulden gegenüber dem Pariser Club" bezeichnet werden;]
- (4) [**"Keine Inlandswährung"** (*Not Domestic Currency*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die in einer anderen Währung als der Inlandswährung zahlbar ist;]
- (5) [**"Nicht Inländisches Recht"** (*Not Domestic Law*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die nicht dem Recht (a) des bezeichneten Referenzschuldners (wenn es sich bei diesem um einen Staat handelt), oder (b) (anderenfalls) des Landes, in dem der bezeichnete Referenzschuldner errichtet ist, unterliegt;]

- (6) [**"Börsennotiert"** (*Listed*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die an einer Börse notiert ist oder gewöhnlich an einer Börse gehandelt wird;] und
- (7) [**"Keine Inländische Emission"** (*Not Domestic Issuance*) bezeichnet jede Verbindlichkeit mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt ihrer Begebung (oder erneuten Begebung) oder ihrer Entstehung überwiegend zum Angebot oder Verkauf auf dem Inlandsmarkt des bezeichneten Referenzschuldners bestimmt waren. Jede Verbindlichkeit, die zum Verkauf außerhalb des Inlandsmarkts des bezeichneten Referenzschuldners registriert oder zugelassen ist (unabhängig davon, ob sie auch zum Verkauf innerhalb des Inlandsmarkts des bezeichneten Referenzschuldners registriert oder zugelassen ist) gilt als nicht überwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des bezeichneten Referenzschuldners bestimmt.]

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Bestimmungen von Absatz (B) der Definition des Begriffs "Bewertungsverbindlichkeiten" auch für "Verbindlichkeiten" gelten, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.]

[**"Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern"** (*Multiple Holder Obligation*) hat die diesem Begriff in Ziffer 12 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[**"Verbindlichkeitenwährung"** (*Obligation Currency*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit die Währung(en), auf die die Verbindlichkeit lautet.]

[**"Verbleibender Anteil"** (*Remaining Portion*) hat die diesem Begriff in Ziffer 10(a) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[**"Verbundenes Unternehmen"** (*Affiliate*) bezeichnet in Bezug auf einen Rechtsträger (der "**Erste Rechtsträger"** (*First Entity*)) jeden Rechtsträger, der unmittelbar oder mittelbar von dem Ersten Rechtsträger beherrscht wird, diesen unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder unmittelbar oder mittelbar mit diesem gemeinsam beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet "**beherrschen"** (*control*) das Halten einer Stimmrechtsmehrheit an einem Rechtsträger.]

[**"Verlängerungstag"** (*Extension Date*) bezeichnet den spätesten der folgenden Termine:

- (a) den Planmäßigen Fälligkeitstag;
- [(b)] [**Wenn "Verlängerung wegen Nachfrist" anwendbar ist, einfügen:** den Nachfrist-Verlängerungstag, wenn (i) es sich bei dem Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung bzw. der Mitteilung an die ISDA ist, die den Eintritt des Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums bewirkt hat, um eine Nichtzahlung handelt, die nach dem

Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eintritt, und (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf diese Nichtzahlung an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eintritt;] oder

[(b)][(c)] **[Wenn "Nichtanerkennung/Moratorium" anwendbar ist, einfügen:** den Nichtanerkennungs-/Moratoriumsbewertungstag, wenn (i) es sich bei dem Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung bzw. der Mitteilung an die ISDA ist, die den Eintritt des Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums bewirkt hat, um eine Nichtanerkennung / ein Moratorium handelt, bei der bzw. dem das in Absatz (b) der Definition des Begriffs "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebene Ereignis nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eintritt, (ii) die Potentielle Nichtanerkennung / das Potentielle Moratorium in Bezug auf diese Nichtanerkennung / dieses Moratorium an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) eintritt und (iii) die Voraussetzung für die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums erfüllt ist.]]

**[Wenn entweder "Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Frei Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: "Verschiebungs-Option" (Movement Option)** bezeichnet, wenn ein in Absatz (b) der Definition des Begriffs "Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion" beschriebener Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion eingetreten ist, das Wahlrecht der Emittentin, für die Ermittlung des Endpreises die etwaigen Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion auf die Schuldverschreibungen anzuwenden, bei welchen die Zulässigen Bewertungsverbindlichkeiten eingeschränkter sind als die Bewertungsverbindlichkeiten, die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden könnten (wobei in dem Fall, dass mehr als ein Satz solcher Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion veröffentlicht ist, diejenigen Bedingungen für die Abwicklung durch Parallele Auktion Anwendung finden, die die größte Anzahl von Zulässigen Bewertungsverbindlichkeiten vorsehen). Wenn keine Mitteilung über die Ausübung der Verschiebungs-Option von der Emittentin an oder vor dem Stichtag für die Verschiebungs-Option übermittelt wird, erfolgt die Berechnung des Endpreises anhand der Alternativen Abwicklungsmethode. Wenn eine Mitteilung über die Ausübung der Verschiebungs-Option von der Emittentin an oder vor dem Stichtag für die Verschiebungs-Option übermittelt wird, werden die Schuldverschreibungsgläubiger durch Mitteilung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen über diesen Vorgang informiert.]

**["Verschobener Fälligkeitstag" (Postponed Maturity Date)** hat die diesem Begriff in Ziffer 8 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

**["Versichertes Instrument" (Insured Instrument)** hat die diesem Begriff in der Definition von "Qualifizierte Versicherung" zugewiesene Bedeutung, wobei die Anwendbarkeit von Bestimmungen, die das

Rückgriffsrecht in Bezug auf das Versicherte Instrument auf die Erlöse aus bezeichneten Vermögenswerten (einschließlich Erlösen, die einer Zahlungsrangfolge unterliegen) beschränken oder die Höhe der aus dem Versicherten Instrument geschuldeten Zahlungen reduzieren, auf das Versicherte Instrument nicht ausreicht, damit das Bewertungsverbindlichkeitenmerkmal "Keine Eventual-Verbindlichkeit" in Bezug auf das Versicherte Instrument als nicht erfüllt gilt, vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen nach den Konditionen der Qualifizierten Versicherung für diese nicht anwendbar sind und die Qualifizierte Versicherung weiterhin die Zahlungen auf das Instrument garantiert oder versichert, die ohne eine solche Beschränkung oder Reduzierung hätten geleistet werden müssen. Aus einer Angabe in Teil A der Endgültigen Bedingungen, dass "Bestimmungen zu Anleiheversicherern" anwendbar ist, können keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auslegung des Bewertungsverbindlichkeitenmerkmals "Keine Eventual-Verbindlichkeiten" im Zusammenhang mit Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff oder ähnlicher Bestimmungen gezogen werden, die für andere Bewertungsverbindlichkeiten als Qualifizierte Versicherungen gelten.]

**"Vertriebsbeschränkungszeitraum"** (*Distribution Compliance Period*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2(a) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**["Vollquotierung"** (*Full Quotation*) bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit [**wenn Bewertungsverbindlichkeit anwendbar, einfügen:** bzw. eine Bewertungsverbindlichkeit] in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode jede von einem Quotierenden Händler, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, zum Bewertungszeitpunkt eingeholte feste Quotierung für einen Betrag der Referenzverbindlichkeit [**wenn Bewertungsverbindlichkeit anwendbar, einfügen:** bzw. der Bewertungsverbindlichkeit] mit einem dem Quotierungsbetrag entsprechendem Ausstehenden Kapitalbetrag.]

Die **"Voraussetzung für die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums"** (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) ist erfüllt:

- (a) wenn die ISDA gemäß einem gültigen Antrag, der nach den ISDA Regeln übermittelt wurde und an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag wirksam eingegangen ist, öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Kreditereignis-Feststellungskomitee Beschlossen hat, dass in Bezug auf eine Verbindlichkeit des bezeichneten Referenzschuldners an oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) ein Ereignis eingetreten ist, das eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium darstellt; oder
- (b) in allen anderen Fällen bei Übermittlung einer Mitteilung über die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums [sowie einer Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen von der Berechnungsstelle an die Emittentin], die [jeweils] an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag wirksam [ist][sind].

In jedem Fall gilt die Voraussetzung für die Verlängerung im Fall einer Nichtanerkennung / eines Moratoriums als nicht erfüllt oder als nicht erfüllbar, wenn oder soweit die ISDA gemäß einem gültigen Antrag, der nach den ISDA Regeln übermittelt wurde und an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag wirksam eingegangen ist, öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Kreditereignis-Feststellungskomitee Beschlossen hat, dass entweder (A) ein Ereignis in Bezug auf eine Verbindlichkeit des bezeichneten Referenzschuldners keine Potentielle Nichtanerkennung bzw. kein Potentielles Moratorium darstellt oder (B) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des bezeichneten Referenzschuldners zwar ein Ereignis eingetreten ist, das eine Potentielle Nichtanerkennung / ein Potentielles Moratorium darstellt, der Eintritt dieses Ereignisses jedoch nach dem Planmäßigen Fälligkeitstag (festgestellt unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Ortszeit) erfolgt ist.

*Zum Datum dieses Dokuments sehen die ISDA Regeln vor, dass jeder "Zulässige Marktteilnehmer" (Eligible Market Participant) gemäß den ISDA Regeln berechtigt ist, den oben erwähnten Antrag an die ISDA zu übermitteln. Als "Zulässiger Marktteilnehmer" gilt jede Partei eines Kreditderivatgeschäfts, bei dem der Nachtrag vom März 2009 (March 2009 Supplement) oder der Nachtrag vom Juli 2009 (July 2009 Supplement) zu den im Jahr 2003 von der ISDA veröffentlichten Kreditderivate-Definitionen (2003 ISDA Credit Derivatives Definitions) Teil der Vertragsbestätigung des betreffenden Kreditderivatgeschäfts ist oder das so behandelt wird, als wäre einer dieser Nachträge Teil der Vertragsbestätigung des betreffenden Kreditderivatgeschäfts.*

**["Vorläufige Globalurkunde"** (*Temporary Global Note*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2(a) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

**["Wandelbare Verbindlichkeit"** (*Convertible Obligation*) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die nach alleiniger Wahl ihrer Gläubiger oder eines Treuhänders oder ähnlichen Beauftragten, der ausschließlich zugunsten der Gläubiger dieser Verbindlichkeit handelt, ganz oder teilweise in Aktien und andere eigenkapitalbezogene Wertpapiere (oder einen entsprechenden Geldbetrag, unabhängig davon, ob eine Barabwicklung nach Wahl des Emittenten der Verbindlichkeit oder nach Wahl ihres Gläubigers (oder zu dessen Gunsten) vorgesehen ist) umgewandelt werden kann.]

**["Zahlungen auf das Instrument"** (*Instrument Payments*) bezeichnet (A) bei Versicherten Instrumenten in Form von Durchlaufzertifikaten (*pass-through certificates*) oder vergleichbaren barunterlegten Instrumenten (*funded beneficial interests*), (x) die festgelegten periodischen Ausschüttungen von Zinsen oder sonstigen Beträgen auf den Zertifikatssaldo an oder vor der endgültigen Ausschüttung des Zertifikatssaldos und (y) die endgültige Ausschüttung des Zertifikatssaldos an oder vor einem festgelegten Termin und (B) bei allen anderen Versicherten Instrumenten die planmäßig darauf erfolgenden Zahlungen von Kapital und Zinsen, wobei die Ermittlung sowohl bei (A) als auch bei (B) ohne Berücksichtigung von Bestimmungen zu einem eingeschränktem Rückgriff oder einer Reduzierung, wie sie in der Definition der Begriffe "Bewertungsverbindlichkeit" und "Versichertes Instrument" beschrieben sind, erfolgt und Verzugszinsen,

Freistellungsbeträge, steuerlich bedingte Zusatzbeträge, Ausgleichsbeträge, Aufschläge bei vorzeitiger Rückzahlung und ähnliche Beträge ausgenommen sind (unabhängig davon, ob diese durch die Qualifizierte Versicherung garantiert oder versichert sind oder nicht).]

["**Zahlungs-Schwellenbetrag**" (*Payment Requirement*) bezeichnet [[●] oder den von der Berechnungsstelle berechneten Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung] [USD 1.000.000 oder den von der Berechnungsstelle berechneten Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung,] jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der betreffenden Nichtzahlung bzw. Potentiellen Nichtzahlung.]

"**Zahlungstag**" (*Payment Date*) bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlage sowie am Hauptfinanzzentrum für die Abwicklungswährung für den Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind [**wenn die Abwicklungswährung der Euro ist, einfügen:** bzw. jeden Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer (TARGET2) System* geöffnet ist].

["**Zeitraum für die Bestimmung von Bewertungsverbindlichkeiten**" (*Valuation Obligation Determination Period*) bezeichnet einen Zeitraum von [●] Geschäftstagen.]

["**Zertifikatssaldo**" (*Certificate Balance*) bezeichnet im Fall eines Versicherten Instruments in Form eines Durchlaufzertifikats (*pass-through certificate*) oder vergleichbaren barunterlegten Instruments (*funded beneficial interest*), den Kapitalsaldo pro rechnerischem Anteil, den Zertifikatssaldo oder eine vergleichbare Maßzahl, die die Höhe des nicht zurückgezahlten Kapitalanlagebetrags angibt.]

["**Zinsberechnungsbetrag**" (*Interest Calculation Amount*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(i) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Zinsbetrag**" (*Interest Amount*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(i) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Zinsfeststellungstag**" (*Interest Determination Date*) hat die diesem Begriff in Ziffer 3(c)(iii)(B) der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Zinsperiode**" (*Interest Period*) bezeichnet die Periode vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jede Periode von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag oder (sofern dieser Tag früher liegt) bis zum Tag der Rückzahlung oder vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich).]

["**Zinssatz**" (*Interest Rate*) bezeichnet für jede Zinsperiode [●].]

["**Zinsschein**" (*Coupon*) bezeichnet einen jeder (als Einzelkunde begebenen) Schuldverschreibung gegebenenfalls beigefügten Zinsschein, der einen Anspruch auf einen Zinsbetrag oder (bei Schuldverschreibungen, die einen solchen vorsehen) einen Kreditereignisbetrag verbrieft.]

["**Zinstagequotient**" (*Interest Rate Day Count Fraction*) bezeichnet [●].]

["**Zinszahlungstage**" (*Interest Payment Dates*) bezeichnet [●] bis zum Planmäßigen Fälligkeitstag (einschließlich), und "**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden einzelnen dieser Tage.]

["**Zulässige Bewertungsverbindlichkeiten**" (*Permissible Valuation Obligations*) bezeichnet "Zulässige Lieferbare Verbindlichkeiten" im Sinne der Definition dieses Begriffs in den maßgeblichen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten; hierbei handelt es sich um sämtliche oder einen Teil der gemäß den für die jeweilige Auktion geltenden Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten in der Abschließenden Liste enthaltenen lieferbaren Verbindlichkeiten.]

["**Zulässige Währung**" (*Permitted Currency*) bezeichnet (i) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Staates, der zur Gruppe der G-8-Staaten gehört (oder der in die Gruppe der G-8-Staaten aufgenommen wird, wenn diese Gruppe ihre Mitgliederzahl erhöht), oder (ii) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Staates, der am Tag einer solchen Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in seiner Heimatwährung von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. oder deren Nachfolger im Ratinggeschäft mit einer Ratingnote, die nicht schlechter ist als AAA , von Moody's Investors Service, Inc. oder deren Nachfolger im Ratinggeschäft mit einer Ratingnote, die nicht schlechter ist als Aaa oder von Fitch Ratings oder deren Nachfolger im Ratinggeschäft mit einer Ratingnote, die nicht schlechter ist AAA, bewertet werden.]

["**Zulässiger Händler**" (*Eligible Dealer*) bezeichnet (i) in Bezug auf einen bestimmten Typ von Swapgeschäften jeden auf den Märkten, auf denen Swapgeschäfte dieses Typs gehandelt werden, tätigen Händler und (ii) in Bezug auf einen Index jeden auf den Märkten, auf denen dieser Index gehandelt wird, tätigen Händler, wie jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Emittentin und ihre Verbundenen Unternehmen Zulässige Händler sein können.]

["**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Eligible Transferee*) bezeichnet:

- (a) (i) jede Bank oder jedes sonstige Finanzinstitut;
- (ii) jedes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- (iii) jeden Investmentfonds (unabhängig davon, ob mit gesellschaftsrechtlicher Struktur oder als treuhänderisch gehaltenes Sondervermögen errichtet) oder jedes vergleichbare Vehikel für gemeinsame Anlagen (mit Ausnahme der in nachstehendem Unterabsatz (c)(i) genannten Rechtsträger); und

- (iv) jeden registrierten oder zugelassenen Broker oder Händler (sofern es sich dabei nicht um eine natürliche Person oder ein Einzelunternehmen handelt),

jeweils vorausgesetzt, dass das Gesamtvermögen des betreffenden Rechtsträgers mindestens USD 500 Millionen beträgt;

- (b) ein Verbundenes Unternehmen eines der in dem vorstehenden Unterabsatz (a) genannten Rechtsträger;

- (c) jede Kapital- oder Personengesellschaft, jedes Einzelunternehmen, jede Organisation, jedes Treuhandvermögen oder jeden sonstigen Rechtsträger, sofern:

- (i) es sich dabei um ein Anlagevehikel (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, eines Hedgefonds, eines CDO-Emittenten, einer Gesellschaft für die Begebung von Commercial-Paper-Instrumenten oder einer sonstigen Zweckgesellschaft) handelt, (1) dessen Gesamtvermögen mindestens USD 100 Millionen beträgt oder (2) das einer unter gemeinsamer Kontrolle oder Führung stehender Gruppe von Anlagegesellschaften angehört, deren Gesamtvermögen insgesamt mindestens USD 100 Millionen beträgt; oder

- (ii) deren Gesamtvermögen mindestens USD 500 Millionen beträgt; oder

- (iii) deren Verbindlichkeiten aus Verträgen, Kontrakten oder Transaktionen durch eine Garantie, eine Kreditbesicherungsgarantie, eine Patronats- oder Stützungserklärung oder eine sonstige Sicherungszusage eines der in den Unterabsätzen (a), (b), (c)(ii) oder (d) genannten Rechtsträger besichert sind; und

- (d) einen Staat, eine Staatliche Stelle oder eine Supranationale Organisation.

Alle Bezugnahmen auf "USD" in dieser Definition sind jeweils auch als Bezugnahmen auf den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen zu verstehen.]

["**Zusammenschlussereignis**" (*Merger Event*) bezeichnet den Fall, dass die Emittentin oder ein Referenzschuldner (jeweils der "**Aufzunehmende Rechtsträger**" (*Mergor*)) zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Abschlussdatum (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich) durch Neugründung, Übernahme oder Aufnahme auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder der Aufzunehmende Rechtsträger sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen auf einen anderen Rechtsträger überträgt, der (a) wenn der Aufzunehmende Rechtsträger die Emittentin ist, ein Referenzschuldner ist, oder (b) wenn der Aufzunehmende Rechtsträger ein Referenzschuldner ist, die Emittentin ist, oder den Fall, dass die Emittentin und ein Referenzschuldner Verbundene Unternehmen werden.]



["**Zusatzbetragsperiode**" (*Additional Amount Period*) hat die diesem Begriff in Ziffer 6 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

["**Zusätzlicher Zinsbetrag**" (*Additional Interest Amount*) hat die diesem Begriff in Ziffer 6 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

---

## EMISSIONSVERFAHREN

---

Für jede im Rahmen dieses Basisprospekts zu begebende Serie von Schuldverschreibungen werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Einzelheiten zu den jeweiligen Serien von Schuldverschreibungen, Angaben zu deren Ausstattung und Angebotsbedingungen sowie die für sie geltenden Emissionsbedingungen können potenzielle Anleger den Endgültigen Bedingungen entnehmen. Die Endgültigen Bedingungen können am Sitz der Emittentin, 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB, Schottland sowie unter [www.rbs.com](http://www.rbs.com) (Tel. 00 44 (0)131 523 3636) eingesehen werden; Abschriften sind bei der Emittentin an der oben genannten Anschrift erhältlich.

Die Allgemeinen Bedingungen und die jeweiligen wertpapierspezifischen Produktbedingungen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen gemäß den Angaben dieses Basisprospekts ergänzt oder angepasst und mit ihrem vollen Wortlaut in verbindlicher englischer Sprachfassung sowie in deutscher Übersetzung den wie vorstehend beschrieben zur Verfügung gestellten Endgültigen Bedingungen sowie, bei durch Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, der die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde beigelegt (die "**Konsolidierten Bedingungen**").

---

**FORM OF FINAL TERMS**

**MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

---

**Dated** [ ]

**Stand** [ ]

*[logo to be inserted]*

*[Logo einfügen]*

---

[AMOUNT] [Basket] [Credit Linked Notes] [Due [ ]]

[BETRAG] [Kreditbezogene Schuldverschreibungen][mit einem einzelnen Referenzschuldner][mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern] [fällig [ ]]

[INDICATIVE] ISSUE PRICE: [ ] [ ]

[INDIKATIVER] EMISSIONSPREIS: [ ] [ ]

---

## FINAL TERMS

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

*This document constitutes the Final Terms of each Series of the Notes described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus [and the supplement[s] thereto dated [●]]. Full information on the Issuer and each Series of the Notes described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. The Base Prospectus [and the supplement[s]] thereto dated [●] are available for viewing at the registered office of the Issuer at 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB, Scotland and on [www.rbs.com](http://www.rbs.com) (tel. 00 44 (0)131 523 3636); copies may be obtained from the Issuer at that address.*

*Dieses Dokument stellt für die Zwecke des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen für jede hierin beschriebene Serie von Schuldverschreibungen dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt [und [dem Nachtrag][den Nachträgen] vom [●]] zu lesen. Informationen über die Emittentin und jede hierin beschriebene Serie von Schuldverschreibungen sind nur dann vollständig verfügbar, wenn diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt [und [der Nachtrag][die Nachträge] vom [●]] [kann][können] am Sitz der Emittentin, 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB, Schottland, sowie unter [www.rbs.com](http://www.rbs.com) eingesehen werden (Tel. 00 44 (0)131 523 3636); Abschriften sind bei der Emittentin an der oben genannten Anschrift erhältlich.*

*Except as provided in sub-paragraph (ii) below, any offer of Notes in any Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (2003/71/EC) (each a "Relevant Member State") will be made pursuant to an exemption under the Prospectus Directive, as implemented in that Relevant Member State, from the requirement to publish a prospectus for offers of the Notes. Accordingly any person making or intending to make an offer of the Notes may only do so:*

*Außer soweit in nachstehendem Unterabsatz (ii) etwas anderes vorgesehen ist, erfolgt jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Maßgeblicher Mitgliedstaat"), im Rahmen einer in der Prospektrichtlinie (in ihrer in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzten Form) vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von Schuldverschreibungen. Demzufolge ist Personen, die die Schuldverschreibungen anbieten oder ein solches Angebot beabsichtigen, dies nur wie folgt gestattet:*

- (i) in circumstances in which no obligation arises for the Issuer or any dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive, in each case, in relation to such offer; or*

- (i) *in Fällen, in denen für die Emittentin oder einen Platzeur in Bezug auf ein solches Angebot keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie besteht; oder*
- (ii) *in those Public Offer Jurisdictions mentioned in Paragraph 25 of Part A below, provided such person is one of the persons mentioned in Paragraph 25 of Part A below and that such offer is made during the Offer Period specified for such purpose therein.*
- (ii) *in den in Ziffer 25 des nachstehenden Teils A genannten Ländern des Öffentlichen Angebots, sofern es sich bei der betreffenden Person um eine der in Ziffer 25 des nachstehenden Teils A aufgeführten Personen handelt und das jeweilige Angebot während des dort zu diesem Zweck angegebenen Angebotszeitraums erfolgt.*

*Neither the Issuer nor any dealer has authorised, nor do they authorise, the making of any offer of Notes in any other circumstances.*

*Weder die Emittentin noch ein Platzeur haben die Unterbreitung eines Angebots von Schuldverschreibungen unter anderen Umständen genehmigt oder genehmigen diese.*

*[Series-specific Risk Factors][if needed]*

*[Serienspezifische Risikofaktoren][soweit erforderlich]*

### ***Overview of the Notes***

### ***Überblick über die Schuldverschreibungen***

*[Insert the answer (relevant for the applicable product type) to the questions "What happens to the Notes if a credit event occurs?" ("Was geschieht mit den Schuldverschreibungen, wenn ein Kreditereignis eintritt?") and "How will the Credit Event Redemption Amount and/or Credit Event Amount be calculated?" ("Wie werden der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag und/ oder der Kreditereignisbetrag berechnet?") included in the Questions and Answers section in the Base Prospectus. In any such answer, replace references to "above" ("vorstehend") with "included in the Questions and Answers section in the Base Prospectus" ("in dem Abschnitt "Fragen und Antworten" des Basisprospekts enthalten") and replace references to "the Final Terms" ("die Endgültigen Bedingungen") with "these Final Terms" ("diese Endgültigen Bedingungen").]*

*[Hier die Antwort (jeweils für die anwendbare Produktart) auf die Fragen "Was geschieht mit den Schuldverschreibungen, wenn ein Kreditereignis eintritt?" und "Wie werden der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag und/ oder der Kreditereignisbetrag berechnet?" aus dem Abschnitt "Fragen und Antworten" des Basisprospekts einfügen. In dieser Antwort sind Bezugnahmen auf "vorstehend" durch "in dem Abschnitt*

*"Fragen und Antworten" des Basisprospekts enthalten" und Bezugnahmen auf "die Endgültigen Bedingungen" durch "diese Endgültigen Bedingungen" zu ersetzen.]*

## SECTION I

### ABSCHNITT I

#### PART A – OVERVIEW OF THE PRODUCT CONDITIONS AND CERTAIN OTHER TERMS OF THE OFFERING OF THE NOTES

##### *TEIL A – ÜBERBLICK ÜBER DIE PRODUKTBEDINGUNGEN UND BESTIMMTE WEITERE ANGEBOTSBEDINGUNGEN*

*The information set out in this Part A of the Final Terms constitutes an overview in table format of the Product Conditions applicable to this series of Notes as set forth in the appendix to these Final Terms and certain other terms of the offering of the Notes.*

*Die in diesem Teil A der Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben stellen eine tabellarische Übersicht über die für diese Serie von Schuldverschreibungen geltenden, im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen beigefügten Produktbedingungen sowie bestimmter weiterer Angebotsbedingungen dar.*

*The General Conditions and the Product Conditions annexed hereto in a binding English version and in German translation together constitute the Conditions of each Series of the Notes described herein which are governed by English law [in case of a Global Note insert: and will be attached to the relevant Global Note representing each such Series of the Notes].*

*Die diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang in verbindlicher englischer Sprachfassung sowie in deutschsprachiger Übersetzung beigefügten Produktbedingungen und Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die englischem Recht unterliegenden Emissionsbedingungen für jede hierin beschriebene Serie von Schuldverschreibungen [im Fall einer Globalurkunde einfügen.; die auch der Globalurkunde beigefügt werden, die diese Serie von Schuldverschreibungen verbrieft].*

*Only the Product Conditions and General Conditions annexed hereto (and not the overview in table format contained in this Part A) will form part of the Conditions of the Notes.*

*Nur die als Anhang beigefügten Produktbedingungen und Allgemeinen Bedingungen (und nicht die tabellarische Übersicht in diesem Teil A) sind Bestandteil der Emissionsbedingungen.*

*Defined terms used in this Part A and not defined herein shall have the meanings given to them in the General Conditions or the Product Conditions.*

*Definierte Begriffe, die in diesem Teil A verwendet werden und in diesem Teil A nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen oder den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.*



---

**NOTES**  
**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

---

1. Issuer:  
*Emittentin:* The Royal Bank of Scotland plc, [acting through its principal office at 36 St Andrew Square Edinburgh, EH2 2YB, Scotland] [acting through [*insert other office of the Issuer*]].
- The Royal Bank of Scotland plc, vertreten durch [ihre Hauptgeschäftsstelle in 36 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 2YB, Schottland] [andere Niederlassung der Emittentin einfügen].*
2. Type of Notes:  
*Art der Schuldverschreibungen:* [Credit Linked Notes]
- [Basket Credit Linked Notes:
- [Credit Payment on Maturity is [not] applicable]]
- [Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner]*
- [Kreditbezogene Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern]*
- [Kreditereignisbezogene Zahlungen erfolgen [nicht erst] bei Fälligkeit.]*
3. Series:  
*Serie:* Notes due [ ] Series [ ]
- Schuldverschreibungen fällig [ ] Serie [ ]*
4. Settlement Currency:  
*Abwicklungswährung:* [ ]
5. Nominal Amount:  
*Nennbetrag:* [ ] [i.e. denomination of each Note]
- [d.h. die Stückelung einer jeden Schuldverschreibung]*

6. Aggregate Nominal Amount: [ ]  
*Gesamtnennbetrag:*
7. Cash Amount: In respect of each Note [100 per cent. of the Nominal Amount] [ **insert other percentage of the Nominal Amount**]  
*Barbetrag:*  
*Für jede Schuldverschreibung [100 % des Nennbetrags] [anderen Prozentsatz des Nennbetrags einfügen]*
8. Issue Price: [ ]<sup>1</sup>  
*Emissionspreis:*
9. Issue Date: [ ]  
*Emissionstag:*
10. Trade Date: [ ]  
*Abschlussdatum:*
11. Maturity Date: [ ] (the "**Scheduled Maturity Date**"), subject to adjustment, if applicable, as provided in the Product Conditions.  
*[ ] (der "**Planmäßige Fälligkeitstag**"), gegebenenfalls vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Produktbedingungen.*
12. Business Day Convention: [Following, i.e. a relevant date that is not a Business Day shall be postponed to the next day which is a Business Day]  
*Geschäftstagsregelung:*  
 [Modified Following, i.e. a relevant date that is not a Business Day shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event such date shall be brought forward to the immediately preceding

---

<sup>1</sup> Agio needs to be specified if applicable. If Issue Price is not specified, the criteria and/or conditions in accordance with which the Issue Price will be determined need to be disclosed.

*Gegebenenfalls ist ein Aufschlag festzulegen. Wenn kein Emissionspreis angegeben wird, müssen die Kriterien bzw. Bedingungen offengelegt werden, nach welchen der Emissionspreis ermittelt wird.*

Business Day]

[Preceding, i.e. a relevant date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day]

*[Folgender Geschäftstag, d. h. ein relevanter Tag, der kein Geschäftstag ist, wird auf den folgenden Geschäftstag verschoben]*

*[Modifiziert Folgender Geschäftstag, d. h. ein relevanter Tag, der kein Geschäftstag ist, wird auf den folgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn dieser Geschäftstag fällt in den nächsten Monat, in welchem Fall eine Vorverlegung auf den vorhergehenden Geschäftstag erfolgt]*

*[Vorheriger Geschäftstag, d. h. ein relevanter Tag, der kein Geschäftstag ist, wird auf den vorhergehenden Geschäftstag vorverlegt]*

13. Settlement Method:  
*Abwicklungsmethode:*

[Cash Settlement] [Auction Settlement]

*[Barabwicklung ohne Auktionsbezug]  
[Auktionsabwicklung]*

***[If Auction Settlement is specified, include paragraph 14.]***

***[Wenn Auktionsabwicklung angegeben ist, Ziffer 14 einfügen.]***

14. Limitation Date subject to adjustment in accordance with Business Day Convention:  
*Beschränkungstag vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Geschäftstagskonvention:*

[Applicable[, i.e. ●]][Not Applicable]

*[Anwendbar [, d.h. ●]][Nicht anwendbar]*

15. Succession Event Backstop Date Business Day Convention adjustment in accordance with Business Day Convention:  
*Anpassung des Rückschau-Stichtags bei Nachfolgeereignissen gemäß der Geschäftstagskonvention:*
- [Applicable[, i.e. ●]][Not Applicable]  
[Anwendbar [, d.h. ●]][Nicht anwendbar]
16. Principal Protection:  
*Kapitalschutz:*
- [Applicable[, i.e. ●]][Not Applicable]  
[Anwendbar [, d.h. ●]][Nicht anwendbar]
- [If Applicable insert the following:]  
[Wenn anwendbar, Folgendes einfügen:]
- It should be noted that Principal Protection does not apply in the case of any early redemption or on a secondary market sale of the Notes and is subject to deduction of any Expenses.**
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder ihres Verkaufs am Sekundärmarkt kein Kapitalschutz besteht und darüber hinaus dem Abzug von Aufwendungen unterliegt.*
17. Interest Provisions:  
*Zinsbestimmungen:*
- [Applicable.] [The Notes pay periodic interest.] [Not applicable.] [The Notes pay no [periodic] interest.]
- [Anwendbar.] [Die Schuldverschreibungen sind [periodisch] verzinslich.][Nicht anwendbar.] [Die Schuldverschreibungen sind nicht [periodisch] verzinslich.]]
- [If interest-bearing Notes, include paragraphs 18 and 19]**
- [Bei verzinslichen Schuldverschreibungen Ziffern 18 und 19 einfügen]**
- [18. Interest Payment Dates: [ ] and [ ] in each year up to and including the

Zinszahlungstage: Maturity Date, with the first Interest Payment Date being [ ].

[ ] und [ ] in jedem Jahr bis zum Fälligkeitstag (einschließlich); der erste Zinszahlungstag ist der [ ].

19. Interest Rate Provisions:  
Bestimmungen hinsichtlich des Zinssatzes:

**Fixed Rate Notes** [The Notes pay fixed interest.] [ Not Applicable]

**Festverzinsliche Schuldverschreibungen** **[If not applicable delete (a) and (b) immediately below.]**

*[Die Schuldverschreibungen sind mit einem festen Zinssatz ausgestattet.][Nicht anwendbar]*

**[Wenn nicht anwendbar, die unmittelbar folgenden Absätze (a) und (b) löschen. ]**

[(a) Interest Rate(s):  
Zinssatz/-sätze: In respect of the [specify] Interest Period[s], [ ] per cent. per annum.

In respect of the [specify] Interest Period[s], the rate determined as follows:

**[Specify applicable formulae]**

*Für die [angeben] Zinsperiode[n], [ ] % per annum.*

*Für die [angeben] Zinsperiode[n] der wie folgt ermittelte Satz:*

**[anwendbare Formeln angeben]**

(b) Interest Rate Day Count Fraction: [The actual number of days in the relevant period in respect of which payment is being made divided by 365 (or, if any portion of that period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of days in that

portion of the relevant period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of days in that portion of the relevant period falling in a non leap year divided by 365).]

[The number of days in the relevant period in respect of which payment is being made divided by 360 (the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30 day months (unless (i) the last day of the period is the 31st day of a month but the first day of that period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes the last day shall not be considered to be shortened to a 30 day month, or (ii) the last day of that period is the last day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30 day month))]

[**Other**][*specify*]

*[Die tatsächliche Anzahl der Tage in dem betreffenden Zeitraum, für den die Zahlung erfolgt, geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des betreffenden Zeitraums, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des betreffenden Zeitraums, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365).]*

*[Die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Zeitraum, für den die Zahlung erfolgt, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag dieses Zeitraums fällt auf den 31. eines Monats, während der erste Tag des Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. eines Monats fällt, in welchem*

*Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]*

*[Sonstige][angeben] ]*

**Floating Rate Notes**

[The Notes pay floating rate interest.][Not Applicable]

**Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen**

*[Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinslich.] [Nicht anwendbar]*

*[If not applicable, delete (a) through (h) (inclusive) below]*

*[Wenn nicht anwendbar, die unmittelbar folgenden Absätze (a) bis (h) (einschließlich) löschen. ]*

- (a) Manner in which the Interest Rate and Interest Amount are to be determined:

*Art und Weise der Ermittlung des Zinssatzes und des Zinsbetrags:*

[Screen Rate Determination][ISDA Determination][specify other]

*[If ISDA Determination applies, insert the relevant provisions and details on the basis of, or by reference to, the ISDA 2006 Definitions, as applicable]*

*[Bildschirmfeststellung][ISDA-Feststellung][sonstige angeben]*

*[Wenn "ISDA-Feststellung Anwendung findet, sind die relevanten Vorschriften und Details auf Grundlage der oder unter Bezugnahme auf die ISDA-Definitionen 2006 aufzunehmen. ]*

- (b) Party responsible for calculating the Interest Rate and Interest Amount (if not the Calculation

[ ]

Agent):

*Für die Berechnung des Zinssatzes  
und des Zinsbetrags zuständige  
Person (falls nicht die  
Berechnungsstelle):*

- (c) Screen Rate Determination: [Applicable][Not Applicable]  
*Bildschirmfeststellung:* [Anwendbar][Nicht anwendbar]
- [if not applicable, delete the remainder of this paragraph (c)]*
- [wenn nicht anwendbar, restlichen Teil dieses Absatzes (c) löschen]*
- Reference Rate: [            ]  
*Referenzsatz:*
- [Either LIBOR, EURIBOR or other, although additional information is required if other]*
- [Entweder LIBOR, EURIBOR oder ein sonstiger Satz; wobei im letzteren Fall zusätzliche Angaben zu machen sind]*
- Interest Determination Date(s): [            ]  
*Zinsfeststellungstag:* [Second London business day prior to the start of each Interest Period if LIBOR (other than Sterling or euro LIBOR); first day of each Interest Period if Sterling LIBOR; and the second day on which the TARGET2 System is open prior to the start of each Interest Period if EURIBOR or euro LIBOR]
- [            ]
- [Bei LIBOR (außer Sterling- und Euro-LIBOR) der zweite Londoner Geschäftstag vor dem Beginn einer jeden Zinsperiode; bei Sterling-LIBOR der erste Tag jeder Zinsperiode; bei EURIBOR oder Euro-LIBOR*



*der zweite Tag vor dem Beginn der Zinsperiode, an dem das TARGET2-System geöffnet ist]*

– Relevant Screen Page: [            ]  
*Maßgebliche  
Bildschirmseite:*

*[In the case of EURIBOR, if not Reuters EURIBOR01 ensure it is a page which shows a composite rate or amend the fallback provisions appropriately]*

*[Bei EURIBOR: wenn nicht Reuters EURIBOR01, sicherstellen, dass es eine Seite ist, die einen zusammengesetzten Satz anzeigt, oder die Alternativbestimmungen entsprechend anpassen]*

– Reference Bank(s): [            ]  
*Referenzbank(en):*

*[specify only if different from definition in Product Condition 3(iii)(B)]*

[            ]

*[nur angeben, wenn von der Definition in Ziffer 3(iii)(B) der Produktbedingungen abweichend]*

(d) ISDA Determination: [Applicable][Not Applicable]  
*ISDA-Feststellung:*

*[Anwendba] [Nicht anwendbar]*

– Floating Rate Option: [            ]  
*Option für die Bestimmung  
des Variablen Zinssatzes:*

– Designated Maturity: [            ]  
*Vorgesehene Laufzeit:*

– Reset Date(s): [            ]  
*Neufestsetzungstag(e):*

- (e) Margin(s): [ +/- ] [ ] per cent. per annum  
*Marge(n):* [ +/- ] [ ] % per annum
- (f) Minimum Interest Rate: [ ] per cent. per annum  
*Mindestzinssatz:* [ ] % per annum
- (g) Interest Rate Day Count Fraction: [Actual/Actual (ICMA)]  
*Zinstagequotient:* *tatsächliche Tage/tatsächliche Tage (nach ICMA)]*  
 [30/360  
*30/360]*  
 [Actual/Actual (ISDA)]  
*tatsächliche Tage/tatsächliche Tage (nach ISDA)]*  
 [Actual/365 (Fixed)]  
*tatsächliche Tage /365 (Fest)]*  
 [Actual/365 (Sterling)]  
*Tatsächliche Tage/365 (Sterling)]*  
 [Actual/360  
*Actual/360]*  
 [30/360 (ICMA)]  
*30/360 (nach ICMA)]*  
  
 [30E/360  
*30E/360]*  
 [30E/360 (ISDA)]  
*30E/360 (nach ISDA)]*  
 [**Other**  
**Sonstige]**
- (h) [**Fall back provisions, if any,,  
 rounding provisions and any  
 other terms relating to the method  
 of calculating interest on Floating  
 Rate Notes,;**  
**Etwaige alternativbestimmungen,  
 Rundungsbestimmungen und  
 sonstige Bestimmungen**] [ ] ]

***hinsichtlich der Methode zur  
Berechnung der Verzinsung von  
Variabel Verzinslichen  
Schuldverschreibungen]:***

20. Form of Notes:

*Form der Schuldverschreibungen:*

(a) Form: [Permanent Global Note] [Temporary Global Note  
*Form:* exchangeable for a Permanent Global Note on the  
Exchange Date.][Dematerialised form]

*[Dauerglobalurkunde] [Vorläufige Globalurkunde,  
die am Austauschtag gegen eine Dauerglobalurkunde  
ausgetauscht werden kann][Die  
Schuldverschreibungen werden in dematerialisierter  
Form begeben.]*

(b) Exchange for Definitive Notes: [Not Applicable] [Interests in a Permanent Global  
*Austausch gegen Einzelurkunden:* Note are exchangeable for Definitive Notes upon the  
occurrence of the limited circumstances described in  
Product Condition 2(a).][Insert other provisions in  
relation to the exchange of Permanent Global Notes  
for Definitive Notes.]

*[Nicht anwendbar] [Anteile an einer Dauerglobal-  
urkunde können unter eingeschränkten, in Ziffer 2(a)  
der Produktbedingungen beschriebenen Umständen  
gegen Einzelurkunden ausgetauscht werden.]  
[Sonstige Bestimmungen bezüglich des Austauschs  
von Dauerglobalurkunden gegen Einzelurkunden  
einfügen.]*

Distribution

*Vertrieb*

21. (a) If syndicated, names and addresses [Not Applicable] [***give names, addresses and***  
of managers and underwriting ***underwriting commitments***]  
commitments:  
*Bei Syndizierung: Namen und* [***Include names and addresses of entities agreeing to***

*Anschriften der Manager und deren  
Übernahmezusagen:*

*underwrite the issue on a firm commitment basis and  
names and addresses of the entities agreeing to place  
the issue without a firm commitment or on a "best  
efforts" basis if such entities are not the same as the  
managers.]*

*[Nicht anwendbar] [Namen, Anschriften und  
Übernahmezusagen einfügen]*

*[Namen und Anschriften der Rechtsträger einfügen,  
die sich auf der Basis einer festen Zusage zur  
Zeichnung der zu begebenden Schuld-  
verschreibungen bereit erklärt haben, sowie Namen  
und Anschriften der Rechtsträger, die sich ohne feste  
Zusage oder "nach besten Kräften" zur Platzierung  
der zu begebenden Schuldverschreibungen bereit  
erklärt haben (sofern diese nicht mit den Managern  
identisch sind. )*

(b) Date of [Subscription] Agreement: [ ]  
*Datum des [Übernahme-]Vertrags:*

22. *[If non-syndicated:* Name and address of  
relevant dealer:  
*Wenn keine Syndizierung erfolgt: Name  
und Anschrift des jeweiligen Platzeurs:]*

[Not Applicable/give name and address]

*[Nicht anwendbar/Namen und Anschrift angeben]*

23. Total commission and concession:  
*Gesamtprovision:*

[ ] per cent. of the Aggregate Nominal Amount

*[ ] % des Gesamtnennbetrages*

24. U.S. Selling Restrictions:  
*US-Verkaufsbeschränkungen:*

[Reg. S Compliance Category; TEFRA D/TEFRA  
C/TEFRA] [Not applicable]

*[Kategorie gemäß Regulation S;  
TEFRA D/TEFRA C/TEFRA][ nicht anwendbar]*

25. Non exempt Offer:  
*Prospektpflichtiges Angebot:*

An offer of the Notes may be made by certain banks,  
financial intermediaries and other authorised entities  
(together with the dealers, the "**Financial**

**Intermediaries**") other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in [*specify relevant Member State(s) - which must be jurisdictions where the Base Prospectus and any supplements have been passported (in addition to the jurisdiction where approved and published)*] ("**Public Offer Jurisdictions**") during the period from [*specify date*] until [*specify date or a formula such as "the Issue Date" or "the date which falls [ ] Business Days thereafter"*] ("**Offer Period**") See further Paragraph 7 of Part B below.

*Außer gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie dürfen Angebote der Schuldverschreibungen durch bestimmte Banken, Finanzintermediäre und sonstige dazu befugte Rechtsträger (zusammen mit den Managern die "Finanzintermediäre") in [maßgebliche(n) Mitgliedstaat(en) angeben – dabei muss es sich (neben dem Land, in dem der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu gebilligt und veröffentlicht wurden) um Länder handeln, in denen diese im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens registriert wurden –] [die "Länder des Öffentlichen Angebots") während des Zeitraums vom [Datum einfügen] bis zum [Datum oder eine Formulierung wie "Emissionstag" oder "[ ] darauffolgenden Geschäftstag" einfügen] (der "Angebotszeitraum") erfolgen. Siehe auch Ziffer 7 in nachstehendem Teil B.*

*[(N.B. Consider any local regulatory requirements necessary to be fulfilled so as to be able to make a non-exempt offer in relevant jurisdictions. No such offer should be made in any relevant jurisdiction until those requirements have been met. Non-exempt offers may only be made into jurisdictions (if any) in which the base prospectus (and any*

*supplement) has been notified/passported.)*

*[Hinweis: Etwaige örtliche aufsichtsrechtliche Anforderungen berücksichtigen, die erfüllt sein müssen, damit ein prospektpflichtiges Angebot in den jeweiligen Ländern erfolgen kann. In den jeweiligen Ländern sollte ein Angebot nicht erfolgen, solange diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Prospektpflichtige Angebote sind (wenn überhaupt) nur in Ländern zulässig, in welchen der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu notifiziert bzw. im Rahmen eines Passporting-Verfahrens registriert wurden.]*

26. Additional selling restrictions: *Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:* [Not Applicable] *[give details]*  
*[Nicht anwendbar][Einzelheiten angeben]*
27. Early Redemption Amount in relation to a Merger Event Redemption Date: *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag in Bezug auf einen Zusammenschlussereignis-Rückzahlungstag:* *[specify details if Merger Event is applicable]* [Not Applicable]  
*[Einzelheiten angeben, wenn "Zusammenschlussereignis" anwendbar ist][ Nicht anwendbar]*
28. Specified Business Centre(s): *Festgelegtes Geschäftszentrum/Festgelegte Geschäftszentren:* [ ]
29. Calculation Agent City: *Sitz der Berechnungsstelle:* [ ]
30. **Index Provisions:** *Indexbestimmungen:* [Applicable][Not Applicable]  
*[Anwendbar][Nicht anwendbar]*

*[If the Notes reference an Index, include as applicable paragraphs 31 to 34]*

*[Wenn die*

*Schuldverschreibungen auf  
einen Index bezogen sind,  
Ziffern 31 bis 34 als  
anwendbar einfügen]*

31. Index: [     ]  
*Index:*
32. Index Maturity: [     ]  
*Indexlaufzeit:*
33. Reference Page: [     ]  
*Referenzseite:*
34. Initial On-The-Run Index: Series [     ]; Version [     ]  
*Aktueller Index am Emissionstag: Serie [     ], Version [     ]*

#### **Credit Provisions**

##### ***Bestimmungen hinsichtlich der zugrundeliegenden Kredite***

35. Reference Entity(ies): [     ]  
*Referenzschuldner:*

***[For the avoidance of doubt paragraphs 36 to 44 and  
paragraphs 52 to 60 shall apply in respect of each  
Reference Entity.]***

***[Zur Klarstellung: Ziffern 36 bis 44 und 52 bis 60  
gelten für jeden Referenzschuldner].***

***[Repeat information in 36  
to 44 below as applicable  
for each Reference Entity  
or attach list and cross-  
refer]***

***[Angaben in  
nachstehenden Ziffern 36  
bis 44 wie jeweils  
anwendbar für jeden***

**Referenzschuldner  
wiederholen oder separate  
Liste beifügen und hier  
einen Hinweis darauf  
einfügen]**

36. Reference Obligation(s): [ ]  
*Referenzverbindlichkeit(en):*
- [The obligation[s]  
 identified as follows:
- Die nachstehend wie folgt  
 angegebene[n]  
 Verbindlichkeit[en]:*
- Primary Obligor: [ ]  
*Hauptschuldner:*
- Guarantor: [ ]  
*Garantiegeber:*
- Maturity: [ ]  
*Fälligkeit:*
- Coupon: [ ]  
*Verzinsung:*
- CUSIP/ISIN: [ ]  
*CUSIP/ISIN:*
37. Weighting: [ ] per cent. [***NB the sum of the Weightings for  
 all Reference Entities should equal 100 per cent.***]  
*Gewichtung:*
- [ ]% [***Hinweis: Die Summe der Gewichtungen  
 für alle Referenzschuldner muss 100 %  
 entsprechen.***]
38. All Guarantees: [Applicable [i.e. ●]] [Not Applicable]  
*Alle Garantien:* [Anwendbar [,d.h. ●]][Nicht anwendbar]



39. Qualifying Guarantee Provisions: [Applicable [i.e. ●]] [Not Applicable]  
*Bestimmungen bezüglich Qualifizierter Garantien:* [Anwendbar [,d.h. ●]][Nicht anwendbar]
40. Credit Events: [Bankruptcy]  
*Kreditereignisse:* [Insolvenz]
- [Failure to Pay  
*[Nichtzahlung]*
- Grace Period Extension:  
 [Applicable][Not Applicable]  
**[If Applicable:**  
 Grace Period:[ ]]
- Verlängerung wegen Nachfrist:*  
 [Anwendbar][Nicht anwendbar]  
**[Wenn anwendbar:**  
 Nachfrist: [ ]]
- [Obligation Acceleration]  
 [Obligation Default]  
 [Repudiation/Moratorium]  
 [Restructuring]
- [Kündigung einer Verbindlichkeit]*  
*[Leistungsstörung in Bezug auf eine Verbindlichkeit]*  
*[Nichtanerkennung/Moratorium]*  
*[Restrukturierung]*
- [other]  
 [Sonstige]
- Default Requirement [ ]  
*Ausfall-Schwellenbetrag:*
- Payment Requirement [ ]

*Zahlungs-Schwellenbetrag:*

41. Conditions to Settlement:  
*Abwicklungsvoraussetzungen:*

Notice of Publicly Available Information  
*Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen*

[Applicable [i.e. the Conditions to Settlement include a Notice of Publicly Available Information]][Not Applicable]

*[Anwendbar, [d.h. zu den Abwicklungsvoraussetzungen gehört auch eine Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen]] [Nicht anwendbar]*

***[If Applicable:***

***[Wenn anwendbar:***

Public Source(s): [ ]]

*Öffentliche Quelle(n):*  
[ ]]

Specified Number: [ ]]

*Festgelegte Anzahl:* [ ]]

42. Obligation(s):

*Verbindlichkeit(en):*

Obligation Category: [Payment]

*Verbindlichkeitenkategorie:* [Zahlungsverpflichtung]

[***select only one***] [Borrowed Money]

[***nur eine auswählen***]: [Aufgenommene Gelder]

[Reference Obligations Only]

[*Nur Referenzverbindlichkeiten*]

[Bond]

[*Anleihe*]

[Loan]

[*Darlehen*]

[Bond or Loan]

[*Anleihe oder Darlehen*]

Obligation Characteristics [Non Subordinated]

*Verbindlichkeitenmerkmale:* [Nicht nachrangig]

[***please select as applicable***] [Specified Currency:

[***alle Zutreffenden auswählen***]: [Festgelegte Währung:

[*specify currency*] [Standard Specified Currencies]]

[*Währung angeben*]

[*Standardmäßig Festgelegte Währungen*]]

[Not Sovereign Lender]

*[Kein Staat als Kreditgeber]*

[Not Domestic Currency:]

*[Keine Inlandswahrung:]*

[Domestic Currency means:  
[specify currency]]

*[Inlandswahrung bezeichnet:  
[Wahrung angeben]]*

[Not Domestic Law]

*[Nicht Inlandisches Recht]*

[Listed]

*[Borsennotiert]*

[Not Domestic Issuance]

*[Keine Inlandische Emission]*

Additional Obligations: [ ]

*Zusatzliche Verbindlichkeit(en):*

[43. Monoline Insurer Provisions [Applicable][Not Applicable]

*Bestimmungen zu Anleiheversicherern:*

*[Anwendbar][Nicht anwendbar]*

[44. Excluded Obligation(s): [ ]]

*Ausgenommene Verbindlichkeit(en):*

45. Accrual of Interest upon Credit Event: [Applicable [i.e. ●]] [Not Applicable [i.e. ●]]

*Zinslauf nach Eintritt eines*

*Kreditereignisses:*

*[Anwendbar [d.h. ●]][Nicht anwendbar [,d.h. ●]]*

***[Insert if interest-bearing  
Notes]***

***[Bei verzinslichen  
Schuldverschreibungen]***

*einfügen]*

Overnight Rate:

*Tagesgeldsatz:*

*[Provide details if Accrual of Interest upon Credit Event is applicable or if Basket Credit Linked Notes to which Credit Payment on Maturity is not applicable and Settlement Currency is other than EUR or USD]*

*[Einzelheiten einfügen, wenn "Zinslauf bei Kreditereignis" anwendbar ist, oder bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldern, bei denen "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht anwendbar ist und die Abwicklungswährung eine andere als Euro oder US-Dollar ist.]*

46. Early Repayment upon Merger Event:  
*Vorzeitige Rückzahlung wegen  
Zusammenschlussereignis:*

[Applicable [i.e. a merger event between the Issuer and a Reference Entity may result in an early repayment of the Notes]][Not Applicable]

[Anwendbar[, d.h. ein Zusammenschluss zwischen Emittentin und Referenzschuldner kann zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Laufzeit der Schuldverschreibungen führen]][Nicht anwendbar]

*[If Applicable: Merger Event Redemption Date]*

*[Wenn anwendbar, einfügen: Zusammenschlussereignis-Rückzahlungstag]*

*[Specify]*

*[Angeben]*

47. Unwind Costs:  
*Abwicklungskosten:*

[Standard Unwind Costs][*other*][●][Not Applicable]  
*[Standard-Abwicklungskosten][Sonstige][●][Nicht anwendbar]*

[Credit Event Redemption Amount Unwind Costs:  
[Applicable [i.e. when determining the Credit Event

Redemption Amount, Unwind Costs will be deducted]] [ Not Applicable]

*[Abwicklungskosten beim Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag: [Anwendbar[, d. h. bei der Berechnung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags werden die Abwicklungskosten abgezogen]] [Nicht Anwendbar]*

48. Credit Event Redemption Amount:  *[Express as an amount per Nominal Amount of a Note]*  
*Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag:*

*[Als Betrag je Nennbetrag einer Schuldverschreibung angeben.]*

49. Credit Event Amount:  *[Express as an amount per Nominal Amount of a Note]*  
*Kreditereignisbetrag:*

*[Insert if Basket Credit Linked Notes to which Credit Payment on Maturity is not applicable.]*

*[Als Betrag je Nennbetrag einer Schuldverschreibung angeben.]*

*[Bei Kreditbezogenen Schuldverschreibungen mit in einem Korb zusammengefassten Referenzschuldnern einfügen, wenn "Kreditereignisbezogene Zahlung am Laufzeitende" nicht anwendbar ist.]*

50.  [Credit Event Redemption Date][Credit Event Payment Date]:  Business Days

*[Kreditereignis-Rückzahlungstag][Kreditereignis-Zahlungstag]:*  *] Geschäftstage*

51. Final Credit Event Redemption Date: [Applicable, i.e. ●][Not Applicable]  
*Letzter Kreditereignis-Rückzahlungstag:* [Anwendbar, d.h. ●]/Nicht anwendbar]
52. Valuation Date: [Single Valuation Date:  
*Bewertungstag:* [Einzelner Bewertungstag:  
[ ] Business Days [●]]  
[ ] Geschäftstage [●]]  
[Multiple Valuation Dates:  
*[Mehrere Bewertungstage:*  
[ ] Business Days [●];  
and each Business Day  
thereafter  
[ ] Geschäftstage [●];  
und jeder darauf folgende  
Geschäftstag.  
Number of Valuation Dates: [ ]  
*Anzahl der Bewertungstage:* [ ]
53. Valuation Time: [ ]  
*Bewertungszeitpunkt:*
54. Quotation Method: [Bid][Offer][Mid-market]  
*Quotierungsmethode:* [Geld][Brief][Durchschnitt]
55. Quotation Amount: [ ] [Representative Amount]  
*Quotierungsbetrag:* [ ] [Repräsentativer Betrag]
56. [Minimum Quotation Amount: [ ]  
*[Mindestquotierungsbetrag:*
57. Quotation Dealers: [ ]  
*Quotierende Händler:*
58. Quotations: [Include Accrued Interest/Exclude Accrued Interest]

	<i>Quotierungen:</i>	<i>[Mit Stückzinsen/Ohne Stückzinsen]</i>
59.	Valuation Method: <i>Bewertungsmethode:</i>	[Market/Highest] <i>[Marktwert/Höchstwert]</i>
		[Average Market][Highest][Average Highest] [Blended Market][Blended Highest] [Average Blended Market][Average Blended Highest]
		<i>[Durchschnittlicher Marktwert][Höchstwert][Durchschnittlicher Höchstwert] [Gemittelter Marktwert][Gemittelter Höchstwert] [Durchschnittlicher Gemittelter Marktwert][Durchschnittlicher Gemittelter Höchstwert]</i>
60.	Valuation Obligations: <i>Bewertungsverbindlichkeiten:</i>	[Applicable][Not Applicable] <i>[Anwendbar/Nicht anwendbar]</i>
	Valuation Obligation Category:	[Payment]
	Bewertungsverbindlichkeiten- kategorie:	<i>[Zahlungsverpflichtung]</i>
	<b>[select only one]</b>	[Borrowed Money]
	<b>[nur eine auswählen]</b>	<i>[Aufgenommene Gelder]</i>
		[Reference Obligations Only]
		<i>[Nur Referenzverbindlichkeiten]</i>
		[Bond]
		<i>[Anleihe]</i>
		[Loan]
		<i>[Darlehen]</i>
		[Bond or Loan]
		<i>[Anleihe oder Darlehen]</i>



Valuation Obligation

[Not Subordinated]

Characteristics:

*[Nicht Nachrangig]*

*Merkmale der Bewertungs-  
verbindlichkeiten:*

*[select as applicable]*

[Specified Currency:

*[alle Zutreffenden auswählen]*

*[Festgelegte Wahrung:*

*[specify currency]*

*[Wahrung angeben]*

[Not Sovereign Lender]

*[Kein Staat als Kreditgeber]*

[Not Domestic Currency]

*[Keine Inlandswahrung]*

[Domestic Currency means:

*[specify currency]]*

*[Inlandswahrung bezeichnet:*

*[Wahrung angeben]]*

[Not Domestic Law]

*[Nicht Inlandisches Recht]*

[Listed]

*[Borsennotiert]*

[Not Contingent]

*[Keine Eventualverbindlichkeit]*

[Not Domestic Issuance]

*[Keine Inlandische Emission]*

[Assignable Loan]

*[Abtretbares Darlehen]*

[Consent Required Loan]

*[Darlehen mit Zustimmungserfordernis]*

[Direct Loan Participation]

*[Direkte Darlehensbeteiligung]*

[Qualifying Participation  
Seller: *insert details*]

*[Qualifizierter  
Beteiligungsverkäufer:  
Einzelheiten einfügen]*

[Transferable]

*[Übertragbar]*

[Maximum Maturity:

*[Höchstlaufzeit:*

[ ]]

[Accelerated or Matured]

*[Fälliggestellt oder Abgelaufen]*

[Not Bearer]

*[Kein Inhaberinstrument]*

Additional Valuation

[ ]

Obligation(s):

*Zusätzliche*

*Bewertungsverbindlichkeit(en):*

Excluded Valuation Obligation(s) [ ]

*Ausgenommene*

*Bewertungsverbindlichkeit(en):*

Period for the determination of [[ ] Business Days][*specify*]

Valuation Obligations

[[ ] Geschäftstage][*angeben*]

*Zeitraum für die Bestimmung von*

*Bewertungsverbindlichkeiten:*

Notwithstanding the provisions of this paragraph 60, the Reference Obligation in respect of each Reference Entity shall at all times constitute an Obligation and a Valuation Obligation, in respect only of such Reference Entity, for the purposes of the Notes.

*Ungeachtet der Bestimmungen dieser Ziffer 60 stellt die Referenzverbindlichkeit für jeden Referenzschuldner für die Zwecke der Schuldverschreibungen stets nur für diesen Referenzschuldner eine Verbindlichkeit und eine Bewertungsverbindlichkeit dar.*

61. Other terms or special conditions: [ ]

*Sonstige Bestimmungen und besondere Bedingungen:*

### **Information on the [Reference Entity/ies]**

#### ***Angaben [zum][zu den] Referenzschuldner[n]***

62. Page or other information source where information about the past and future performance of each Reference Entity[y][ies] and its equity market volatility can be obtained:

*Bildschirmseite oder sonstige Informationsquelle, der Angaben zur historischen und künftigen Wertentwicklung [des][jedes] Referenzschuldners und seiner Volatilität am Eigenkapitalmarkt zu entnehmen sind:*

[Bloomberg][Reuters][Website of [Reference Entity/ies]] [*insert other source*]

[To the extent that this paragraph 63 contains information sourced from a third party, the Issuer confirms that such information has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain form information published by the relevant third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.]

[Bloomberg][Reuters][Internetseite [des][der]  
[Referenzschuldner[s]]][*ggf. andere Quelle einfügen*]

Sind als Quelle für in dieser Ziffer 63 enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

## **Purpose of Final Terms**

### ***Zweck der Endgültigen Bedingungen***

These Final Terms comprise the final terms required for issue [and] [public offer in the [Federal Republic of Germany][Luxembourg] [and] [admission to trading on [*specify relevant German or Luxembourg regulated market* ] of the Notes described herein] pursuant to the LaunchPAD Credit Linked Note Programme of The Royal Bank of Scotland plc.

*Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die für die Begebung [und] [das öffentliche Angebot in [der Bundesrepublik Deutschland][Luxemburg] [und] [die Zulassung der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen zum Handel am [jeweiligen regulierten Markt in Deutschland oder Luxemburg angeben]] gemäß dem von The Royal Bank of Scotland plc aufgelegten LaunchPad-Programm für Kreditbezogene Schuldverschreibungen.*

## **Responsibility**

### ***Verantwortlichkeit***

The Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms. To the best of the knowledge and belief of the Issuer the information contained in these Final Terms is in accordance with the facts and does not omit anything likely to affect the import of such information.

*Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentliche Umstände ausgelassen wurden.*

**PART B – OTHER INFORMATION**

**TEIL B - SONSTIGE ANGABEN**

1. Listing and Admission to Trading  
*Börsennotierung und Zulassung zum Handel*
- [Application has been made by the Issuer (or on its behalf) for the Notes to be admitted to trading on **[specify relevant German or Luxembourg regulated market]** with effect from [ ].] [Application is expected to be made by the Issuer (or on its behalf) for the Notes to be admitted to trading on **[specify relevant German or Luxembourg regulated market]** with effect from [ ].] [Not Applicable]
- [Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am **[jeweiligen deutschen oder luxemburgischen regulierten Markt einfügen]** wurde von der Emittentin (oder in deren Auftrag) mit Wirkung zum [ ] beantragt.] [Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am **[jeweiligen deutschen oder luxemburgischen regulierten Markt einfügen]** wird von der Emittentin (oder in deren Auftrag) voraussichtlich mit Wirkung zum [ ] gestellt.] [Nicht anwendbar]*
2. [Securities Identification Codes]  
*[Wertpapieridentifikationsnummern]*
- [●]*[If fungible with an existing Series of Notes, details of that Series, including the date on which the Notes become fungible]*
- [●]*[Wenn die Zusammenlegung mit einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen vorgesehen ist, Datum angeben, ab dem die Zusammenlegung erfolgt]*
3. [Inclusion in an Unofficial Market]  
*[Einbeziehung in einen nicht-amtlichen Markt]*
- [●]
4. [Market making]
- [●]

*[Market-Making]*

5. [Interests of natural and legal persons involved in the issue/offer:

*[Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind:*

*[insert as appropriate if there are relevant material interests in connection with a series of Notes, which are of significant relevance for the issue/offer*

*Gegebenenfalls entsprechend einfügen, falls im Zusammenhang mit einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen ein relevantes Interesse, das für die Emission / das Angebot von wesentlicher Bedeutung ist, besteht]*

*[When adding any other description, consideration should be given as to whether such matters described constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus under § 16 of the German Securities Prospectus Act.*

*Wenn weitere Beschreibungen hinzugefügt werden, ist zu berücksichtigen, ob diese "wichtige neue Umstände" darstellen und folglich gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz einen Nachtrag zum Basisprospekt erforderlich machen.]*

6. Reasons for the Offer, Estimated Net Proceeds and Total Expenses

*Gründe für das Angebot, Geschätzter Nettoerlös und Gesamtaufwand*

- (i) Reasons for the offer [ ] [Not Applicable]

*Gründe für das Angebot [ ] [Nicht anwendbar]*

*[See Questions & Answers 'What will the Issuer do with the proceeds of the Notes issuance?' (Fragen und Antworten" 'Wie verwendet die Emittentin die Erlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen?') wording in the Base Prospectus – if reasons for offer different from making profit and/or hedging certain risks will need to include those reasons here.]*

*[Siehe den Wortlaut des Abschnitts "Fragen und Antworten" unter 'Wie verwendet die Emittentin die Erlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen?' im Basisprospekt – wenn die Gründe für das Angebot andere sind als Gewinnerzielung und/oder*

*Absicherung bestimmter Risiken, muss dies hier angegeben werden.]*

(ii) Estimated net proceeds: [ ] [Not Applicable]

*Geschätzter Nettoerlös:* [ ] [*Nicht anwendbar*]

***[If proceeds are intended for more than one use will need to split out and present in order of priority. If proceeds insufficient to fund all proposed uses state amount and sources of other funding.***

***Wenn der Erlös mehr als einem Zweck zugeführt werden soll, sind die verschiedenen Verwendungszwecke einzeln in der Reihenfolge ihrer Priorität aufzuführen. Wenn der Erlös nicht für alle genannten Zwecke ausreicht, Umfang und Quellen sonstiger Finanzierung angeben.)***

(iii) Estimated total expenses: [ ] [Not Applicable]

*Geschätzter Gesamtaufwand:* [ ] [*Nicht anwendbar*]

*[Expenses are required to be broken down into each principal intended "use" and presented in order of priority of such "uses".]*

*[Die Aufwendungen sind nach ihrem Hauptverwendungszweck zu gliedern und in der Reihenfolge der Priorität dieser Verwendungszwecke aufzuführen.]*

***[N.B.: (i) above is required where the reasons for the offer are different from making profit and/or hedging certain risks and, where such reasons are inserted in (i), disclosure of net proceeds and total expenses at (ii) and (iii) above are also required.***

***Hinweis: Die Angaben unter (i) sind erforderlich, wenn die Gründe für das Angebot andere sind als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken, und sofern solche anderen Gründe unter (i) aufgeführt sind, muss auch eine Offenlegung des***



*Nettoerlöses und des Gesamtaufwands in (ii) und (iii) erfolgen.]*

7. Yield (Fixed Rate Notes only)  
*Rendite (nur bei Festverzinslichen Schuldverschreibungen)*

Indication of yield: [ ] [Not Applicable]

*Angabe der Rendite:* [ ] [*Nicht anwendbar*]

[Calculated as [*include details of method of calculation in summary form*] on the Issue Date.]

*[Berechnet als [Einzelheiten zur Berechnungsmethode in Kurzform einfügen] zum Emissionstag.]*

The yield is calculated at the Issue Date on the basis of the Issue Price. It is not an indication of future yield.

*Die Rendite wird zum Emissionstag auf der Grundlage des Emissionspreises berechnet. Sie lässt keinen Rückschluss auf die zukünftige Rendite zu.*

8. [Performance of Index/Formula, explanation of effect on value of investment and associated risks and other information concerning the Underlying [*Index-linked Notes only*]  
*Indexentwicklung/Formel, Erläuterung der Auswirkung auf den Wert der Anlage und damit verbundene Risiken sowie sonstige Informationen zum Basiswert [nur bei Indexbezogenen Schuldverschreibungen].*

*[Need to include a clear and comprehensive explanation of how the value of the investment is affected by the underlying and the circumstances when the risks are most evident.]*

*[Es ist klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert der Anlage durch den Basiswert beeinflusst wird und unter welchen Umständen die Risiken besonders deutlich zum Tragen kommen.]*

*[Need to include details of where past and future performance and volatility of the index/formula can be obtained.]*

*[Es ist anzugeben, wo Einzelheiten über die historische und künftige Entwicklung und Volatilität des Index bzw. der Formel eingeholt werden können.]*

*[Where the underlying is an index need to include the name of the index and a description if composed by the Issuer and if the index is not composed by the Issuer need to include details of where the information about the index can be obtained.]*

*[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, ist die Bezeichnung des Index und eine Beschreibung einzufügen, sofern der Index von der Emittentin zusammengestellt wird; ist dies nicht der Fall, ist anzugeben, wo Einzelheiten zum Index eingeholt werden können.]*

*[Include other information concerning the underlying required by paragraph 4.2 of Annex XII of the Prospectus Directive Regulation.]*

*[Weitere Informationen über den Basiswert wie gemäß Ziffer 4.2 von Anhang XII der Durchführungsverordnung zur Prospektrichtlinie verlangt einfügen.]*

*[(When completing the above paragraphs, consideration should be given as to whether such matters described constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus under § 16 of the German Securities Prospectus Act.)]*

*[(Bei der Vervollständigung der vorstehenden Ziffern ist zu berücksichtigen, ob diese Angelegenheiten "wichtige neue Umstände" darstellen und folglich gemäß §. 16 Wertpapierprospektgesetz einen Nachtrag zum Basisprospekt erforderlich machen.)]*

The Issuer [intends to provide post-issuance information [specify what information will be reported and where it can be obtained]] [does not intend to provide post-issuance information].

*Die Emittentin [wird nach der Emission weitere Informationen bereitstellen [angeben, welche Informationen bereitgestellt werden und wo sie erhältlich sind]] [wird nach der Emission keine weiteren Informationen bereitstellen].*

9. Operational Information

*Technische Angaben*

- (i) ISIN Code: [ ]  
*ISIN-Code:*
- (ii) Common Code: [ ]  
*Common Code:*
- (iii) Delivery: Delivery [against][free of] payment  
*Lieferung:* *Lieferung [gegen][ohne] Zahlung*
- (iv) Names and addresses of additional Paying Agent(s) (if any): [ ]  
*Namen und Anschriften etwaiger zusätzlicher Zahlstellen:*
- (v) Principal Agent: The Royal Bank of Scotland plc, 250 Bishopsgate,  
*Hauptzahl- und Verwaltungsstelle:* London EC2M 4AA  
  
*The Royal Bank of Scotland plc, 250 Bishopsgate,  
London EC2M 4AA*
- (vi) Agent(s): [ ] [Not Applicable]  
*Beauftragte Stelle(n):* [ ] *[Nicht anwendbar]*
- (vii) Calculation Agent: The Royal Bank of Scotland plc, 250 Bishopsgate,  
*Berechnungsstelle:* London EC2M 4AA  
  
*The Royal Bank of Scotland plc, 250 Bishopsgate,  
London EC2M 4AA*
- (viii) Clearing Agents: [Clearstream Banking AG]  
*Clearingstellen:* *[Clearstream Banking AG]*  
  
[Clearstream Banking AG, Frankfurt]  
*[Clearstream Banking AG, Frankfurt]*

[Euroclear Bank S.A./N.V.]

*[Euroclear Bank S.A./N.V.]*

[Clearstream Banking, société anonyme]

*[Clearstream Banking, société anonyme]*

[specify other]

*[andere angeben]*

(ix) Subscription Period:

[ ] [Not Applicable]

*Zeichnungsfrist:*

[ ] *[Nicht anwendbar]*

(x) Announcements to Holders:

[ ] [[Delivered to Clearing Agents]

*Bekanntmachungen an die*

[ ] *[[Übermittlung an die Clearingstellen]*

*Gläubiger:*

## 10. Terms and Conditions of the Offer

### *Angebotsbedingungen*

(i) Offer Price:

[Issue Price][Not applicable][*specify*]

*Angebotspreis:*

*[Emissionspreis][Nicht anwendbar][angeben]*

(ii) Conditions to which the offer is subject:

[ ] [Not Applicable]

*Bedingungen, welchen das Angebot unterliegt:*

[Offers of the Notes are conditional on their issue and, if any, on any additional conditions set out in the standard terms of business of the relevant licensed banks or financial intermediaries, notified to investors by such relevant licensed banks or financial intermediaries.]

[ ] *[Nicht anwendbar]*

*[Angebote von Schuldverschreibungen stehen unter dem Vorbehalt ihrer Emission und unterliegen gegebenenfalls weiteren Bedingungen, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen zugelassenen Kreditinstitute oder Finanzintermediäre enthalten sind und den Anlegern durch die jeweiligen*

*zugelassenen Kreditinstitute oder Finanzintermediäre  
mitgeteilt werden.]*

- (iii) Description of the application process: [ ] [[Not Applicable]]  
*Beschreibung des Antragsverfahrens:* [ ] [*Nicht anwendbar*]
- (iv) Details of the minimum and/or maximum amount of application: [ ] [[Not Applicable]]  
*Angaben zum Mindest- bzw. Höchstbetrag für Zeichnungsanträge:* [ ] [*Nicht anwendbar*]
- (v) Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [ ] [[Not Applicable]]  
*Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungsmenge und Verfahren für die Rückerstattung etwaiger von Antragstellern gezahlter überschüssiger Beträge:* [ ] [*Nicht anwendbar*]
- (vi) Details of the method and time limits for paying up and delivering the Notes: [ ] [[Not Applicable]]  
*Angaben zum Verfahren und zu den Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Schuldverschreibungen:* [ ] [*Nicht anwendbar*]
- (vii) Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [ ] [[Not Applicable]]  
*Verfahren und Termin für die Veröffentlichung der Angebots-ergebnisse:* [ ] [*Nicht anwendbar*]

- (viii) Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: *Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Handelbarkeit von Bezugsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Bezugsrechte:* [ ] [[Not Applicable]  
[ ] *[Nicht anwendbar]*
- (ix) Categories of potential investors to which the Notes are offered: *Kategorien von potenziellen Anlegern, welchen die Schuldverschreibungen angeboten werden:* [ ] [[Not Applicable]  
[ ] *[Nicht anwendbar]*
- (x) Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: *Verfahren für die Mitteilung des zugewiesenen Betrags an die Antragsteller und Angabe, ob der Handel vor dieser Mitteilung aufgenommen werden kann:* [ ] [[Not Applicable]  
[ ] *[Nicht anwendbar]*
- (xi) Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: *Höhe etwaiger Aufwendungen und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer gesondert belastet werden:* [ ] [[Not Applicable]  
[ ] *[Nicht anwendbar]*
- (xii) Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: *Name(n) und Anschrift(en), soweit* [ ] [[Not Applicable]  
[ ] *[Nicht anwendbar]*

*der Emittentin bekannt, der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:*

- (xiii) The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the applications process:  
*Zeitraum (mit etwaigen Änderungen), innerhalb dessen das Angebot offen ist, und Beschreibung des Antragsverfahrens:*

Start of the offer period:

***[In respect of any jurisdiction, not earlier than the date on which all requirements necessary to enable any such offer in any such jurisdiction to be made in accordance with all applicable laws, rules and regulations in such jurisdiction.]***

Beginn des Angebotszeitraums:

***[Für jedes Land frühestens der Tag, an dem alle Bedingungen erfüllt sind, damit das Angebot in dem betreffenden Land unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Regeln und Vorschriften durchgeführt werden kann.]***

End of the offer period:

Ende des Angebotszeitraums:

[ ] [No later than the Issue Date]

[ ] [Spätestens am Emissionstag]

[Investors will be notified by the relevant financial intermediary of their allocations of Notes and the settlement arrangements in respect thereof as soon as practicable after the end of the offer period.]

*[Sobald wie möglich nach dem Ende des Angebotszeitraums erhalten die Anleger von dem betreffenden Finanzintermediär eine Mitteilung über die jeweils zugeteilte Menge an Schuldverschreibungen und die diesbezüglichen Abwicklungsvereinbarungen.]*

- (xiv) Scale-back and cancellation and [ ] [Not Applicable]

manner for refunding excess [ ] [Nicht anwendbar]  
amount paid by applicants:  
*Reduzierung der Zeichnungsmenge,  
Rücknahme des Angebots und  
Verfahren für die Rückerstattung  
etwaiger von Antragstellern  
gezahlter überschüssiger Beträge:*

For the avoidance of doubt, these Final Terms may not be used in any country for the purposes of any public offer of the Notes other than as described above and, in such cases, only until the end of the offer period as described above, unless otherwise authorised by the Issuer.

*Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Endgültigen Bedingungen außer wie vorstehend beschrieben in keinem Land für ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen verwendet werden dürfen; soweit ein Angebot zulässig ist, ist es zum Ende des Angebotszeitraums abzuschließen, soweit die Emittentin nicht ein anderes Vorgehen genehmigt hat.*



**APPENDIX 1 TO THE FINAL TERMS**

**GENERAL CONDITIONS**

*[Relevant General Conditions to be inserted in binding English version and in German translation]*

**ANHANG 1 DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

*[Maßgebliche Allgemeine Bedingungen in verbindlicher englischer Sprachfassung und in deutscher Übersetzung einfügen]*

**APPENDIX 2 TO THE FINAL TERMS**

**PRODUCT CONDITIONS**

*[Relevant Product Conditions to be inserted in binding English version and in German translation]*

**ANHANG 2 DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

*[Maßgebliche Produktbedingungen in verbindlicher englischer Sprachfassung und in deutscher  
Übersetzung einfügen ]*

*[Signature page of Final Terms]*

*[Unterschriftsseite der Endgültigen Bedingungen]*

[London][●], [●]

[London][●], den [●]

**The Royal Bank of Scotland plc**

By/Durch:

Signature/Unterschrift

Signature/Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

gez. [●]

gez. [●]

Authorised Signatory  
Zeichnungsberechtigter

Authorised Signatory  
Zeichnungsberechtigter

---

UNTERSCHRIFTEN

---

London, 9. Dezember 2011

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez. Richard Atkin

Zeichnungsberechtigter

gez. Robert Baranowski

Zeichnungsberechtigter